

Schulze u. Ellger, Gefängniskunde

Kurt Schulze und Hans Ellger

# Gefängnis= kunde

Ein Leitfaden zur Ausbildung und  
Fortbildung im Dienst der preussischen  
Gefangenanstalten



1 9 2 5

Carl Marhold Verlagsbuchhandlung  
Halle a. S.

Korrekptions- u. Landarmen-Anstalt  
BREITENAU, Bez. Cassel.

*Nr. 31*

*NO. Cassel*

# Gefängnisfunde

Ein Leitfaden  
zur Ausbildung und Fortbildung  
im Dienst der preussischen  
Gefangenanstalten

Von

**Kurt Schulze,**

Präsident des Strafvollzugs-  
amts in Naumburg a/S.

und

**Hans Ellger,**

Direktor des Strafgefängnisses  
in Halle a/S.

---

Carl Marhold Verlagsbuchhandlung  
Halle a. S.

1925

## Vorwort.

Das jüngste Kind der Mutter Justitia, wie die Strafvollzugsverwaltung unlängst einmal genannt ist, steht vor einer Fülle von Aufgaben und Problemen. Fast überall Neuerungen, oft grundstürzender Art. Dazu für die Anwärter im Aufsichts- und Inspektionsdienst der Zwang zur Ablegung von Prüfungen. Der praktische Dienst allein vermag das hierfür erforderliche Maß von Kenntnissen nicht mehr zu vermitteln. Zum Können muß das Wissen, zum Sehen und Beobachten das Lesen und Lernen treten. Die Erfüllung dieser Aufgabe begegnete aber bisher ganz besonderen Schwierigkeiten. Nur wenige Bücher in dem fast überreichen Schrifttum über den Strafvollzug dienten dem ausgesprochenen Zweck der Unterweisung der Beamten. Und diese Bücher sind fast alle veraltet. Keins von ihnen umfaßt auch alle die Gebiete, in denen wie z. B. in der Staatsbürgerkunde der heutige Strafanstaltsbeamte bewandert sein muß. Schon im Jahre 1923 wurde daher vom Fachverband ein Leitfaden verlangt, der den Anwärter einführen und bei seinen Studien leiten soll. Mit Billigung des Herrn Justizministers haben wir es unternommen, diese Lücke auszufüllen. In knapper Darstellung haben wir versucht, alle diejenigen Gebiete zu behandeln, die nach den Ausbildungsvorschriften die Grundlage für die Prüfungen bilden. Auf Streitfragen sind wir nicht eingegangen. Wir hätten dadurch den Anwärter nur verwirrt. Ebensovienig erheben wir einen Anspruch auf eine erschöpfende Behandlung aller Fragen und Probleme. Das geht über den Rahmen eines Leitfadens hinaus. Schließlich haben wir — schon um den Umfang der Schrift nicht ins Unbezahlbare wachsen zu lassen — davon absehen müssen,

außer Preußen auf die Verhältnisse der anderen einzelnen Länder Deutschlands einzugehen.

Der erste Teil des Buches, der die Staatsbürgerkunde behandelt, ist vom Präsidenten Schulze, der zweite, dem eigentlichen Strafvollzuge gewidmete, vom Direktor Ellger verfaßt.

Beide Verfasser sind für Mitteilung von Wünschen und Anregungen für die Ausgestaltung des Leitfadens herzlich dankbar.

Naumburg a. S., im Januar 1925.  
Halle a. S.,

## Inhaltsverzeichnis.

### Erster Teil.

### Staatsbürger- und Gesetzkunde

von Kurt Schulze.

#### Erster Abschnitt.

#### Staatsbürgerkunde.

	Seite
<b>I. Staat und Volkswirtschaft.</b>	
§ 1. Vom Staat im Allgemeinen . . . . .	3
§ 2. Staat und Volkswirtschaft . . . . .	9
<b>II. Das Deutsche Reich und der Freistaat Preußen.</b>	
§ 3. Das Deutsche Reich und seine wichtigsten Aufgaben, insbesondere die Sozialversicherung . . . . .	18
§ 4. Der Preussische Staat, seine Gliederung und allgemeinen Aufgaben . . . . .	48
<b>III. Die formelle Finanzverwaltung.</b>	
§ 5. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen . . . . .	58
A. Im Allgemeinen . . . . .	58
B. das der Justizverwaltung, insbesondere der Strafanstaltsverwaltung . . . . .	60
<b>IV. Die Grundzüge des Beamtenrechts.</b>	
§ 6. A. Allgemeines . . . . .	64
B. Die preussischen Beamten . . . . .	65
C. Die besonderen Verhältnisse der Strafanstaltsbeamten . . . . .	70

#### Zweiter Abschnitt.

#### Gesetzkunde.

<b>I. Recht und Gericht.</b>	
§ 7. Recht und Gesetz. Bürgerliches Recht. Zivilprozessordnung . . . . .	75
§ 8. Die Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassung . . . . .	80
§ 9. Das Strafrecht . . . . .	85
§ 10. Das Strafverfahren . . . . .	91
<b>II. Die gesetzlichen Grundlagen des Strafvollzugs.</b>	
§ 11. Die Strafvollstreckung . . . . .	96
§ 12. Der Strafvollzug . . . . .	101

Zweiter Teil.  
**Strafvollzugskunde**  
von Hans Ellger.

Erster Abschnitt.

**Die Geschichte des Strafvollzugs.**

	Seite
§ 1. Der Strafvollzug bis zum Ende des 18. Jahrhunderts	107
§ 2. Die Anfänge der Reform des Strafvollzugs. England und Amerika	113
§ 3. Die Entwicklung des Strafvollzugs in Deutschland und besonders Preußen seit Beginn des 19. Jahrhunderts	117
§ 4. Anhang. Der Gefängnisbau	123

Zweiter Abschnitt.

**Das Verbrechen.**

§ 5. Die Ausbreitung des Verbrechens	125
§ 6. Die allgemeinen Verhältnisse in ihrem Einfluß auf die Kriminalität (Anlässe)	126
§ 7. Die besonderen Verhältnisse in ihrem Einfluß auf die Kriminalität (Ursachen)	130
§ 8. Der in der Persönlichkeit liegende Grund des Verbrechens	136
§ 9. Die vorbeugenden Maßregeln gegen das Verbrechen	138

Dritter Abschnitt.

**Die Strafe.**

§ 10. Der Strafzweck	141
§ 11. Die Strafarten	146

Vierter Abschnitt.

**Die Aufgaben und Formen des Strafvollzugs.**

§ 12. Die Aufgaben des Strafvollzugs	148
§ 13. Die Formen des Strafvollzugs	152

Fünfter Abschnitt.

**Die Gefangenen als Objekte des Strafvollzugs.**

§ 14. Zufalls-, Affekt- und Überzeugungsverbrecher	161
§ 15. Gelegenheits- und Gewohnheits-, Vorbedachts- und Berufsverbrecher	164
§ 16. Jugendliche Verbrecher	166
§ 17. Geistig minderwertige Verbrecher	168

Sechster Abschnitt.

**Die Beamten als die Träger des Strafvollzugs.**

§ 18. Die Bedeutung der Persönlichkeit des Beamten für den Strafvollzug	172
---	-----

§ 19. Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Ehrgefühl, Wahrhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortlichkeitsgefühl, Zusammenarbeiten	173
§ 20. Menschenfreundlichkeit, Menschenkenntnis, Tatkraft, Selbstbeherrschung, Überlegenheit, Fähigkeit zu verzeihen, Gerechtigkeit	175
§ 21. Die notwendige Vorsicht im Verkehr mit den Gefangenen	179
§ 22. Die Beamtenarten und ihre Sonderpflichten. Die Beamtenbesprechungen	181

Siebenter Abschnitt.

**Die Durchführung des Strafvollzugs.**

§ 23. Die Hausordnung	183
§ 24. Die sichere Verwahrung der Gefangenen	185
§ 25. Die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung	189
§ 26. Die Hauswirtschaft	193
§ 27. Der Arbeitsbetrieb	198
§ 28. Der Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt	205
§ 29. Die geistliche Pflege der Gefangenen	209
§ 30. Die Gesundheitspflege	214
§ 31. Die Fürsorge	221

Achter Abschnitt.

**Sondervorschriften.**

§ 32. Untersuchungsgefangene	228
§ 33. Strafgefangene	231



Erster Teil.

**Staatsbürger- und  
Gesetzeskunde.**

Erster Abschnitt.

## Staatsbürgerkunde.

I.

### Staat und Volkswirtschaft.

#### § 1. Vom Staat im Allgemeinen.

1. Die Urzelle der menschlichen Gesellschaft ist die Familie, aber nicht die heutige „Sonderfamilie“, die regelmäßig nur Eltern und unverheiratete Kinder umfaßt, sondern die „Großfamilie“, zu der auch noch die Frauen der Söhne mit ihren Söhnen und deren Frauen und Nachkommen, also 3 bis 4 Geschlechtsfolgen (Generationen) gehören. Vgl. die Geschichte von Noah 1. Mose, Kap. 6, V. 18. Über der Familie steht die Sippe als eine Gruppe von Personen, die sich durch gemeinsame Abstammung verbunden fühlen (also auch die Seitenlinien und ihre Verzweigungen). Mehrere Familien oder Sippen bilden einen Stamm (z. B. Thüringer, Hermunduri), mehrere Stämme ein Volk, ein oder mehrere Völker einen Staat.

Unter Staat im Rechtsinne versteht man die Vereinigung einer auf einem bestimmten Gebiete sesshaften Bevölkerung unter einer höchsten Gewalt. Das Staatsgebiet ist nach oben und unten unbegrenzt (das ist wichtig z. B. für die Luftschiffahrt und die Funkentelegraphie. Vgl. dazu Deutsche Juristenzeitung 1924, Heft 21/22, S. 837 ff., Die Amerikafahrt des Zeppelin im Lichte des Rechts über Lusthoheit). Im übrigen wird der Umfang des Staatsgebietes durch die Grenzen bestimmt. Zur Küste gehört vom Meere noch ein Raum von 3 Seemeilen (1 Seemeile = 1852 m), gerechnet vom niedrigsten Stand der Ebbe aus. Mit Staatsvolk bezeichnet man die Gesamtheit der Mitglieder eines Staates und zwar sowohl die Staatsangehörigen, als auch die im Staatsgebiet wohnenden Mitglieder eines fremden

Staates, die grundsätzlich gleichberechtigten Staatsfremden. Das Staatsvolk im rechtlichen Sinne braucht nicht übereinzustimmen mit dem Staatsvolk im natürlichen Sinne, der Nation. 3. B. erstreckt sich die deutsche Nation erheblich über Deutschlands Grenzen hinaus. Vgl. S. 20.

Aber den Begriff Volk und Vaterland sagt Fichte in der 8. Rede an die deutsche Nation: „Volk und Vaterland, als Träger der irdischen Ewigkeit, liegt weit hinaus über den Staat im gewöhnlichen Sinne des Wortes. Dieser will gewisses Recht, innerlichen Frieden, und daß jeder durch Fleiß seinen Unterhalt und die Fristung seines sinnlichen Daseins finde. Dieses alles ist nur Mittel dessen, was die Vaterlandsliebe eigentlich will, des Aufblühens des Ewigen und Göttlichen in der Welt. Eben darum muß diese Vaterlandsliebe den Staat selbst regieren.“

Die höchste Gewalt des Staates pflegt man Staatsgewalt (Art. 1 Satz 2 RW.), auch Souveränität oder Staatshoheit zu benennen. Sie äußert sich als Gesetzgebung (Legislative) oder Vollziehung (Exekutive), je nachdem sie allgemeine Regeln (in Gesetzen) festsetzt oder nach solchen die einzelnen Fälle ordnet. Die Vollziehung teilt sich weiter in Rechtsprechung (Justiz) und Verwaltung.

2. Die Staatsgewalt kann in verschiedenen staatsrechtlichen Formen ausgeübt werden. In der Monarchie wird sie von einer Person kraft eigenen Rechts („von Gottes Gnaden“) ausgeübt. Wirkt hierbei eine Vertretung des ganzen Volkes mit, so spricht man von einer konstitutionellen (beschränkten) Monarchie. Ein Mittel Ding zwischen Monarchie und Republik bildet (beispielsweise in England und Italien) die parlamentarische Monarchie oder monarchische Demokratie. Hier liegt die höchste Gewalt beim Volke (vertreten durch das Parlament), das Staatsoberhaupt wird aber einem bestimmten Herrscherhause entnommen. Dagegen liegt zwar bei der Republik die höchste Gewalt auch beim Volke, aber das Staatsoberhaupt ist hier ein vom Volke gewählter Beamter, der Präsident (wie im Deutschen Reiche) oder auch eine Behörde (3. B. der Senat). Die Räterepublik ist eine Schöpfung der jüngsten Zeit. Bestimmte Stände (in Rußland Arbeiter, Soldaten und Bauern) schufen Ausschüsse aus ihrer Mitte, Räte, und nach ihnen ist die Staatsform genannt (vgl. Art. 165 RW. Betriebsarbeiterräte, Bezirksarbeiterräte, Reichsarbeiterrat). Die Regierungsgewalt ruht in den Händen von Volksbeauftragten, die von den

Räten gewählt werden. Vgl. D. JZ. 1924, S. 813 ff. „Die verfassungsmäßigen Obrigkeiten des Rätebundes.“

3. Seit altersher pflegen sich Staaten bald mehr, bald weniger innig miteinander zu verbinden. Geschieht die Verbindung nur vorübergehend, auf bestimmte Zeit oder zu gewissen Zwecken, wie 3. B. bei der „Entente“, so entsteht dadurch kein neues staatsrechtliches Gebilde. Ist dagegen die Verbindung auf die Dauer berechnet, auch nicht auf einen bestimmten Zweck beschränkt und sind mit der Verbindung gemeinschaftliche Rechtseinrichtungen verknüpft, so wird dadurch eine mit staatsrechtlichen Folgen ausgestattete Staatsvereinigung geschaffen. Dabei sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Bei der Personalunion haben an sich selbständige Staaten die Person des Staatsoberhauptes gemeinsam (3. B. Preußen und Lauenburg von 1865—76). Bei der Realunion haben die verbundenen Staaten außer dem Herrscher noch bestimmte Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen gemeinsam (3. B. Osterreich-Ungarn bis 1918). Im Staatenbund vereinen sich mehrere Staaten zu einer Gesellschaft, die nach außen — völkerrechtlich — als Einheit auftritt, im inneren dagegen die Selbständigkeit der einzelnen Staaten nicht berührt, 3. B. der Deutsche Bund 1816—1866. Der Bundesstaat bildet die innigste Vereinigung derart, daß völkerrechtlich und staatsrechtlich ein neuer einheitlicher Staat entsteht, auf den ein Teil der Staatshoheit der Einzelstaaten übergeht (3. B. die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Schweiz, das Deutsche Kaiserreich und die Deutsche Republik).

4. Wenn das Volk, also eine Vielheit von Menschen, alleiniger Träger der Staatsgewalt ist — wie in der Republik — oder daran teil hat — wie in der konstitutionellen Monarchie —, wird es nur in seltenen Fällen möglich sein, eine Entscheidung unmittelbar durch das Volk selbst treffen zu lassen. Es wird vielmehr für Staaten mit den eben genannten Staatsformen notwendig sein, eine Vertretung zu schaffen, die den Willen des Volkes kund gibt. Man nennt diese Volksvertretung (vgl. § 113 Nr. 6 DVO.) Parlament.

Nach dem englischen Vorbild besteht das Parlament bei vielen Staaten aus zwei Kammern. So zerfiel es 3. B. im Königreich Preußen in Herrenhaus und Abgeordnetenhaus. Nur das zweite setzte sich aus Erwählten des Volkes zusammen. Die Mitgliedschaft zum Herrenhaus beruhte zum Teil auf Vererbung, zum Teil auf besonderer Ernennung. Für die Auswahl der Ver-

treter des Volkes sind die verschiedensten Systeme im Gebrauch. Davon seien nur erwähnt das Dreiklassenwahlrecht, das allgemeine Wahlrecht mit absoluter Stimmenmehrheit und das allgemeine Wahlrecht mit Verhältniswahlen. Beim Klassenwahlrecht, das früher in Preußen galt, waren die Wahlen allgemein, öffentlich und indirekt. Der Staat war in Wahlbezirke und diese waren wieder in Urwahlbezirke eingeteilt. Die Wähler in den letzteren, die Urwähler, wurden nach ihren direkten Steuern in drei Klassen derart gegliedert, daß auf jede Klasse ein Drittel der Gesamtsumme dieser Steuern fiel. Jede der drei Klassen wählte die gleiche Zahl von Wahlmännern. Diese wählten dann die Abgeordneten (daher indirekte Wahl). Die Nennung des Wahlmannes sowohl als des Abgeordneten erfolgte öffentlich vor dem Wahlvorsteher. Beim allgemeinen Wahlrecht mit absoluter Stimmenmehrheit (des Deutschen Reiches bis 1918) hatte jeder Wähler das gleiche Recht, eine Stimme. Die Wähler wählten sofort (unmittelbar) den Abgeordneten (nicht erst einen Wahlmann). Die Wahl war geheim. Die absolute Mehrheit entschied, d. h. der Gewählte mußte mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen haben. Diese Bestimmung führte in den meisten Fällen zu Stichwahlen. Das allgemeine Wahlrecht mit Verhältniswahlen, das jetzt für Preußen und das Reich gilt, sucht die Mängel der beiden anderen genannten Wahlarten zu beseitigen. Das Neue daran ist, daß auch die Minderheiten entsprechend der für sie abgegebenen Stimmenzahl an der Verteilung der Abgeordneten-Sitze teilnehmen. Es sind dabei wieder verschiedene Wege denkbar. Die genauere Regelung für das Reich und Preußen wird später erörtert werden. Hier sei nur noch zur Erläuterung auf ein Beispiel der jüngsten Zeit hingewiesen, ohne übrigens für die Höhe der Stimmenzahl eine Bürgerschaft zu übernehmen. In England, wo nach Zeitungsberichten bei den Wahlen zum Unterhaus die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, haben die Konservativen bei rund 7 Millionen Stimmen etwa 450 Abgeordneten-sitze, die Anhänger der Labourparty bei 5 Millionen Stimmen nur etwa 150 Sitze erhalten, während beim „Proporz“, d. h. bei einer der Stimmenzahl entsprechenden Verteilung die Konservativen nur  $\frac{7}{12} = 350$ , dagegen die Labourparty  $\frac{5}{12} = 250$  Sitze erhalten haben würden. Grundsätzlich wird man davon ausgehen müssen, daß die Entschlüsse des Parlaments sich mit dem Volkswillen decken. Es braucht dies aber nicht immer der

Fall zu sein. Um in diesem Falle eine Abänderung der Parlamentsentscheidungen zu ermöglichen, hat man die Einrichtung des Referendums, des Volksbegehrens und des Volksentscheids geschaffen. Hierbei entscheidet das Volk selbst. Wie das Reich und Preußen diese Einrichtung im einzelnen geregelt hat, ergeben die Ausführungen S. 51. Mit dem Parlamentarismus ist das Parteiwesen aufs engste verwachsen. Kein Parlament ohne Parteien. Die Wähler, die gleiche politische Ansichten und Bestrebungen haben, schließen sich zusammen, um für das Parlament als Vertreter ihrer Absichten (möglichst viele) Abgeordnete durchzusetzen. Die Parteien sind also Volksteile mit bestimmter politischer Richtung. Die Abgeordneten einer Partei bilden eine Fraktion. Die einzelne Fraktion ist daher nicht gleichbedeutend mit der Volksvertretung (§ 113 Nr. 6 DVO.). Diese besteht vielmehr aus der Gesamtheit aller Fraktionen. Dem Vorbild der französischen Kammer folgend teilt man die Parteien nach den Sitzen, die sie, vom Präsidentenstuhl aus gesehen, im Parlamentssaal einnehmen, in die der Rechten, der Mitte und der Linken ein.

Das Verhältniswahlssystem begünstigt die Bildung zahlreicher kleiner Parteien. „Über die Mannigfaltigkeit möglicher politischer Überzeugungen ist bei weitem nicht so groß, wie individualistische Eitelkeit und Eigenbrödelei anzunehmen geneigt ist. Der großen Typen, in denen staatspolitisches Denken sich entfalten mag, sind wenige und überall verkörpern sie sich in parteimäßigen Organisationen. Überall gibt es konservative Parteien, die das staatliche Ganze als einen Organismus und die Einzelnen als seine dienenden Glieder ansehen; überall individualistische Parteieinrichtungen, die im Staate umgekehrt eine vertragsmäßige Verbindung zur Förderung der einzelnen sehen und entweder vorwiegend auf die Freiheit der einzelnen von staatlichen Eingriffen oder vornehmlich auf ihre Teilnahme an der Ausübung der Staatsgewalt blicken, entweder liberal vorzugsweise die Freiheit, oder demokratisch in erster Linie die Gleichheit und die Mehrheit betonen. Überall gibt es in neuerer Zeit sozialistische Parteien, denen die politische Freiheit und Gleichheit nicht genügt, und die mit denselben Anforderungen auch an das ökonomische und soziale Leben herantreten. Und vielfach wird, wie hier der wirtschaftspolitische, so bei einer vierten Gruppe der kulturpolitische Gesichtspunkt den im engeren Sinne staatspolitischen überwiegen und zu kulturpolitischen Gruppierungen,

wie den klerikalen Parteien führen.“ Radbruch im Aufsatz „Partei und Staat“ im Reichskalender für 1924. Darin befindet sich übrigens auch eine sehr interessante Geschichte der großen deutschen Parteien in graphischer Übersicht.

5. Über Grund und Zweck des Staates haben die Ansichten gewechselt. Zunächst nahm man (die Naturrechtslehre) an, der Staat verdanke der Unterwerfung der Schwächeren durch die Stärkeren sein Dasein. Das Zeitalter der Aufklärung erblickte den Ursprung des Staates in einem freien, jederzeit lösbaren Vertrag. (Rousseau 1712—1778, *contrat social*). Heute geht die Hauptmeinung dahin, daß der Staat sei „ein natürliches, eigenartiges mit der gesamten Kultur sich wandelndes Erzeugnis jedes Volkes.“ Der Staat ist deutsche Notwendigkeit, sagt Hegel. Wie die Frage nach dem Grunde, so ist auch die nach dem Zwecke des Staates verschieden beantwortet. Die Wohlfahrts- oder Nützlichkeits- theorie sieht den Zweck darin, „das größtmögliche Glück der größtmöglichen Zahl der Staatsangehörigen“ herbeizuführen. Die Rechtstheorie beschränkt ihn wieder auf die Sicherung der Rechte (Freiheit, Unverletzlichkeit, Eigentum) des einzelnen Bürgers. Die Vereinigungstheorie schließlich verneint einen für alle Staaten allgemein gültigen Zweck, gibt aber zu, daß gewisse Aufgaben, wie z. B. Wahrung der Unabhängigkeit nach außen, Schaffung und Sicherung der Rechtsordnung bei jedem Staate wiederkehren. Die „Präambel“ (Vorpruch) der Deutschen Reichsverfassung vom 11. August 1919 bezeichnet als Zweck: „Das Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und äußeren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern.“ „Gesellschaftlicher Fortschritt“ soll dabei dasselbe bedeuten wie „sozialer Fortschritt“. Was ist nun darunter zu verstehen? „Wir kennen, sagt Damaskhe in der „Bodenreform“, die alte griechische Sage von der Sphinx. Sie lag am Wege zum glänzenden siebentorigen Theben. Wer den Weg dorthin finden wollte, der mußte das Rätsel lösen, das sie ihm aufgab. Wer die Antwort nicht fand, der ward zerschmettert. So lag das soziale Problem am Lebensfaden eines jeden Volkes.“ Und er fährt dann fort: „Die soziale Frage ist es, die unserer Zeit ihren Stempel aufdrückt.“ Der Lösung der sozialen Frage dient eine besondere Geistesströmung, der Sozialismus.

Hatte der englische Volkswirtschaftler Adam Smith (1723 bis 1790) gelehrt, daß der Eigennuß des Einzelnen die Triebfeder alles wirtschaftlichen Handelns sei und der Staat das Wirtschafts-

leben sich selbst überlassen müsse, (Individualismus), so will der Sozialismus gerade entgegengesetzt das Einzelwesen in der Gesamtheit aufgehen lassen. Der Ursprung der von Frankreich (Graf St. Simon und Fourier) ausgehenden Bewegung liegt in der durch den Besitz oder Nichtbesitz von Kapital hervorgerufenen Scheidung der Gesellschaft in die Klassen der Besitzenden (Bourgeoisie) und der Nichtbesitzenden (Proletarier). Der Sozialismus will diesen Gegensatz durch Ausschaltung des Privateigentums (an den Produktionsmitteln) und Überführung desselben in die Hände der Gesamtheit (Vergesellschaftung) beseitigen. Den wesentlichen Inhalt der sozialen Frage bildet nun das Suchen nach einem Weg, auf dem den nichtbesitzenden Klassen (namentlich den durch die Wechselfälle der Wirtschaft besonders hartbetroffenen Lohnarbeitern) ein gesichertes, menschenwürdiges Dasein gewährleistet werden kann. In Deutschland ist die Sozialdemokratie, fußend auf den Lehren von Ferdinand Lassalle (1825 bis 1864) und Karl Marx (1818—1883) die Vorkämpferin des Sozialismus. Sie glaubt die Überführung des Privateigentums in das der Gemeinschaft nur durch Aneignung der politischen Macht erreichen zu können. Und die politische Macht wieder kann sie nur vermöge der Demokratie, in der die große Masse den Ausschlag gibt, erlangen. Im Gegensatz zur Sozialdemokratie, die das Privateigentum nur von den Produktionsmitteln ausschalten will, verwirft der Kommunismus das Privateigentum überhaupt und fordert volle Gütergemeinschaft. Der Anarchismus verlangt sogar die Beseitigung der Staatsgewalt und Ersatz der Rechtsordnung durch Privatverträge. Der Bolschewismus zielt ab auf die sofortige Vergesellschaftung aller Produktionsmittel und — in politischer Beziehung — auf die Diktatur des Proletariats (Räteystem).

## § 2. Staat und Volkswirtschaft.

Für das Gedeihen jedes Staates ist die Gestaltung der Volkswirtschaft von der größten Bedeutung. Dabei ist wieder die Wirtschaft jedes Staates mit der des anderen mehr oder weniger innig verflochten, wie die Erörterungen über den Dawesplan zur Genüge erwiesen haben. Vgl. das Reichsgesetz über die Londoner Konferenz vom 30. August 1924 — RGBl. II, S. 289 — und den Aufsatz „Wichtiges aus den Dawesgesetzen für die juristische Praxis“ in der Zeitschrift „Das Recht“ 1924, Seite 473 ff.

Wirtschaft („die Werte schafft“) ist die auf die Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens gerichtete Tätigkeit. Die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse werden Güter genannt. Dazu gehören z. B. Geld, Brot, Vieh. Die Volkswirtschaft — als die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit eines Volkes — setzt sich aus den Einzelwirtschaften des Staates zusammen. Ihren Inhalt bildet die Erzeugung, der Umlauf, die Verteilung und der Verbrauch der Güter. „Die Natur bringt die äußeren Güter hervor, die Arbeit sammelt, bereitet, veredelt sie und macht sie tauglich zum Gebrauch; der Verkehr, der Handel verteilt sie und endlich gelangen sie zum Verbrauche für menschliche Zwecke.“

1. Die Erzeugung (Produktion) der Güter erfolgt einmal in der Weise, daß sie, wie z. B. die Kohle durch den Bergbau, der Natur entnommen werden. Man spricht in diesem Falle von Roh-erzeugung oder Urproduktion. Ferner werden die Güter aber auch dadurch erzeugt, daß die Rohstoffe (z. B. beim Handwerk und im Fabrikbetriebe) bearbeitet und für den Gebrauch geeignet gemacht werden. Schließlich gehört auch der Transport, der die Güter an den Ort des Bedarfs bringt, zur Erzeugung. Die bei der Produktion wirkenden Kräfte (Produktionsfaktoren) sind die Natur, die Arbeit und das Kapital.

Die Natur — die lebende (organische), wie die leblose (anorganische) — liefert Stoffe, z. B. Vieh, Kohle, Eisen und bewegende Kräfte (Naturkräfte, wie Wärme, Wind, Regen). Hauptfächlicher Träger der von der Natur für die Gütererzeugung gelieferten Gaben ist der Grund und Boden, für den man das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag aufgestellt hat. Danach soll bei der Bodenbearbeitung jeder über ein gewisses Maß hinausgehende Aufwand an Arbeit und Kapital einen immer geringer werdenden Ertrag abwerfen. Beispielsweise könnte der Boden viermal umgepflügt und doppelt so stark gedüngt werden, er würde trotzdem nicht das Doppelte von dem erbringen, was beim zweimaligen Pflügen und einfachen Düngen erzielt wird.

Die Arbeit. Im allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet sie jede Kraftanstrengung, auch die des Tieres und der Maschine. Die Volkswirtschaft versteht unter Arbeit im Gegensatz zum Spiel jede Tätigkeit der Menschen, die der Schaffung wirtschaftlicher Werte (Güter) dient. Jede solche Arbeit stellt eine Verbindung von Denken und Tun dar, so daß es falsch erscheint, Kopf- und Handarbeit, geistige und mechanische zu unterscheiden. Richtiger wäre der Unterschied von leitender (schöpferischer), z. B. des Architekten,

und ausführender Arbeit, z. B. des Bäckers, Fleischers. Die ausführende Arbeit ist entweder gelernte, z. B. Maschinenbauer, oder ungelernete Arbeit, z. B. beim Tagelöhner. Von jeher war der einzelne außerstande, alles, was er brauchte, selbst zu erzeugen. Solange es Staaten gibt, hat daher auch eine Arbeitsteilung bestanden, die mit zunehmender Kultur sich immer weiter ausdehnt. Zur Herstellung eines Schnürstiefels sollen heute, wie behauptet wird, 250 verschiedene Arbeitsleistungen nötig sein. So viele Vorteile die Arbeitsteilung haben mag, den einen Nachteil hat sie jedenfalls, daß sie die Zunahme der ungelerten Arbeit fördert und dadurch die Lohnverhältnisse verschlechtert hat. Unter Lohn versteht man das Einkommen aus der Arbeit, den Preis für die Nutzung der Arbeit. Der Arbeiter erhält ihn entweder als feste Summe (Geldlohn) oder als Deputat (Naturallohn). Wird der Lohn nach der Arbeitszeit bemessen, spricht man von Zeitlohn, nach dem Arbeitsergebnis von Stück- und Akkordlohn. Die gerechte Lösung der Lohnfrage ist mit der wichtigste Teil der sozialen Frage. Viel ist darüber nachgedacht und geschrieben. Die endgültige Antwort steht noch aus. Adam Smith, der Gründer der klassischen Nationalökonomie, — vgl. Seite 8 — erblickt in der Arbeit eine Ware, für deren Preis — wie bei den anderen Waren — Angebot und Nachfrage bestimmend sei. Werden viele Arbeitskräfte angeboten, ist der Lohn niedrig. Werden umgekehrt viele Arbeiter verlangt, ist er hoch. Smith's Lehre wurde von David Ricardo (1772—1823) weitergebildet. Er nimmt einen — durch die Kosten für den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie bestimmten — natürlichen Preis der Arbeit an. Der durch Angebot und Nachfrage bestimmte Marktpreis der Arbeit habe nun das Bestreben, sich dem natürlichen Preis zu nähern. Diese Ansicht hat Ferdinand Lassalle zum Ausgangspunkt für das „eherne Lohn-gesetz“ gemacht. Hiernach würde — unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage — der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den notwendigsten Lebensunterhalt, der in einem Volke gewohnheitsgemäß zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist, beschränkt bleiben. Als Mittel zur Beseitigung des ehernen Lohngesetzes empfahl Lassalle „den Arbeiterstand zu seinem eigenen Unternehmer machen — das ist das Mittel, durch welches jenes ehernen und grausame Gesetz beseitigt sein würde, das den Arbeitslohn bestimmt“. Vgl. das Nähere bei Damaschke, Geschichte der Nationalökonomie. Aus dem ehernen Lohngesetz zieht dann Lassalle die Folgerung, daß gesteigerte Gütererzeugung nur

dem Unternehmer, nie dem Arbeiter zugute käme. Diese Lehre blieb Parteidoctrin der Sozialdemokratie bis zum Parteitage in Erfurt, wo sie durch die Verelendungstheorie von Karl Marx ersetzt wurde. Marx' Hauptwerk ist das „Kapital, Kritik der politischen Ökonomie“, dessen erster Band 1867 erschien. Am bekanntesten ist sein 1848 erschienenes „Kommunistisches Manifest“. Es beginnt mit dem Satze: „Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Klassenkämpfen“ und schließt mit dem seitdem ungezählte Male wiederholten Worten: „Mögen die herrschenden Klassen vor einer kommunistischen Revolution zittern. Die Proletarier haben nichts in ihr zu verlieren als ihre Ketten. Sie haben eine Welt zu gewinnen. Proletarier aller Länder, vereint Euch!“ Marx führt, wie die gesamte Entwicklung der Weltgeschichte, so auch alle Kulturercheinungen auf wirtschaftliche Ursachen zurück (materialistische Geschichtsauffassung). Was den Lohn anlangt, lehrt er, daß der Arbeiter als solchen nur einen Teil des Wertes seiner Arbeit erhalte, während der „Mehrwert“ in die Tasche der Unternehmer flösse. Damit würde das Kapital des Unternehmers immer mehr vergrößert. Schließlich würde auf der einen Seite nur eine geringe Zahl Kapitalisten, auf der anderen Seite die organisierte Arbeiterschaft stehen, die dann den Kapitalisten die Produktionsmittel (wie Grund und Boden, Gruben und Bergwerke, Rohstoffe, Werkzeuge, Maschinen, Verkehrsmittel) — vgl. das „Erfurter Programm“ — abnehmen und in die Hände der Allgemeinheit legen würde. Eine Wirtschaftsform, in der das Kapital den Ausschlag gibt, nennt man eine kapitalistische. Die Summe der in einer derartigen Wirtschaftsform sich zeigenden Erscheinungen wird als „Kapitalismus“ bezeichnet.

Der Begriff „Kapital“ ist vieldeutig. Im Mittelalter verstand man unter dem lateinischen Ausdruck „capitalis pars“ den Hauptteil einer Schuld, die Stammschuld, im Gegensatz zu den damit verbundenen Zinsen. Dementsprechend denkt man im gewöhnlichen Sprachgebrauch bei dem Worte Kapital zumeist an einen zinstragenden Geldbetrag oder an Vermögen, das zu Erwerbszwecken angelegt ist. Die Volkswirtschaftslehre versteht dagegen unter Kapital einen Vorrat von Gütern, der nicht zur Befriedigung von Bedürfnissen (zum Verzehr), sondern zur Bildung wirtschaftlicher Werte bestimmt ist. Der Begriff „Vermögen“ ist weiter. Er bezeichnet die Summe der einem Wirtschaftssubjekt gehörigen wirtschaftlichen Güter einschließlich der für den Gebrauch

oder Genuß bestimmten Güter. Produktivkapital ist ein Vorrat von wirtschaftlichen Gütern, die, selbst Erzeugnis menschlicher Arbeit, für die Erzeugung wirtschaftlicher Güter bestimmt sind. Z. B. Werkzeuge, Rohstoffe, Fabriken, Verkehrsmittel zur Erleichterung der Produktion; aber nicht der Boden selbst, da ihn die Natur ohne Zutun des Menschen darbietet; ebenso nicht das Geld, das nur Vertreter von Kapital ist, insofern man für Geld alle Güter eintauschen und an ihm den Wert aller Güter messen kann. Erwerbskapital ist ein Vorrat von wirtschaftlichen Gütern, die dem Erwerbe ihres Eigentümers dienen, z. B. der zum Verkauf bestimmte Lagerbestand eines Händlers, ein Mietshaus, das gegen Zinsen ausgeliehene Geld; dabei kann übrigens dasselbe Gut gleichzeitig Produktiv- und Erwerbskapital sein. Eine Nähmaschine ist in der Hand der Schneiderin Produktivkapital, für den sie vermietenden Eigentümer Erwerbskapital. Nach anderen Merkmalen bestimmt sich der Unterschied von stehendem und umlaufendem Kapital. Stehendes, auch Anlagekapital genannt, ist auf längere Zeit gebunden und nußt sich nur allmählich ab, z. B. Gebäude, Maschinen. Umlaufendes, auch Betriebskapital genannt, verändert im Produktionsprozeß seine Gestalt und läßt sich daher nur einmal verwerten, wie z. B. Baumwolle, die zu Stoffen verwebt wird, oder es wird ganz und gar bei der Produktion verzehrt, wie z. B. Kohle. Marx unterscheidet in der eben erwähnten Schrift „Das Kapital“ konstantes Kapital (d. h. die Produktionsmittel wie Rohmaterial, Arbeitsmittel) und variables Kapital, und versteht unter letzterem die Arbeitskraft, die allein Werte schafft.

Die Verbindung der drei Kräfte (Produktionsfaktoren) Natur, Arbeit und Kapital zum Zwecke der Erzeugung von Gütern bezeichnet man als Unternehmen. Derjenige, dem das Unternehmen gehört, heißt Unternehmer. Dem Unternehmertum wird von sozialistischer Seite vorgeworfen, daß es die Anhäufung von Besitz begünstige und dadurch die wirtschaftlich schwächeren Klassen, insbesondere die Arbeiter, schädige. Nach dem Umfang des Unternehmens unterscheidet man Groß- und Kleinbetrieb, nach der Person des Unternehmers Einzel- und Gesellschaftsbetrieb, Privat- und Staatsbetrieb. Für die gesellschaftlichen Unternehmungen gibt es verschiedene Formen: die offene Handelsgesellschaft, die stille Gesellschaft und die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht, die Gewerkschaft (nur im Bergbau, nicht zu verwechseln mit der gleichnamigen

Berufsvereinigung der Gewerksvereine), die Genossenschaft (in drei Spielarten). Zum Schutz gegen die nachteiligen Erscheinungen des freien Wettbewerbs pflegen sich öfters die Unternehmer zu Ringen, Kartellen und Syndikaten, Interessengemeinschaften, Konzernen oder Trusts zusammenzuschließen

2. Die durch den Produktionsprozeß geschaffenen Güter werden nur in den seltensten Fällen von den Erzeugern selbst verbraucht werden. In der Regel machen sie eine Bewegung von dem Produzenten zum Konsumenten nötig. Man bezeichnet diese Bewegung als Güterumlauf oder Zirkulation. Der Vermittlung dieses Umlaufes vom Erzeuger zum Verbraucher dient der Handel und die Güter werden — als Gegenstand des Handels — Waren genannt. Ihr durch eine bestimmte Menge anderer Güter ausgedrückter Tauschwert heißt Preis. Der Preis ist das Ergebnis eines Kampfes zwischen Anbietendem und Nachfragendem. Er bewegt sich in der Regel und in gewöhnlichen Zeiten zwischen den Herstellungskosten (einschließlich Beförderungskosten) und dem Gebrauchswerte. In frühesten Zeiten zahlte man andere Waren als Preis, d. h. man tauschte. Dann machte sich aber immer mehr das Bedürfnis nach einem allgemein anerkannten Tauschmittel geltend, und so entstand das Geld, das überall „gilt“. Dabei gewinnen allmählich die Edelmetalle eine hervorragende Bedeutung als Tauschmittel. Zuerst wurden sie zugewogen. Später ging man dazu über, einzelne Metallstücke (Ringe, Barren) durch Stempelung nach dem Gewicht und Gehalt zu beglaubigen. Schließlich hat der Staat die Regelung des Geldwesens als Hoheitsrecht und als Münzregal sich vorbehalten. Um die Münzen haltbarer zu machen, setzt man den sonst zu weichen Edelmetallen unedles Metall, meist Kupfer, zu. Die Mischung nennt man Legierung! Deshalb unterscheidet man bei jeder Münze das Gesamtgewicht (Schrot) von dem Feingewicht (Korn), dem Gewicht des darin enthaltenen edlen Metalls. Die Bestimmung der Zahl, wie viele Münzstücke aus einer Gewichtseinheit (Münzgrundgewicht) geprägt werden sollen, nennt man den Münzfuß. Das jetzt gültige Münzgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II, S. 254) bestimmt darüber in § 3, daß aus 1 kg feinen Goldes 139½ Stücke über 20 Reichsmark (RM.) oder 279 Stücke über 10 RM. ausgeprägt werden. Das Mischungsverhältnis beträgt 900 Teile Gold und 100 Teile Kupfer. Für die Silbermünzen ist das Mischungsverhältnis, für die auf Reichspfennige lautenden Münzen sind das

Material und das Mischungsverhältnis vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats festzusetzen. Wegen der vorläufigen weiteren Geltungsdauer (eines Teiles) der bisherigen Münzen vgl. § 4 des Münzgesetzes.

Einen besonders wichtigen Teil der Münzhoheit des Staates bildet das Recht und die Pflicht, die W ä h r u n g festzusetzen, d. h. zu bestimmen, was als gesetzliches Zahlungsmittel gelten soll. Etwas anderes als Währung bedeutet die Valuta. Sie bezeichnet das im Gegenseitigkeitsverkehr mehrerer Staaten bestehende Wertverhältnis der Münzen der einzelnen Staaten. Bei der Goldwährung ist Gold, bei der Silberwährung Silber das Metall, aus dem die Hauptmünzen (im Gegensatz zu den Scheidemünzen) geprägt werden. Von einer Doppelwährung spricht man, wenn die Münzen aus Gold oder Silber hergestellt werden. Theoretisch denkbar ist auch eine Papierwährung, bei der der Staat die Annahme von Papiergeld als ordentliches Geld festsetzt. Die furchtbare Inflationszeit der letzten Jahre, namentlich von 1923 hatargetan, daß der Versuch zur Einführung dieser Währung den Staat unrettbar vernichten muß. Vgl. DJZ. 1924, S. 776 ff.: „Der furchtbare Währungsturz des Jahres 1923“. Heute herrscht fast in allen Staaten die Goldwährung vor. Nach dem oben erwähnten, am 11. Oktober 1924 in Kraft getretenen Münzgesetz vom 30. August 1924 gilt auch im Deutschen Reich die Goldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Reichsmark, welche in 100 Reichspfennige eingeteilt wird. Die auf Mark bisheriger Währung lautenden Reichsbanknoten sowie das Rentenbankgeld bleiben zunächst noch gesetzliches Zahlungsmittel in der Weise, daß eine Billion Mark und eine Rentenmark einer Reichsmark gleichgesetzt werden. Das Wort „Reichsmark“ ist laut § 3 der VO. der Reichsregierung vom 10. Oktober 1924 (RGBl. II, S. 383) im Geschäftsbereiche der Reichsbehörden durch die Bezeichnung „RM.“ und das Wort „Rentenmark“ durch die Bezeichnung „Rent.M.“ abzukürzen. Vgl. R. Erl. d. F. M. v. 27. August 1924, Preuß. Befolddl. 1924, S. 331. In der besonderen Bedeutung, die ein geordnetes Münzwesen für den Staat hat, liegt es begründet, daß die Anfertigung falschen Metall- und Papiergeldes und die vorbereitenden Handlungen dazu mit besonders schweren Strafen bedroht sind. Vgl. StGB. §§ 146—152, dabei wird sogar die Fälschung ausländischen Geldes unter Strafe gestellt, selbst wenn die Fälschung im Auslande begangen ist. (System der Weltrechtspflege) § 146, 4 StGB.

In vielen Fällen pflegt der Preis einer Ware, namentlich bei Geschäften unter Kaufleuten, nicht sofort bar gezahlt, sondern „kreditiert“ zu werden. Beim Kredit vertraut eine Person einer anderen eine Geldsumme an. Er erleichtert die Zahlungen und vermehrt die Zahlungsmittel. Je entwickelter die Volkswirtschaft ist, umso größeren Umfang nimmt das Kreditnehmen und -geben an. Die große wirtschaftliche Bedeutung des Kreditwesens hat die Staaten frühzeitig zu seiner Regelung veranlaßt. Dahin gehören z. B. das Wechselrecht, die Wucherbestimmungen (insbesondere für Abzahlungsgeschäfte) und die Vorschriften über Inhaberpapiere. Der gewerbmäßigen Vermittlung der Kreditgeschäfte dienen die Banken. Sie werden zum Teil vom Staate selbst betrieben, wie die Seehandlung, die preußische Staatsbank, zum Teil von anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften, zum Teil von einzelnen oder zu Gesellschaften verbundenen Personen. Als wichtigste Arten seien genannt, Effekten-, Depositen-, Hypotheken- und die Notenbanken. Die letzteren haben die Vorzugsstellung, „das Privileg“, Banknoten auszugeben, d. h. Schuldscheine, die keinen bestimmten Gläubiger angeben, sondern „auf den Inhaber“ lauten und bei der Vorzeigung, „auf Sicht“, zahlbar sind. Etwas anderes ist der „Scheck“, dessen Bedeutung ständig wächst, namentlich seit Einführung des Postcheckverkehrs. Er lautet zwar auch auf den Inhaber und ist gleichfalls auf Sicht zahlbar. Er ist aber eine Anweisung auf ein Bankguthaben und setzt daher voraus, daß der Aussteller des Schecks (der Anweisende) bei dem Bankhause, das zur Zahlung angewiesen wird, ein Guthaben (Depot) hat. Mit dem Scheckverkehr steht das Girogeschäft in enger Verbindung. Es besteht darin, daß eine Bank gegenseitige Forderungen ihrer Kunden von dem Konto des Schuldners durch Abschrift (Lastschrift) und Gutschrift auf das Konto des Gläubigers in ihren Büchern ausgleicht. (Girokreisbewegung).

Die wichtigste Bank des Deutschen Reiches ist die durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 errichtete Reichsbank, für deren Rechtsverhältnisse jetzt das durch das Dawesgutachten veranlaßte Gesetz vom 30. August 1924 — RGBl. II, S. 235 ff. — maßgebend ist. Danach ist die Reichsbank eine von der Reichsregierung unabhängige Bank, welche die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt und die Aufgabe hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu

sorgen. Ihr Sitz ist Berlin. Allerorten im Reichsgebiet unterhält sie Zweiganstalten (Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen). Ihr wichtigstes Recht ist das (fast) ausschließliche Recht, Banknoten über Beträge von 10 R.M. und mehr in Deutschland auszugeben. Die Reichsbanknoten sind außer Reichsgoldmünzen das einzige unbeschränkte Zahlungsmittel in Deutschland. Die Reichsbank wird durch das Reichsbankdirektorium mit einem Präsidenten als Vorsitzenden verwaltet. Der Präsident ernennt die Beamten auf Vorschlag des Direktoriums. Neu ist der im § 14 des Gesetzes erwähnte Generalrat, dessen Mitglieder zur Hälfte Ausländer sind. Vgl. Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht für 1924, Seite 710 ff.

3. Von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist die Frage der Verteilung des durch die produktive Tätigkeit gewonnenen Ertrages. Es gilt dabei, „dem Einzelnen seinen Anteil an den Erträgen der Volkswirtschaft — nach Recht und Billigkeit — zuzumessen“. Den wichtigsten Teil der Frage bildet die oben behandelte Lohnfrage. Von den anderen Arten des Einkommens (Unternehmergeinn, Zins für ausgeliehenes Kapital und Grundrente, d. h. Einkommen aus Grundbesitz) sei auf die letztere besonders hingewiesen. Sie bildet den Ausgangspunkt für die Bodenreformbewegung, deren Gründer und Führer in Deutschland Adolf Damaschke ist. Ausführlich hierüber unterrichten die Damaschke'schen Schriften, namentlich seine „Geschichte der Nationalökonomie“ und „die Bodenreform“.

4. Das letzte Glied im wirtschaftlichen Kreislauf bildet der Güterverbrauch, die Konsumtion. Der Verbrauch der Güter muß zu deren Erzeugung im richtigen Verhältnis stehen. Zwischen Erzeugung und Verbrauch besteht eine stete Wechselwirkung. Beide regen sich gegenseitig an. Je mehr Güter verbraucht werden, um so größer der Anreiz zu ihrer Erzeugung. Je mehr Güter erzeugt werden, umso größer wieder der Anreiz zu ihrem Verbrauch.

Karl Marx hat (1856) behauptet, daß  $\frac{2}{3}$  der nationalen Produktion von  $\frac{1}{3}$  der Bevölkerung (den Wohlhabenden) verbraucht werde. Demgegenüber hat R. E. May berechnet, daß der Verbrauch der Massen, d. h. der Bevölkerung mit Einkommen unter 3000 M in Deutschland sechsmal so groß ist, als der der Wohlhabenden und Reichen und daß die  $\frac{3}{4}$  der Bevölkerung mit Ein-

kommen unter 1050 *M* die  $\frac{2}{3}$  verbrauchen, die nach Marx von  $\frac{1}{5}$  der Bevölkerung verbraucht werden. Nahrung, Kleidung und Wohnung machen den weitaus größten Teil des Verbrauchs in allen Klassen aus. Eine große Rolle spielt für die Konsumtion die Bevölkerungsfrage. Robert Malthus — ein 1766 bei London geborener englischer Geistlicher — hat in einer 1798 erschienenen Schrift „Versuch über das Bevölkerungsgesetz“ die Meinung vertreten, daß die Hauptsache der Armut eine übermäßige Bevölkerungsvermehrung sei. Die Bevölkerung habe stets die Neigung, sich über den Nahrungsspielraum zu vermehren. Die Lehre hat großes Aufsehen erregt. Viele haben ihr zugestimmt, andere sie bekämpft. Zu letzteren gehört auch Marx. Er sieht die Ursache des Elends nicht in der Übervölkerung, sondern in der Planlosigkeit der kapitalistischen Wirtschaft, die stets eine überschüssige Arbeiterbevölkerung schafft. Eine wirkliche Abhilfe kann nach ihm nur die Einführung der sozialistischen Wirtschaftsordnung bringen. Selbst wenn man den Malthus'schen Gedanken, daß die Menschen sich über den Rahmen der Ernährungsmöglichkeiten zu vermehren trachten, als richtig anerkennen will, so gibt das auch heute noch keinen Anlaß zum Pessimismus. Vorläufig ist immer noch jede Bevölkerungszunahme als Erhöhung der Produktionskraft des Landes zu begrüßen. Das gilt ganz besonders auch für Deutschland, das einen geradezu katastrophalen Geburtenrückgang aufzuweisen hat.

## II.

### Das deutsche Reich und der Freistaat Preußen.

#### § 3. Das Deutsche Reich und seine wichtigsten Aufgaben, insbesondere die Sozialversicherung.

1. Geschichte. Ein selbständiges Deutsches Reich entwickelte sich erst seit der Auflösung des Frankenreichs, seit den Verträgen von Verdun (843) und Meerssen (870). Seit 962 (Otto I.) führte es den Namen „Heiliges Römisches Reich deutscher Nation“. Nach dem westfälischen Frieden (1648) zerfiel das Reich immer mehr und am 6. August 1806 legte Franz II. (Kaiser von Österreich) die Deutsche

Kaiserkrone nieder. Wenige Wochen zuvor, am 12. Juli 1806, war unter der Schutzherrschaft Napoleons der Rheinbund errichtet worden, dem schließlich fast alle deutschen Staaten außer Preußen und Österreich angehörten. Nach Napoleons Sturz zerfiel der Rheinbund und es wurde auf dem Wiener Kongreß (1814, 1815) auf Grund der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 der Deutsche Bund errichtet. Der Krieg im Jahre 1866 zwischen den Bundesmitgliedern führte zur Auflösung des Bundes und einem Ausscheiden Österreichs aus der Gemeinschaft. Die Frieden von Nicolsburg und Prag (1866) zwischen Preußen und Österreich schufen die Grundlage zu einer besseren Vereinigung der deutschen Stämme. Am 1. Juli 1867 trat auf Grund der sog. Augustbündnisse (des Jahres 1866) Preußens mit den norddeutschen Staaten der norddeutsche Bund ins Leben. Mit den süddeutschen Staaten hatte Preußen schon im August 1866 Schutz- und Trugbündnisse geschlossen. Im Kriege mit Frankreich 1870/71 bestanden diese Bündnisse ihre Feuerprobe. Durch die Novemberverträge von 1870 traten die süddeutschen Staaten dem norddeutschen Bunde bei und dieser Bund wurde zufolge Reichsverfassung vom 16. April 1871 zum Deutschen Reich erweitert. Es bestand aus 25 Staaten und dem Reichsland Elsaß-Lothringen. Der unglückliche Ausgang des Weltkrieges, in dem gegen die vier Zentralmächte — Deutschland, Österreich-Ungarn, Türkei und Bulgarien — fast alle anderen Völker der Welt in Waffen standen, raubte Deutschland nicht nur große Gebiete, sondern war auch auf Grund der Revolution vom 9. November 1918 der Anlaß zu einer grundstürzenden Änderung der staatlichen Verfassung. Am 19. Januar 1919 fanden die Wahlen zur Nationalversammlung in Weimar statt. Am 31. Juli 1919 nahm die Nationalversammlung in dritter Lesung die Reichsverfassung mit 262 gegen 75 Stimmen an. Am 11. August 1919 vollzog sie der Reichspräsident. Am 14. August 1919 wurde sie im Reichsgesetzblatt verkündet und trat mit diesem Tage in Kraft. Wegen ihrer Bedeutung für den Strafvollzug vgl. den Aufsatz von Klein in der deutschen Strafrechtszeitung für 1920, Seite 16 ff.

2. Das neue Deutsche Reich ist eine Republik (Freistaat). Die Einzelstaaten, Länder genannt, sind geblieben, aber in ihrer Selbständigkeit gegenüber früher wesentlich beschränkt, auch in ihrer Zahl auf 18 herabgemindert, da sich die 7 (8) thüringischen Staaten zu einem Gesamtstaat Thüringen zu-

sammengeschlossen haben. Reichsgesetz vom 30. April 1920 RGBl., S. 841. Das Gebiet von Koburg ist mit dem Lande Bayern vereinigt. Reichsgesetz vom 30. April 1920 RGBl., S. 842. Der den Weltkrieg beendende Frieden von Versailles vom 28. Juni 1919/10. Januar 1920 hat dem Deutschen Reiche außer seinen sämtlichen Kolonien in Afrika, Asien und der Südsee 7053937 Hektar Land genommen. Der gesamte Gebietsumfang beträgt jetzt nur noch 472082,19 qkm oder 86,96 v. H. des alten Umfangs. Nach der Volkszählung von 1910 wohnten auf den abgetretenen Gebieten 6471052 Einwohner, fast 10 v. H. der gesamten Reichsbevölkerung. Weit mehr als die Hälfte davon, 3481155, sprachen deutsch als Muttersprache. Noch nicht 60 Millionen zählt das deutsche Volk mehr. Der Weltkrieg und der Versailler Frieden haben ihm fast 12 Millionen Menschen gekostet. Verloren sind das Reichsland Elsaß-Lothringen, die Gebiete von Memel und Danzig, das Hultschiner Ländchen in Schlesien, die Kreise Eupen und Malmédy, der größte Teil von Westpreußen und Posen. Durch Abstimmung verloren ist auch Nordschleswig, dagegen behauptet Ostpreußen. Trotz günstiger Abstimmung ist auch der wertvollste Teil von Oberschlesien verloren gegangen. Das Saargebiet einschl. der Saarpfalz ist auf 15 Jahre an den Völkerbund abgetreten. Die Bevölkerung dieses Gebietes soll nach Ablauf der 15 Jahre beschließen, ob sie zu Deutschland oder Frankreich gehören will. Das Reich ist durch den polnischen „Korridor“, einen Gebietsstreifen längs der Weichsel, in zwei Stücke zerrissen, da Ostpreußen völlig vom Reich getrennt ist.

Die jetzige Deutsche Republik umfaßt bei weitem nicht alle Deutschen. Außer den obengenannten verlorenen 3 Millionen wohnen noch 6 Millionen in Österreich, 3 Millionen in der Tschecho-Slowakei, 2,6 Millionen in der Schweiz, 2 Millionen in Ungarn, Rumänien und Südslavien, 1 Million in Rußland, 260000 in Luxemburg. In Nordamerika zählte man vor dem Kriege 9 Millionen Deutsche. Auch in Südamerika, namentlich in Brasilien, Argentinien und Chile, ist ihre Zahl bedeutend. So ist die Zahl der Deutschen immer noch eine stattliche. Sie verbürgt wirtschaftlich und politisch einen Aufstieg aus der jetzigen Ohnmacht. Die Zeit wird wiederkommen, wo man mit Stolz sagen kann, ich bin ein Deutscher.

3. Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 hat 182 Artikel (nicht Paragraphen). Sie

zerfällt in zwei Hauptteile. Der erste, dem die oben Seite 8 erwähnte Präambel vorangeht, handelt vom Aufbau und Aufgaben des Reichs, der zweite von Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen. Ihnen folgen Übergangs- und Schlußbestimmungen. Im ersten Hauptteil werden behandelt in den Abschnitten I. Reich und Länder, II. Der Reichstag, III. Der Reichspräsident und die Reichsregierung, IV. Der Reichsrat, V. Die Reichsgesetzgebung, VI. Die Reichsverwaltung, VII. Die Rechtspflege. Im zweiten Hauptteil im Abschnitt I. Die Einzelperson, II. Das Gemeinschaftsleben, III. Religion und Religionsgemeinschaften, IV. Bildung und Schule, V. Das Wirtschaftsleben.

Das Deutsche Reich ist — wie gesagt — eine Republik — Art. 1 —, bestehend aus den Gebieten der einzelnen deutschen Länder. Art. 2. Die Reichsfarben sind schwarz-rot-gold. Die Handelsflagge ist schwarz-weiß-rot mit den Reichsfarben in der oberen inneren Ecke. Art. 3. Das Reich ist ein Bundesstaat, wie das bisherige Kaiserreich, nur daß die Machtfülle des Reichs erheblich vergrößert ist. Der hierin liegende Zug vom Föderalismus (Bundesstaatprinzip) zum Unitarismus (Einheitsstaatprinzip) zeigt sich besonders darin, daß die Militär-, Finanz- und Verkehrshoheit auf das Reich vollständig übergegangen und die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung auch im übrigen erheblich ausgedehnt ist. Andererseits ist das föderative Element durch die Errichtung des Reichsrats zum Ausdruck gekommen.

4. Die obersten Organe, leitende Gewalten, des Reichs sind der Reichstag, der Reichspräsident, die Reichsregierung und der Reichsrat. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus und so liegt die höchste Gewalt beim Reichstag, der aus den Abgeordneten des deutschen Volkes besteht. Art. 20. Mit Recht hat man daher den Reichstag als den Vertreter des Souveräns im Deutschen Reiche bezeichnet. Die überragende Stellung des Reichstags zeigt sich einmal bei der Gesetzgebung (Legislative); denn die Reichsgesetze werden allein vom Reichstag beschlossen (im Kaiserreich wirkte der Bundesrat mit). Ferner zeigt sie sich aber auch bei der Regierung (Exekutive), denn der Reichskanzler und jeder Reichsminister muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag sein Vertrauen entzieht. Art. 54. Ferner hat der Reichstag das Recht, die Absetzung des Reichspräsidenten durch Volksabstimmung zu beantragen und ihn wie die Reichsregierung vor dem Staatsgerichtshof wegen Verletzung

der Verfassung oder eines Reichsgesetzes anzufügen. Art. 43, 59. Der Reichstag wird — auf 4 Jahre Art. 43 — von allen Männern und Frauen, die am Wahltag 20 Jahre alt sind, in geheimer, unmittelbarer (direkter) und gleicher Wahl nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, und zwar kommt auf je 60 000 Stimmen ein Abgeordneter. Jeder 25 Jahre alte Wähler ist auch wählbar (passives Wahlrecht). Für die Soldaten der Wehrmacht ruht das Wahlrecht. Ausgeschlossen sind nur unmündige, geistesfranke und durch Richterspruch der Ehrenrechte für verlustig erklärte Personen. Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene (nicht politische Schutzhäftlinge). Das passive Wahlrecht dieser Behinderten wird aber nicht berührt. Gefangene (ohne Ehrverlust) können also zu Abgeordneten gewählt werden. Vgl. Freudenthal in dem Aufsatz „Das Wahlrecht der Gefangenen“ in der deutschen Strafrechtszeitung für 1921, S. 224. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens ergeben sich aus dem Reichswahlgesetz in der Fassung vom 6. März 1924 — RGBl. I, S. 159 ff. Daraus sei folgendes hervorgehoben: Das Reich zerfällt in 35 Wahlkreise, die für die Stimmabgabe in Wahlbezirke geteilt werden. Um die Verwertung jeder abgegebenen Stimme zu ermöglichen, werden die Wahlkreise zu Wahlkreisverbänden vereinigt. In jedem Wahlkreise benennen die einzelnen Parteien vor der Wahl durch Einreichung von Listen, den Kreiswahlvorschlägen, so viele Kandidaten als sie jedesmal 60 000 Stimmen zu erhalten hoffen. Angenommen, eine Partei erhielte in einem Wahlkreise 140 000 Stimmen, so würde sie für die an erster und zweiter Stelle des Wahlvorschlages stehenden Personen je einen Abgeordnetensitz erhalten. Um die 20 000 Reststimmen zu verwerten, stehen ihr zwei Wege offen und zwar die Verbindungserklärung und die Einreichung eines Reichswahlvorschlages. Die Verbindungserklärung bewirkt, daß die innerhalb eines Wahlkreisverbandes auf die verbundenen Kreiswahlvorschläge gefallen Reststimmen zusammengezählt und auf je 60 000 von ihnen der betreffenden Partei ein weiterer Abgeordnetensitz zugewiesen wird. Während für die Wahlkreisverbände keine besonderen Wahlvorschläge gemacht werden dürfen, ist der Reichswahlvorschlag eine besondere Liste, die von der Partei beim Reichswahlleiter vor der Wahl einzureichen

ist. Nach der Wahl werden nun auf Grund einer entsprechenden Anschlußerklärung von Vertrauenspersonen der einzelnen Parteien (§ 19 des Wahlgesetzes) die in den einzelnen Wahlkreisen und Wahlkreisverbänden nicht verwerteten Reststimmen dem Reichswahlleiter überwiesen, der für je 60 000 Stimmen — der Reihenfolge des Reichswahlvorschlages nach — für die darin genannten Kandidaten je einen Sitz überweist. Nur die in die Wählerliste oder in die Wahlkartei Eingetragenen sind zur Abgabe von Stimmzetteln berechtigt; unter Umständen wird die Eintragung durch die Aushändigung eines Wahlscheins ersetzt. Am Wahltag, der immer ein Sonntag sein muß, begibt sich der Wähler in das Wahllokal seines Bezirks, steckt in einem abgesonderten Raum den Stimmzettel nach Kenntlichmachung des Wahlvorschlags seiner Partei in einen amtlich gestempelten Umschlag und gibt diesen dann dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt.

Der Reichstag, als Vertreter des souveränen Volkes, wird grundsätzlich nicht berufen, sondern tritt aus eigenem Recht an einem ein für allemal bestimmten Tage im Jahre, dem ersten Mittwoch des November, am Sitze der Reichsregierung (in Berlin) zusammen. Ausnahmsweise kann er auch früher auf Verlangen des Reichspräsidenten oder mindestens eines Drittels der Reichstagsmitglieder einberufen werden. Die Wahlperiode zerfällt in Sitzungsperioden oder Tagungen. Aber den Unterschied Sitzungsperiode und Wahlperiode vgl. das Urteil des Reichsgerichts (im Falle „Zeigner“) in Bd. 58, S. 263, der Entscheidungen in Strafsachen. Mit der Schließung der Tagung gelten die Verhandlungen als endgültig abgebrochen. Den Schluß der Tagung und den Tag des Wiederzusammentritts bestimmt der Reichstag selbst. Die Verhandlungen des Reichstages sind grundsätzlich öffentlich. Art. 29. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei Art. 30. Dies gilt übrigens auch von den Verhandlungen der Landtage der einzelnen Länder und von den Verhandlungen der Reichs- und Landtagsausschüsse.

Zu einem Beschlusse ist — von Ausnahmen Art. 59 und 76 abgesehen — regelmäßig einfache Stimmenmehrheit erforderlich und genügend. Die einzelnen Vorlagen pflegen — in drei Lesungen — dreimal beraten zu werden. Bei jeder Lesung findet zumeist eine ausführliche Besprechung (Debatte) statt. Größere Gesetzesvorlagen werden, nachdem die erste Lesung in der Voll-

versammlung (Plenum) abgehalten ist, besonderen Ausschüssen (Kommissionen) überwiesen, die die Einzelheiten durchberaten und oft abändern (amendieren). Dann gelangen sie ans Plenum zur zweiten und dritten Lesung zurück, um am Schluß durch endgültige Abstimmung erledigt zu werden.

Der Reichstag gibt sich selbst eine Geschäftsordnung — Art. 26 —, die 3. B. das Verfahren bei der Abstimmung, das Eingreifen bei Verstößen der Mitglieder gegen die Ordnung, die Beschlussfähigkeit usw. regelt. Auch seine Organe, den Präsidenten, die Schriftführer und deren Stellvertreter, wählt der Reichstag selber. Der Abgeordnete ist Vertreter des ganzen Volkes (Art. 21) und an Weisungen (Instruktionen) nicht gebunden. Er hat in den Sitzungen volle Redefreiheit und außerhalb das Recht der Unverletzlichkeit (Immunität). Das heißt, er genießt Schutz bei Ausübung des Abgeordnetenberufs, Schutz gegen bevorstehende und gegen bereits eingetretene Freiheitsbeschränkung und hat im bestimmten Umfange ein Zeugnisverweigerungsrecht. Gemäß Art. 40 erhalten die Abgeordneten eine durch Gesetz vom 22. Februar 1919 näher bestimmte Entschädigung neben freier Eisenbahnfahrt.

Der Reichspräsident ist nicht der Souverän im Deutschen Reich, auch nicht der Vertreter des Souveräns des Deutschen Volkes. Er ist aber ein mit außerordentlichen Machtmitteln ausgestattetes Organ der Deutschen Republik, dessen Stellung der des früheren Deutschen Kaisers gleicht. Er ist aber absetzbar und der Anklage wegen Verletzung der Verfassung oder eines Reichsgesetzes ausgesetzt. Er wird auf 7 Jahre gewählt — Art. 43 —, vertritt das Reich völkerrechtlich — Art. 45 —, hat den Oberbefehl über die gesamte Wehrmacht des Reiches, ordnet die Reichsregulative — Art. 48 — an, d. h. er hat das Recht, bei erheblicher Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die nötigen Maßnahmen zu treffen, und übt das Begnadigungsrecht für das Reich aus — Art. 49 —. Seine Anordnungen und Verfügungen erlangen rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit erst durch die Gegenzeichnung des Reichskanzlers oder eines Ministers. Ohne Zustimmung des Reichstags kann der Reichspräsident nicht strafrechtlich verfolgt werden — d. h. in der Zeit, wo er Präsident ist —.

Die Reichsregierung — vgl. Geschäftsordnung der Reichsregierung vom 3. Mai 1924. Nach der Verfassung des Kaiserreiches war grundsätzlich der Reichskanzler der allein ver-

antwortliche Reichsminister. Die Staatssekretäre, welche an der Spitze der obersten Reichsämtler standen, die den heutigen Reichsministerien entsprachen, waren dem Reichskanzler untergeordnet. Die gegenwärtige Verfassung nimmt infolge der republikanischen Staatsform, der parlamentarischen Regierungsweise und der Stärkung der unitarischen Einrichtungen einen entgegengesetzten Standpunkt ein. An der Spitze der Reichsregierung stehen der Reichskanzler und die Reichsminister — Art. 52 —. Der Reichskanzler wird vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen — Art. 53 —. Die Reichsminister werden auf Vorschlag des Reichskanzlers auch vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen — Art. 53 —. Reichskanzler und Reichsminister bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags, d. h. die Reichsregierung muß sich ganz nach den Wünschen der Reichstagsmehrheit richten, sie ist nur das ausführende Organ dieser Mehrheit. In jedem Augenblick kann der Reichstag der Regierung oder einem einzelnen Minister durch Beschluß sein Vertrauen entziehen und sie dadurch zur Niederlegung ihres Amtes zwingen. Der Art. 54, der dies ausspricht, ist der Eckpfeiler des parlamentarischen Systems. Der Reichskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik, führt den Vorsitz in der Reichsregierung, vertritt den Reichspräsidenten und hat das Gegenzeichnungsrecht bei allgemeinen Regierungshandlungen des Reichspräsidenten. Jeder Reichsminister verwaltet den ihm anvertrauten Geschäftszweig selbständig und unter eigener Verantwortung gegenüber dem Reichstag. Die Minister sind also dem Reichskanzler nicht unterstellt, dieser ist nur unter Gleichberechtigten der erste.

Es gibt folgende zehn Reichsministerien: 1. Auswärtiges Amt, 2. Reichsministerium des Innern, 3. Reichsfinanzministerium, 4. Reichswirtschaftsministerium, 5. Reichsarbeitsministerium, 6. Reichsjustizministerium, 7. Reichswehrministerium, 8. Reichspostministerium, 9. Reichsverkehrsministerium, 10. Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Die Gesamtheit der Reichsminister, das Gesamtministerium, bildet ein Kollegium mit bestimmten Aufgaben. Es beschließt über alle Gesetzentwürfe, über wichtige Reichsangelegenheiten und über Meinungsverschiedenheiten bei Fragen, die den Geschäftsbereich mehrerer Reichsminister berühren. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, des Reichskanzlers. Die

Reichskanzlei vermittelt für den Reichskanzler den Verkehr mit den Reichsministerien, den politischen Körperschaften, den Behörden und der Presse. Sie besorgt zugleich die Geschäfte des Gesamtministeriums.

Unmittelbar unter dem Reichskanzler stehen noch der Rechnungshof des Deutschen Reiches (in Potsdam), die Reichsschuldenverwaltung (vgl. die neue Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924) und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Das Reich hat jetzt auf den ihm ausschließlich zustehenden Gebieten nicht nur Zentralbehörden, die Reichsministerien, sondern auf einigen auch eine durchgebildete Verwaltung, so im Wehr-, Post-, Zoll- und Steuerwesen, auf den übrigen hat es die Durchführung der Gesetze den Ländern und ihren Behörden überlassen.

Der Reichsrat bildet die Vertretung der deutschen Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs — Art. 60 —. Er ist nur ein schwacher Schatten des früheren Bundesrats. Ein selbständiges Ordnungsrecht steht ihm nicht zu. Bei der Gesetzgebung wirkt er in der Weise mit, daß er sich zu den Gesetzesvorlagen der Regierung äußert und gegen ein vom Reichstag beschlossenes Gesetz Einspruch einlegen kann — Art. 69, 74 —. In Ansehung der Reichsverwaltung kann er sich beratend mit allen Gegenständen der Verwaltung befassen und ist zu diesem Zwecke von den Reichsministerien auf dem Laufenden zu halten — Art. 67 —. In einzelnen Fällen z. B. zum Erlaß gewisser Verwaltungsvorschriften ist seine Zustimmung nötig — Art. 77 —. Er besteht aus den Vertretern der einzelnen deutschen Länder, die dazu Mitglieder ihrer Regierung entsenden; nur in Preußen wird die Hälfte der Stimmen von Provinzialausschüssen (für Berlin vom Magistrat) bestellt. Jedes der achtzehn deutschen Länder hat im Reichsrat mindestens eine Stimme; kein Land darf mehr als  $\frac{2}{5}$  aller Stimmen haben. Nach dem Gesetz vom 24. März 1921 entfällt bei den größeren Ländern im allgemeinen auf 700 000 Einwohner eine Stimme. In den Ausschüssen, die der Reichsrat aus seiner Mitte bildet, führt kein Land mehr als eine Stimme — Art. 62 —. Die Reichsregierung beruft den Reichsrat nach Belieben und muß es tun, wenn  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder es verlangt. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, die einfache Mehrheit entscheidet bei der Abstimmung. Jedes Vorrecht Preußens ist fortgefallen.

5. Das Deutsche Kaiserreich hatte nur wenige Angelegenheiten in eigene Verwaltung genommen. Demgegenüber hat die

Republik den Umfang der Reichsverwaltung ganz erheblich erweitert. Dazu gehört:

a) Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten. Die Pflege der Beziehungen zu den auswärtigen Staaten ist ausschließlich Sache des Reichs — Art. 78 —. In Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, können jedoch die Länder mit auswärtigen Staaten Verträge schließen. Die Verträge bedürfen aber der Zustimmung des Reichs.

b) Die Militärverwaltung. Ein stehendes Heer wurde in der Mark Brandenburg zuerst vom Großen Kurfürsten eingeführt; dabei handelte es sich zunächst nur um ein Söldnerheer. Die französische Revolution stellte den Grundsatz der allgemeinen Volksbewaffnung auf. Durch die Stein-Hardenbergische Reform wurde — dem Gedanken Scharnhorsts folgend — die allgemeine Wehrpflicht in Preußen eingeführt (1813). Auch das Heerwesen des Deutschen Kaiserreichs beruhte auf diesem Grundgedanken. Der Versailler Frieden hat das Heer zerschlagen und die allgemeine Wehrpflicht ist abgeschafft. Die deutsche Armee darf nur durch freiwillige Verpflichtung gebildet und ergänzt werden. Alle Festungen im Westen bis zu 50 km östlich vom Rhein müssen geschleift werden, Neuanlagen sind an allen Grenzen verboten. Die neue Reichswehr ist ein Berufs- oder Söldnerheer und darf nur noch 100 000 Mann, einschließlich 4000 Offiziere, zählen. Auch für die neue Flotte ist die Zahl der Schiffe genau vorgeschrieben, desgleichen die Kopfstärke der Mannschaft 15 000 Mann, einschließlich 1500 Offiziere und Deckoffiziere. Die Befestigungen von Helgoland und Kiel müssen geschleift werden. Weder Heer noch Marine dürfen Luftstreitkräfte unterhalten.

Die Verteidigung des Reichs ist Reichssache, Art. 79. Mit dem Übergang der Heeresverwaltung auf das Reich hat die Selbständigkeit der Heeresverwaltungen der einzelnen Länder aufgehört. Die neue Wehrverfassung beruht auf dem Wehrgesetz vom 23. März 1921. Oberster Befehlshaber der gesamten Wehrmacht ist der Reichspräsident. Unter ihm übt der Reichswehrminister die Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht aus. An der Spitze des Reichsheeres steht ein General als Chef der Heeresleitung, an der Spitze der Reichsmarine ein Admiral als Chef der Marineleitung. Als beratende und begutachtende Körperschaften sind beim Reichswehrministerium eine Heeres- und eine Marinekammer gebildet, die aus geheim ge-

wählten Mitgliedern aller Dienstgrade bestehn. Jeder Soldat kann nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Leistungen zu den höchsten Stellungen gelangen. Die Soldaten müssen sich auf 12 Jahre zum Dienst im Reichsheer oder in der Reichsmarine verpflichten. Der Offiziersberuf soll Lebensberuf sein. Der Anwärter hat vor seiner Beförderung sich zunächst auf 25 Jahre zu verpflichten. Die Soldaten dürfen sich politisch nicht betätigen. Von den im Wehrgesetz enthaltenen bürgerlichrechtlichen Sonderbestimmungen sind insbesondere folgende wichtig: Zur Verheiratung ist Genehmigung der Vorgesetzten nötig. Für vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis steht der ordentliche Rechtsweg offen. Militärtestamente können in erleichteter Form errichtet werden. Hinsichtlich der Pfändbarkeit des Dienst Einkommens sind die Unteroffiziere und Mannschaften den Beamten gleichgestellt. Die wichtigsten Sonderbestimmungen des Militärstrafgesetzbuches sind zusammengestellt in der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht vom 15. Oktober 1924, Nr. 20, S. 618 ff.

c) Die Reichsfinanzverwaltung. Das Reich ist auf dem Gebiete der Vermögensrechte eine juristische Person, d. h. ein Gebilde, das nicht natürliche Person (Mensch) ist, dem aber vom Rechte gleichwohl die Rechtsstellung einer solchen, die Rechtsfähigkeit, beigelegt wird. Als Träger der Vermögensrechte heißt es Reichsfiskus. Es besitzt aktives Vermögen, z. B. die Gebäude und Einrichtungsgegenstände der Reichsbehörden, die Reichsdruckerei und den Reichsanzeiger. Es besitzt aber auch passives Vermögen, Schulden. Die Finanzschulden zerfallen in verzinsliche und unverzinsliche. Verzinslich sind die Reichsanleihen, — zu deren Aufnahme es eines Gesetzes bedarf —, und die dem Zwecke vorübergehenden Bedürfnisse dienenden Schatzanweisungen. Unverzinsliche Schulden sind die Reichskassenscheine, die nicht mit den Reichsbanknoten zu verwechseln sind. Das Reich hat ordentliche Einnahmen und außerordentliche. Die letzteren ergeben sich aus der Veräußerung von Reichsvermögen und aus der Aufnahme von Reichsanleihen. Unter den ordentlichen Einnahmen bilden die auf Grund der Finanzhoheit des Reichs erhobenen öffentlich rechtlichen die Hauptrolle. Dazu gehören einmal die Gebühren, d. h. Abgaben, die für gewisse Amtshandlungen der Reichsorgane, z. B. des Reichsgerichts und des Reichspatentamtes erhoben werden, ferner und insbesondere die Steuern. Diese sind Zwangsbeiträge in Geld, die der Staat ohne bestimmte Gegenleistung zur Be-

streitung seiner allgemeinen Bedürfnisse von seinen Staatsangehörigen erhebt. Man unterscheidet indirekte und direkte Steuern. Die indirekten sind solche, die im Anschluß an gewisse wirtschaftliche Vorgänge (Verkehr, Verbrauch) erhoben werden und von dem Steuerzahler nicht selbst getragen, sondern auf den Verbraucher (den Konsumenten), der der eigentliche Steuerzahler ist, abgewälzt werden sollen. Die indirekten Steuern umfassen die Zölle, die Verkehrssteuern und die Verbrauchssteuern. Zölle sind Abgaben, die von Waren erhoben werden, wenn sie die Zollgrenze überschreiten. Die Finanzzölle dienen in erster Linie dazu, dem Staat Einnahmen zuzuführen. Die Schutzzölle sollen die inländische Gütererzeugung vor ausländischem Wettbewerb schützen. Ihren Gegensatz bildet der Freihandel, der den unbeschränkten Güteraustausch zwischen den einzelnen Staaten bezweckt. Die Handelsverträge unter den einzelnen Staaten sollen die gegenseitigen Zölle für längere Zeit festlegen. Die darin oft enthaltene Meistbegünstigungsklausel bedeutet die Zusicherung aller später anderen Staaten gewährten Vorteile. Die neue Deutsche Republik hat das Zollgebiet des Kaiserreiches übernommen — Art. 82 —. Nur daß durch den Versailler Friedensvertrag Luxemburg aus dem Zollgebiet ausgeschieden ist und wegen des polnischen Korridors tatsächlich zwei getrennte Zollgebiete notwendig geworden sind. Die Verkehrssteuern sind Abgaben, die der Staat bei bestimmten Rechtsvorgängen im vermögensrechtlichen Verkehr erhebt. Sie werden erhoben in Form eines Wertstempels, z. B. Reichsstempelsteuer, oder auf Grund eines besonderen Bescheids, z. B. des Erbschaftssteueramtes. Von den vielen Verkehrssteuern des Reiches seien angeführt, die Wechselstempelsteuer, die Reichsstempelsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die Erbschaftsteuer, die Umsatzsteuer und die Grunderwerbsteuer. Die Verbrauchssteuern belasten die im Inlande hervorgebrachten und hergestellten Gegenstände, zum Teil auch Auslandswaren, wie z. B. die Branntweinsteuer (Branntweinmonopol), die Biersteuer, Tabaksteuer, Weinsteuer usw.

Bei den direkten Steuern ist der Steuerzahler auch derjenige, der nach der Absicht des Gesetzesgebers mit der Steuer belastet werden soll. Sie werden nach dem Besitz oder dem Einkommen des Steuerpflichtigen erhoben. Bis kurz vor dem Kriege wurden direkte Steuern nur von den Einzelstaaten und den Gemeinden erhoben. Durch die Finanzreform von 1919 und

mit der Firma „Deutsche Reichsbahngesellschaft“ errichtet, deren Grundkapital 15 Milliarden Goldmark beträgt. Die Gesellschaft gibt hypothekarisch gesicherte Schuldverschreibungen im Nennwert von 11 Milliarden aus. (Reparationsschuldverschreibungen.) Für diese haftet die „Reparationshypothek“ am unbeweglichen Bahnvermögen nebst Zubehör. Die Stellen der Deutschen Reichsbahn sind keine Behörden oder amtlichen Stellen des Reichs. Sie behalten jedoch die öffentlichrechtlichen Befugnisse in gleichem Umfang, wie sie bisher den Stellen des Unternehmens „Deutsche Reichsbahn“ zustanden. Organe der Gesellschaft sind der aus 18 Mitgliedern bestehende Verwaltungsrat und der Vorstand mit einem Generaldirektor an der Spitze. Der Reichsregierung verbleibt ein Aufsichts- und ein Auskunftsrecht, das von zwei Abteilungen des Verkehrsministeriums ausgeübt wird. Vgl. Deutscher Reichsanzeiger für 1924 vom 28. Oktober 1924, Nr. 255. Der Regelung der Personalverhältnisse dient ein besonderes Gesetz auch vom 30. August 1924 — RGBl. II, S. 287 ff. —.

Über die Verselbständigung der Reichsbahn und Reichspost vgl. Deutsche Juristenzeitung 1924, S. 191 ff., vgl. auch Beschluß des Reichsgerichts im SMBl. 1925, S. 41.

Auch die Wasserstraßen, die sich besonders für Massengüter, wie Kohle, Holz, Getreide, Steine, eignen, sind seit dem 1. April 1921 in das Eigentum des Reichs übergegangen. Durch den Friedensvertrag haben wir den ehemaligen Gegnern große Rechte über unsere Flüsse einräumen müssen. Elbe, Oder, Memel, Donau und alle schiffbaren Teile dieser Flußgebiete mit ihren Kanälen sind für international erklärt und der Verwaltung eines internationalen Ausschusses unterstellt. Für die Wasserstraßenverwaltung sind Beiräte gebildet — Art. 98 —.

6. Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen. Die frühere Reichsverfassung kannte darüber keine Vorschriften, in der jetzigen bilden sie den zweiten Hauptteil. Grundsätze über die Rechte des Staatsbürgers wurden zuerst in der englischen „Declaration of rights“ 1689 aufgestellt. Die Nordamerikanische Verfassung wiederholt sie. In der französischen Revolution wurden sie am 26. August 1789 feierlich als „droits de l'homme et du citoyen“ verkündet. Auch die belgische Verfassung nahm sie auf. Von der Frankfurter Nationalversammlung wurden sie am 21. Dezember 1848 als Grundrechte beschlossen und endlich in die Preussische Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 als besonderer Titel „Von den Rechten der Preußen“ aufgenommen. Die recht-

liche Tragweite der „Grundrechte und Grundpflichten“ der neuen Verfassung ist zweifelhaft. Im allgemeinen bilden sie die Richtschnur und Schranken für die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtspflege im Reich und in den Ländern. Sie stellen — wie man auch sagt — durch die Verfassung gesicherte Bürgschaften der bürgerlichen Freiheit dar, weshalb sie auch „konstitutionelle Garantien“ (verfassungsmäßige Freiheiten) genannt werden.

Im ersten Abschnitt des zweiten Hauptteils mit der Überschrift „Die Einzelperson“ werden unter den Art. 109 bis 118 die nachfolgenden Grundrechte behandelt:

a) Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten. Adelsbezeichnungen gelten nur als ein Teil des Namens und dürfen, ebenso wie die Orden und Ehrenzeichen, nicht mehr verliehen werden. Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen.

b) Gemeinames Indigenat, dessen Wesen darin besteht, daß kein Deutscher in dem einen Freistaat rechtlich ungünstiger behandelt werden darf als die Angehörigen dieses Freistaates selbst. Wer Deutscher ist und wie die Staatsangehörigkeit im Reich und in den Ländern erworben wird, bestimmt sich zur Zeit nach dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. Demnach ist Deutscher, wer die Staatsangehörigkeit in einem Lande (früher Bundesstaat) (mittelbare Reichsangehörigkeit) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt. Die letztere kann verliehen werden an ehemalige Deutsche, die sich nicht im Inland niedergelassen haben, und an Ausländer im Reichsdienst mit dienstlichem Wohnsitz im Auslande. Die Staatsangehörigkeit (StAg.) in einem Lande (mittelbare Reichsangehörigkeit) wird erworben: durch Geburt. Hier erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche die der Mutter: durch Legitimation. Das uneheliche Kind erwirbt die StAg. des deutschen Vaters, wenn dieser es durch nachfolgende Ehe mit der Mutter oder durch Ehelichkeitserklärung legitimiert: durch Eheschließung. Die Frau erwirbt die Staatsangehörigkeit des Mannes: durch Aufnahme mit besonderer Verleihungsurkunde der höheren Verwaltungsbehörde. Ein Preuße wird z. B. gleichzeitig als Sachse aufgenommen: durch Einbürgerung (Naturalisation). Einem Ausländer wird die StAg. verliehen. Die Anstellung im Staats-, Gemeinde-

Schul- oder Kirchendienst gilt für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren durch Legitimation, durch Eheschließung, durch Entlassung auf Antrag, durch Ausspruch der Zentralbehörde, durch Erwerb einer ausländischen StAg., (doch darf neben dieser mit Genehmigung der Heimatbehörde die deutsche beibehalten werden). Die Ausländer genießen auch den Schutz und die Vorteile des Staates, haben aber keine politischen Rechte und können, wenn sie lästig fallen, ausgewiesen werden. Vgl. StGB. §§ 39 Nr. 2, 285a, 361<sup>2</sup>, 362.

c) Freizügigkeit — Art. 111 —. Jeder Deutsche hat das Recht, sich an beliebigem Ort des Reichs aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen aus Gründen der Sicherheitspolizei und der Armenpflege sind durch das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zugelassen.

d) Auswanderungsfreiheit — Art. 112 —, die nur durch Reichsgesetz beschränkt werden darf.

e) Recht auf Schutz gegenüber dem Ausland — Art. 112 —. Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden — § 9 StGB. —. Die Auslieferung von Ausländern ist meist durch besondere Verträge mit den einzelnen außerdeutschen Staaten geregelt.

f) Recht auf Muttersprache der fremdsprachigen Volksteile des Reichs — Art. 113 —.

g) Freiheit der Person — Art. 114 —. Die öffentliche Gewalt darf die persönliche Freiheit beeinträchtigen oder entziehen nur auf Grund von Gesetzen. Die Vorschriften über die Verhaftung und vorläufige Festnahme einer Person enthält die Reichsstrafprozessordnung in den §§ 112—132. Aber das Recht der Polizei, eine Person in Schutzhaft zu nehmen, verhält sich das preußische Gesetz vom 12. Februar 1850. Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauf folgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen. Der Grundsatz der Freiheit der Person kann im Falle des Art. 48 RW. (beim Belagerungszustand) ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt werden.

h) Unverletzlichkeit der Wohnung — Art. 115 —.

Auch hier sind Ausnahmen nur auf Grund von Gesetzen zulässig. Aber die Durchsuchung einer Wohnung und die Beschlagnahme von Sachen darin verhält sich die Reichsstrafprozessordnung (StPO.) §§ 94—111.

i) Briefgeheimnis — Art. 117 —. Ausnahmen sind hier nur durch Reichsgesetz zulässig. Die Beschlagnahme von Briefsendungen und Telegrammen ist in der StPO. §§ 99—101 und in der Reichskonkurrenzordnung geregelt. Vgl. StGB. § 299 und DVO. § 114.

k) Freie Meinungsäußerung — Art. 118 —. Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bilder und sonstige Weise frei zu äußern. Eine Zensur (auch Theaterzensur) findet nicht statt. Nur für Lichtspiele (Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920), sowie zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutz der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen sind abweichende gesetzliche Maßnahmen zulässig. Die Herstellung und Verbreitung von Preßerzeugnissen ist sonach vollständig frei. Die im Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874 hierüber enthaltenen Beschränkungen sind übrigens schon durch den Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 aufgehoben. Dagegen sind die Vorschriften des Pressgesetzes über die Ordnung der Presse, über die Verantwortlichkeit für die sog. Preßdelikte und über die Beschlagnahme von Druckschriften bestehen geblieben. Daraus sei hervorgehoben die im § 11 des Pressgesetzes ausgesprochene Pflicht des verantwortlichen Redakteurs (Schriftleiters) einer periodischen Druckschrift, eine Berichtigung der in letzterer mitgeteilten Tatsachen auf Verlangen einer beteiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen.

Der zweite Abschnitt des II. Hauptteils der Reichsverfassung behandelt „Das Gemeinschaftsleben“, und zwar

a) den Schutz des Familienlebens. — Art. 119 bis 122. — Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates. Die unehelichen Kinder sollen gesetzlich den ehelichen gleichgestellt werden. Ganz besonders wird die Jugend als schutzbedürftig bezeichnet. Dem Jugendschutz dient das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 — RGBl. I, S. 633, nebst Einführungsgesetz vom gleichen Tage RGBl. I, S. 647 ff. —, das am 1. April 1924 in Kraft getreten ist. Es geht von dem Grundsatz aus, daß jedes deutsche

Kind ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit hat — § 1 —. Erfüllen die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten diesen Anspruch des Kindes nicht, so tritt öffentliche Jugendhilfe ein. Deren Hauptaufgaben sind Schutz der Pflegekinder, Mitwirkung im Vormundschaftswesen, Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, Mitwirkung bei der Schulaufsicht und der Fürsorgeerziehung. Die Organisation der Jugendhilfe sieht vor: Jugendämter, errichtet von Gemeinden oder Gemeindeverbänden; Landesjugendämter für größere Bezirke zur Beaufsichtigung und Unterstützung der Jugendämter; das Reichsjugendamt, errichtet von der Reichsregierung, zum Reichsministerium des Innern gehörig und dienend der Beaufsichtigung der gesamten öffentlichen Jugendpflege. Von besonderem Interesse sind die §§ 56—61 über die Schulaufsicht und die §§ 62—76 über die Fürsorgeerziehung. In Preußen war die Fürsorgeerziehung bisher durch das Gesetz vom 2. Juli 1900, abgeändert durch die Novelle vom 7. Juli 1915 geregelt. Durch Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 ist das preußische Gesetz aufgehoben. Die Vorschriften dieses Gesetzes haben sich aber im allgemeinen so gut bewährt, daß sie fast durchweg in das Reichsgesetz übernommen worden sind. Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt den weiteren Kommunalverbänden ob, die sich in mehr als zwanzigjähriger Arbeit die Einrichtungen für eine einwandfreie Durchführung geschaffen haben. Aber das bisherige Fürsorgeerziehungsrecht vgl. Freudenthal in der Enzyklopädie Bd. V, S. 109 ff., und Kriegsmann S. 259 ff. Nicht zu verwechseln mit dem Jugendwohlfahrtsgesetz ist das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 — RGBl. I, S. 135 —, das am 1. Juli 1923 in Kraft getreten ist. Vgl. dazu UV. 7. Februar 1923 — JMBL. 96, UV. 21. März 1923 — JMBL. 293 und die Ausführungsbestimmungen vom 20. Juni 1923 — JMBL. 450. Vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 2, 4, 115, 210, 304 und die Aufsätze im Recht, Heft 5/6 vom 10. März 1923 und in der DJZ. 1923, S. 274. Jugendlich ist nach § 1 dieses Gesetzes, wer über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

b) das Vereins- und Versammlungsrecht — Art. 123, 124 —. Es war vor der Revolution durch das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908 geregelt, das eine Anzahl von Beschränkungen aufstellte, diese sind aber bereits durch den Aufruf

des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 beseitigt. Nach der Verfassung haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldspflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die Sicherheit verboten werden. Alle Deutsche haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden. Dasselbe gilt für religiöse Vereine und Gesellschaften. Rechtsfähigkeit kann jeder Verein — durch Eintragung in das Vereinsregister — erwerben. Alle Beschränkungen für die Jugend und die Frauen sind aufgehoben.

c) Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind durch Art. 125,

d) das Petitionsrecht, d. h. das Recht, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu wenden, ist durch Art. 126 gewährleistet. Vgl. dazu § 113 DVO. Im Art. 126, Satz 2 RV. heißt es: „Dieses Recht kann sowohl von einzelnen, als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden.“ Dagegen bestimmt § 88 Nr. 3 DVO.: „Die gemeinsame Beschwerde mehrerer Gefangener ist unzulässig.“

Den Grundrechten der Deutschen entsprechen eine Reihe von Grundpflichten, von denen Art. 132 die Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit, z. B. als Schöffe oder Geschworener, Art. 133, die Pflicht zur Leistung persönlicher Dienste für den Staat und die Gemeinde, nebst der durch den Versailler Friedensvertrag verbotenen Wehrpflicht, Art. 134, die Beitragspflicht zu allen öffentlichen Lasten, z. B. Quartierleistungen und Steuern, behandelt. Dazu treten noch die allgemeine Schulpflicht, Art. 145, die allgemeine Arbeitspflicht zum Wohle der Gesamtheit, Art. 163, die Erziehungspflicht der Eltern, Art. 120, und die Pflicht zur Anzeige gemeingefährlicher Verbrechen, § 139 RStGB. und § 5 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922. RGBl. S. 585.

7. Einen besonderen Abschnitt widmet die Reichsverfassung in den Art. 135—141 der Religion und den Religionsgesellschaften. Darin wird ausgesprochen: Die Bekenntnisfreiheit, die allen Bewohnern des Reichs volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährt. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Nach der Zugehörigkeit zu

einer Religionsgemeinschaft dürfen die Behörden nur unter ganz bestimmten Umständen fragen — Art. 136<sup>3</sup>; die Kultusfreiheit. Sie gewährleistet uneingeschränkte Religionsausübung. Nur wenn die allgemeinen, d. h. für alle Staatsbürger geltenden Gesetze verletzt werden, darf eine Religionsausübung verhindert werden. Für die Strafanstalten bestimmt Art. 141: „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“ Mit dem Verbot eines Zwanges zur Religionsausübung hängt das Verbot zusammen — Art. 136 —: „Niemand darf zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.“ Vgl. dazu Art. 177 über den Wortlaut der Eidesformel; die religiöse Vereinigungsfreiheit. „Es besteht keine Staatskirche“, Art. 137. Damit stellt sich die Verfassung also auf den Standpunkt der Trennung von Kirche und Staat. Die bewährten Religionsgesellschaften sind jedoch zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt und sind als solche berechtigt, „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben“ — Art. 137, Abs. 6. Vgl. Preuß. Staatsgesetz, betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (Pr. GBlg. S. 221 ff.).

8. Bildung und Schule wird als vierter Abschnitt unter den Art. 142—150 behandelt. Der leitende Grundsatz lautet: „Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.“ Nach Art. 10, Nr. 2, kann das Reich Grundsätze aufstellen für „das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens und des wissenschaftlichen Bücherwesens.“ Der Staat soll für Errichtung öffentlicher (staatlicher oder kommunaler) Bildungsanstalten sorgen, das Volkshochschulwesen fördern — Volkshochschulen — und das gesamte Schulwesen beaufsichtigen. Die Schulaufsicht soll durch hauptamtlich tätige, sachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt werden. Die Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten. Es besteht die allgemeine Schulpflicht, die auf die Fortbildungsschulen ausgedehnt ist. Der Erfüllung dieser Pflicht dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schulklassen und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Der Unterricht und die Lern-

mittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich. Man unterscheidet öffentliche und Privatschulen. Private Vorschulen sind aufgehoben. Für die öffentlichen Schulen ist der Grundsatz der Einheitschule und der Simultanschule eingeführt. Vgl. Gesetz vom 28. April 1920 betr. die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Grundsätzlich sind Simultanschulen einzurichten, die zur Aufnahme aller Kinder ohne Rücksicht auf ihr Religionsbekenntnis geeignet sind. Ausnahmsweise sind auf Antrag von Erziehungsberechtigten Konfessionsschulen (katholische, evangelische Volksschulen) oder konfessionsfreie Schulen (weltliche Schulen) zu errichten. Das Unterrichtsziel ist „sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des Deutschen Volkstums und der Völkerveröhnung“. Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen). Es steht den Lehrern frei, ob sie diesen Unterricht erteilen wollen, ebenso den Erziehungsberechtigten, ob das Kind daran teilnehmen soll.

9. Als fünfter Abschnitt des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung wird in den Art. 151—165 „das Wirtschaftsleben“ behandelt. Darin sind die Grundsätze für eine Fülle von wirtschaftlichen Aufgaben festgelegt. An die Grundsätze, die die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen verbürgen, schließen sich die Sozialisierungsvorschriften und an diese das Arbeitsrecht an und in Verbindung damit die Vorschriften über das Rätewesen.

An die Spitze stellt die Verfassung (Art. 151) den Grundsatz: „Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziele der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen.“ Danach ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen nicht mehr Selbstzweck, sondern muß mit dem Allgemeinwohl vereinbar sein und diesem unter Umständen weichen. Im übrigen erkennt die Verfassung die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen an und schützt sie durch den Grundsatz der Vertragsfreiheit, der Gewerbefreiheit und durch Gewährleistung des Eigentums und des Erbrechts. Eine Ausnahme von der Vertragsfreiheit bildet das Verbot wucherischer Geschäfte und solcher, die gegen die guten

Sitten verstoßen. Für die Gewerbefreiheit ist von grundlegender Bedeutung die Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900, die inzwischen aber oft abgeändert ist. Sie bespricht unter anderem die Einschränkungen der Gewerbefreiheit. (Gewisse Anlagen sind von einer Genehmigung abhängig. Bestimmte Gewerbetreibende bedürfen einer Konzession, andere wieder der Approbation); der Betrieb bestimmter Gewerbe kann bei Unzuverlässigkeit des Unternehmers unterjagt werden. Weiter regelt die Gewerbeordnung das Innungswesen. (Freie Innungen, Zwangsinnungen, Innungsausschüsse, Innungsverbände, Handwerkskammern). Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet, desgleichen das Erbrecht. „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.“ Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage — gegen Entschädigung — zulässig.

Der Gedanke, daß das Allgemeinwohl der wirtschaftlichen Freiheit des einzelnen vorgeht, hat seinen Niederschlag in den sog. Sozialisierungsvorschriften gefunden, die zum Inhalte haben: die soziale Bodenpolitik, die Vergesellschaftung gewisser wirtschaftlicher Unternehmungen und das Arbeitsrecht sowie die soziale Versicherung. Die soziale Bodenpolitik strebt an, „jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern.“ Zu dem Zwecke sind das Reichsiedlungsgesetz vom 11. August 1919 und das Reichsheimstättengesetz vom 10. Mai 1920 erlassen. Auch das Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 und das Pachtchutzgesetz vom 29. Juni 1922 verfolgen den gleichen Zweck. Um für die Heimstätten Land zu schaffen, kann Grundbesitz enteignet werden. Die — bisher unveräußerlichen und innerhalb einer Familie nach bestimmter Ordnung vererblichen — Familienfideikommissionen sind aufgehoben. Es gab übrigens allein in Preußen an Fideikommissionen mehr als 1300, die ungefähr 2,42 Millionen Hektar Boden umfaßten. Die Gesamtfläche der gebundenen Vermögen übertraf die Größe einer preußischen Provinz. Während die Überführung von Grund und Boden in Gemeineigentum die Beschaffung von Land zu Heimstätten ermöglichen soll, ist die im Art. 156 näher geregelte „Vergesellschaftung“ (Sozialisierung) geeigneter privater wirtschaftlicher Unternehmungen zum Ausgleich des Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit

bestimmt. Diese Vergesellschaftung kann auf drei Wegen geschehen. Das Reich kann die geeigneten Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Oder es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern. Endlich kann es, im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zwecke der Gemeinwirtschaft Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen.

Der Sozialisierung sind unter anderem folgende Gesetze gewidmet: Das Sozialisierungsgesetz vom 23. März 1919, Gesetz vom 23. März 1919/20. August 1919 über die Regelung der Kohlenwirtschaft; Gesetz vom 24. April 1919/19. Juli 1919 über die Regelung der Kaliwirtschaft, Gesetz vom 31. Dezember 1919 über die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, die Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft vom 1. April 1920 und die Verordnung zur Regelung der Seerwirtschaft vom 7. Juni 1920.

Das Arbeitsrecht ist augenblicklich noch in verschiedenen Gesetzen verstreut. So enthält z. B. die Gewerbeordnung für gewerbliche Arbeit Bestimmungen über die Sonntagsruhe und über den Schutz gegen Gefahr für Leib und Leben, während z. B. die Einführung des Achtstunden-Arbeitstages in der Anordnung vom 23. November 1918 enthalten ist. Deshalb ist im Art. 157 bestimmt: „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.“ In der Verfassung selbst sind folgende Grundsätze niedergelegt:

a) Die Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Reichs — Art. 157 —.

b) Es besteht eine sittliche Pflicht zur Arbeit, aber auch ein Recht auf Arbeit. Der Beschaffung von Arbeit dient das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922, RGBl. I, S. 657. Danach wird das gesamte Reichsgebiet von einem Netz von Arbeitsnachweisen „Öffentliche Arbeitsnachweise“ überspannt. Für größere Bezirke (Länder, Provinzen) sind „Landesämter für Arbeitsvermittlung“ errichtet. Für das ganze Reich hat das in Berlin errichtete der Aufsicht des Arbeitsministers unterstellte „Reichsamt für Arbeitsvermittlung“ den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften zu vermitteln. Vgl. dazu § 139 Nr. 4 DVO. und Klein-Wa.-Wu., S. 294 ff., ferner „die Entwicklung des Arbeitsrechts in der Zeit der Ermächtigungs-

gesetze“ in DZ. für 1924, S. 277 ff. Mit dem Recht auf Arbeit hängt die „Erwerbslosenfürsorge“ zusammen, über die Art. 163 bestimmt: „Soweit ihm (d. i. jedem Deutschen) angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt.“ Der Ausführung dieser Vorschrift dienen unter anderem: Die neue Fassung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 — RGBl. I, S. 127 ff. — mit den Ausführungsvorschriften vom 25. März 1924 — RGBl. I, S. 376 —. Etwas anderes bedeutet die durch Verordnung der Reichsregierung vom 13. Februar 1924 — RGBl. I, S. 100 — geregelte (allgemeine) Fürsorgepflicht (3. B. für Sozialrentner und Kleinrentner).

c) Es besteht Koalitionsfreiheit, „d. i. Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“. Früher bestand sie nur für gewerbliche Arbeiter gemäß Gewerbeordnung § 152. Jetzt ist sie „für jedermann und für alle Berufe gewährleistet“ — Art. 159 —. Die ArbeitsEinstellung zur Erreichung von Lohnverbesserungen (Ausstand, Streik) und die Aussperrung der Arbeiter werden übrigens durch diese Vorschrift nicht betroffen. Streik und Aussperrung sind aber nicht verboten.

d) Recht auf die nötige Freizeit zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und — mit einer gewissen Einschränkung — auch zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter — Art. 160 —.

e) Schutz der geistigen Arbeit — Art. 158 —.

f) Schutz des Mittelstandes — Art. 164 —.

g) Internationaler Arbeiterschutz — Art. 162 —.

d. h. „zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter“.

h) Soziale Versicherung und

i) Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten den Unternehmern gegenüber.

Die beiden letzteren Gegenstände erfordern ein näheres Eingehen.

I. Soziale Versicherung vgl. DZ. 1924, S. 756 ff. „Vergangenheit und Zukunft der deutschen Sozialversicherung“. Als Gegenstände derselben bezeichnet Art. 161 die Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, den Schutz der Mutterschaft, die Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens. Verlangt wird dabei eine Regelung unter maßgebender Mitwirkung der Versicherten. Bestim-

mungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter sind bereits im bürgerlichen Gesetzbuch und in der Gewerbeordnung enthalten. Die letztere kennt auch schon Mutterschutzmaßnahmen, § 137. Bereits in der Botschaft Kaiser Wilhelm I. vom 17. November 1881 war ausgesprochen, daß die Arbeiterversicherung Aufgabe des Staates sei. Die daraufhin erlassenen einzelnen Gesetze (über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) sind schließlich in die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juni 1911 (RV.) zusammengefaßt. Für Angestellte ist das besondere Versicherungsgesetz vom 20. Dezember 1911 erlassen. Beide Gesetze sind inzwischen wiederholt abgeändert. Das Angestelltenversicherungsgesetz ist am 28. Mai 1924 neu gefaßt — RGBl. I, S. 563 ff., die Reichsversicherungsordnung am 15. Dezember 1924 RGBl. I, S. 779 ff. Die Grundlagen sind im allgemeinen geblieben.

Umfang der Reichsversicherung nach der RV.

Die Krankenversicherung.

Die Unfallversicherung.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Träger der Reichsversicherung sind:

Für die Krankenversicherung die örtlichen Krankenkassen.

Für die Unfallversicherung die sich über das ganze Reich erstreckenden Berufsgenossenschaften.

Für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die für Provinzen oder Einzelstaaten errichteten Versicherungsanstalten.

Versicherungsbehörden sind:

Die Versicherungsämter, die aus Spruch- und Beschlufsausschüssen bestehen. Mitglieder sind der Vorsitzende des Amtes und ein Versicherungsvertreter der Arbeitgeber und -nehmer.

Oberversicherungsämter, die Spruch- und Beschlufskammern bilden. Mitglieder der Spruchkammer sind ein Mitglied des Oberversicherungsamtes als Vorsitzender und je zwei Beisitzer der Arbeitgeber und der Versicherten.

Das Reichsversicherungsamt und in den größeren Ländern die Landesversicherungsämter. Das Reichsversicherungsamt bildet Spruchsenate, Beschlufsenate und den großen Senat. Mitglieder des Spruchsenats sind: ein Vorsitzender, ein nicht ständiges, ein ständiges Mitglied, zwei hinzugezogene richterliche Beamte, ein Arbeitgeber und ein Versicherter.

### A. Die Krankenversicherung.

Ihr Umfang erstreckt sich auf alle in Landwirtschaft und Industrie, Handel und Gewerbe, in Haus und Verkehr gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Dienstboten, ferner die Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen, Erzieher, Hausgewerbetreibenden, deren Gehalt eine bestimmte Summe nicht übersteigt. Es werden gewährt Krankenhilfe — bis zu sechsundzwanzig Wochen — und zwar Krankenpflege und Krankengeld, Wochengeld, für die Zeit vor und nach der Niederkunft, Sterbegeld, das zwanzigfache des Grundlohns.

Aufbringung der Mittel: Die Beiträge sind von dem Arbeitgeber zu  $\frac{1}{3}$ , von dem Versicherten zu  $\frac{2}{3}$  zu tragen. Die Regelleistungen können durch die Satzung erhöht, die Krankenpflege auch auf Familienmitglieder ausgedehnt werden. Bei Streitigkeiten entscheidet über die Bescheide der Krankenkasse das Versicherungsamt, gegen dessen Urteil Berufung an das Oberversicherungsamt zulässig ist; in gewissen Fällen hiergegen Revision ans Reichsversicherungsamt statthaft.

Die Krankenkassen zählten 1919 über 15,8 Millionen Mitglieder.

### B. Die Unfallversicherung.

Umfang: Ihr unterliegen alle Betriebe, in denen erfahrungsgemäß sich öfters Unfälle ereignen, z. B. Bergwerke, Salinen, Fabriken, Eisenbahnen, Fuhrwerksbetriebe. Versichert sind alle darin beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, ebenso Betriebsbeamte unter einem gewissen Jahresarbeitsverdienst.

Die Entschädigung wird bei Verletzungen während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall von der Krankenkasse gewährt. Von der vierzehnten Woche an erhält der Beschädigte außer der Krankenbehandlung eine Rente, deren Höhe sich nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit und der Höhe des bisherigen Arbeitsverdienstes richtet. Hat der Unfall den Tod herbeigeführt, so erhalten die Hinterbliebenen als Sterbegeld ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens 50 *M* und vom Todestag ab eine jährliche Rente von  $\frac{1}{5}$  bis  $\frac{3}{5}$  des Jahresarbeitsverdienstes. Die Mittel zur Versicherung sind ausschließlich von den Arbeitgebern aufzubringen. Die Renten werden durch den Vorstand der Genossenschaft festgesetzt und monatlich durch die Post ausgezahlt. Gegen den Bescheid der Genossenschaft kann Einspruch erhoben und Berufung eingelegt

werden. Alle Unternehmer gleichartiger oder verwandter Betriebe sind zu Berufsgenossenschaften vereinigt, die sich über das ganze Reich oder Teile desselben erstrecken. 1919 waren etwa 22 Millionen gegen Unfall versichert und es wurden 210 Millionen *M* an Entschädigungen gezahlt.

Für die Gefangenen gilt das besondere Reichsgesetz betr. die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. Juni 1900, über dessen Einzelheiten auf Klein-Wa.-Wu., S. 632, verwiesen wird. Hervorzuheben ist daraus: Es muß mit zwei Arten von Unfällen gerechnet werden,

a) mit solchen, auf die sich das Gesetz vom 30. Juni 1900 und die Reichsversicherungsordnung bezieht, d. i. Unfälle bei einer Tätigkeit, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Bestimmungen der RVO. versichert sein würden,

b) mit allen übrigen Unfällen im Anstaltsbetriebe, bei denen die Voraussetzung zu a nicht zutrifft.

In den Fällen zu a ist das deutsche Land, in dessen Gefangenenanstalt sich der Unfall zugetragen hat, zur Gewährung einer Rente verpflichtet. In den Fällen zu b wird es sich der Gewährung einer Entschädigung, Unterstützung oder dergleichen regelmäßig nicht entziehen können. Im Falle der Verletzung wird grundsätzlich eine Rente gezahlt, außer freier ärztlicher Behandlung, Arznei und sonstigen Heilmitteln — § 3 —. Der Höchstbetrag der Vollrente ist 300 *M*. Im Falle der Tötung ist außerdem von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der Gefangene, wenn er am Leben geblieben wäre, infolge der Strafverbüßung oder des Straferlasses entlassen worden wäre, an die Witwe und jedes hinterbliebene Kind eine bestimmte Rente zu zahlen. Die Hinterbliebenenrente darf insgesamt 270 *M* jährlich nicht übersteigen. § 4. Die unter Umständen durch eine Kapitalabfindung ablösbare Rente wird von der Ausführungsbehörde festgesetzt, d. i. das Strafvollzugsamt. Der Bescheid ist mit Beschwerde anfechtbar. Für diese ist jetzt gemäß gemeinsamer Verfügung vom 21. Juli 1924 — *JMBl.* 284 — das Reichsversicherungsamt in Berlin zuständig, vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 645.

Wegen Armenfürsorge für entlassene Gefangene *AB.* vom 5. März 1924 — *JMBl.* 104. —

### C. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Sie soll die Erwerbsunfähigkeit, die jedem Arbeiter durch Siechtum oder Alter droht, und die Notlage, in die die Witwe und

die Waisen durch den Tod ihres Ernährers geraten, mildern. Sie erstreckt sich auf alle gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter im weitesten Sinne des Wortes und läßt eine freiwillige Versicherung, insbesondere von kleinen Unternehmern und Hausgewerbetreibenden, zu. Gegenstand der Versicherung ist,

a) die Invalidenrente, die nach einer Wartezeit von 200 Beitragswochen jeder Versicherte erhält, der durch Krankheit oder andere Gebrechen dauernd oder doch länger als 26 Wochen erwerbsunfähig geworden ist;

b) die Altersrente, die jeder Versicherte nach einer Wartezeit von 1200 Beitragswochen vom vollendeten 65 Lebensjahre erhält;

c) Rente, Witwengeld und Waisenaussteuer der Hinterbliebenen.

Die Mittel werden aufgebracht durch wöchentliche Beiträge, die nach der Höhe des Arbeitsverdienstes abgestuft, je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Versicherten zu leisten sind und zwar in Gestalt von Marken, die in eine Quittungskarte einzukleben sind. Zu jeder Rente gibt das Reich einen Zuschuß von 50 *M.*, zur Waisenrente von 25 *M.* Die Anträge auf Bewilligung einer Rente werden beim Versicherungsamt gestellt und von diesem mit einem Gutachten an die Versicherungsanstalt eingeschickt, die einen schriftlichen Bescheid, gegen den Berufung zulässig ist, erteilt. Die Renten werden monatlich im Voraus durch die Post ausgezahlt. 1919 waren 17 Millionen versichert. Insgesamt sind in diesem Jahre 538 Millionen Mark gezahlt worden, darunter 102 Millionen Mark Reichszuschuß.

#### D. Die Versicherung für Angestellte,

Reichsgesetz vom 20. Dezember 1911 und 10. November 1922  
in der Fassung vom 28. Mai 1924.

Sie umfaßt gewisse Klassen von höheren Angestellten (Privatbeamten), deren Jahresarbeitsverdienst einen gewissen Betrag (ursprünglich 5000 *M.*) nicht übersteigt, z. B. Geschäftsleiter, Werkmeister, Betriebsbeamte, Bühnenmitglieder, Lehrer, um für den Fall der Berufsunfähigkeit oder des Alters — bei Erreichung des 65. Lebensjahres — ihnen ein Ruhegeld und für den Fall des Todes ihren Witwen und Waisen eine Rente zu gewähren. Die Mittel für die Versicherung bringen die Arbeitgeber und die Versicherten je zur Hälfte auf. Die monatlichen Beiträge haben die Arbeitgeber einzuzahlen, die dafür Marken zum Einkleben in

die Versicherungskarten der Angestellten erhalten. Versicherungsträger ist grundsätzlich die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin mit einem Direktorium, einem Verwaltungsrat und den Vertrauensmännern; die letzteren wählen die Mitglieder des Verwaltungsrats, sowie die Beisitzer für die Versicherungs- und Oberversicherungsämter sowie für das Reichsversicherungsamt. Anträge auf Leistungen sind an die Reichsversicherungsanstalt oder an das Versicherungsamt zu richten. Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt stellt die Leistungen fest. Gegen seinen Bescheid ist Berufung an das Oberversicherungsamt zulässig, dessen Urteil mit der Revision beim Reichsversicherungsamt anfechtbar ist. Voraussetzung des Ruhegeldes und der Renten ist eine vorherige Entrichtung von 120 monatlichen Beiträgen. 1919 waren 1,5 Millionen Angestellte versichert, die 419 Millionen Mark Beiträge zahlten.

II. In der Richtung der erstrebten Ausgleichung des Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit liegt schließlich die im Art. 165 neu aufgestellte soziale Wirtschaftsverfassung.

Die Träger der Revolution vom November 1918 waren die Arbeiter- und Soldatenräte. Die Arbeiterräte versuchten nun, auch durch die Reichsverfassung politische Rechte zu erwerben. Die Reichsverfassung hat dies versagt, aber den Rätegedanken in der Weise verankert, daß sie die Arbeiterräte als Organe der Arbeiter anerkannt hat und ihnen in Gemeinschaft mit den Unternehmern die Entscheidung wirtschaftlicher Fragen überträgt. Die Verfassung unterscheidet demnach: a) Arbeiterräte. Sie sind das Organ der Arbeiter und Angestellten „zur Wahrung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen“. Es sollen gebildet werden: Betriebsarbeiterräte für die einzelnen Betriebe, Bezirksarbeiterräte, die nach Wirtschaftsgebieten zu gliedern sind, der Reichsarbeiterrat;

b) die Wirtschaftsräte. Sie sind ein gemeinsames Organ der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung der Sozialisierungsgesetze. Es sollen gebildet werden: Bezirkswirtschaftsräte, zusammengesetzt aus den Bezirksarbeiterräten und den Vertretungen der Unternehmer, der Reichswirtschaftsrat, zusammengesetzt aus Reichsarbeiterrat und Unternehmervertretungen. Beide Räte „sind so zu gestalten, daß alle wichtigen Berufsgruppen entsprechend ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung darin vertreten sind.“ Aufbau und Aufgaben

der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sind durch das Reichsgesetz vom 4. Februar 1920 (Betriebsrätegesetz), RGBl. S. 147, geregelt. Der auf Grund der VO. vom 4. Mai 1920, RGBl. S. 858, gebildete vorläufige Reichswirtschaftsrat besteht aus 326 Mitgliedern, die sich aus fast allen wichtigen Berufskreisen, auch der Beamten und aus hervorragenden Sachverständigen zusammensetzen.

#### § 4. Der Preussische Staat, seine Gliederung und allgemeinen Aufgaben.

1. Geschichte und Gebiet: Preußen ist hervorgegangen aus der Mark Brandenburg, die im Jahre 927 von Heinrich I. als Nordmark begründet, 1134 in Albrecht dem Bären aus dem Hause der Askaniern den ersten eigenen Herrscher erhielt. Nach dem Aussterben der Askaniern kam das Land an die Wittelsbacher, die es von 1324 bis 1373 regierten und durch die goldene Bulle 1356 die Kurwürde erhielten. Den Wittelsbachern folgten bis 1411 die Luxemburger. 1415 wurde Friedrich I. von Hohenzollern mit der Mark belehnt, die damals nur bestand aus der Altmark, einem Teil der Uckermark, der Mittelmark, der Priegnitz und dem Land Sternberg, insgesamt 425 □ Meilen. Die darauf folgenden Gebietsveränderungen sind in der Hauptsache die in nebenstehender Tabelle aufgeführten.

Bis zum Jahre 1848 war Preußen, dem 1701 unter Friedrich I. die Königswürde verliehen war, ein absolut regierter Staat. Der König war in Ausübung der Staatsgewalt, insbesondere der gesetzgebenden Gewalt, völlig unbeschränkt. Die Revolution vom März 1848 veranlaßte den König Friedrich Wilhelm IV. dem Lande am 5. Dezember 1848 eine Verfassung (die sog. oktroyierte Verfassung) zu geben. Diese wurde nach Prüfung von den Revisionskammern am 31. Januar 1850 als Preussische Verfassungsurkunde vollzogen und veröffentlicht. Darin ist das Zweikammersystem festgelegt. Die Volksvertretung bestand aus dem Herrenhaus, dessen Mitglieder zumeist vom König berufen wurden, und dem Haus der Abgeordneten, die in allgemeiner indirekter öffentlicher Dreiklassenwahl auf fünf Jahre gewählt wurden. Durch die am 9. November 1918 ausgebrochene Revolution ist auch in Preußen die Monarchie gestürzt. Am 10. November 1918 begab sich der Deutsche Kaiser und König von Preußen in das Ausland nach Holland. Am 28. November 1918 erfolgte seine formelle Abdankung. Inzwischen hatte der vom großen Berliner Arbeiter- und

Gebietserwerb.	Gebietsverlust.
1455: die Neumark.	
1614: Mebe, Mark, Ravensberg.	
1618: Herzogtum Preußen.	
1648: (Westfälischer Frieden) Fürstentum Minden, Herzogtum Magdeburg, Hinterpommern.	
1720: Vorpommern.	
1763: (Friede von Hubertusburg) Schlesien, Grafschaft Glatz.	
1772—1795: (3 Teilungen Polens) Westpreußen, Ermeland, Neze- distrikt, Posen.	
	1807: (Tilsiter Friede) alle Besitzungen links der Elbe und die pol- nischen Erwerbungen.
1815: (Nach den Befreiungskriegen) Die 1807 abgetretenen Gebie- te, Neuvorpommern und Rügen, die Lausitz, Herzogtum Sachsen, Herzogtum Westfa- len, Rheinprovinz.	
1850: Hohenzollern.	
1866: (Friede zu Prag) Schleswig-Holstein, Königreich Hannover, Kurfürstentum Hes- sen, Herzogtum Nassau, Frank- furt a. M.	
1876: Lauenburg.	
1891: Helgoland.	
1922: Bismarck.	
	1919: (Friede von Versailles) Landkreise Cuxen und Malmédy, Posen, West- preußen, Teile von Schles- ien, Memelland, der nördliche Teil von Schles- wig-Holstein (das Saar- gebiet hoffentlich nur vorübergehend).

Soldatenrat gewählte Vollzugsrat die Staatsleitung einer aus Mehrheitssozialisten und Unabhängigen gebildeten Regierung (Hirsch) übertragen. Diese löste durch eine Verordnung vom 15. November 1918 das Abgeordnetenhaus auf und beseitigte das Herrenhaus. Ein interessantes Schlaglicht auf die damaligen innerstaatlichen Verhältnisse werfen die Urteile des Reichsgerichts, abgedruckt in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 53, S. 65 ff. und Band 54, S. 102 ff., 149 ff., 152 ff., 310 ff. Am 26. Januar 1919 erfolgte die Wahl der verfassunggebenden Landesversammlung, die am 30. November 1920 die neue preußische Verfassungsurkunde verabschiedete.

2. Preußen ist nach wie vor ein Staat, keine bloße Reichsprovinz. Durch die Umformung nach der Revolution hat sich das Verhältnis zwischen dem Reiche und den Gliedstaaten erheblich geändert. Während früher die Bundesstaaten innerhalb des ihnen verbliebenen Machtbereichs kraft eigenen Rechts herrschten, üben die Länder ihre Staatsgewalt jetzt kraft vom Reich abgeleiteten Rechts aus. Früher waren die Einzelstaaten Mitglieder, d. h. selbständige Vertragsteile des Bundes, jetzt sind sie Glieder, d. h. organische Bestandteile der Reichsrepublik. Trotzdem sind die Glieder nicht zu bloßen Selbstverwaltungskörpern herabgesunken, denn sie wirken nach wie vor an der Bildung des Reichswillens im Reichsrat mit; nach wie vor erfährt die Staatsgewalt der Länder innerhalb der ihnen verbliebenen Zuständigkeit den Staatsbürger unmittelbar; auch die Reichsverfassung (z. B. Art. 5, 109<sup>5</sup>) und die Verfassung des Freistaates Preußen wollen den Staatscharakter erhalten wissen. Demnach ist auch der Freistaat Preußen noch als Staat anzusprechen. Er ist eine Republik — Art. 1 P.V. —. Denn Träger der Staatsgewalt ist nicht mehr wie im alten Preußen eine Einzelperson, sondern die Gesamtheit des Volkes — Art. 2 P.V. —. Die Landesfarben sind schwarz-weiß — Art. 1 Nr. 3 P.V. —. Das Landeswappen zeigt auf weißem Grunde den einköpfigen, fliegenden schwarzen Adler, den Kopf vom Beschauer nach rechts gewendet, den geschlossenen Schnabel und die Fänge von gelber Farbe, Beschluß des Staatsministeriums vom 11. Juli 1921, G.Slg. S. 444 und RAnz. Nr. 164 vom 16. Juli 1921. Über die Landesflagge, schwarz-weiße Fahne, vgl. Beschl. des Staatsministeriums vom 16. Dezember 1921.

3. Das Volk äußert seinen Willen unmittelbar durch den von ihm gewählten Landtag, Art. 9 P.V., durch das in seinem Namen die Regierung führende Staatsministerium — Art. 7 P.V. —,

durch die in seinem Namen Recht sprechenden Gerichte — Art. 8 —; unmittelbar durch die Wahlen zum Landtag und durch Volksbegehren und Volksentscheide — Art. 4–6 P.V. —. Volksbegehren und Volksentscheide sollen verhüten, daß der Landtag sich mit den Anschauungen der Volksmehrheit in Widerspruch setzt. Das Volksbegehren ist der an das Staatsministerium zu richtende und von diesem unter Darlegung seiner Stellungnahme unverzüglich dem Landtag zu unterbreitende Antrag auf Herbeiführung eines Volksentscheids. Es kann darauf gerichtet werden, die Verfassung zu ändern; Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben; den Landtag aufzulösen. Voraussetzung eines rechtswirksamen Volksbegehrens ist, daß es von einem in den einzelnen Fällen verschiedenen Bruchteil der Stimmberechtigten gestellt wird. Dem rechtswirksamen Volksbegehren folgt regelmäßig ein Volksentscheid. Dieser ist die Willenskundgebung des gesamten Volkes. Er setzt voraus entweder ein rechtswirksames Volksbegehren oder einen Beschluß des Staatsrats — Art. 14<sup>1</sup> P.V. — oder einen Beschluß des Landtags — Art. 42<sup>3</sup> P.V. —. An der Abstimmung, die nur bejahend oder verneinend sein kann, muß die Mehrheit der Stimmberechtigten teilnehmen. Anträge auf Verfassungsänderung oder Landtagsauflösung bedürfen zur Annahme der Mehrheit der Stimmberechtigten, sonst entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu der bereits § 3, Seite 33, näher behandelten Staatsangehörigkeit sei bemerkt, daß für die Verleihung der preußischen Staatsangehörigkeit und für die Entlassung aus dem preußischen Staatsverband der Regierungspräsident, für die Überkennung der Minister des Innern zuständig ist.

4. Der Landtag ist das oberste Staatsorgan in Preußen, das verfassungsmäßige Sprachorgan des Volkes und Repräsentant des Trägers der Souveränität. Dem Schutze vor einem Absolutismus der Volksvertretung dienen das Volksbegehren und der Volksentscheid sowie der Staatsrat kraft seines Einspruchs- und Zustimmungrechts nach Art. 42 P.V. Über die Wahl der Abgeordneten zum Landtag bestimmen Art 4, 5, 9 P.V., daß sie nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu erfolgen hat und an welche Bedingungen die Wahlberechtigung geknüpft ist. Das Nähere ist enthalten in dem Landeshwahlgesetz vom 26. und 28. Oktober 1924, G.Slg. S. 659, 671 und in der Landeshwahlordnung vom 29. Oktober 1924, G.Slg. S. 684. Die Geschäftsordnung des Landtags stammt vom 24. November 1921 (Drucksachen Nr. 1600 von 1921).

Das Wahlverfahren entspricht im allgemeinen dem für die Wahlen zum Reichstag gültigen, vgl. Seite 22, 23. Nur daß in Preußen auf je 40 000 abgegebene Stimmen ein Abgeordneter entfällt. Wahlberechtigt sind alle über 20 Jahre alten reichsdeutschen in Preußen wohnenden Männer und Frauen. Das Wahlrecht der Soldaten ruht. Wählbar sind alle Wähler, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Ein besonderes Wahlprüfungsgericht prüft die Gültigkeit der Wahlen und entscheidet, ob ein Abgeordneter die Mitgliedschaft verloren hat. Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Die Neuwahl muß vor dem Ablauf dieser Zeit erfolgen. Die Abgeordneten sind von der Pflicht der Übernahme des Schöffen- und Geschworenenamtes befreit, desgleichen von dem Erscheinen als Zeuge oder Sachverständiger außerhalb des Versammlungsortes. Sie haben die Immunitätsrechte der Freiheit der Meinungsäußerung, der Freiheit von Strafverfolgung und Verhaftung und ein Zeugnisverweigerungsrecht in bestimmtem Umfang. Außerdem genießen sie Freifahrtberechtigung und beziehen eine Aufwandsentschädigung. Die vierjährige Wahlperiode (früher Legislaturperiode) zerfällt in Tagungen (früher Sessionen oder Sitzungsperioden), die Tagungen gliedern sich in Tagungsabschnitte. Die Auflösung des Landtages erfolgt durch eigenen Beschluß, durch Beschluß eines besonderen Ausschusses, bestehend aus dem Ministerpräsidenten, dem Präsidenten des Landtages und dem Präsidenten des Staatsrats, durch Volksentscheid. Die Neuwahl muß binnen 60 Tagen nach der Auflösung stattfinden. Die Befugnisse des Landtags sind:

a) das Recht der Gesetzgebung. Der Gesetzentwurf muß vom Staatsministerium zunächst dem Staatsrat zur Begutachtung vorgelegt werden und darf erst, wenn dieser sich dazu geäußert hat, beim Landtag eingebracht werden. Das Staatsministerium verkündet dann das Gesetz — Art. 60 P.V. —. Der Landtag hat aber auch die Befugnis, selbst Gesetzentwürfe vorzulegen. In dem Gesetzgebungsrecht ist unter anderem enthalten: das Recht zur Genehmigung des Staatshaushaltsplanes, das Recht zur Genehmigung von Staatsverträgen, das Verordnungsrecht.

Die Verwaltungsverordnung, die sich an die einzelnen staatlichen Verwaltungsstellen richtet und keine neuen Rechtsnormen enthält, wird vom Staatsministerium erlassen — Art. 51 P.V. —. Die Rechtsverordnung, die sich unmittelbar an die Staatsbürger wendet und für diese neue Rechte und Pflichten begründet, wird vom Landtag erlassen, der die Be-

jugnis hierzu im einzelnen Falle auf das Staatsministerium — ausdrücklich — übertragen kann, vgl. Pr. Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 9. August 1924 G.Sig. 597.

b) die sog. Kontrollrechte, darunter parlamentarische Regierungsform, Wahl des Ministerpräsidenten, Art. 45, der ebenso wie die von ihm zu ernennenden Minister des Vertrauens des Landtages zur Amtsführung bedarf — Art. 57 P.V. —; das Recht der Ministeranklage — Art. 58 —; das Interpellationsrecht mit dem Inhalte, durch Anfragen Auskünfte von der Staatsregierung zu verlangen. Kleine Anfragen kann jeder Abgeordnete stellen, große bedürfen der Unterschrift von mindestens 15 Abgeordneten; das Petitionsüberweisungsrecht, Art. 27. Der Landtag kann an ihn gerichtete Eingaben dem Staatsministerium überweisen und von diesem Auskunft über eingegangene Bitten und Beschwerden verlangen; das Recht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen (Enquêterecht), Art. 25; das Recht auf Anwesenheit der Minister, Art. 24.

Der vom Landtag selbst zu wählende Vorstand besteht aus dem Präsidenten, drei Vizepräsidenten und acht Beisitzern. Ihre Befugnisse ergeben sich z. T. aus der Verfassung, z. T. aus der Geschäftsordnung des Landtages. Die Ausschüsse sind kleine Beratungskörper von gewöhnlich 21—29 Abgeordneten, denen die Vorberatung aller wichtigen parlamentarischen Arbeiten obliegt. Sie leisten die Hauptarbeit des Landtages. Die einzelnen Parteien sind darin entsprechend ihrem Stärkeverhältnis vertreten. Die ständigen Ausschüsse (16) werden bei Beginn jeder Tagung eingerichtet, die nichtständigen (Untersuchungsausschüsse und Sonderausschüsse) dienen nur der Erledigung einer von vornherein festumrissenen Einzelaufgabe. Die Vollsitzen des Landtags und die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse, in denen Beweis erhoben wird, sind öffentlich, alle übrigen Ausschusssitzungen nichtöffentlich.

Einfache Stimmenmehrheit genügt — Art. 22 P.V. —, mit Ausnahme der Fälle Art. 14<sup>2</sup>, 23, 30, 42<sup>3</sup>, 57<sup>5</sup>, 58<sup>1</sup>. Beschlußfähig ist der Landtag im allgemeinen, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist, Art. 21<sup>1</sup> P.V. Vorlagen über Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge werden in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen in einmaliger Beratung erledigt. Die Abstimmung selbst erfolgt entweder durch einfache Abstimmung, die die Regel bildet und durch Sitzbleiben oder

Aufstehen vorgenommen wird (wenn das Ergebnis zweifelhaft, wird die Gegenprobe gemacht) oder durch Sammel sprung. Die Abgeordneten verlassen bei letzterem den Saal und treten dann durch drei verschiedene Türen ein und zwar die „Ja“-sager durch die rechte Tür des Sitzungssaales, die „Nein“-sager durch die linke und die sich der Stimme enthaltenden durch die dem Vorstandstisch gegenüberliegende Tür. An jeder Tür zählen zwei Beisitzer laut die eintretenden Abgeordneten; Oder schließlich durch namentliche Abstimmung, die erfolgen muß, wenn ein Abgeordneter sie beantragt und mindestens 30 Abgeordnete ihn unterstützen.

Das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude übt der Landtagspräsident aus und zwar sowohl den Abgeordneten als auch den Ministern und deren Vertretern sowie dem Publikum gegenüber.

5. Der Staatsrat — Art. 31—43, 14 P.V. Staats-hdbch. 1922, S. 29. Er dient zur Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates. Er ist keine Erste Kammer, etwa wie früher das Herrenhaus, denn er ist mit dem Landtag nicht gleichberechtigt. Auf je 500 000 Einwohner einer Provinz entfällt ein Vertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 — G.S.G. 1921, S. 90 — von den Provinziallandtagen, in Berlin von der Stadtverordnetenversammlung, in Hohenzollern und in der Grenzprovinz Posen-Westpreußen von den Kommunal-landtagen gewählt. Eine bestimmte Wahlperiode gibt es nicht. Die Mitglieder haben das Recht der freien Meinungsäußerung und Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Freifahrt.

Der Staatsrat wirkt bei der Gesetzgebung mit, desgleichen bei der Auflösung des Landtages — Art. 14 P.V. Zur Ausübung seiner Befugnisse ist er vom Staatsministerium über die Führung der Geschäfte auf dem Laufenden zu halten. Er wählt seinen eigenen Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, zwei Schriftführern und deren Stellvertretern. Er bildet ständige und Sonderausschüsse und verhandelt grundsätzlich öffentlich. Die Beschlüsse ergehen mit Stimmenmehrheit. Alle Vorlagen werden in der Regel in einer, ausnahmsweise in zwei Beratungen erledigt.

6. Das Staatsministerium. Art. 44—59, 6, 17, 26, 27, 32, 38, 40, 42, 60—62, 64, 82 P.V. Staats-hdbch. S. 31 ff. Es ist die oberste vollziehende und leitende Behörde Preußens

— Art. 7 P.V. — und hat einmal staatsrechtliche, dann aber auch als oberste Landeszentralbehörde verwaltungrechtliche Funktionen. Es besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Staatsministern folgender sieben Ministerien: Finanzministerium; Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; Justizministerium; Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung; Ministerium für Handel und Gewerbe; Ministerium des Innern und Ministerium für Volkswohlfahrt. Der Ministerpräsident wird vom Landtage gewählt — Art. 15 P.V. —. Die Staatsminister werden vom Ministerpräsidenten ernannt. Dieser wie jene bedürfen des Vertrauens der Mehrheit des Landtages (parlamentarische Regierungsform).

Die Befugnisse des Staatsministeriums sind sehr umfangreich.

a) Es ist der Rechtsnachfolger des Königs hinsichtlich dessen staatsrechtlicher Funktionen. Es vertritt den Staat nach außen — Art. 49 P.V. —, ernennt die unmittelbaren Staatsbeamten mit der Maßgabe, daß es das Anstellungsrecht auf die einzelnen Minister übertragen kann, die es ihrerseits wieder auf die ihnen unterstellten Organe weiter übertragen können. Besonders wichtig ist die Befugnis, namens des Volkes das Recht der Begnadigung auszuüben — Art. 52 —; Amnestien, d. h. Gnadenakte, die nicht für einzelne, sondern für ganze Gruppen von Rechtsbrechern den Strafvollzug ausschließen, bedürfen jedoch eines Gesetzes.

b) Bei der Gesetzgebung wirkt das Staatsministerium in der Weise mit, daß es über die an den Landtag zu bringenden Gesetzesvorlagen beschließt (Initiativrecht) und daß es die Gesetze und die vom Landtage genehmigten Staatsverträge (in der preußischen Gesetzsammlung) verkündet.

c) Wichtig ist das Verordnungswesen — Art. 51 —. Das Staatsministerium erläßt einmal die Verordnungen zur Ausführung der Gesetze, soweit hiermit nicht einzelne Staatsminister beauftragt sind, ferner hat es das — der Reichsverfassung unbekannt — Recht zum Erlaß von Notverordnungen — Art. 55 —, das aber an folgende Voraussetzungen geknüpft ist: Die Notverordnung muß zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes dringend erforderlich sein, der Landtag darf nicht versammelt sein, der ständige Ausschuß des Art. 26 P. V. muß zustimmen; die Notverordnung darf der Verfassung nicht zuwiderlaufen; sie ist dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt

zur Genehmigung vorzulegen, bei versagter Genehmigung alsbald außer Kraft zu setzen.

d) Schließlich ist aus dem Tätigkeitsfeld des Staatsministeriums hervorzuheben, daß es die Disziplinarbehörde zweiter Instanz bei Dienstbergehen der nicht richterlichen Beamten bildet.

7. Der Ministerpräsident und die einzelnen Staatsminister. Der Ministerpräsident hat gegenüber den anderen Staatsministern folgende Sonderstellung:

Ihm liegt die Kabinettsbildung ob — Art. 45 P.V. er bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik — Art. 46 P.V. —, er führt den Vorsitz im Staatsministerium und leitet dessen Geschäfte — Art. 47 P.V. —. Er kann im Falle einer Mißtrauenserklärung des Landtages die Auflösung des Landtages gemäß Art. 14 P.V. beantragen und bleibt, wenn dem Antrage stattgegeben wird, im Amt — Art. 57 P.V.

Die sieben Staatsminister leiten ihr Amt innerhalb der vom Ministerpräsidenten aufgestellten Richtlinien selbständig. Weder Staatsministerium noch Ministerpräsident ist ihr Vorgesetzter. Von den Ministern haben der Finanzminister, Justizminister, Minister des Innern, Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Minister für Handel und Gewerbe im wesentlichen ihren früheren Dienstkreis behalten. Das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung entspricht etwa dem früheren Kultusministerium; das Ministerium für Volkswohlfahrt ist neu gegründet. Es bearbeitet die Angelegenheiten der Volksgesundheit, des Wohn- und Siedlungswesens, der Jugendwohlfahrt und der allgemeinen Fürsorge. Vgl. Staatshandbuch S. 81 ff. Gänzlich weggefallen sind die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der öffentlichen Arbeiten. Die auswärtige Politik liegt jetzt allein in der Hand des Reichs. Die Geschäfte des Kriegsministeriums leitet unter dem Reichswehrminister die Reichswehrbefehlsstelle Berlin; die Eisenbahnen und Wasserstraßen sind auf das Reich übergegangen.

8. Der Staat gliedert sich in Provinzen — Art. 71 P.V., Kreise und Gemeinden, die in Stadtgemeinden und Landgemeinden (Dörfer) nebst Gutsbezirken zerfallen. Diese drei Glieder haben die doppelte Bedeutung, einmal als Bezirke der staatlichen Verwaltung, dann aber auch als Verbände zur Erreichung selbständiger Zwecke. Sie sind also teils Organe der staatlichen Verwaltung, teils Selbstverwaltungskörper.

Die Gliederung der staatlichen Verwaltung ist folgende: An

der Spitze der Provinz der Oberpräsident als Provinzialbehörde, dem der Provinzialrat zur Seite steht. Die Provinz ist — regelmäßig — in Regierungsbezirke zerlegt. An der Spitze steht ein Regierungspräsident, jedoch werden die Kirchen- und Schulsachen sowie die Domänen und Forsten von einem Regierungskollegium bearbeitet. Dem Regierungspräsidenten steht der Bezirksausschuß zur Seite, der auch eine verwaltungsgerichtliche Tätigkeit ausübt. Die Regierungsbezirke zerfallen in Kreise, denen ein Landrat vorsteht. Diesem steht der Kreisausschuß zur Seite.

Selbstverwaltungskörper sind nur die Provinzen und die Kreise, nicht die Regierungsbezirke. Bei dem Provinzialverband wirken als Organe: Landeshauptmann (in Brandenburg — Landesdirektor), Provinziallandtag und Provinzialausschuß, bei dem Kreisverband der Landrat, Kreistag und Kreisausschuß.

Eine eigene Verwaltung haben auch die Städte und die Landgemeinden. Organe der Städte sind: die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat und der Bürgermeister. Die Landgemeinde wird verwaltet von der Gemeindeversammlung (bei größeren Gemeinden der Gemeindevertretung) und dem Gemeindevorsteher, dem Schöffen zur Seite stehen. In Westfalen und Rheinland wird die Gemeindeverwaltung dort von „Ämtern“ und hier von „Bürgermeistern“ besorgt.

9. Von den verschiedenen Aufgaben des Staates wird in der Preussischen Verfassung — Art. 63—69 — nur das Finanzwesen näher besprochen. Ein Artikel (76) ist auch den Religionsgesellschaften gewidmet. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß der preussische Staat auf anderen Gebieten nicht mehr tätig sein könnte und würde. Von besonderer Wichtigkeit ist die sogenannte „innere Verwaltung“, die für den Schutz und die Sicherheit sowie für die körperliche, geistige und sittliche Wohlfahrt der Bürger zu sorgen hat. Sie ruht zumeist in den Händen der Polizei, die je nach ihrem Tätigkeitsfeld bezeichnet wird als Kriminalpolizei, die bei der Ermittlung strafbarer Handlungen mitzuwirken hat, vgl. Reichskriminalpolizeigesetz vom 21. Juli 1922 — RGBl. I, S. 593 —, als Sicherheits- (Schutz)polizei mit dem Zwecke, die Ruhe und Ordnung zu sichern, Paß- und Meldewesen, Presse, Vereine und Versammlungen zu überwachen, vgl. auch Preussisches Schutzpolizeibeamtengesetz vom 16. August 1922 (GSig. S. 25), als Gesundheits-

polizei, als Baupolizei. Unter dem Minister des Innern als der Zentralbehörde handhabt der Regierungspräsident (ausnahmsweise der Oberpräsident) die sog. Landespolizei, der Landrat die Kreispolizei, der Bürgermeister oder Amtsvorsteher die Orts- oder Lokalpolizei. Auch die Gendarmerie ist jetzt dem Ministerium des Innern unterstellt, WD. 19. November 1918 — GStG. S. 185 —, die Umbenennung in Landjägerie ist durch die Verordnung vom 21. Juni 1920 (GStG. S. 357) erfolgt. Vgl. im übrigen WD. vom 9. März 1923 — GStG. S. 55 — und die darin angeführten Bestimmungen.

### III.

## Die formelle Finanzverwaltung.

### § 5. Haushalts-, Rassen- und Rechnungswesen.

#### A. Im allgemeinen.

Das Finanzwesen (Staatwirtschaft) umfaßt neben der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschulden die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Mittel. RW. Art. 85, 86 und PW. Art. 63—69 schreiben vor, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs bez. Preußens für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt und daß dieser vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt werden müsse. Weiter wird eine Rechnungsprüfung nach dem Schlusse des Rechnungsjahres angeordnet.

1. Der Staatshaushaltsplan (früher Etat genannt) enthält die voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die erforderlich werdenden Ausgaben eines Rechnungsjahres. Er ist die Norm für die staatliche Wirtschaftsführung des von ihm umfaßten Rechnungsjahres, aber auch die Grundlage für die Rechnungskontrolle. Man unterscheidet Brutto- und Nettoetat. Bei den Bruttoetat werden sämtliche Ausgaben und Einnahmen, einschließlich der Verwaltungs-, Betriebs- und Erhebungskosten, nachgewiesen, bei den Nettoetat nur die reinen Einnahmen und Ausgaben. Wegen der großen Bedeutung des Voranschlags ist seine Feststellung auf dem Wege der Gesetzgebung vorgeschrieben. Die Besprechung des Haushaltsplans bildet

den Mittel- und Hauptpunkt der Verhandlungen sowohl des Reichs- wie des Landtages. Der Voranschlag wird vom Finanzminister aus den Voranschlägen der einzelnen Ministerien zusammengestellt. Als Unterlagen dienen den Ministerien die Vorlagen der Provinzialinstanzen, die sich wieder auf die Anforderungen der örtlichen Behörden stützen. Der Haushaltsplan zerfällt in Kapitel, diese in Titel und zahlreiche Titel wieder in Abteilungen. Im preußischen Plan dienen die Kapitel 30, 73—82 der Justizverwaltung, darunter Kapitel 75 der Strafanstaltsverwaltung allein.

Zwischen den Einnahmen und Ausgaben muß das Gleichgewicht hergestellt sein. Die Rechtsgrundsätze über den Staatshaushalt sind für das Reich in der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 — RGBl. II, S. 17 —, für Preußen in dem Staatshaushaltsgesetz vom 15. Mai 1898 — GStG. S. 77 — enthalten. Wichtig ist hieraus das Verbot von Überschreitungen des Planes und die Anzulässigkeit der Übertragung von Ersparnissen bei dem einen Titel auf einen anderen (Virement). Der gesetzlich festgestellte Haushaltsplan enthält einmal die Berechtigung zur Einziehung der veranschlagten Einnahmen, ferner und insbesondere aber auch die Ermächtigung zur Leistung der vorgesehenen Ausgaben. Die Behörden, die die Verfügungsbefugnis über die Einnahmen und Ausgaben haben, nennt man anweisende; im Gegensatz zu den Rassenbehörden, die die Gelder vereinnahmen und verausgaben.

2. Das Rassenwesen umfaßt die unmittelbare Vereinnahmung, Verwahrung und Verausgabe aller Staatsgelder. Diese gelangen durch die verschiedenen Sonderkassen zunächst in die Regierungshauptkassen und von diesen in die den Mittelpunkt des staatlichen Rassenwesens bildende Generalkassensache.

Das Verfahren in Rassenfachen soll den Gang des Rassengeschäfts genau nachweisen und den Stand der Kasse jederzeit ersichtlich machen. Jede Einnahme und Ausgabe ist deshalb sogleich in die Rassenbücher einzutragen. Die Tagebücher bringen die Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge, die Handbücher unter Gegenüberstellung mit dem voranschlagsmäßigen Soll nach dem Voranschlagstitel, die Kontobücher nach der Person (oder Kasse), mit der die Kasse in Abrechnung steht. Rassenabschlüsse (täglich, monatlich, jährlich) dienen dem Nachweise des Standes der Kasse in einem gegebenen Augen-

blick. Vorläufige und einseitige Einnahmen (Asservate) und vorläufige Ausgaben (Vorschüsse) werden besonders gebucht. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Anweisungen der zur Verfügung berechtigten Behörden zu rechtfertigen (justifizieren), die Ausgaben außerdem durch — bei Lieferungen oder Leistungen der Richtigkeit nach zu bescheinigende — Belege.

3. Das Rechnungswesen. Die Rechnung zeigt, wie sich nach Ablauf des Jahres der Plan erfüllt hat. Das — vom 1. April des einen bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres laufende — Haushaltjahr ist daher zugleich das Rechnungsjahr. Die Titel des Voranschlages sind auch die der Rechnung. Die letztere fügt dem voranschlagsmäßigen „Soll“ das „Ist“ hinzu und die Gegenüberstellung beider ergibt die gemachten Ersparnisse oder Überschreitungen und die verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste. Den Mittelpunkt für die Rechnungslegung bildet für das Reich der Rechnungshof, für Preußen die Oberrechnungskammer, beide in Potsdam. Die Kammer hat die von den einzelnen Verwaltungen gelegten Rechnungen über den Staatshaushalt zu prüfen und festzustellen. Neben der gehörigen Belegung der Rechnungen hat sie auch die Beobachtung der maßgebenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze zu prüfen. Dabei sind ihr alle Provinzial- und Ortsbehörden in Angelegenheiten ihrer Verwaltung untergeordnet.

## B. Haushalts-, Rassen- und Rechnungswesen der Justizverwaltung, insbesondere der Strafanstaltsverwaltung.

1. Haushaltswesen. Auf dem preussischen Staatshaushaltsgesetze vom 11. Mai 1898 bauen sich auf die „Etatvorschriften für die Justizverwaltung“ vom 8. Januar 1913 — MBl. S. 15 —. Sie sind inzwischen oft und wesentlich abgeändert worden, wichtig sind daraus namentlich

a) der erste Teil, der die allgemeinen Bestimmungen, z. B. über den Rassenetat, Nichtübertragbarkeit der Haushaltsfonds, Fondsüberschreitungen enthält;

b) aus dem zweiten Teil die Bestimmungen über Rassen- und Rechnungsdefekte, über Einnahmen aus der Beschäftigung der Gefangenen, über sonstige Einnahmen, über Miete und Pacht, über Entschädigung für Feuerungstoffe;

c) aus dem dritten, längsten Teil die Vorschriften über Ausgabereste, über die Verfügungsbefugnisse der einzelnen Justizbehörden, über die Fonds, über Besoldungen, über die Hilfsarbeiter, über sächliche Ausgaben, über Bücherei, über Gefängnisverwaltungskosten, über Ruhegehälter, bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen, Transportkosten, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren, über Gebäudeunterhaltungskosten, über Zahlungsanweisungen und Richtigkeitsbescheinigungen.

Hervorgehoben sei hier nur aus §§ 1 und 2: Die Grundlage für die Erhebung der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben der Justizverwaltung bildet für jeden Oberlandesgerichtsbezirk der Rassenetat. Dieser enthält — nach den Kapiteln, Titeln und Abteilungen des Spezialetats der Justizverwaltung geordnet — die für das Haushaltjahr dem Bezirke des Oberlandesgerichts überwiesenen Einnahme- und Ausgabefonds. Das Haushaltjahr wird im Geschäftsverkehr mit der Ziffer des Jahres bezeichnet, in welches die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember fällt.

2. Das Rassenwesen. Es ist geregelt durch die inzwischen auch wiederholt abgeänderte Rassenordnung für die Justizbehörden vom 28. März 1907 — MBl. S. 125 ff. —. Daraus sind für den Gefängnisbeamten neben den allgemeinen Bestimmungen der §§ 1—5, insbesondere die §§ 97—99, die von der Geschäftsverwaltung der Gefängniskasse handeln, wissenswert. Bei jedem Oberlandesgericht besteht für dessen Bezirk eine Justizhauptkasse, bei jedem Amtsgericht eine Gerichtskasse, die zugleich die Kassengeschäfte des an demselben Ort befindlichen Landgerichts und der Staatsanwaltschaft besorgt. Bei den meisten besonderen Gefangenenanstalten besteht eine Strafanstaltskasse. Für die besonderen Anstalten, die keine Strafanstaltskasse haben, besorgt die örtliche Gerichtskasse die Kassengeschäfte. Man unterscheidet formierte Rassen, die mit mindest zwei voll beschäftigten Beamten besetzt sind, und nichtformierte, bei denen ein Teil der Geschäfte von einem Gerichtsschreiberbeamten mit besorgt wird, ferner Nebenkassen, wie z. B. Gefangenearbeitskassen, Vorschußkasse des Justizministeriums. Die Kasse ist eine Behörde mit Dienstiegel und Dienststempel.

Die Justizhauptkasse führt den Haushalt der Justizverwaltung im Bezirke des Oberlandesgerichts aus; sie verrechnet die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Oberlandesgerichts-

bezirks, überweist sie der Regierungshauptkasse, mit der sie im Abrechnungsverkehr steht, empfängt aus ihr die erforderlichen Zuschüsse und legt Rechnung. Die Gerichtskasse erhebt die Kosten und die Geldstrafen, und ist im übrigen Spezialkasse der Justizhauptkasse für die Erhebung der Einnahmen und die Zahlung der Ausgaben; sie hat hierbei den Ersuchen der Justizhauptkasse Folge zu leisten. Die Strafanstaltskasse ist Spezialkasse der Justizhauptkasse für die Erhebung der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben, welche für die besondere Strafanstalt erwachsen; auch sie hat hierbei den Ersuchen der Justizhauptkasse Folge zu leisten.

Den Hauptteil der Rassenordnung bilden die Bestimmungen für die „Geschäftsverwaltung der Gerichtskasse“. Ein großer Teil hiervon ist aber „auch auf die Geschäftsverwaltung der Strafanstaltskasse“ für entsprechend anwendbar erklärt worden. Hervorgehoben seien die Vorschriften über den Monatsabschluß mit der monatlichen Revision und über den Jahresabschluß. Mit der Strafanstaltskasse nicht zu verwechseln ist die Gefangenearbeitskasse, deren Einrichtung in der Arbeitsbetriebs- und Arbeitskassenordnung vom 8. März 1923 näher festgelegt ist — vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 503 ff. —. Nach § 14 besteht bei jeder Gefangenanstalt zum Nachweis über die Beschäftigung der Gefangenen und der damit verbundenen Kosten eine Arbeitskasse, die die Einnahmen erhebt, die Ausgaben leistet und Rechnung legt. Bei Anstalten mit ganz geringem Arbeitsbetrieb kann aber — mit Genehmigung des Strafvollzugsamts — von der Einrichtung einer förmlichen Arbeitskasse abgesehen werden. In den §§ 16—18 werden die Geschäfte der einzelnen Rassenbeamten, in den §§ 19—39 die Rassenverwaltung im einzelnen, namentlich die Buchführung, in den §§ 40—45 die Rechnungslegung behandelt. In dem Büroblatt für gerichtliche Beamte „für 1923 und 1924“ sind zur Einführung in die WBARO. von Wegner eine Reihe sehr beachtlicher Abhandlungen erschienen, auf die hiermit besonders hingewiesen wird. Vgl. auch Klein-Wa.-Wu., S. 504.

3. Das Rechnungswesen. Für die Justizverwaltung sind die wichtigsten Vorschriften hierüber enthalten in der Geschäftsanweisung für die Direktoren der Rechnungsämter vom 26. März 1907/28. Juli 1923, in der Geschäftsanweisung für die Rechnungsämter bei den Oberlandesgerichten und die Bezirksrevisoren bei den Land- und Amtsgerichten vom 26. März 1907/8. Juni 1915, 18. Juli 1923, in der wiederholt geänderten Justizrechnungsord-

nung vom 16. Mai 1914 und in den §§ 40—45 der WBARO. Der Direktor des Rechnungsamts ist dessen Vorstand. Das Rechnungsamt — das bei jedem Oberlandesgericht besteht — hat bei der Bearbeitung der Justizverwaltungsangelegenheiten, insbesondere im Haushalts-, Rassen- und Rechnungswesen, mitzuwirken sowie die Rechnungsbelege und die Rechnungen der Justizhauptkasse, der Gefangenearbeitskassen und bestimmter Fonds zu prüfen und vorzuprüfen. Vgl. Fachblatt 1924, S. 53 ff. Den Bezirksrevisoren liegt unter anderem die Vorprüfung der Jahresrechnungen der Gefangenearbeitskassen bei den Gefängnissen, die keine besondere Strafanstaltskasse haben, ob. Über die Aufstellung, Abnahme, Vorprüfung und Prüfung der Jahresrechnung der Strafanstaltskassen gibt die Justizrechnungsordnung, über die entsprechenden Einrichtungen der Gefangenearbeitskassen die WBARO. in den §§ 40 ff. die nötigen Vorschriften. Die Rechnungen der Strafanstaltskassen prüft bis auf bestimmte Ausnahmen die Oberrechnungskammer. Sie nimmt über die Erinnerungen, zu denen die Prüfung Veranlassung gibt, eine Verhandlung auf und schiebt diese an den Präsidenten des Strafvollzugsamts, der sie der betroffenen Dienststelle zur Beantwortung überweist. Die Antworten werden wieder bei der Oberrechnungskammer vorgelegt, die entweder eine zweite Erinnerungsverhandlung aufnimmt oder dem Präsidenten des Strafvollzugsamts eine Richtigkeits- oder Entlastungserklärung übersendet.

Die Jahresrechnungen der Arbeitskassen prüft der Bezirksrevisor vor, mit Ausnahme derjenigen der besonderen Gefangenanstalten mit eigener Rassenverwaltung. Die letzteren werden durch das Rechnungsamt vorgeprüft und von der Oberrechnungskammer geprüft, während die ersteren vom Rechnungsrevisor beim Oberlandesgericht geprüft werden. Das Verfahren bei etwaigen Erinnerungen entspricht dem oben für die Strafanstaltskassen geschilderten. Die Entlastung wird bei den Anstalten, die keine eigene Rassenverwaltung haben, durch den Präsidenten des Strafvollzugsamts erteilt.

Ein die Strafanstaltsverwaltung betreffender Auszug aus dem Haushalt der Justizverwaltung für das Rechnungsjahr 1924 ist in aller Ausführlichkeit im Fachblatt für 1924, S. 31 ff., wiedergegeben; desgleichen in den Bundesnachrichten für 1924, Nr. 2, S. 5.

## IV.

## Die Grundzüge des Beamtenrechts.

## § 6.

## A. Allgemeines.

1. Die Bestimmungen der Reichsverfassung. In den Artikeln 125—131 sind eine Reihe von Grundsätzen niedergelegt, die für alle öffentlichen Beamten gelten sollen.

- a) Grundsätzlich Anstellung auf Lebenszeit.
- b) Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sind gesetzlich zu regeln.
- c) Die wohlerworbenen Rechte sind unverleßlich.
- d) Keine willkürliche Amtsenthebung; gegen jedes dienstliche Straferkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet sein.
- e) Offenlegung der Personalakten; vor Eintragung ungünstiger Tatsachen muß dem Beamten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- f) Freiheit der politischen Gesinnung und Vereinigungsfreiheit; die Beamten sind aber Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei, Art. 130, Satz 1.
- g) Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind auf die Verfassung zu vereidigen. Art. 176 RB. und W. 14. August 1919 — RGBl. S. 1419 —. Die Reichsbeamten schwören: „Ich schwöre Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“ Alle übrigen öffentlichen Beamten schwören: „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung.“ Dazu hat jeder preußische Beamte nach Art. 78 PB. und Allg. Verf. 28. Januar 1921 — JMBL. S. 89 — einen Eid dahin zu leisten, „daß er das ihm übertragene Amt unparteiisch nach bestem Wissen und Können verwalten und die Verfassung gewissenhaft beobachten wolle.“
- h) Der Staat (oder die Körperschaft) haftet für Amtspflichtverletzungen seiner (ihrer) Beamten. Vgl. das Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 für Reichsbeamte und das Preuß. Gesetz vom 1. August 1909 für preußische Staats- und Gemeindebeamte.
- i) Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.
- k) Die Beamten erhalten besondere Beamtenvertretungen.

2. a) Die Erfüllung der staatlichen Aufgaben setzt die Mitwirkung physischer Personen voraus. Solche Personen, die zur Besorgung von Staatsgeschäften dauernd und in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis berufen werden, heißen Staatsbeamte. Weil die Besorgung der Staatsgeschäfte von Dauer sein muß, sind z. B. Schöffen und Geschworene keine Staatsbeamten. Einen öffentlichrechtlichen Charakter hat das Dienstverhältnis, das durch die öffentlichrechtlichen Vorschriften des Beamtenrechts fest umgrenzt ist und daher nicht wie ein Privatdienstvertragsverhältnis durch den Parteiwillen abgeändert werden kann.

b) Die unmittelbaren Staatsbeamten werden vom Staate angestellt und erhalten ihre Bezüge unmittelbar aus der Staatskasse. Die mittelbaren Staatsbeamten sind von gewissen mit staatlichen Obliegenheiten betrauten Körperschaften, z. B. Provinzen, Gemeinden, angestellt und empfangen von diesen, nicht vom Staate, ihr Gehalt.

c) Der Berufsbeamte ist mit seiner ganzen Kraft dem Staate verpflichtet und wird von diesem fest angestellt und entlohnt. Der Ehrenbeamte widmet dem Staate nur einen Teil seiner Kraft, unentgeltlich, und durch Wahl nur auf eine bestimmte Zeit berufen.

d) Die frühere Unterscheidung zwischen höheren-, mittleren- und Unterbeamten ist durch die neuen Besoldungsgesetze beseitigt.

## B. Die preußischen Beamten.

Für ihre Anstellung sind besonders wichtig die Anstellungsgrundsätze vom 26. Juli 1922, Allgemeine Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1923 und besondere Anweisung des Justizministers vom 6. Dezember 1923.

1. Die Übertragung des Amtes erfolgt durch einen öffentlichrechtlichen Akt, die Anstellung, vgl. auch Deutsche Juristenzeitung für 1924, S. 832, „Begründung des Beamtenverhältnisses nach preußischem Recht“. Darüber, ob die Aushändigung einer Anstellungsurkunde für die Entstehung des Beamtenverhältnisses nötig ist, vgl. Friedrichs Bd. I, S. 24 und Bd. II, S. 667 und § 48 Haushaltsvorschriften, sowie Klein-Wa.-Wu., S. 70. Im Sinne des § 359 StGB. genügt, um eine Person als Beamten zu kennzeichnen, daß sie tatsächlich mit der Wahrnehmung

amtlicher Verrichtungen von einer dafür zuständigen Stelle beauftragt ist (z. B. die Arbeitsaufseher). Die Strafanstalts- hilfswachtmeister sind Beamte, vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 70, Nr. 3, ebenso die Dienstansänger im Strafanstaltsdienst, Urteil des 4. Straffenats des Reichsgerichts vom 29. April 1924 in 4 D 316/24 mitgeteilt in der Deutschen Richterzeitung für 1924, S. 326.

2. Durch Art. 52 P.W. ist dem Staatsministerium das früher dem König zustehende Recht zur Anstellung der preußischen unmittelbaren Beamten übertragen. Das Ministerium kann das Recht auf die einzelnen Minister und diese können es wieder auf die nachgeordneten Behörden weiter überweisen.

3. Voraussetzung für die Anstellung ist gemäß Art. 77<sup>1</sup> P.W.: erstens der Besitz der Reichsangehörigkeit, die übrigens durch die Anstellung im preußischen Staatsdienst zugleich mit der preußischen Staatsangehörigkeit ohne weiteres erworben wird; zweitens der Nachweis der Befähigung für das Amt. Geschlecht und bisheriger Beruf sind gleichgültig.

4. Das in Art. 77<sup>2</sup> P.W. zur Regelung der Befähigungsfrage in Aussicht gestellte Gesetz ist bisher nicht erlassen. Deshalb gelten gemäß Art. 81 P.W. die bisherigen Gesetze und Verordnungen. Als Befähigungsnachweis gilt demnach in der Regel: In den Besoldungsgruppen I—V der Besitz des Versorgungsscheins. Dieser wird durch Invalidität oder nach 12jähriger Dienstzeit bei der Reichswehr oder der Schutzpolizei erworben. Wegen einer Vorprüfung vgl. Allgemeine Verfügung des Justizministers vom 4. Dezember 1923 in den Bundesnachrichten für Januar 1924 (Nr. 11), S. 6.

In den Besoldungsgruppen VI—IX: für Versorgungswarter der Besitz des Versorgungsscheins und Ablegung einer Prüfung; für Zivilanwärter mindestens die Reise für Obersekunda, dreijähriges unentgeltliches Supernumerariat und Ablegung einer Prüfung; für besonders befähigte Beamte aus den Gruppen I—V erprobte Dienstzeit.

In den Besoldungsgruppen X—XIII Hochschulbildung und Ablegung zweier Staatsprüfungen, z. B. Gerichtspräsidenten- und Gerichtsassessorprüfung; für besonders befähigte Beamte aus den Gruppen VI—IX erprobte Dienstzeit.

Über die Vorzugstellung Schwerbeschädigter vgl. Reichsgesetz vom 12. Januar 1923, RGBl. I, S. 57.

5. Zu den allgemeinen Pflichten der Staatsbeamten gehören:

a) die Treupflicht. Durch den Treuschwur auf die Reichs- und die preußische Staatsverfassung verpflichtet sich der Beamte zu unparteiischer Verwaltung des Amtes und gewissenhafter Beobachtung der Verfassung, vgl. Friedrichs Bd. II, S. 668 und Bd. I, S. 24. Durch die Vereidigung allein wird aber noch nicht ohne weiteres ein Beamtenverhältnis begründet;

b) die Gehorsamspflicht. Der Beamte hat bei allen seinen Amtshandlungen den Anordnungen seiner vorgesetzten Dienstbehörde Folge zu leisten, vgl. DWD. §§ 3, 4, 11, 22, 28, 39;

c) die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Der Beamte darf Tatsachen, die ihm auf amtlichem Wege bekannt geworden sind, nicht weiterverbreiten, vgl. Friedrichs Bd. I, S. 25, § 39 DWD. und dazu Klein-Wa.-Wu., S. 93.

d) die Residenzpflicht, die allerdings durch den augenblicklichen Wohnungsmangel erheblich eingeschränkt ist. Grundsätzlich soll aber jeder Beamte an dem Orte wohnen, der ihm dienstlich als Wohnsitz angewiesen ist, vgl. Friedrichs Bd. I, S. 27.

e) Die Pflicht zur Einholung der Genehmigung: zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, z. B. von Musikern; zur Annahme von Geschenken und Orden; zur Übernahme von Vormund- und Pflegschaften;

f) die Pflicht, sich gewissen Zwangsmaßnahmen zu unterwerfen, das sind: Versetzung im Interesse des Dienstes: Nichtrichterliche Beamte müssen sich ein gleichwertiges Amt jederzeit gefallen lassen, richterliche Beamte nur bei Änderungen in der Gerichtsverfassung; ferner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand unter Gewährung eines Wartegeldes bei Umbildung oder Neuorganisation von Staatsbehörden. Gewisse politische Beamte (z. B. Staatssekretäre, Oberpräsidenten, Landräte) können jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden (zu dieser Gruppe von Maßnahmen gehört auch der Beamtenabbau auf Grund P.W., vgl. Fachblatt 1924, S. 5, 25, 26, Bundesnachrichten für März 1924 (Nr. 1), S. 2); weiter Zwangspensionierung bei Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren, Preuß. Ges. vom 15. Dezember 1920 (G.Slg. S. 621 ff.) und Preuß. Personalabbauverordnung vom 8. Februar 1924 (G.Slg. S. 73), § 84; endlich Dienststrafe: Die Dienststrafen sind nicht mit den von Strafgerichten verhängten Kriminalstrafen zu wechseln. Die Amtspflichten sind weiter als die durch das Strafgesetzbuch aufgestellten allgemeinen Bürgerpflichten. Deshalb gibt es Dienstvergehen, die nur auf dem Dienststrafwege, aber nicht

strafrechtlich verfolgt werden können. Andererseits kann dieselbe Handlung, z. B. Entweichenlassen eines Gefangenen oft sowohl eine Dienststrafe als auch eine Kriminalstrafe nach sich ziehen. Eine Dienststrafe kann ausgesprochen werden, einmal wegen Verletzung der Pflichten, die das Amt auferlegt, dann aber auch als Folge würdelosen Verhaltens in und außer dem Amt. Die Dienststrafen sind entweder Ordnungsstrafen, und zwar Warnung, Verweis, Geldbuße, oder Entfernung aus dem Amt. Das Verfahren ist verschieden, je nachdem es sich um richterliche Beamte handelt, für die das Gesetz vom 7. Mai 1851 gilt, oder um nichtrichterliche, für die das Gesetz vom 21. Juli 1852 maßgebend ist. Für Strafanstaltsbeamte gilt noch besonders das Gesetz vom 14. Februar 1923 (GSg., S. 42). Man unterscheidet ein Ordnungstrafverfahren, in dem nur Warnung, Verweis und Geldbuße zulässig ist, und das in dem § 23 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 geregelte förmliche Dienststrafverfahren, das vor einem Gerichtshof stattfindet. Vor der Einleitung und in jedem Teil des Verfahrens kann die einstweilige Dienstenthebung (Amts-suspension) erfolgen, die die Einbehaltung der Hälfte der Dienstbezüge des Angeschuldigten zur Folge hat. Unter Umständen tritt die vorläufige Dienstenthebung sogar ohne weiteres kraft Gesetzes ein, vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 103 zu § 43 DVO., Friedrichs Bd. I, S. 15 ff. und „Fachblatt“ 1923, S. 18 und 1924, S. 124.

6. Die allgemeinen Rechte der Staatsbeamten. Die sog. Ehrenrechte der Beamten, d. h. die Ansprüche auf Rang, Titel und Orden sind weggefallen. Sie sollen aber — wie verläutet — teilweise wieder eingeführt werden. Aber Amtsbezeichnungen, vgl. Fachblatt 1924, S. 28, 29. Auch das Beamtensteuerprivileg, das die Veranlagung zur Gemeindeeinkommensteuer nach Maßgabe nur der Hälfte des Dienst Einkommens vorsah, ist beseitigt. Dagegen bestehen geblieben ist der in den §§ 113 ff. und 196 StBG. ausgesprochene besondere Schutz bei Widersehllichkeiten und Beleidigungen. Von besonderer Wichtigkeit sind die Vermögensrechte. Das wichtigste ist das Recht auf den Bezug eines gesetzlich festbestimmten Dienst Einkommens. Hierüber verhält sich das Preuß. Gesetz vom 17. Dezember 1920, 1. April 1923, 3. Januar 1924, PPAW. 8. Februar 1924, § 80. Zur Ausführung des Beamtendienst Einkommensgesetzes (BDEG.) sind die Ausführungsbestimmungen vom 8. Juli 1921 GSg., S. 500 ff. — kurz Preuß. Besoldungsvorschriften (PBW.) genannt — ergangen, vgl. darüber Friedrichs

Bd. II, S. 672. Das Dienst Einkommen besteht aus einem nach 13 Besoldungsgruppen und Dienstaltersstufen bemessenen Grundgehalt, aus einem nach der Höhe des Grundgehalts und nach den Steuerungsverhältnissen des Dienstortes abgestuften Ortszuschlag, (Wohnungsgeldzuschuß), sowie aus nach gleichen Grundsätzen für alle Beamten bemessenen Kinder- und Frauenbeihilfen (d. s. die sog. sozialen Zulagen). Das Aufrücken in den einzelnen Dienstaltersstufen geschieht in zweijährigen Perioden. Bestimmte Beamte, z. B. Minister, Staatssekretäre, Ministerialdirektoren beziehen Einzelgehälter. Nach dem BDEG. ist zu unterscheiden zwischen Eingangsstellen, d. s. die Stellen, in denen die Beamten zuerst planmäßig angestellt werden, und Aufstellungsstellen, die ihnen entsprechend dem Dienstalter oder außer der Reihe verliehen werden. Über die Begriffe: Anwärterdienstalter, Anwärterdienstzeit, Dienstalter, Dienstzeit, Stellendienstalter, Vergütungsdienstalter, sowie über die Frage nach der Anrechnung des Kriegsdienstes vgl. Friedrichs Bd. I, S. 44, 45, Bd. II, S. 668, 669, 673, 674, 675. Wird einem Beamten eine Dienstwohnung gewährt, so wird sie mit einem angemessenen Betrage auf den ihm zustehenden Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) angerechnet. Freie Dienstwohnungen gibt es nicht mehr. Ein Dienstgarten gilt nicht mehr als Zubehör einer Dienstwohnung, vgl. Bundesnachrichten für 1924, Nr. 1, S. 13.

Ein zweites Vermögensrecht ist das Recht auf Ruhegehalt. Den aus dem Dienst scheidenden unmittelbaren Staatsbeamten steht ein gesetzlicher Anspruch auf die Gewährung eines Ruhegehalts (Pension) zu. Voraussetzungen dafür sind: nachgewiesene Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres und mindestens zehnjährige Dienstzeit. Das Ruhegehalt besteht in einem bestimmten Hundertsatz des zuletzt bezogenen Grundgehalts und des durchschnittlichen Ortszuschlags. Daneben erhält der ausgediente Beamte die Frauenzulage und die Kinderbeihilfen der im Dienst befindlichen Beamten. Im einzelnen vgl. Zivildienstaltersgesetz vom 27. März 1872 und 27. Mai 1907, Änderungsgesetz vom 12. Juli 1923 und Preuß. Pers. Abbauperordnung vom 8. Februar 1924, § 85 und Friedrichs Bd. I, S. 49, Bd. II, S. 690.

Ferner besteht das Recht auf Hinterbliebenenfürsorge. Die Dienstbezüge, ebenso das Ruhegehalt werden außer für den Sterbemonat noch für ein volles Vierteljahr gewährt (Gnadenvierteljahr). Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten: die Witwe ein Witwengeld in Höhe eines bestimmten Hundertsatzes des Ruhe-

gehalten; die Waisen unter 18 Jahren einen Teil des Witwengeldes, der verschieden ist, je nachdem die Mutter lebt oder verstorben ist, vgl. darüber das Gesetz vom 20. Mai 1882 und 27. Mai 1907 und PPAW. 8. Februar 1924, § 86 und Friedrichs Bd. I, S. 49, Bd. II, S. 691.

Wegen der Rechtsverhältnisse der Angestellten vgl. Friedrichs Bd. II, S. 712 und den Runderlaß des Preuß. Justizministers vom 30. November 1924 — I. 14 249 —.

### C. Die besonderen Verhältnisse der Strafanstaltsbeamten.

§§ 8—15 der Grundsätze vom 7. Juni 1923, RGBl. II, S. 263; DVO. §§ 3—48 und dazu die Anmerkungen bei Klein=Wa.=Wu., ferner Kriegsmann S. 150 ff., Krohne I, S. 518 ff.; Fachblatt 1924, S. 19.

1. Allgemeines. Bis zum 1. April 1918 war die preuß. Gefängnisverwaltung unter den Ministerien des Innern und der Justiz geteilt; seitdem ist sie unter dem Justizminister vereinigt, vgl. Klein in der Deutschen Strafrechtszeitung für 1919, S. 147. Im Jahre 1923 waren vorhanden: 1068 Gefängnisse, davon 22 Zuchthäuser (19 unter Direktoren, 3 unter Vorstehern), 1046 Gefängnisse (37 unter Direktoren, 52 unter besonderen Vorstehern, 957 unter Amtsrichtern), eingerechnet die 9 Anstalten im Saargebiet. Im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln gibt es dazu einige Gemeindegefängnisse, die von der Justizverwaltung mit benutzt werden. An verschiedenen Orten sind außerdem zu vorübergehendem Gebrauch Behelfsgefängnisse eingerichtet. Die Bezeichnung der Gesamtheit der Anstalten hat geschwankt. Zulezt war meist die Bezeichnung Strafanstalten üblich. Jetzt ist z. B. in der DVO. mit Rücksicht auf die verschiedenen Formen der Haft (Straf=Untersuchungs=Zwangspolizeiliche Haft) die allgemein zutreffende Bezeichnung Gefängnisanstalt als Sammelname gewählt; die besonderen Bezeichnungen der einzelnen Anstalten sind beibehalten. Die Beamten der Gefängnisanstalten nennt man jedoch allgemein „Strafanstaltsbeamte“ und im einzelnen Strafanstaltsdirektor, Strafanstaltsobewachtmeister, vgl. Haushalt der Justizverwaltung, Kap. 75, Tit. 1. „Besondere Anstalten“ heißen diejenigen, die besondere Beamte als Vorsteher haben. § 9 DVO. Die Strafanstaltsbeamten sind Beamte der Justizverwaltung, aber weder der Staatsanwaltschaft noch Gerichtsbeamte, vgl. Fachblatt 1923, S. 19.

2. Die Gliederung. Die oberste Aufsicht über alle Anstalten und den gesamten Vollzug führt der Justizminister — § 3 DVO. — Am Sitz eines jeden Oberlandesgerichts ist ein Strafvollzugsamt errichtet, dessen Präsident die Aufsichtsbehörde für die Gefängnisanstalten des Oberlandesgerichtsbezirks ist, § 4 DVO. und dazu Klein=Wa.=Wu., S. 39—41 über die Errichtung und Einrichtung der Strafvollzugsämter. Der Präsident hat die Stellung einer Provinzialbehörde neben dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Generalstaatsanwalt, Fachblatt 1923, S. 20.

An der Spitze jeder Anstalt steht ein Vorsteher (Direktor), dem die erforderlichen Inspektions- und Aufsichtsbeamten, nach Bedarf auch Kanzleibeamte und Beamte für den technischen Betrieb beigelegt sind. Die Anstalten und Abteilungen für weibliche Gefangene werden, soweit angängig, mit weiblichen Beamten besetzt. Geistliche, Ärzte, Zahnärzte und Lehrer werden als Beamte angestellt oder durch Vertrag angenommen, § 8 DVO. Aber die Zahl der Beamten und ihre Verteilung auf die Besoldungsgruppen A 3—9, vgl. Klein=Wa.=Wu., S. 55. Anstaltsvorsteher sind entweder besondere Beamte oder Amtsrichter, § 9 DVO. Die Inspektionsgeschäfte werden bei den besonderen Anstalten und den sonstigen größeren Gefängnissen regelmäßig von Inspektoren oder Sekretären versehen. In den kleineren Gefängnissen werden die Inspektionsgeschäfte von einem Bürobeamten des Amtsgerichts wahrgenommen, den der Oberlandesgerichtspräsident bestimmt. Einzelne Inspektionsgeschäfte können von der Aufsichtsbehörde einem Aufsichtsbeamten übertragen werden, § 21 DVO.

Der Dienst der Aufsichtsbeamten wird durch Hauptwachtmeister, Oberwachtmeister oder Hilswachtmeister, bei Frauenanstalten oder =Abteilungen durch Oberwachtmeisterinnen, Wachtmeisterinnen und Hilswachtmeisterinnen versehen. Bei kleinen Gefängnissen kann ein Justizwachtmeister neben seinen Dienstgeschäften mit der ständigen Wahrnehmung des Aufsichtsdienstes beauftragt werden; auch können Justizwachtmeister und Strafanstaltsaufsichtsbeamte zur gegenseitigen Vertretung auf kurze Zeit herangezogen werden, § 25 DVO. Über Kanzleikräfte — als Angestellte im Vertragsverhältnis oder als planmäßige Kanzleiassistenten (Gruppe A 4) und Kanzleisekretäre (Gruppe A 5), vgl. § 24 DVO. Über Justizbüroassistenten Klein=Wa.=Wu., S. 68, 69.

3. Anstellung. Über die Frage der Unterbringung der Versorgungsanwärter sind die grundlegenden Bestimmungen zu-

sammengestellt in der „amtlichen Ausgabe“ mit der Überschrift „Die Anstellungsgrundsätze“. Hieraus seien hervorgehoben:

Aus der besonderen Anweisung des Justizministers vom 6. Dezember 1923 (S. 60 der amtlichen Ausgabe) zu § 5, Abs. 1. Die Anwartschaft der Inhaber des Anstellungscheins beschränkt sich auf die Stellen des Justizwachtmeister- und Strafanstaltsaufsichtsdienstes sowie auf die Stellen des unteren technischen Dienstes;

§. 64 zu § 20, Abs. 1. Die Bewerberlisten werden bei dem Rechnungsamt am Sitze der Anstellungsbehörde geführt;

Seite 72. Probedienstzeit;

Seite 78 ff. Das Verzeichnis der den Versorgungsanwärtern bei der Justizverwaltung vorbehaltenen Stellen. Auf den Seiten 82 bis 85 sind die in der Strafanstaltsverwaltung vorbehaltenen Stellen aufgeführt, darunter mindestens die Hälfte für die Sekretäre bei den Strafvollzugsämtern, für Strafanstaltssekretäre, Erste Werkmeister, Erste Maschinenmeister, Maschinenmeister, Strafanstaltsoberwachtmeister, mindestens drei Viertel für Kanzleiassistenten, sämtlich: für Unterwachtmeister bei den Strafvollzugsämtern. Nach § 27 der Anstellungsgrundsätze können die Versorgungsanwärter nach der Aufnahme in die Bewerberlisten zur Feststellung ihrer allgemeinen Bildung einer Vorprüfung unterworfen werden. Hierüber verhalten sich AB. vom 4. Dezember 1923, JMBl. 746, RW. vom 21. Mai 1924 — I. 12 852 — und RW. vom 25. August 1924 — I. 13 397 —, sowie A. B. vom 11. März 1925. JMBl. 97.

Über das Verfahren bei Anstellungs- und Versetzungsgesuchen vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 43 ff.

Für die Ausbildung der Strafanstaltsbeamten gilt folgendes: Die Anwärter für den höheren Dienst sind bei abgeschlossener juristischer Vorbildung 9 Monate, im anderen Falle 12 Monate auszubilden.

Eine Abschlußprüfung ist für sie nicht vorgeschrieben, vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 48, 49.

Die Ausbildung der Inspektionsbeamten erfolgt nach Allg. Verfg. vom 27. Juni 1921 und 26. Juni 1924, Klein-Wa.-Wu., S. 369. Dauer des Vorbereitungsdienstes ein Jahr. Dann die Prüfung für das Amt eines Strafanstaltssekretärs, die schriftlich und mündlich im Anschluß an den Vorbereitungsdienst bei der Ausbildungsanstalt abgelegt wird. Der Anwärter, der die Prüfung bestanden hat, erhält ein vom Präsidenten des

Strafvollzugsamts ausgestelltes Zeugnis. Die Befähigung zum Amte eines Strafanstaltsinspektors wird durch das Bestehen einer zweiten Prüfung nach mindestens dreijähriger Tätigkeit im Strafanstaltsinspektionsdienst erworben. Die Frist von drei Jahren läuft vom Beginn des Vorbereitungsdienstes ab. Die Prüfung findet vor einem Prüfungsausschusse bei dem Strafvollzugsamt statt. Auch sie ist schriftlich und mündlich. Wegen des Übertritts von Aufsichtsbeamten in die Inspektionsbeamtenlaufbahn vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 378, 379.

Für die Ausbildung der Aufsichtsbeamten gilt Allg. Verfg. vom 11. Mai 1922 und 23. Juli 1923, bei Klein-Wa.-Wu., S. 379. Die Annahme als Anwärter für diesen Dienst setzt die erfolgreiche Ableistung eines Probedienstes an einer der in der Allg. Verfg. genannten Anstalten voraus. Die Probedienstzeit beträgt vier Monate, die durch theoretischen Unterricht und praktische Tätigkeit auszufüllen sind. Der praktische Dienst ist in den ersten drei Monaten Lern-, im letzten Monat Probedienst. Die Dienstanfänger erhalten während des Probedienstes Vergütungen. Nach Abschluß des Probedienstes ist eine schriftliche und mündliche Prüfung bei der Ausbildungsanstalt abzulegen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist, daß die Beamten — auch nach abgelegter Prüfung — sich ständig fort- und weiterbilden, vgl. die Erlasse und Verfügungen bei Klein-Wa.-Wu., S. 377 und 386 und über Gefängnislehrkurse S. 50, vgl. auch Fachblatt für 1924, S. 72, 73, 101, 112, 149 ff., 179, 205 ff. und insbesondere die beherzigenswerten Worte des Studienleiters S. 207 und 208 „Stillstand ist Rückschritt!“

4. Der Dienstkreis des Vorstehers ergibt sich aus den §§ 10—20, derjenige der Inspektionsbeamten aus § 22 und der der Aufsichtsbeamten aus § 26 DVO. Die Strafanstaltsbeamten haben im übrigen dieselben allgemeinen Dienstpflichten wie alle übrigen Beamten, vgl. § 39 DVO. und die Anmerkungen dazu bei Klein-Wa.-Wu., S. 93; ebenda auch die Bestimmungen über die Dienstzeit und die freien halben oder ganzen Tage. In gewissem Sinne werden die Beamten sogar für ihre Familienangehörigen, Hausangestellten und Besucher nach § 42 DVO. haftbar gemacht.

In Ansehung der Dienstvergehen gelten die allgemeinen Bestimmungen, § 43 DVO. und Anmerkung dazu bei Klein-Wa.-Wu., S. 102, sowie Fachblatt 1923, S. 18; 1924, S. 124 (Strafbefugnis des Vorstehers).

Besonders wichtig ist die Regelung des Waffengebrauches,

§ 44 DVO. Sehr oft wird gegen die Maßvorschrift gefehlt: „Im Aufsichtsdienst ist stets das Seitengewehr zu tragen.“

Wegen der Pflicht zum Tragen der vorgeschriebenen Dienstkleidung vgl. §§ 19, 23, 27 DVO. und dazu die Anmerkung bei Klein-Wa.-Wu., sowie ebenda Seite 331, III 5 am Ende und S. 365—369.

Für die Beamtenauschüsse, die bei jeder Behörde, die dauernd mindestens 20 Beamte beschäftigt, zu bilden sind, sind maßgebend: die Bestimmungen der Preuß. Staatsregierung vom 24. März 1919 (JMBL. 199), Allg. Verfg. vom 18. Dezember 1919 (JMBL. 628) und Allg. Verfg. vom 22. November 1923 (JMBL. 722), vgl. auch Friedrichs Bd. I, S. 655—658, Bd. II, S. 695 und Bundesnachrichten vom 1. November 1924. Über Beamtenvertretungen beim Oberlandesgericht Allg. Verfg. vom 28. Oktober 1919, 5. Oktober 1920, 21. Dezember 1921 und 22. Mai 1923.

5. Über die Besoldung der Strafanstaltsbeamten bestehen gegenüber den anderen Beamten keine Sonderheiten. Im Haushaltsplan ist dafür Kap. 75, Tit. 1, vorgesehen. Die Einzelheiten über Ruhegehalt, Wartegeld, Witwen- und Waisengeld vom 1. Juni 1924 ab sind im „Fachblatt“, S. 156 ff., ganz ausführlich dargestellt. Vergütungen aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen sind ebenso wie die Nachtdienstzulagen weggefallen, vgl. Fachblatt 1924, S. 35 und Allg. Verfg. vom 16. Juli 1924 (JMBL. 284), sowie Bundesnachrichten vom 1. November 1924. Auch in Ansehung der Notstandsbeihilfen und Unterstützungen — vgl. Allg. Verfg. vom 29. Mai 1923 (JMBL. 411 ff.) und Verfg. d. Fin. Min. vom 2. Oktober 1924, Preuß. Bef. Bl., S. 321 — gelten die allgemeinen Vorschriften, desgleichen für Gehaltsvorschüsse, Fachblatt 1924, S. 113. Als Sondervergünstigung der Strafanstaltsbeamten ist die im § 41 DVO. erwähnte Gefangenarbeit für Beamte hervorzuheben, über deren Ausgestaltung im einzelnen sich Klein-Wa.-Wu., S. 96 bis 101 verhält.

Der Urlaub ist wie für die anderen Beamten durch die Urlaubsordnung vom 7. Januar 1914 — JMBL. 9 und Allg. Verfg. vom 20. Dezember 1920 — geregelt, vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 60 und Allg. Verfg. vom 31. März 1923 (JMBL. S. 311) und Allg. Verfg. vom 17. April 1924 (JMBL. S. 169).

## Zweiter Abschnitt. Gesetzeskunde.

### I. Recht und Gericht.

#### § 7. Recht und Gesetz. Bürgerliches Recht. Zivilprozessordnung.

1. „Sobald Menschen zu gemeinsamem Leben und Arbeiten sich zusammengesellen, müssen dem Willen des einzelnen bestimmte Schranken gezogen werden, wenn das geordnete Zusammenleben möglich sein soll. Diese Schranke ist die Rechtsordnung des Staats.“ Krohne, S. 204. „Recht ist festgewordener Wille, ist der Wille der Gesamtheit, der sich aus dem Fließen der Einzelwillen kristallisiert hat. Dadurch gewinnt die Rechtspflege den konservativen Zug, den Stürmer und Dränger bis zu Goethe hinauf immer an ihr getadelt haben, der aber die Voraussetzung einer stetigen Rechtsentwicklung ist, und ohne den es keine Gleichheit vor dem Gesetze gäbe, sondern nur Willkür und Zerfahrenheit.“ Diese Worte entstammen der Einführungsrede des Reichsgerichtspräsidenten Simons. Daraus sind vielleicht noch folgende Sätze von allgemeinem Interesse: „Viele empfinden nicht mehr als strafbar, was das Gesetz mit Strafe bedroht. Der Richter fühlt die Not des Verbrechers mit und läuft Gefahr, anstelle des Rechts Gnade auszuteilen. Die deutsche, ja die europäische Menschheit ringt in schweren Wehen um die Geburt einer neuen Gesellschaftsform, die neue Rechtsformen schaffen wird. Es kommt darauf an, daß dieses Ringen nur mit den Waffen des Geistes und auf dem Boden der Gesetze ausgefochten wird.“

Die Gesamtheit der Rechtsätze läßt sich auf zwei Quellen zurückführen, auf Gesetz und auf Gewohnheit. Unter Gesetz verstehen wir einen von dem gesetzgebenden Organe der Staatsgewalt (Reichstag, Landtag) aufgestellten Rechtsatz. Gewohnheitsrecht ist dagegen nicht „gesetz“, nicht von einem Organ der Staatsgewalt erlassen, sondern durch längere Übung zum Rechtsatz geworden. Es spielt heute nur noch eine sehr unbedeutende Rolle, für das Strafrecht ist es durch § 2 StGB. abgelehnt. Die wichtigste Quelle ist hiernach das Gesetz. Das Recht

der Gesetzgebung, der Legislative, folgt aus der Staatshoheit, d. h. der unbeschränkten Staatsgewalt. Die Gesetzgebung schafft das Recht, indem sie neue Rechtsätze bildet oder bestehende ändert, aufhebt oder in rechtsverbindlicher Weise auslegt.

Das Recht der Gesetzgebung steht dem Reiche zu, soweit die Reichsverfassung dies anordnet. Im übrigen haben es die Länder (z. B. über Jagd, Fischerei, Deichwesen). Die Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung ist gegenüber der Verfassung des Kaiserreichs erheblich ausgedehnt, und das Reich kann seine Zuständigkeit durch verfassungsänderndes Gesetz noch weiter ausdehnen. Die Länder können aber auch auf den der Reichsgesetzgebung zugewiesenen Gebieten — soweit das Reich nicht ausschließlich zuständig ist — Gesetze erlassen, solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, Art. 12. Die Landesgesetzgebung ist also nur ausgeschlossen, einmal, soweit das Reich ausschließlich zuständig ist, ferner aber auch, soweit das Reich — obschon nur zugleich mit den Ländern zuständig — von dem ihm zustehenden Gesetzgebungsrecht Gebrauch gemacht hat. Reichsrecht bricht Landesrecht, Art. 13<sup>1</sup>, d. h. im Falle Reichsgesetz und Landesgesetze denselben Gegenstand regeln, gehen die Vorschriften der Reichsgesetze vor.

a) Ausschließlich zuständig ist das Reich für die Gesetze über die Beziehungen zum Ausland, das Kolonialwesen, die Staatsangehörigkeit nebst Freizügigkeit, Ein- und Auswanderung und Auslieferung, die Wehrverfassung, das Münzwesen, das Zollwesen, sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen.

b) Reich und Länder sind zuständig für Zivil- und Strafrecht einschließlich gerichtlichem Verfahren und Strafvollzug, für Presse- und Vereinsversammlungswesen, für soziale Fürsorge, darunter Armenwesen und Wanderfürsorge, Bevölkerungspolitik, Gesundheitswesen, Arbeitsrecht, Fürsorge für die Kriegsteilnehmer und ihre Hinterbliebenen, für Enteignungsrecht, für Sozialisierung, darunter die Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gesamtwirtschaft, für Handel und Gewerbe, darunter Maß- und Gewichtswesen, Versicherungswesen, Theater- und Lichtspielwesen, für Verkehrswesen, darunter Pachtwesen, Fremdenpolizei, See- und Binnenschifffahrt, die Eisenbahnen, Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft.

c) Beschränkt zuständig ist das Reich für die in den

Art. 8, 9, 10 aufgeführten Stoffgebiete, darunter das Recht, Grundsätze aufzustellen für das „Recht der Beamten aller Körperschaften“.

Die Reichsgesetze werden durch die Landesbehörden ausgeführt, soweit nicht die Reichsgesetze etwas anderes bestimmen, Art. 14, 3. B. die Rechtsprechung wird durch Landesgerichte ausgeübt, ausnahmsweise ist das Reichsgericht zuständig. Im Art. 15 ist der Reichsregierung ein Aufsichtrecht beigelegt in den Angelegenheiten, „in denen dem Reiche das Recht der Gesetzgebung zusteht“. Demgemäß kann die Reichsregierung, soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, allgemeine Anweisungen erlassen. Sie kann ferner zur Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu den Landeszentralbehörden (Ministerien) und mit deren Zustimmung auch zu den unteren Behörden (Provinzial- Bezirks- Kreis- Ortsbehörden) Beauftragte entsenden. Schließlich kann sie die Beseitigung von Mängeln, die bei der Ausführung der Reichsgesetze hervorgetreten sind, seitens der Landesregierungen verlangen.

d) Die Gesetzesvorlagen werden im Reich eingebracht — Gesetzesinitiative, Art. 68 RB. — aus der Mitte des Reichstages oder von der Reichsregierung und zwar von der letzteren aus eigener Veranlassung mit Zustimmung des Reichsrats oder auf Beschluß des Reichsrats, Art. 69, auf Antrag des Reichswirtschaftsrats, Art. 165, auf Volksbegehren, Art. 73<sup>3</sup>.

Die Reichsgesetze kommen zustande: regelmäßig durch Beschluß des Reichstages, Art. 68<sup>2</sup>, dabei genügt im allgemeinen einfache Stimmenmehrheit, anders bei Verfassungsänderung, Art. 76<sup>1</sup>. Dem Reichsrat steht der Einspruch zu, Art. 74;: ausnahmsweise durch Volksentscheid, Art. 73, 75, RGes. vom 27. Juni 1921 — RGBl. S. 790 — und Reichsabstimmungsordnung vom 1. Dezember 1921 — RGBl. S. 1505 —.

Die Sanktion der Gesetze, d. h. der Erlaß des Gesetzesbefehls, die früher dem Bundesrat zustand, steht jetzt beim Reichstag. Die Ausfertigung und Verkündung stand früher dem Kaiser, steht jetzt dem Reichspräsidenten zu, Art. 70. Die Verkündung hat im Reichsgesetzblatt — von Ausnahmen abgesehen — binnen Monatsfrist zu geschehen. Nach Art. 71 treten Reichsgesetze, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Reichsgesetzblatt in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist. Die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt die Reichs-

regierung, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Die Zustimmung des Reichsrats ist nötig, wenn die Ausführung der Reichsgesetze den Landesbehörden zusteht, Art. 77.

e) In Preußen haben die Befugnis, Gesetzentwürfe vorzulegen (Gesetzesinitiative) das Staatsministerium, Art. 50 P.V., der Landtag, der Staatsrat durch Vermittlung des Staatsministeriums, Art. 40<sup>3</sup> P.V., das Volk durch Volksbegehren, das von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten beim Staatsministerium gestellt werden muß, Art. 6 P.V.

Ein preußisches Gesetz kommt heute — abgesehen von den seltenen Fällen des Volksentscheids — in folgender Weise zustande: Das Staatsministerium legt den Gesetzentwurf dem Staatsrat zur Begutachtung vor, Art. 40<sup>2</sup> P.V. Nachdem dieser Stellung genommen, bringt das Staatsministerium den Entwurf beim Landtag ein, Art. 29 P.V. Der Landtag faßt seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit, Art. 22 P.V., ab, Art. 30 P.V. Der Staatsrat kann gegen jedes vom Landtag beschlossene Gesetz innerhalb einer bestimmten Frist Einspruch erheben. Das Staatsministerium verkündet das verfassungsmäßig zustandegekommene Gesetz in der Preußischen Gesetzsammlung. Hierbei muß ausgesprochen sein, daß das Gesetz vom Landtag oder durch Volksentscheid beschlossen worden ist. Die Gesetze sind binnen Monatsfrist zu verkünden und treten — wenn nichts anderes bestimmt — zum selben Zeitpunkt wie die Reichsgesetze in Kraft, Art. 61 P.V., vgl. oben unter d.

## 2. Die Rechtsfälle und ihre Einteilung.

a) Alles Recht zerfällt in öffentliches und in Privatrecht. Das öffentliche Recht umfaßt die Beziehungen der Personen zu dem Staat und zu den öffentlichen Körperschaften, das Privatrecht die Beziehungen der Personen untereinander, oder, wie man auch sagt, öffentliches Recht ist das Recht, für das das Interesse der Gesamtheit maßgebend ist, Privatrecht das Recht, das sich mit den Interessen der Einzelnen beschäftigt. Zum Privatrecht gehören z. B. die Rechtsfälle im Bürgerlichen Gesetzbuch (B.G.B.), zum öffentlichen Recht die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches (St.G.B.), des Gerichtsverfassungsgesetzes (G.V.G.), der Reichsstrafprozeßordnung (St.P.O.) und der Zivilprozeßordnung (Z.P.O.).

b) Das bürgerliche Recht. Die wichtigste Grundlage für diesen Hauptteil des Privatrechts bildet das am 1. Januar

1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch vom 18. August 1896, nebst Einführungsgesetz von demselben Tage und preußischem Ausführungsgesetz vom 20. September 1899. Das B.G.B. zerfällt in fünf Bücher. Buch I enthält die grundlegenden Bestimmungen, insbesondere über (natürliche und juristische) Personen, über Sachen (körperliche Gegenstände), Rechtsgeschäfte — darunter der bekannte § 157. Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern — und über Verjährung. Für Vereine sind wichtig die §§ 21—79. Buch II behandelt die Schuldverhältnisse, d. h. die vermögensrechtlichen Beziehungen der Personen zu einander, darunter die Rechtsgeschäfte Kauf, Schenkung, Miete und Pacht, Leihe, Darlehen, Dienstvertrag, Werkvertrag, Auftrag, Verwahrung, Gesellschaft, Bürgschaft, unerlaubte Handlungen. Von besonderer Wichtigkeit sind hiervon die §§ 611—630 über den Dienstvertrag und §§ 823—853 über unerlaubte Handlungen. Buch III umfaßt im Sachenrecht (d. h. die Beziehungen der Personen zur Sache) den Besitz, die allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken, das Eigentum, das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Reallasten, Hypothek, Grundschuld und Rentenschuld, und das Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten. Buch IV, Familienrecht, behandelt die Familienverhältnisse und deren Wirkungen auf das Vermögen, insbesondere das persönliche Eheverhältnis, das eheliche Güterrecht, das Eltern- und das Vormundschaftsrecht. Buch V, Erbrecht, regelt namentlich die Erbfolge, die Stellung des Erben, das Testament, den Pflichtteil, die Erbnwürdigkeit und den Erbschein.

Während das Bürgerliche Gesetzbuch von den Rechten (und Pflichten) des Einzelnen handelt, wird in der Zivilprozeßordnung — in der Fassung vom 13. Mai 1924 — die Frage erörtert, in welcher Weise bei der Geltendmachung der Privatrechte des Einzelnen zu verfahren ist. So sind darin Bestimmungen enthalten über das Armenrecht, §§ 114—127, über Zustellungen, §§ 166—213, über das Verfahren vor den Amts- und Landgerichten, über Zeugenbeweis, über die Rechtsmittel (Berufung, Revision, Beschwerde, Berufungs- und Revisionsfrist 1 Monat, §§ 516, 552), über das Verfahren in Ehesachen und bei der Entmündigung, über das Mahnverfahren (durch Zahlungsbefehl), über Zwangsvollstreckung ins bewegliche Vermögen (durch Gerichtsvollzieher bez. Gericht) oder ins unbewegliche Vermögen (auf Anordnung des Gerichts), über Offenbarungseid und Haft

(§§ 899—915), über Arrest und einstweilige Verfügung und über schiedsrichterliches Verfahren.

### § 8. Die Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassung.

Vgl. Hue de Grais S. 254 ff., Fachblatt 1924, S. 54 ff., Deutsche Juristenzeitung 1924, S. 89 ff., S. 166 ff.

1. Man unterscheidet die ordentliche Gerichtsbarkeit und die besondere Gerichtsbarkeit. Zu der letzteren gehört die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Art. 107 RB., und die Verfassungsgerichtsbarkeit, Art. 108 RB. Für die besondere Gerichtsbarkeit gelten aber besondere Bestimmungen und Gerichtsbehörden. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird von den bürgerlichen (Zivil-) Gerichten gehandhabt. Man unterscheidet dabei wieder die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit (§ 12 GVG.), von der nicht streitigen, sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Zur Verhütung von Rechtsstreitigkeiten sind gewisse Rechtsgeschäfte (z. B. Auflassung von Grundstücken) und die Rechtsangelegenheiten gewisser Personen (z. B. der Minderjährigen) einer teils notwendigen, teils in das Ermessen der Parteien gestellten amtlichen Mitwirkung der Gerichte oder der Notare unterworfen. Man bezeichnet die hierbei von den Gerichten ausgeübte Tätigkeit als freiwillige Gerichtsbarkeit (darüber verhalten sich das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 und das preußische Ausführungsgesetz vom 21. September 1899).

2. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit. Die Verfassung der ordentlichen Gerichte ist durch das GVG. vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 geregelt. Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt. Die Ernennung der Richter erfolgt grundsätzlich auf Lebenszeit — vgl. auch Art. 104 RB. —. Altersgrenzen sind aber zulässig. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird durch Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und das Reichsgericht ausgeübt. Bei jedem Gericht soll eine Staatsanwaltschaft, §§ 141 ff. GVG., bestehen. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird versehen bei dem Reichsgericht durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte, bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte, bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte oder Amtsanwälte. In Preußen heißen die Leiter

der Staatsanwaltschaften beim Oberlandesgericht Generalstaatsanwalt, beim Landgericht Oberstaatsanwalt. Wegen der Amtsanwälte vgl. Allg. Verfg. 9. Dezember 1924 — JMBL. S. 410 und 411, und die darin erwähnten allgemeinen Verfügungen. Die Strafsachen, in denen der Amtsrichter allein entscheidet, werden von der Staatsanwaltschaft, in denen das Schöffengericht entscheidet, von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht bearbeitet. Allg. Verfg. 24. Januar 1924 — JMBL. S. 45 —. Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Bei jedem Gerichte wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet. In Preußen sind zur näheren Einrichtung ergangen die Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 18. Februar 1914, JMBL. S. 193, der Landgerichte vom 22. Oktober 1906, JMBL. S. 392, und der Oberlandesgerichte vom 22. Oktober 1906, JMBL. S. 495. Für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften und der Oberstaatsanwaltschaften gelten die Geschäftsordnungen vom 22. November 1906, JMBL. S. 485. S. 519. Alle diese Ordnungen sind inzwischen mehrfach abgeändert. Ferner sind als mit den Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen zu beauftragende Beamte Gerichtsvollzieher bei den Gerichten tätig. Vgl. Gerichtsvollzieherordnung vom 24. März 1914. Wegen Zustellungen an Gefangene vgl. aber § 117 DVO. und Klein-Wa.-Wu., S. 218.

An jedem Gericht sind schließlich Justizwachtmeister beschäftigt, für die in Preußen die Dienstordnung vom 21. Dezember 1899 gilt. Nach § 15 dieser Ordnung sind die Justizwachtmeister grundsätzlich verpflichtet, auf Verlangen auch Strafanstaltsaufsichtsgeschäfte zu übernehmen. Aber die für sie vorgesehenen Strafanstaltsobewachtmeisterstellen vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 71. Die bei den Gerichten zugelassenen Rechtsanwälte sind keine Beamte — vgl. Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, RGBl. S. 177, vgl. Hue de Grais S. 277 und wegen der Notare S. 300.

3. Im einzelnen gilt für die ordentlichen Gerichte folgendes:

- a) Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor und jeder Amtsrichter erledigt die ihm obliegenden Geschäfte grund-

jählich als Einzelrichter. Dies gilt bedingungslos für die Tätigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Inwieweit die Amtsgerichte hierin zuständig sind, ergibt § 23 GVG.; ebenso gilt es bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Für Strafsachen gibt es vier verschiedene Arten von Gerichtskörpern beim Amtsgericht:

Der Amtsrichter allein entscheidet bei Übertretungen, bei bestimmten Vergehen und bei einigen Verbrechen, §§ 25, 26 GVG.

Das kleine Schöffengericht in der Besetzung mit einem Amtsrichter (Berufsrichter) als Vorsitzendem und zwei (Laienrichtern) Schöffen, von denen mindestens einer ein Mann sein muß. Es ist für alle zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehörenden Strafsachen zuständig, soweit nicht der Amtsrichter allein entscheidet — §§ 28, 24, 25, 26, 29 Abs. 1 GVG.

Das (große, erweiterte) Schöffengericht in der Besetzung mit zwei Amtsrichtern und zwei Schöffen — § 29, Abs. 2 GVG. —. Der zweite Amtsrichter ist zuzuziehen, falls die Staatsanwaltschaft es bei der Einreichung der Anklageschrift beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur stellen, wenn die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters nach Umfang und Bedeutung der Sache notwendig erscheint.

Das große Jugendgericht zwei Richter und drei Schöffen — § 17 Jugendgerichtsgesetz.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Aber das bei der Auswahl der Schöffen zu verfolgende Verfahren vgl. §§ 32 ff. GVG. und § 20 Jugendgerichtsgesetz. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte einem von ihnen die Entscheidung ganz oder zum Teil zugewiesen werden.

Wegen der Aufsichtsrichter vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 54, 55, 56.

b) Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren (soweit ein Direktor überhaupt nötig ist) und Mitgliedern besetzt. Die Direktoren und die Mitglieder können gleichzeitig Amtsrichter im Bezirke des Landgerichts sein. Es werden Zivil- und Strafkammern gebildet, außerdem Untersuchungsrichter nach Bedürfnis bestellt. Ferner treten bei den Landgerichten nach Bedarf Schwurgerichte zusammen. Endlich können, soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, bei den

Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile davon Kammern für Handelsfachen gebildet werden.

Hiernach sind — abgesehen vom Untersuchungsrichter — beim Landgericht folgende Gerichtskörper denkbar:

Für Zivilsachen (bürgerliche Streitigkeiten):

Die Zivilkammern — besetzt mit drei Berufsrichtern — soweit nicht nach den neueren Bestimmungen der Zivilprozeßordnung der Einzelrichter zu entscheiden hat. § 75 GVG.

Die Kammern für Handelsfachen, besetzt mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei — nach Maßgabe der §§ 107—113 aus dem Handelsstand ausgewählten — Handelsrichtern, wenn nicht der Einzelrichter zu entscheiden hat. § 105 GVG.

Vor die Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelsfachen gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind; § 71, außerdem sind sie die Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Für Strafsachen:

Erstens die Strafkammern. Sie sind entweder Beschluskammern in der Besetzung von drei Mitgliedern (Berufsrichtern), vgl. §§ 73, 76; oder erkennende Gerichte und zwar als solche zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts. Sie sind dabei verschieden besetzt: als kleine Strafkammer — wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Amtsrichters richtet — mit dem Vorsitzenden und zwei Schöffen, als große Strafkammer — wenn sich die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts richtet — mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen. Für die Strafkammerschöffen gelten entsprechend die Bestimmungen für die Schöffengerichtschöffen.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtssizes bei einem Amtsgericht für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine Strafkammer gebildet werden — § 78 GVG. —.

Zweitens die Schwurgerichte, §§ 79 ff. GVG. Sie treten nach Bedarf bei den Landgerichten zusammen und sind nur zuständig für die — verhältnismäßig wenigen, besonders schweren — Verbrechen, welche nicht vor das Reichsgericht oder

das Amtsgericht gehören. Das Schwurgericht besteht aus drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und sechs Geschworenen. Für die letzteren gelten entsprechend die auf die Schöffen bezüglichen Vorschriften.

Die Bezirke mehrerer Landgerichte können zu einem Schwurgerichtsbezirk zusammengelegt werden.

c) Die Oberlandesgerichte sind mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt. Sie zerfallen in Zivil- und Strafsenate.

Die Zivilsenate entscheiden, sofern nicht der Einzelrichter zu entscheiden hat, in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (Senatspräsidenten) und zwar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Endurteile der Landgerichte und über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte.

Die Strafsenate — besetzt mit drei Richtern, wie die Zivilsenate — entscheiden über die Rechtsmittel — § 121 GVG. —, erstens der Revision gegen die mit der Berufung nicht angefochtenen Urteile des Amtsrichters, die Urteile der kleinen Strafkammer, die Urteile der großen Strafkammer, wenn in erster Instanz das mit einem Richter und zwei Schöffen besetzte Schöffengericht entschieden hat, die Urteile der großen Strafkammer und der Schwurgerichte, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird; zweitens der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer oder des Reichsgerichts begründet ist.

Außerdem sind die Oberlandesgerichte (in Preußen nur ein Teil von ihnen) — in der Besetzung von fünf Mitgliedern in der Hauptverhandlung — zur Verhandlung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Strafsachen zuständig, die gemäß § 143, Abs. 2, GVG. von dem Oberreichsanwalt an die Landesstaatsanwaltschaft abgegeben werden, oder in denen das Reichsgericht gemäß § 134 Abs. 3 GVG. bei Eröffnung des Hauptverfahrens die Verhandlung und Entscheidung dem Oberlandesgerichte überweist. §§ 120, 122 GVG. Es handelt sich dabei um — minder wichtige — Landesverratsachen und Verbrechen gegen die §§ 1, 3 des Reichsgesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914.

d) Das Reichsgericht in Leipzig ist mit einem Präsidenten, Senatspräsidenten und Räten besetzt. Es zerfällt in Zivil- und Strafsenate. §§ 124, 130 GVG.

Die — mit fünf Richtern besetzten — Zivilsenate sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte, sowie gegen die Endurteile der Landgerichte im Falle des § 566a ZPO., und der Beschwerde gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte in dem Falle des § 519b, Abs. 2, ZPO. — § 133 GVG.

Die — in der Regel mit fünf Richtern besetzten — Strafsenate sind zuständig; einmal für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats, des Landesverrats und des Kriegsverrats gegen das Reich sowie der Verbrechen gegen die §§ 1, 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (mit der aus oben c ersichtlichen Maßgabe); ferner zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Schwurgerichte und der großen Strafkammern, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist. § 135 GVG. Eine Sonderheit für das Reichsgericht stellen die Entscheidungen der vereinigten Zivilsenate oder der vereinigten Strafsenate oder auch sämtlicher Zivil- und Strafsenate des sog. Plenum dar. § 136 GVG.

Die Verhandlung vor sämtlichen erkennenden Gerichten, einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse, ist grundsätzlich öffentlich. § 169 GVG. Aber die möglichen Ausnahmen — Ausschluß der Öffentlichkeit — vgl. §§ 170–173 GVG. und § 23 Jugendgerichtsgesetz —. Die Gerichtssprache ist deutsch, § 184, unter Umständen ist ein Dolmetscher zuzuziehen — §§ 185 ff. GVG. —. Wegen der — vom 15. Juli bis 15. September währenden — Gerichtsferien vgl. §§ 199–202 GVG.

## § 9. Das Strafrecht.

Das Strafrecht, d. h. die Summe der Rechtsätze, welche eine Handlung unter Strafe stellen, ist über zahlreiche Gesetze verstreut. So enthalten strafrechtliche Bestimmungen z. B. das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874, das Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879, die Reichsgewerbeordnung, das Impfgesetz vom 8. April 1874 und

unzählige andere. Vgl. dazu v. Liszt S. 64—72. Das wichtigste Gesetz hierfür, das sich auch ausschließlich mit dem Strafrecht befaßt, ist aber das Reichsstrafgesetzbuch (StGB.) vom 15. Mai 1871, das inzwischen oft abgeändert ist — vgl. Liszt S. 63 —, und dessen Ersatz durch neue zeitgemäße Bestimmungen seit langem angestrebt wird. Ein früherer Entwurf eines neuen StGB. mit einer umfangreichen Denkschrift stammt aus dem Jahre 1919. Vgl. Liszt S. 75. Im Januar 1925 ist der in der Allg. Verf. vom 16. Januar 1925, JMBL. S. 41, angekündigte neue Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs erschienen, über dessen Inhalt sich der Auffatz von Ministerialdirektor Dr. Bumke, DJZ. 1925, Heft 1, S. 21 ff., näher verhält. Die zur Zeit geltenden wichtigsten Vorschriften des Strafrechts und Strafprozeßrechts sind zusammengestellt im Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß, XVII. Auflage von 1924. Das StGB. bringt in den §§ 1—12 „Einleitende Bestimmungen“ und handelt im anschließenden ersten Teile von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im allgemeinen — §§ 13 bis 79 — und im zweiten Teile „von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung“, §§ 80 bis 370 (Schlußparagraph).

Die Straftaten zerfallen nach der Art und Höhe der angeordneten Strafen in Verbrechen, wenn sie mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht sind, in Vergehen, wenn Festungshaft bis zu fünf Jahren, Gefängnis oder Geldstrafe von mehr als 150 Reichsmark oder Geldstrafe schlechthin angedroht ist, in Übertretungen, wenn die strafbare Handlung mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bedroht ist — § 1 StGB. — Die Strafgesetze finden — von Ausnahmen abgesehen, § 4 StGB. — nur auf die innerhalb des Deutschen Reichs begangenen strafbaren Handlungen Anwendung — § 3 StGB. — (Territorialitätsprinzip). Die Strafen — vgl. Liszt S. 249 ff. — pflegt man einmal einzuteilen in Haupt- und Nebenstrafen, mit dem Unterschiede, daß die ersteren auch allein, die letzteren nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe verhängt werden. Eine Hauptstrafe ist z. B. die Zuchthausstrafe, eine Nebenstrafe z. B. die Überweisung an die Landespolizeibehörde. Ferner unterscheidet man die Strafen danach, ob sie sich richten gegen das Leben des Verbrechers — die Todesstrafe —; gegen dessen Freiheit, z. B. Zuchthaus-, Gefängnisstrafe; gegen das Vermögen des

Rechtsbrechers — die Geldstrafe — oder gegen dessen Ehre — der durch § 57 StGB. zugelassene, jetzt aber durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (RGBl. I, S. 135) beseitigte Verweis —. Das StGB. selbst kennt diese beiden Einteilungsprinzipien nicht. Es führt der Reihe nach folgende Strafen an:

1. die Todesstrafe, die durch Enthauptung durch das Beil oder das Fallschwert in umschlossenem Raume zu vollstrecken ist. § 13 StGB., vgl. § 76, Nr. 2, DVO.
2. die Zuchthausstrafe, die eine lebenslängliche oder eine zeitige mit dem Mindestbetrage von einem Jahr und dem Höchstbetrage von 15 Jahren ist; § 14 StGB.
3. die Gefängnisstrafe, die mindestens einen Tag und höchstens, wenn nur eine Straftat vorliegt — fünf Jahre, wenn mehrere vorliegen — zehn Jahre beträgt. §§ 16, 74 StGB.
4. die Festungshaft. Sie ist eine lebenslängliche oder eine zeitige von einem Tag bis fünfzehn Jahren. §§ 17, 75 StGB.
5. die Haftstrafe von einem Tag bis sechs Wochen und beim Vorliegen mehrerer Straftaten bis drei Monaten. §§ 18, 77 StGB. Eine Abart der Haft ist die sogenannte geschärfte Haft für die nach § 361, Nr. 3—8, StGB. Verurteilten. § 158 DVO.
6. die Geldstrafe, die in Reichsmark festzusetzen ist; sie beträgt bei Übertretungen mindestens 1 RM., bei Verbrechen und Vergehen mindestens 3 RM. Wegen der verschiedenen Höchstbeträge 150 RM., 10 000 RM., 100 000 RM. vgl. §§ 27, 27a, und wegen der Ummwandlungsmöglichkeit einer Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten in eine Geldstrafe, § 27b, und über die Zumessungsgründe bei einer Geldstrafe, § 27c StGB.; ferner die Verordnung über Vermögensstrafe und Bußen vom 6. Februar 1924, RGBl. I, S. 44, bei Dalcke, S. 4 ff.
7. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, eine Nebenstrafe, die neben der Todes- und Zuchthausstrafe, unter Umständen auch neben einer mindest dreimonatigen Gefängnisstrafe auf zwei bis zehn oder ein bis fünf Jahre verhängt werden kann. Sie beginnt mit Ablauf der Freiheitsstrafe und bewirkt unter anderem den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte und der öffentlichen Ämter, Würden usw., sowie die zeitige Unfähigkeit, z. B. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben. §§ 32—34 StGB., von Liszt S. 266.
8. Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung

öffentlicher Ämter auf eine bestimmte Zeit, auch sie ist Nebenstrafe. § 35 StGB., v. Liszt S. 268. 9. Die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, auch als Nebenstrafe. Die höhere Landespolizeibehörde (der Regierungs- bez. Polizeipräsident) erhält dadurch die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizeiaufsicht zu stellen. Die Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Aber die Wirkungen im einzelnen und über das nähere Verfahren vgl. §§ 38, 39 StGB., v. Liszt, S. 263 und Klein-Wa.-Wu., S. 276 ff. zu § 134 DWD. 10. Die Ausweisung eines Ausländers aus dem Staatsgebiet — auch als Nebenstrafe — v. Liszt, S. 265, Klein-Wa.-Wu., S. 323 zu § 183 DWD. 11. Die Einziehung (Konfiskation) von Gegenständen, die durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder die zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, — sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören — §§ 40, 42 StGB. 12. Aberweisung an die Landespolizeibehörde nach verbüßter Strafe, als Nebenstrafe und zwar neben Haftstrafe der nach §§ 361, Nr. 3—8 StGB., Verurteilten und neben Gefängnisstrafe der Zuhälter, § 189 a StGB. und der Glücksspieler, § 285 a StGB. Die Verurteilten können bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshause untergebracht (forrektionelle Nachhaft) oder zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden, § 362 StGB., v. Liszt, S. 264, §§ 134<sup>3</sup>, 183<sup>4</sup> DWD., Klein-Wa.-Wu., S. 277, Kriegsmann S. 240 ff. Der Richter überweist nur den Verurteilten der Landespolizeibehörde. Diese ist aber nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, den Überwiesenen im Arbeitshaus unterzubringen. In Preußen sind die Arbeitshäuser kommunale Anstalten, die von den Landarmenverbänden unterhalten werden. Sehr oft sind sie mit Armenhäusern verbunden. Vielfach sind Männer- und Frauenabteilungen in derselben Anstalt vereinigt. Die Größe der Anstalten ist sehr verschieden. Brauweiler nimmt z. B. 1400, Greifswald 110 „Korrigenden“ auf. In den Anstalten herrscht fast ausschließlich Gemeinschaftshaft. Ganz besonders entwickelt ist der Arbeitsbetrieb, dessen Schwergewicht auf der landwirtschaftlichen Außenarbeit beruht.

Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet. Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen

Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden. Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnisstrafe, achtmonatliche Gefängnisstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten. §§ 19, 21 StGB., § 131, Nr. 3 DWD., Klein-Wa.-Wu., S. 260 ff. Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist. Wegen Berücksichtigung der politischen Überzeugung vgl. § 53, Nr. 4 DWD.

An das Strafenystem schließen sich im StGB. an die Bestimmungen über den Versuch einer strafbaren Handlung, der nur bei Verbrechen und bei einzelnen Vergehen (nicht bei Übertretungen) strafbar ist und milder bestraft wird als die vollendete Tat, §§ 43—46 StGB., v. Liszt, S. 200 ff., über die Teilnahme, wonach bei Mittäterschaft jeder als Täter bestraft, § 47 StGB., bei Anstiftung die Strafe des Anstifters nach demjenigen Gesetze festgesetzt wird, das für die — angestiftete — Tat gilt, § 48 StGB., bei Beihilfe eine mildere Strafe (wie beim Versuche) eintritt, § 49 StGB. Unter den dann folgenden Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern (Anzurechnungsfähigkeit, Nötigung, Notwehr, Notstand, Taubstummheit, Unkenntnis von Tatumständen, §§ 51—59 StGB.) sind für den Strafvollzug von besonderer Wichtigkeit, § 51, wonach eine strafbare Handlung nicht vorhanden ist, wenn der Täter z. B. der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, und der § 53, der die Notwehr als diejenige Verteidigung bezeichnet, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwenden. Eine wichtige Rolle spielt im Strafvollzug auch die Anrechnung der Untersuchungshaft, die § 60 dahin regelt: Eine erlittene Untersuchungshaft kann bei Fällung des Urteils auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise angerechnet werden, v. Liszt, S. 280, § 133, Nr. 3 DWD. und Klein-Wa.-Wu., S. 260, 265. Über die Behandlung der sog. Antragsstraftaten bestimmen die §§ 61—65, über die Verjährung der Strafverfolgung §§ 67—69 und über die Verjährung der Strafvollstreckung §§ 70—72 StGB. Der letzte Abschnitt des ersten Teiles des StGBs. bringt in den §§ 73—79 Vorschriften darüber, wie es zu halten ist, wenn mehrere

strafbare Handlungen „zusammentreffen“. Es handelt sich dabei auch um die gerade im Strafvollzug oft zur Sprache kommende Bildung einer Gesamtstrafe, für die neben § 79 StGB. noch die §§ 460, 462 der StPO. besonders wichtig sind, Klein-Wa.-Wu., S. 262.

Den zweiten (besonderen) Teil des StGBs. bilden in 29 Abschnitten die einzelnen Straftaten und deren Bestrafung. Verbrechen und Vergehen sind dabei gemeinsam aufgeführt. An die gegen die Staaten gerichteten (politischen) Verfehlungen schließen sich die gegen die öffentliche Ordnung und das Sittengesetz verstößenden und die auf die Religion bezüglichen an. Hierauf folgen die gegen die Personen, insbesondere deren Ehre, Leben und Gesundheit und gegen das Eigentum gerichteten Handlungen. Daran schließen sich die gemeingefährlichen und im Amte begangenen Verbrechen und Vergehen. Den Schluß bilden die Übertretungen. Die für den Strafvollzugsbeamten wissenswerten einzelnen Delikte sind bei Klein-Wa.-Wu., S. 382 in Anm. 2 zu § 9<sup>1</sup> aufgeführt. Hiervon seien hervorgehoben: Die Widerstandsleistung gegenüber einem Beamten, § 113, die Befreiung eines Gefangenen, § 120, das Entweichenlassen eines Gefangenen und zwar durch Dritte, § 121, durch einen Beamten, § 347, Gefangenmeuterei, § 122, Abgabe einer falschen amtlichen Versicherung durch einen Beamten unter Berufung auf seinen Dienst, § 155<sup>3</sup>, unzüchtige Handlungen mit Gefangenen, § 174, Befugnis der Vorgesetzten zur Stellung von Strafanträgen bei Beleidigungen der unterstellten Beamten, § 196, Diebstahl, §§ 242—244, Unterschlagung — einfache, § 246 — im Amt, §§ 350, 351, Betrug, §§ 263, 264, Urkundenfälschung — einfache, § 267 — sog. intellektuelle (namentlich wichtig für die Annahmebeamten), § 271, Sachbeschädigung, §§ 303, 304, Beamtenbestechung, §§ 331—333, Körperverletzung bei Amtsausübung begangen, § 340.

Die bisher in den §§ 55—57 StGB. für Jugendliche enthaltenen Sonderbestimmungen sind jetzt durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, RGBl. I, 135, bei Dalcke S. 866 ff. und UB. vom 20. Juni 1923 — JMBL. S. 450 — beseitigt. Daraus ist schon erwähnt, daß die Strafbarkeit erst mit Vollendung des 14., nicht wie bisher mit Vollendung des 12. Lebensjahres eintritt. Als Jugendlicher gilt, wer über 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so hat das Gericht zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, §§ 5, 7. Hält das Gericht Erziehungs-

maßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen, § 6, auch wenn der Täter im Sinne des § 3 verantwortlich ist. Wird eine Strafe festgesetzt, so ist sie gemäß § 9 zu mildern. Todesstrafe und Zuchthaus gibt es nicht bei Jugendlichen. Sehr wichtig ist § 16: „der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, daß seine Erziehung gefördert wird“.

## § 10. Das Strafverfahren.

Das Strafverfahren ist geregelt durch die Strafprozeßordnung (StPO.) vom 1. Februar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924, RGBl. I, 322. Auch sie beginnt mit „allgemeinen Bestimmungen“, die unter anderem behandeln die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Strafgerichte, §§ 1—21, gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen und ihre Bekanntmachungen, §§ 33—41, den Zeugen- und Sachverständigenbeweis, §§ 48—93, Beschlagnahme und Durchsuchung, §§ 94—111, die Ladung — unter Umständen Vorführung — und die Vernehmung des Beschuldigten, §§ 133—136 und die Verteidigung, die teilweise notwendig ist, §§ 137—150 und §§ 28, 29 des Jugendgerichtsgesetzes. Besonders wichtig sind für den Strafvollzug die §§ 42 und 43, welche von der Berechnung der Fristen handeln, die später näher zu besprechende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, §§ 44—47, und die §§ 112 bis 132 über Verhaftung und vorläufige Festnahme. Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters, § 114, die vorläufige Festnahme ohne einen solchen, §§ 127, 128. In dem Haftbefehl ist der Angeeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben, § 114. Die Verhängung von Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn dringende Verdachtsgründe vorhanden sind und Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr (Kollusionsverdacht) vorliegt, § 112. Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen. Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet, § 127. Die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen, d. i. je nach dem Stande des Strafverfahrens der Amts-

richter, der Untersuchungsrichter, das über die Eröffnung des Hauptverfahrens befindende Gericht und das erkennende Gericht, unter Umständen auch der Vorsitzende dieses Gerichts, §§ 124, 125, 207. Wegen der Annahme vgl. § 54, Nr. 2 d. O. und wegen der vorläufigen Annahme § 54, Nr. 3 d. O. Über Steckbriefe, die von dem Richter und der Staatsanwaltschaft, bei Entweichungen aus dem Gefängnisse auch von Polizeibehörden erlassen werden können vgl. §§ 131, 132, 457 St. P. O., § 142 d. O.

Nach den im ersten Buch der St. P. O. enthaltenen „allgemeinen Bestimmungen“ wird im zweiten Buche in den §§ 151—295 das „Verfahren in erster Instanz“ behandelt. Den Anstoß zu einem Strafverfahren gibt zumeist eine „Anzeige“. Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden, § 158. Die Staatsanwaltschaft erforscht dann den Sachverhalt, § 160 und stellt je nach dem Ergebnis der Ermittlungen das Verfahren ein — unter Benachrichtigung des Antragstellers, § 171 — oder erhebt die öffentliche Klage, § 170. Die Erhebung der Klage erfolgt entweder durch den Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gericht. Bei einer Reihe schwerer Verfehlungen muß eine Voruntersuchung stattfinden, § 178. Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter (des Landgerichts) eröffnet und geführt. Nach Schluß der Voruntersuchung — und ebenso wenn keine solche stattgefunden hat —, reicht bei hinreichendem Verdacht die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift bei Gericht ein, §§ 198, 199, das dann je nachdem die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt, § 203 oder die Eröffnung ablehnt, § 204. Auf Grund des Eröffnungsbeschlusses beraumt der Vorsitzende des Gerichts den Termin zur Hauptverhandlung an, § 213. Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen. Ihr folgt die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse, die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses und dann die Vernehmung des Angeklagten zur Sache, §§ 243, 136. Ihr schließt sich, wenn notwendig, die Beweisaufnahme an, §§ 244—257. Nach dem Schluß der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort, § 258. Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urteils, das zu

verkündet ist, §§ 260, 268. Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, § 271.

Die Strafurteile sowie die meisten sonstigen strafgerichtlichen Entscheidungen — Beschlüsse und Verfügungen — sind durch Rechtsmittel anfechtbar. Darüber verhält sich das dritte Buch der St. P. O., §§ 296—358. Das Rechtsmittel bezweckt eine Nachprüfung der Entscheidung des unteren Gerichts durch das zuständige übergeordnete. Die Rechtsmittel stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten und dessen Verteidiger zu, §§ 296, 297. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Gerichts geben, in dessen Gefängnis er sich befindet, und, falls das Gefängnis kein gerichtliches ist, des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Gefängnis liegt, § 299. Die St. P. O. kennt die drei Rechtsmittel der Beschwerde, der Berufung und der Revision. Die Beschwerde, §§ 304—311, wird bei dem Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. In dringenden Fällen kann sie auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden, § 306. Die einfache Beschwerde ist an keine Frist gebunden; die sofortige muß binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung der Entscheidung beginnt, eingelegt werden, § 311. Die Berufung findet, mit Ausnahmen, statt gegen die Urteile des Amtsrichters und des Schöffengerichts (nicht des Schwurgerichts), § 312. Sie muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden, § 314 und hat eine tatsächliche und rechtliche Nachprüfung des Urteils — soweit es angefochten ist — zur Folge, §§ 316, 318, 327. Neue Beweismittel sind zulässig, § 323. Die Hauptverhandlung entspricht, abgesehen von den in den §§ 324—326 geschilderten Sonderheiten, derjenigen in erster Instanz, § 332. Die Revision findet statt gegen die Urteile der Landgerichte und der Schwurgerichte, § 333. Gegen die Urteile des Amtsrichters ist die Revision insoweit zulässig, als nach § 313 die Berufung ausgeschlossen ist, § 334. Ein Urteil, gegen das die Berufung zulässig ist, kann statt mit der Berufung mit der Revision angefochten werden, § 335. Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, § 337. Die Entscheidung der Sachfrage, d. h. der Frage, wie sich die tatsächlichen Vorgänge abgespielt haben, ist also

der Nachprüfung des Revisionsrichters entzogen. Die Revision muß bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden, § 341. Dem Beschwerdeführer wird dann — in der Regel — das angefochtene Urteil mit den Gründen zugestellt, § 343. Spätestens binnen einer Woche nach der Urteilszustellung hat der Beschwerdeführer bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, die sog. Revisionsanträge und deren Begründung anzubringen, d. h. zu erklären, inwieweit er das Urteil anfechte und dessen Aufhebung beantrage und wie er die Anträge „begründen“ wolle, §§ 345, 344. Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen. Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren, z. B. unzulässiger Ausschluß der Öffentlichkeit, oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm, z. B. Verurteilung wegen Diebstahls aus § 242 StGB. statt wegen Unterschlagung aus § 246 StGB. angefochten wird, vgl. § 344. Abs. 2 StPO. Die Revision wird, wenn sie verspätet eingelegt ist oder bei den Revisionsanträgen die Frist oder Form versäumt ist, durch Beschluß des Gerichts, dessen Urteil angefochten wird, verworfen. Binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses kann der Beschwerdeführer auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen, § 346. Sind dagegen Frist und Form bei Einlegung und Begründung gewahrt, dann wird die Revisionschrift dem Gegner des Beschwerdeführers, also, wenn dieser der Angeklagte ist, der Staatsanwaltschaft zugestellt, damit er eine Gegenklärung binnen einer Woche einreichen kann. Dann wird in der Regel der Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit im Termin, § 350. Über den Inhalt der Hauptverhandlung im einzelnen und die Fassung des Urteils vgl. §§ 351 ff.

Die für die Einlegung der Rechtsmittel bestimmten Fristen (von einer Woche) gehören zu den Notfristen. Für sie wie die anderen Fristen ist § 44 StPO. von Wichtigkeit. Danach kann gegen die Versäumung einer Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Innehaltung der Frist verhindert worden ist. Das Gesuch um Wiedereinsetzung muß binnen einer Woche nach Beseitigung des

Hindernisses bei dem Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe angebracht werden. Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen, § 45 StPO. Gerade für die Strafvollzugsbeamten sind die Vorschriften über die Wiedereinsetzung von besonderer Wichtigkeit. Sie werden hier besonders häufig praktisch. Am 1. Oktober ist der in Haft befindliche Angeklagte zu einem Jahr Gefängnis verurteilt und meldet sich am 4. Oktober vor, um an das Gericht zu schreiben und Berufung einzulegen. Am 6. Oktober erhält er den Bogen, teilt darauf auch sofort dem Gericht die Berufungseinlegung mit und gibt das Schriftstück seinem Abteilungswachtmeister, der es weiterreicht. Das Schreiben gerät unter andere — aber nicht eilige — Schriftstücke und kommt erst am 9. Oktober, also einen Tag zu spät, in die Hände des Gerichts (vgl. § 314 StPO.). Der Angeklagte ist jetzt berechtigt zum Wiedereinsetzungsge such, das etwa folgendermaßen zu lauten hätte: „An das Landgericht, Strafkammer in B. In der Strafsache gegen mich — D. 27/98 — bin ich am 1. Oktober 1924 vom Amtsgericht in B. wegen Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Am Berufung einzulegen, habe ich mich bei der Verwaltung des Untersuchungsgefängnisses am 4. Oktober 1924 vorgemeldet und alsbald am 6. Oktober — als ich einen Bogen zum Schreiben erhielt — an das Gericht selbst geschrieben und Berufung eingelegt, auch den Bogen sofort meinem Abteilungswachtmeister übergeben. Beweis: Zeugnis des Oberwachtmeisters Treu —. Wenn trotzdem das Schreiben erst am 9. Oktober bei Gericht eingegangen ist, beruht dies auf einem Zufall, den ich nicht abwenden konnte. Ich wiederhole die Einlegung der Berufung und bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.“

Mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — die übrigens auch kein Rechtsmittel im technischen Sinne, sondern ein Rechtsbehelf ist — nicht zu verwechseln ist die in den §§ 359—373 geregelte „Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens.“ Auch diese Rechtsinrichtung ist kein Rechtsmittel, sondern ein Rechtsbehelf. Sie bezweckt die Nachprüfung eines rechtskräftigen Urteils auf Grund später eingetretener oder bekanntgewordener Vorgänge. Sie ist zugunsten, aber auch zu ungunsten des Verurteilten möglich. Es wird mit ihr viel Mißbrauch getrieben. Wichtig ist vor allem die Vorschrift: „Von dem Angeklagten . . . kann der Antrag nur mittels einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt

unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden, § 366. Ein von dem Angeklagten selbst gefertigter und unterschriebener Antrag genügt also nicht. Die Ablehnung der Wiederaufnahme durch das (zuständige) Gericht der ersten Instanz kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, §§ 372, 311. Die StPO. spricht dann noch in den §§ 374 bis 394 über die Privatklage, die von dem Verletzten in bestimmten Fällen erhoben werden kann, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Unter Umständen muß aber ein Sühneversuch vorangegangen sein, § 380. Die „Nebenklage“ der §§ 395—406 tritt dagegen, — namentlich, wenn der Verletzte Buße verlangen will — neben die öffentliche Klage und wird zugleich mit dieser verhandelt. Weiter kennt die StPO. eine Reihe von besonderen Verfahren, die dadurch gekennzeichnet sind, daß sie von dem oben geschilderten Regelverfahren in erster Instanz mehr oder weniger abweichen. Es sind dies das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen, §§ 407 bis 412, das Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung, §§ 413—418, Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, §§ 419—429, Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen, §§ 430 bis 433 und das Verfahren bei militärischen Straftaten usw., §§ 434—448. Den Schluß der StPO. bilden die Vorschriften über die noch besonders zu besprechende Strafvollstreckung, §§ 449 bis 463 und über die Kosten des Verfahrens, die der Angeklagte zu tragen hat, wenn er zu Strafe verurteilt wird, § 465, sonst die Staatskasse, § 467.

## II.

### Die gesetzlichen und sonstigen Grundlagen des Strafvollzugs.

#### § 11. Die Strafvollstreckung.

vgl. Klein=Wa.=Wu., S. 17 ff.

1. Die Vollstreckung der Entscheidungen, die eine Vermögensstrafe oder eine Buße festsetzen, erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte, also

entsprechend den Bestimmungen der ZPO., vgl. § 463 StPO. Der Versuch, die Geldstrafe beizutreiben, kann unterbleiben, wenn mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß sie aus dem beweglichen Vermögen des Verurteilten nicht beigetrieben werden kann, § 28 a StGB. Eine uneinbringliche Geldstrafe kann — unter Umständen — durch freie Arbeit getilgt werden, § 28 b StGB. Im übrigen tritt an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe, je nach der Art der Straftat, Gefängnis, Zuchthaus oder Haft von einer gewissen Dauer, § 29 StGB. Diese Ersatzstrafe — auch Ersatzfreiheitsstrafe oder Hilfsstrafe genannt — kann auch nachträglich noch gebildet werden, wenn sie nicht schon im Urteil (oder Strafbefehl) festgesetzt ist, § 459 StPO.

Während früher die Geldstrafe nur eine unbedeutende Rolle spielte, ist ihre Bedeutung in der letzten Zeit erheblich gewachsen. Die neuen Geldstrafengesetze haben das Anwendungsgebiet der Geldstrafe bedeutend erweitert, den Ersatz der kurzen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen allgemein ermöglicht und in der Bemessung und Vollstreckung den veränderten Verhältnissen in erhöhtem Umfang Rechnung getragen. Die wichtigste Neuerung ist die Befugnis der Gerichte, in den Fällen, in denen bisher auf Freiheitsstrafe erkannt werden mußte, wie z. B. beim Diebstahl, künftig statt der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe zu erkennen, wenn die an sich verwirkte Freiheitsstrafe weniger als drei Monate beträgt und zu erwarten ist, daß der Straftäter durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Wie der amtliche preußische Pressedienst mitteilt, haben demzufolge die preußischen Gerichte im ersten Halbjahr 1922 etwa in  $\frac{3}{5}$  aller möglichen Fälle, im zweiten Halbjahr 1922 etwa in  $\frac{2}{3}$  aller möglichen Fälle und in den drei ersten Vierteljahre 1923 in fast  $\frac{5}{7}$  aller möglichen Fälle anstelle der an sich verwirkten Freiheitsstrafe auf Geldstrafe erkannt. Insgesamt sind in Preußen im ersten Halbjahr 1922 rund 106 000, im zweiten Halbjahr rund 153 000 und in den drei ersten Vierteljahre 1923 rund 297 000 Geldstrafen verhängt worden. Durch die Neuerungen der Geldstrafengesetze ist das Anwendungsgebiet der Geldstrafe 1922 um rund 50 vom Hundert, im Jahre 1923 sogar um fast 65 vom Hundert erweitert worden. Immerhin nimmt aber auch jetzt noch die Freiheitsstrafe die beherrschende Stellung ein. Ihr allein gelten die folgenden Ausführungen über die Strafvollstreckung und den Strafvollzug.

2. Die Strafvollstreckung — im weiteren umfassenden Sinne — dient der Verwirklichung des durch das Strafurteil oder

den Strafbefehl angeordneten Eingriffs in die Freiheit der verurteilten Personen. Die Strafvollstreckung im engeren Sinne, das sog. formelle Strafvollstreckungsrecht, vgl. Kriegsmann S. 136, umfaßt dagegen nur den Betrieb, die Anordnung jenes Eingriffs bis zum Eintritt des Verurteilten in das Strafhaus, während der Strafvollzug, das materielle Strafvollzugsrecht, die Vollziehung der Freiheitsstrafe an dem Verurteilten in dem Strafhaufe zum Gegenstand hat. Hiernach unterscheidet man Strafvollstreckungsbehörden und Strafvollzugsbehörden.

3. Voraussetzung der Strafvollstreckung ist ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urteil (oder ein Strafbefehl), das rechtskräftig ist, d. h. nicht mehr mit den Rechtsmitteln der Berufung oder Revision angefochten werden kann, §§ 449, 316, 343 StPD. Bei Zweifeln über die Auslegung eines Strafurteils (Strafbefehls) oder über die Strafberechnung oder, wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, §§ 458, 462 StPD. Diese wichtige Bestimmung ist anscheinend nicht genügend bekannt. Zum Zwecke der Feststellung der Vollstreckbarkeit wird von dem Gerichtschreiber desjenigen Gerichts, das in erster Instanz erkannt hat, eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urteilsformel (d. h. also des Urteils ohne die Gründe) oder des Strafbefehls erteilt, § 451 StPD. und Allg. Verfg. vom 14. Aug. 1879 — JZBl. 237 —. Diese Urteilsformelabschrift wird der Strafvollstreckungsbehörde vorgelegt. Diese ist regelmäßig die Staatsanwaltschaft, aber (in Preußen) nicht der Amtsanwalt. Für diejenigen Sachen, in denen der Amtsrichter einen Strafbefehl erlassen oder in erster Instanz erkannt hat, liegt in Preußen die Strafvollstreckung dem Amtsrichter ob, vgl. § 451 StPD., §§ 141 ff. GG., Allg. Verfg. vom 14. August 1879 — JZBl. 237 — in der Fassung der Allg. Verfg. vom 24. Januar 1924 — JZBl. 45 — und Klein-Wa.-Wu. S. 2. Von der Staatsanwaltschaft ist zur Strafvollstreckung zuständig diejenige des Landgerichts für die Schöffens- und Schwurgerichtssachen ihres Bezirks, diejenige des Oberlandesgerichts für die in erster Instanz bei ihrem Oberlandesgericht verhandelten und diejenige des Reichsgerichts für die in erster Instanz bei diesem Gericht verhandelten Sachen. Da das Reich keine eigenen Strafanstalten besitzt, bedient sich der Oberreichsanwalt der Mitwirkung der Staatsanwaltschaften der Bundesstaaten, §§ 143, 134 GG. und wegen Zuständigkeit hin-

sichtlich der vom Reichsgericht Verurteilten, Klein-Wa.-Wu., S. 37, Anm. 6 d, e, f, g, h, i. Wegen Übertragung der Strafvollstreckung auf Gerichtschreiber vgl. Allg. Verfg. vom 3. März 1921 — JZBl. 133 — und Dalcke Anm. 7 g zu § 451 StPD. Für die Strafvollstreckung aus Urteilen der Jugendgerichte ist der Jugendrichter zuständig, § 36 Jugendgerichtsgesetz. Wichtig, aber nicht immer beachtet, ist die Vorschrift des § 162 GG., daß eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, in dem Lande zu vollstrecken ist, in welchem der Verurteilte sich befindet, Klein-Wa.-Wu., S. 3 zu B 5.

Auf Grund der vorgelegten Urteilsformelabschrift mit Rechtskraftbescheinigung ersucht die Vollstreckungsbehörde den Vorsteher der nach den Einlieferungsbestimmungen (Vollstreckungsplan) zuständigen Anstalt, § 2 DVO., um Vollstreckung der Strafe und hat dabei die nach § 55 DVO. vorgeschriebenen sehr wichtigen Anlagen, Klein-Wa.-Wu., S. 131, beizufügen. Der Verurteilte wird zugleich, wenn er sich auf freiem Fuße befindet, zum Strafantritt geladen, sonst aus der Untersuchungshaft zur Strafhast gebracht. Unter Umständen kann Zwangsgestellung auf Grund eines Vorführungs- oder Haftbefehls oder auch eines Steckbriefes erfolgen.

Eine wichtige Rolle spielen bei der Vollstreckung die Gesuche um Strafaufschub und um Strafunterbrechung, vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 3. Regelmäßig ist hierfür die landgerichtliche Staatsanwaltschaft zuständig. Nur dann, wenn Strafaufschub aus den Gründen des § 455 StPD. (Verfall in Geisteskrankheit oder schwere Erkrankung mit Lebensgefahr bei Vollstreckung oder körperlicher Zustand, bei dem Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist) begehrt wird und der Amtsrichter die Vollstreckungsbehörde ist, ist der Amtsrichter auch zur Entscheidung über das Strafaufschubgesuch zuständig. Aber das zulässige Beschwerdeverfahren Klein-Wa.-Wu., S. 3, 4. Auch für die Genehmigung von „Ausführungen“, das sind die Fälle, in denen die Gefangenen das Strafhaus ohne Strafunterbrechung verlassen, ist allein die Staatsanwaltschaft zuständig, § 141 DVO. und Klein-Wa.-Wu., S. 301, vgl. auch Bundesnachrichten vom 1. Februar 1925, S. 4. Nur in ganz besonderen Fällen ist nach § 141 DVO. auch der Anstaltsvorsteher zur Urlaubserteilung befugt.

Einen ganz gewaltigen Umfang haben auch die Gesuche um teilweise oder gänzliche Begnadigung angenommen, § 116 DVO. Dabei sind zu unterscheiden, einmal diejenigen, in denen lediglich um Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf Begnadigung

gebeten wird und für die das Gericht in erster Instanz zuständig ist, und zweitens diejenigen, in denen Straferlaß, Strafermäßigung oder Strafumwandlung (z. B. von Gefängnis in Geldstrafe) erbeten wird und für die der Beauftragte für Gnadenachen beim Landgericht zuständig ist. Die Schrift: „Fünf Jahre preußischer Rechtsentwicklung. Denkschrift zum 5. Jahrestage des Dienstantritts Dr. am Zehnhoff's als Preußischen Justizministers. Zusammen- gestellt im Justizministerium zum 25. März 1924“ bringt auf Seite 33 ff. eine eingehende Schilderung des jetzigen Standes des Begnadigungswesens, daneben eine sehr lehrreiche Statistik, ebenso eine Ausführung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen. Es wird aber auch auf Klein-Wa.-Wu. zu § 116 DVO. verwiesen, wo auch die durch die Neuordnung des Strafverfahrens begründete Vor- schrift des Erlasses vom 5. April 1924 erwähnt ist, daß die Gnaden- angelegenheiten in den Sachen, in denen das Oberlandesgericht in erster und letzter Instanz erkannt hat, von dem Oberlandesgerichts- präsidenten zu bearbeiten sind. Hervorgehoben sei, daß das Be- gnadigungsrecht im Reiche (z. B. für die vom Reichsgericht in erster Instanz Verurteilten) vom Reichspräsident, Art. 49 RW., und in Preußen vom Staatsministerium, Art 54 Pr. V., ausgeübt wird. Die Strafaussetzung bei Jugendlichen ist jetzt im Jugend- gerichtsgesetz §§ 10—15 besonders geregelt. Über den Begriff der bedingten Strafaussetzung spricht das Urteil des Reichsgerichts in Bd. 58, S. 201, der Entscheidungen in Strafsachen. Im selben Bande, S. 265, wird übrigens auch die Begnadigung dahin be- grifflich festgelegt: „Die Begnadigung in Strafsachen ist ein im Prozeßrecht nicht geregelter außerordentlicher Verwaltungsakt der Staatsgewalt. Er bedeutet eine außergewöhnliche Äußerung der staatlichen Machtfülle, indem er in den Lauf von Gesetz und Recht eingreift“, vgl. v. Liszt, S. 287 ff. (auch wegen „Abolition“). Wieder etwas anderes ist „Amnestie“ (die Begnadigung ganzer Klassen). Schließlich wird noch auf den eingehenden Vortrag Burda's, S. 96 ff., des Fachblatts und auf S. 126, 127 daselbst (Abgeordnetenhausrede des Justizministers) verwiesen.

Die Strafaussetzung mit der Aussicht auf Straferlaß nach Ab- lauf einer Bewährungsfrist hat eine Einrichtung in den Hinter- grund treten lassen, die früher eine nicht unwichtige Rolle gespielt hat und die gleichfalls von dem Besserungsgedanken getragen wird; es ist dies die vorläufige Entlassung. Danach können die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Ver- urteilten, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der

ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden, § 23 StGB. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung oder Ungehorsam des Entlassenen widerrufen werden, §§ 24, 25 StGB. Ist die festgesetzte Strafe abgelaufen, ohne daß ein Wider- ruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt. Die Anträge auf vorläufige Entlassung sind in den Beamtenbesprechungen zu erörtern, ebenso wie die auf Begnadi- gung, Strafaussetzung und Strafurlaub, § 46, Nr. 1 c, 133 DVO. Das Verfahren bei der vorläufigen Entlassung im einzelnen ist durch die gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 21. Januar 1871 — JMBL. S. 34 ff. — geregelt. Sie ist mit den Ergänzungen abgedruckt in Klein-Wa.- Wu., S. 265 ff., vgl. auch Kriegsmann S. 132 ff.

## § 12. Der Strafvollzug.

Nach Art. 7, Nr. 3, RW. hat das Reich die Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren einschließlich des Straf- vollzugs. Bisher hat das Reich aber von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht, so sehr ein Reichsstrafvollzugsgesetz allgemein für notwendig erklärt worden ist. Klein-Wa.-Wu., S. 4, Kriegsmann S. 139—143 und die Vorschläge in den Blättern für Gefängnisfunde, Bd. 45, 47, 48. Vielleicht geht aber der Wunsch nun doch noch eher in Erfüllung, als man dachte. Die W. vom 16. Januar 1925, JMBL. S. 41, spricht es ausdrücklich aus, daß dem Strafgesetzbuchentwurf ein Strafvollzugsgesetz folgen soll. Einige wenige Bestimmungen über den Inhalt des Strafvollzuges sind in den bereits erwähnten §§ 453 ff. StPO. (Todesstrafe, Strafausschub) und § 463 (Geldstrafe), sowie §§ 112 ff. StPO. über die Untersuchungshaft enthalten. Ebenso bringt das Straf- gesetzbuch, außer den oben angeführten §§ 23—26 über vor- läufige Entlassung, einige Vorschriften über die Ausgestaltung des Strafvollzuges. § 22 StGB. gestattet bei Zuchthaus- und Gefängnisstrafe die Einzelhaft und zwar auch in der Weise, „daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird“. Die Einzelhaft darf aber ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen. Vgl. § 65 DVO. In den §§ 15, 16, 17, 18 StGB. wird die mit den einzelnen Strafarten verbundene Arbeitspflicht geregelt. Arbeits-

zwang ist mit Zuchthaus notwendig verbunden und dabei auch Außenarbeit bei Trennung von freien Arbeitern gestattet — § 15 StGB. — Die zu Gefängnis Verurteilten (§ 16 StGB.) können auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen; Außenarbeit ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig. Bei Festungshaft ist Arbeitszwang unbedingt ausgeschlossen, § 17 StGB., ebenso bei (einfacher) Haft, § 18 StGB. Dagegen können die zu (geschärfter) Haft gemäß §§ 181a, 285a, 362, 361, Nr. 3—8, Verurteilten (Zuhälter, Spieler, Bettler, Müßiggänger, Arbeitscheue, Lohnbirnen, schuldhaft Obdachlose) zu Arbeiten, die ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Anstalt angehalten werden. Mit diesen Bestimmungen und den §§ 16, 28 des Jugendgerichtsgesetzes sind aber im wesentlichen die reichsgesetzlichen Vorschriften über den Strafvollzug erschöpft.

Um trotzdem eine gewisse Einheitlichkeit im Vollzuge unter den einzelnen deutschen Gliedstaaten herbeizuführen, sind von den damaligen Bundesregierungen zunächst die „Grundsätze“ vom 28. Oktober 1897 vereinbart worden, auf denen dann die einzelnen Staaten ihre Vollzugsordnungen aufgebaut haben. An die Stelle der Grundsätze von 1897 sind jetzt — den wesentlich veränderten Verhältnissen Rechnung tragend — die Grundsätze vom 7. Juni 1923 — RGBl. II, S. 263 ff. — getreten, die die Landesregierungen durch Vermittlung des Reichsjustizministers vereinbart haben mit dem Beding im § 233, daß die Grundsätze bis spätestens 1. Juli 1924 von den Landesregierungen zur Durchführung gebracht werden sollten. Der Preußische Justizminister, dem auf Grund des Erlasses vom 14. Dezember 1917 seit 1. April 1918 das Gefängniswesen in Preußen allein untersteht, (der „Dualismus“ ist damit beseitigt), hat daraufhin schon am 1. August 1923 die Dienst- und Vollzugsordnung erlassen, die dann am 1. Januar 1924 in Kraft getreten ist. Über ihre Vorgänger und Geschichte vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 31, 32. Die DVV. ist eine Verwaltungsordnung, Kriegsmann S. 140, 141, Klein-Wa.-Wu., S. 120, Anm. 2b zu § 52; es ist darin aber überall angestrebt, die Gefangenschaft als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts zu kennzeichnen und auszugestalten und die Rechte und Pflichten der Gefangenen wie die der staatlichen Vollzugsorgane klar zu bestimmen. (Denk-

schrift S. 31.) Ein Rechtsverhältnis ist ein rechtlich bestimmtes Lebensverhältnis, d. h. eine vom Rechte bestimmte und begrenzte Beziehung einer Person zu einer oder mehreren anderen (auch juristischen) Personen (oder zu einer Sache), z. B. das Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Ein Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts ist also eine solche Beziehung, die vom öffentlichen Rechte geregelt ist. Zuerst ist es Professor Freundthal gewesen, der (in der Rektoratsrede von 1909, in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 32, S. 222 ff., Bd. 39, S. 493 ff., und in v. Holtendorff, Enzyklopädie Bd. V, S. 80—83) darauf hingewiesen hat, daß durch den Eintritt des Gefangenen in den Strafvollzug zwischen Staat und Gefangenen ein eigenartiges Rechtsverhältnis geschaffen werde, in dem Rechte und Pflichten des Staates sowohl, als „des in Gefangenschaft befindlichen Staatsbürgers“ genau umschrieben sind oder sein sollten. Er kommt zu dem Ergebnis, „die Rechtsstellung des in Gefangenschaft befindlichen Staatsbürgers ist gleich der des Staatsbürgers schlechthin, abzüglich der Rechte, die durch den Vollzug der Freiheitsstrafe kraft Rechts in Wegfall kommen“. Der Kennzeichnung des Strafvollzuges als Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechts dienen namentlich die Bestimmung des § 52, Nr. 1, DVV.: „Bei der Behandlung aller Gefangenen ist jede in den Gesetzen und den Ausführungsvorschriften nicht zugelassene Schärfung oder Milderung des Vollzuges verboten“ und die des § 87, Nr. 1: „Gegen alle Maßnahmen des Vollzuges steht den Gefangenen die Beschwerde zu.“ Vgl. auch Kriegsmann S. 177. Dabei kann dahin gestellt bleiben, ob Kriegsmanns Vorschlag S. 179: „Die Entscheidung über die Beschwerden der Gefangenen unter die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit zu stellen“, zweckmäßig ist. Vgl. Deutsche Richterzeitung vom 25. Juli 1924, S. 294, „Strafrichter und Strafvollzug“, auch Fachblatt 1924, S. 177. Der Abgeordnete Dr. Schmitt (Düsseldorf) hat demgegenüber empfohlen, „daß, wenn es sich um schärfere Hausstrafen handelt, die Verhängung einer solchen Strafe nicht durch den Anstaltsleiter allein, sondern unter Hinzuziehung eines Hauptwachtmeisters und Oberwachtmeisters erfolgt“, Fachblatt S. 197. Der Zuruf, der ihm darauf von anderen Abgeordneten geworden ist: „Die untergebenen Beamten werden aber kaum den Mut aufbringen, zu widersprechen“, zeigt, daß auch dieser Vorschlag Bedenken begegnen kann.

Über die Gestaltung des Vollzuges im Einzelnen verhält

sich der zweite Teil des Leitfadens. Hier sei nur noch auf § 52, Abf. 2, DVO. hingewiesen, der als Aufgaben des Strafvollzugs hinstellt, einmal die Zufügung des Strafübels, — und gerade diese folgt aus der Auffassung des Strafvollzugs als Rechtsverhältnis, Klein-Wa.-Wu., S. 123 —, dann aber auch „auf Erziehung zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung ist besonders hinzuwirken“.

„Menschliche Gebrechen heilt nur reine Menschlichkeit“, dies wunderbare Wort hat Goethe selbst in „Wilhelm Meisters Wanderjahre“ mit Bezug auf die Verwahrhäuser dahin erläutert: „Alles dieses zeigt uns an, daß diese Anstalten Werke der Notwendigkeit, nicht der Grausamkeit sind. Der Mensch hat nur allzusehr Ursache, sich vor dem Menschen zu schützen. Der Mißwollenden gibt es gar viele, der Mißtätigen nicht wenige, und um zu leben, wie sich's gehört, ist nicht genug immer wohlzutun . . . Welchen Weg mußte nicht die Menschheit machen, bis sie dahin gelangte, auch gegen Schuldige gelind, gegen Verbrecher schonend, gegen Unmenschliche menschlich zu sein!“



Zweiter Teil.

## Strafvollzugskunde.

Erster Abschnitt.

## Die Geschichte des Strafvollzugs.

### § 1. Der Strafvollzug bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Das Altertum kennt keine Freiheitsstrafe im eigentlichen Sinn. Wohl finden wir bei sämtlichen Völkern des Altertums, von denen uns Nachrichten überliefert sind, bei den Chinesen, Indern, Assyrern, Babyloniern, Persern, Agyptern, dem Volke Israel, den Griechen und Römern Berichte darüber, daß man die Freiheitsentziehung kannte, und daß man zu diesem Zwecke Gruben und Zisternen, Verließe, kellerartige Räume, Türme und Stadttore benutzte. So ist uns besonders bei den Agyptern die Gefängnishaft des Joseph, beim Volke Israel die des Propheten Jeremias und des Johannes des Täufers, bei den Griechen die des Miltiades und Sokrates bekannt. Es handelte sich aber in allen diesen Fällen nicht um eine Strafhaft, sondern das Gefängnis diente zur Bewahrung und Sicherung der Verdächtigen und Verurteilten bis zu ihrer Bestrafung, die dann hauptsächlich in Leibes- oder Lebensstrafen bestand, oder auch zur vorübergehenden Unschädlichmachung gefährlicher Elemente oder endlich als Schuldhaft.

Bei den Römern sind uns die Namen einiger Gefängnisse bekannt, so das Tullianum, in dem die Teilnehmer an der Verschwörung des Catilina und der Numiderkönig Jugurtha den Tod fanden, aber eine eigentliche Gefängnisstrafe wurde auch in den römischen Gefängnissen nicht vollstreckt, so daß später der Rechtslehrer Ulpianus den Satz aufstellen konnte, daß Gefängnisse „nicht zur Bestrafung, sondern zur Bewachung von Menschen dienen“. In der Kaiserzeit bürgerte sich dann die Verurteilung zur Zwangsarbeit, dem opus publicum, ein, zu Bergwerksarbeiten (damnatio ad metallum), zur Arbeit in staatlichen Mühlen.

Auch für das Strafrecht des Mittelalters bis einschließ-  
lich der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahr  
1532, der Carolina, kommt die Freiheitsstrafe im heutigen Sinn  
nur in sehr beschränktem Maße in Betracht. Wohl kannte man  
z. B. in den germanischen Staaten Kerker, und ein Gesetz des  
Langobardenkönigs Liutprand bestimmte, daß jeder Richter in  
seinem Bezirk einen Kerker unter der Erde anlege, in dem z. B.  
Diebe zwei oder drei Jahre eingesperrt werden sollen, um dann  
unversehrt entlassen zu werden; in der Hauptsache kommen jedoch  
Leibesstrafen in der ausgedehntesten Form bis zur Verstümme-  
lung an Augen, Zunge, Ohren, Nase und Händen, die Landes-  
verweisung, Brandmarkung und vor allem die Todesstrafe in  
Betracht. Letztere wurde zumeist in grausamen Formen vollstreckt;  
so kennt die Carolina die Verurteilung zum Feuer, zum Schwert,  
zur Vierteilung, zum Rade, zum Galgen, zum Ertränken, zum  
Lebendigbegrabenwerden, zum Schleifen, zum Reißen mit glü-  
henden Zangen. Auch das ewige Gefängnis der Carolina kann  
nur als eine Art langsamer Todesstrafe betrachtet werden. Der  
Turm oder Stock dagegen kommen nur in Anwendung als Ersatz  
für unbeitreibbare Geldstrafen oder bei geringfügigeren Ordnungs-  
vergehen. Abschreckung und Unschädlichmachung war eben das  
einzige Ziel, das das mittelalterliche Strafrecht verfolgte. Die  
Gefängnisse dienten dagegen wie im Altertum nur zur Ver-  
wahrung bis zur Verurteilung und Vollstreckung der Strafe.

Alles, was wir aber über diese Verwahräume und Ge-  
fängnisse hören, beweist, daß sie sich in dem traurigsten Zustand  
befanden. Wenn auch besonders in Italien die Kirche für die  
Erleichterung der Lage der Gefangenen eintrat, und wenn sie  
auch selbst in ihren Klostergefängnissen mit der Haft den Besser-  
ungszweck verband, so erreichte sie doch tatsächlich nichts zur  
Hebung des mittelalterlichen Gefängniswesens. Die Gefangenen  
mußten in unterirdischen Gelassen, Verließen, Türmen und son-  
stigen Räumen ohne Luft und ohne Licht, geplagt von Hunger,  
Kälte, Schmutz und Feuchtigkeit, gepeinigt von Ungeziefer und  
Fieber, zumeist in steter Fesselung dahinsiechen. Der squalor  
carceris, der Gefängnisgeruch, war beinahe sprichwörtlich ge-  
worden. An irgendwelche Beschäftigung und Trennung der Ge-  
fangenen nach Geschlecht, Alter und dem Grade ihrer verbreche-  
rischen Gesinnung und Betätigung war nicht zu denken.

Aber trotz der Grausamkeit der Strafen, trotzdem der Henker  
in Nürnberg nicht weniger als 1159 Personen in den Jahren

1501—1525 vom Leben zum Tode brachte und unter der Re-  
gierung Heinrich VIII. von England 7200 Personen gehängt wur-  
den, erwies sich der Kampf gegen das Verbrechen mit diesen  
Mitteln als erfolglos. Nicht nur die schwere Kriminalität, son-  
dern besonders auch die kleinere, die Landstreicherei und der  
Bettel, nahmen in erschreckender Weise überhand.

So stellte sich ganz von selbst die Notwendigkeit heraus, zu  
anderen Mitteln zu greifen, und vom Ende des 16. Jahr-  
hunderts an treten die Anfänge der heutigen Frei-  
heitsstrafe, freilich zunächst noch mehr in der Form einzelner  
Versuche als einer mit Bewußtsein eingeführten neuen Strafart,  
immer mehr in Erscheinung.

Nach Kriegsmanns Darstellung in seiner Einführung in die  
Gefängnisfunde haben wir drei Wurzeln der Freiheitsstrafe in  
Deutschland zu unterscheiden: die erste Wurzel ist die Zwangs-  
arbeit, das opus publicum, die sich allmählich zur Festungs-  
baustrafe entwickelte. Schon 1577 schickte Nürnberg seine Ge-  
fangenen in die Springer zum Gassenkehren, und 1626 ersetzte  
Württemberg allgemein die öffentliche Auspeitschung durch Zwang  
zu öffentlichen Arbeiten. Immer stärker trat im 17. Jahrhundert  
die Neigung zu Tage, die Verbrecher, soweit sie nicht mit dem  
Tode zu bestrafen waren, zur Zwangsarbeit in den Festungen  
anzuhalten, und so bildete sich die Festungsbaustrafe, die oft  
durch Anlegung von Fesseln verschärft wurde, allmählich zur  
schwersten Form der Freiheitsstrafe aus.

Die zweite Wurzel sind die alten Zuchthäuser, die  
indessen nicht die Bestimmung unserer heutigen Zuchthäuser hatten,  
sondern vielmehr, besonders in ihren Anfängen, unseren Zwangs-  
erziehungsanstalten und Arbeitshäusern zu vergleichen sind. Sie  
sind von besonderer Wichtigkeit für die Entwicklung des Straf-  
vollzugs, weil man in ihnen die ersten ernstesten Versuche machte,  
den Erziehungs- und Besserungsgedanken mit der Freiheitsstrafe  
zu verbinden.

Zur Bekämpfung des Landstreichertums hatte bereits 1553  
König Eduard VI. der Stadt London den alten königlichen Palast  
Bridewell geschenkt, aus dem so das älteste Zuchthaus entstanden  
ist. Es sollte nicht nur abschreckend, sondern durch Zwang zur  
Arbeit und erzieherische Beeinflussung auch bessernd wirken. Es  
gelang jedoch nicht, es zu einer mustergültigen Anstalt zu machen,  
wie es auch ohne Einfluß auf die Entwicklung auf dem Festlande  
geblieben ist. Vorbildlich auch für die deutschen Zuchthäuser ist

vielmehr erst das 1596 eröffnete Zuchthaus in Amsterdam geworden. Es diente in erster Linie zur Aufnahme von Vagabunden und Müßiggängern, allmählich aber immer mehr auch von Dieben und anderen Verbrechern. War ursprünglich an jugendliche Personen und leichtere Verbrecher gedacht, so erweiterte sich mit der Zeit der Kreis der Verurteilten, die ihm zugewiesen wurden, und zwar teils als rein polizeiliche Maßnahme, teils auf Grund eines richterlichen Urteils. In dem 1597 eröffneten Spinnhause fanden außerdem Prostituierte Unterkunft, die mit Wollspinnen beschäftigt wurden. In zweiter Linie diente das Zuchthaus aber auch zur Unterbringung von mißratenen Söhnen auf Wunsch ihrer Eltern oder sonstigen Angehörigen, für die indessen 1603 eine Sonderabteilung eingerichtet wurde.

Ein besonderer Schulmeister und Arzt war in dieser Anstalt angestellt; außerdem wurde auf die religiöse Pflege größtes Gewicht gelegt. Die Insassen wurden zu mehreren, 4 bis 12, bei Tag und Nacht in den einzelnen Räumen untergebracht und zu strenger Arbeit — Weberei oder Raspeln von Holz — angehalten. In der Sonderabteilung scheint von Anfang an das System der nächtlichen Trennung in Einzelzellen und der Gemeinschaftshaft bei Tage geherrscht zu haben. Die genaue Hausordnung, die Regelung des Arbeitsverdienstes und der Disziplinarstrafen mutet in vielen Punkten ganz neuzeitlich an.

Nach diesem Muster entstanden nun zu Anfang des 17. Jahrhunderts in Bremen, Lübeck (1613), Hamburg (1614), Danzig (1629) deutsche Zuchthäuser. Überall aber tritt hier der Zusammenhang der Zuchthäuser mit der damaligen Armen- und Wohltätigkeitspflege zu Tage, wie ja auch die Zuchthäuser noch „ehrlichen Charakter“ trugen. Erst 1669 wurden in Hamburg und 1690 in Danzig besondere Zuchthäuser für unehrliche Personen und schwerere Verbrecher geschaffen.

Von 1660 an mehrte sich die Zahl der Zuchthäuser in Deutschland. So wurde zu Spandau 1687, zu Berlin 1712 ein Zuchthaus begründet, welches letztere allerdings bereits 1720 wieder mit dem Zuchthaus in Spandau vereinigt wurde. Im Jahre 1786 bestanden nach Carl Eberhard Wächter wenigstens an 60 Zucht- und Arbeitshäuser in Deutschland.

Die dritte Wurzel endlich ist das Gefängnis in seiner früheren mittelalterlichen Gestalt als sichere Verwahrung der Gefangenen bei schmaler Kost ohne Beschäftigung im Turm oder in ähnlichen Gelassen.

Leider entsprach aber die weitere Entwicklung, besonders auch der Zuchthäuser, nicht den vielversprechenden Anfängen. Auch wenn nach dem dreißigjährigen Krieg die Zahl der Zuchthäuser wuchs, so verflüchtigte sich doch der Geist, der in den Zuchthäusern in Amsterdam und in den Hansestädten herrschte, bald, und die alten Fehler des Müßigganges, der Unsauberkeit und Unordnung kamen wieder mehr und mehr zum Vorschein. Die Zucht schwand trotz brutaler Disziplinarstrafen in dem gleichen Maße, und man konnte die Gefangenen sich bettelnd auf den Straßen herumtreiben sehen. Beinahe waren die Zustände in den kleinen Gefängnissen noch schlimmer.

Allenthalben waren die Beamten roh und ungebildet und suchten ihren erbärmlichen Lohn durch Verkauf von Nahrungsmitteln an Gefangene aufzubessern. Da außerdem die Gefängnisse infolge der durch die Kriegswirren vermehrten Kriminalität überfüllt waren und die Trennung der leichteren und schwereren Verbrecher immer mehr aufhörte, der Verkehr der Gefangenen aber nicht durch strenge Aufsicht gehindert wurde, so wurden die Zuchthäuser ebenso wie die Gefängnisse und Festungen aus Besserungsanstalten Hochschulen des Verbrechens. Dabei waren noch im 18. Jahrhundert die Zuchthäuser keineswegs nur für Gefangene bestimmt. In dem alten Zuchthaus in Bruchsal befanden sich z. B. noch um 1750 Sträflinge schwerer und leichter Art, Waisen, Ausfähige, Pfründner, Geistesranke und freche Handwerksburfchen.

Überhaupt war von einer Unterscheidung der verschiedenen Strafarten keine Rede, und ebensowenig bestanden für die Strafzumessung feste Grundsätze. Der Richter bestimmte vielmehr die Länge der Strafzeit vollkommen nach freiem Ermessen. So setzte allerdings im 17. und 18. Jahrhundert in zunehmendem Maße die Freiheitsstrafe die Leibes- und Lebensstrafe. Aber der Vollzug der Freiheitsstrafe war wiederum tief gesunken, der Erziehungsgedanke hatte vollständig dem Abschreckungszweck das Feld räumen müssen, den man allein durch rücksichtslose Härte und Brutalität zu erreichen glaubte, und über dem man das spätere Schicksal des Gefangenen vollständig außer Augen ließ.

Daß man auch in dieser Zeit in einzelnen Anstalten dem Strafvollzug doch höhere Ziele steckte, darf nicht unerwähnt bleiben. Sie waren indessen Ausnahmen. So blieb das Zuchthaus in Hamburg ebenso wie das in Amsterdam seinen Überlieferungen im allgemeinen treu, und die Hausordnung des Zuchthauses in

Celle vom Jahre 1732 weist hin auf „die Anführung zu einer wahren Furcht Gottes als Fundament aller Zucht,“ wobei es allerdings zweifelhaft gelassen werden muß, wieweit diese Anweisung wirklich befolgt wurde.

Vor allen Dingen ist aber hier das Bösebubenhaus San Michele in Rom zu nennen, das Papst Clemens XI. im Jahre 1703 gegründet hatte, das allerdings mehr einer heutigen Fürsorge-Erziehungsanstalt als einem Strafgefängnis entspricht. Der Erziehungsgedanke wurde hier wiederum in den Vordergrund gestellt, wie auch seine Inschrift besagt: „Parum est coercere improbos poena, nisi bonos efficias disciplina“. (Es ist zu wenig, die Schlechten durch Strafe zu zwingen, wenn du sie nicht durch die Zucht zu Guten machst.) Bei Nacht wurden hier die jugendlichen Gefangenen in Einzelzellen getrennt, während bei der Arbeit in Gemeinschaftsräumen das Schweigegebot durchgeführt wurde. Außerdem wurden die Insassen nach dem Alter und ihrer sittlichen Verfassung in verschiedene Klassen eingeteilt.

Nicht minder galt als vorbildlich das 1623 bereits gegründete und 1775 neu organisierte Zuchthaus in Gent, Maison de Force, in dem bei nächtlicher Trennung auf einen regen Arbeitsbetrieb in Gemeinschaftshaft Gewicht gelegt und ebenfalls eine Klassifikation der Gefangenen (Einteilung in verschiedene Klassen) versucht wurde. Nach einem Bericht Howard's scheint indessen die Anstalt schon 1783 von ihrer früheren Höhe sehr stark herabgesunken zu sein.

Wenn so der Strafvollzug bis zu den letzten Jahren des 18. Jahrhunderts im großen und ganzen versagte, so hatte doch besonders die Aufklärungszeit, in der sich das Strafrecht aus seiner Verquickung mit theologischen Gedankengängen löste, wichtige Fortschritte in den Anschauungen über die Bedeutung und das Wesen der Strafe gebracht. Nachdem Hugo Grotius das Naturrecht zu einer selbständigen Wissenschaft gemacht hatte, führten die Philosophen Hobbes, Spinoza und Locke die Strafe auf den Selbsterhaltungstrieb zurück und wiesen ihr den doppelten Zweck zu: die Besserung oder Vernichtung des Verbrechers und die Abschreckung der anderen. Nach dem Vorgange Pufendorf's wurde der Vergeltungsgedanke verworfen, und besonders führte hier Thomasius, der Vorkämpfer gegen die Hexenprozesse, die Entwicklung weiter. Hierzu gesellte sich der Einfluß der Schriften Montesquieu's, Voltaire's und Rousseau's, die das geltende Strafrecht einer schonungslosen Kritik unterzogen, und die Schrift des Ita-

lieners Beccaria „Über Verbrechen und Strafen“ vom Jahre 1764 wurde mit ihrer Forderung einer Reform der geltenden Strafrechtspflege und ihrer Mißstände in allen Ländern mit lautem Jubel begrüßt.

Für Preußen war das Ergebnis dieser Entwicklung das Allgemeine Landrecht vom Jahre 1794, in dem die Freiheitsstrafe durchaus vorherrscht. Es beruht auf den Vorarbeiten unter der Regierung Friedrichs des Großen, der überhaupt der Strafrechtspflege sein besonderes Interesse zuwandte und ihre Entwicklung im Sinne der Aufklärung förderte. So schaffte er die Folter ab, beseitigte die geschärften Todesstrafen und verringerte überhaupt durch Nichtbestätigung der Urteile die Anwendung der Todesstrafe.

## § 2. Die Anfänge der Reform des Strafvollzugs.

### England und Amerika.

Derjenige Mann, der in Europa dem Gedanken der Strafvollzugsreform nicht nur lauten Ausdruck, sondern durch die Kraft seiner Persönlichkeit auch den Anstoß gab, ihn in die Tat umzusetzen, war der Engländer John Howard. Im Jahre 1726 als Sohn eines Londoner Kaufmanns geboren, trat er infolge des frühzeitigen Todes seines Vaters schon als 17-jähriger in den Besitz seines väterlichen Landgutes und nahm sich hier in menschenfreundlicher Weise seiner Gutinsassen durch Bau von Wohnhäusern und Einrichtung von Schulen an. Im Jahre 1773 wurde er zum Sheriff seines Distriktes Bedford gewählt und lernte als solcher das dortige Gefängnis kennen. Die hier gemachten Beobachtungen über den verwahrlosten Zustand dieses Gefängnisses wurden für ihn zum Antrieb, ganz England zu durchreisen, um die Gefängnisse zu besichtigen, zu denen ihm der Zutritt nicht verwehrt wurde, und in denen er fast überall das gleiche Elend leiblicher und sittlicher Verwahrlosung der Gefangenen antraf. Das Unterhaus forderte ihn 1774 zu einer Berichterstattung über die Gefängnisfrage auf, die seitdem nicht mehr von der Tagesordnung verschwand. In fünf Reisen studierte er das Gefängniswesen der verschiedenen Länder des Festlandes in Deutschland, Holland, Frankreich, Spanien, Italien, Dänemark, Schweden und Rußland und legte seine Erfahrungen nieder in einer allgemeinen Aufsehen erregenden Schrift, in der er nüchtern und ohne jedes Pathos

eine erschütternde Darlegung des Gefängniselendes bot. Make men diligent and they will be honest, „mache die Menschen fleißig, und sie werden ehrlich sein,“ ist das berühmte Leitwort seiner Reformvorschläge, die darauf zielten, daß eine Trennung der Gefangenen bei Tag und Nacht stattfinden müsse, daß durch ernsten Arbeitszwang und durch sittlich religiöse Pflege die Gefangenen zu erziehen seien, anstatt sie bloß zum Zweck der Verwahrung einzusperrn, und daß bei guter Führung eine Abkürzung der Strafe möglich sein müsse. Howard erreichte, daß in England drei neue Gefängnisse gebaut wurden und eine Reihe von besonderen Gefängnisgesetzen erlassen wurde. Es vergingen indessen noch Jahrzehnte, bis es in England zu einer durchgreifenden Reform kam. Zu den Anregungen Howard's mußte noch der Einfluß Nordamerikas mit seinen Reformversuchen treten.

Hier hatte die Reform des Strafrechts und des Strafvollzugs ihren Ursprung in den religiösen Anschauungen der Quäker. Bereits 1682 hatte William Penn in dem von ihm gegründeten Quäkerstaat Pennsylvania die Todesstrafe wesentlich eingeschränkt, aber seine Maßregeln wurden bald wieder beseitigt, und bis zum Unabhängigkeitskrieg kam wieder das englische Strafrecht mit seiner übertrieben häufigen Anwendung der Todesstrafe zur Gültigkeit. Als aber die Unabhängigkeit erkämpft war, setzten sofort die Bestrebungen ein, die Freiheitsstrafe in ausgedehntem Maße als Ersatz der Todesstrafe einzuführen und einen geordneten Strafvollzug zu schaffen. Die älteste 1776 in Philadelphia, der Hauptstadt Pennsylvaniens, gegründete Gefängnisgesellschaft forderte die strengste Einzelhaft für die Gefangenen, die dadurch zur gesetlichen und sittlichen Besserung erzogen und zur Reue über ihre Missetaten geführt werden sollten. Das Hineintragen des religiösen Gedankens hatte zur Folge, daß man vollkommene Vereinsamung, in der der Gefangene niemanden sah, nichts arbeitete und nur religiöse Lektüre erhielt, in dem kleinen Gefängnis in der Wallnutzstraße in Philadelphia zur Anwendung brachte. Man erfuhr aber sehr bald, daß dies der Weg zum Irrsinn, aber nicht zur Besserung der Gefangenen war, und nun wurde der Bau zweier neuer Zellengefängnisse beschlossen. Während das Western-Penitentiary, ein Bau in Kreisform, sich nicht bewährte, wurde der strahlenförmige Bau des Eastern-Penitentiary in Philadelphia von größtem Einfluß auf den modernen Gefängnisbau. Zunächst wurden drei Flügel nach dem ursprünglichen Plan einstöckig erbaut, die drei weiteren Flügel wurden

jedoch, um die Anstalt für eine größere Anzahl von Gefangenen aufnahmefähig zu machen, dreistöckig errichtet. So wurde 1828, allerdings mit ungeheuren Kosten, das erste große Einzelhaftgefängnis fertiggestellt. Fleißige Arbeit, geregelte Seelsorge, Schulunterricht, Lektüre guter Bücher und regelmäßige Besuche seitens der Beamten sollten hier den Tag und Nacht in Einzelzellen befindlichen Gefangenen den Weg zu einer sittlichen Erneuerung weisen.

Es erhoben sich aber bald in Amerika selbst heftige Angriffe gegen die Einzelhaft in Pennsylvania, die besonders von den Gefängnisgesellschaften in New-York und Boston ausgingen. Der Staat New-York führte in dem neu errichteten Gefängnis zu Auburn und später auch in Singing in bewußtem Gegensatz zu Philadelphia bei nächtlicher Trennung der Gefangenen in Einzelzellen die Gemeinschaftshaft bei Tage ein, in der aber zur Verhinderung der gegenseitigen schlechten Beeinflussung der Gefangenen aufs strengste das Schweigegebot durchgeführt werden sollte, ähnlich, wie es auch in San Michele und im Zuchthaus in Gent versucht war. Die Erfahrung aber lehrte bald, daß trotz der brutalsten Disziplinarstrafen und der Peitschenhiebe der Aufseher das Schweigegebot sich nicht durchführen ließ.

Ein heftiger Streit zwischen den Anhängern des Einzelhaftsystems und denen des Auburnschen Systems entbrannte, der sich auch bald nach Europa fortpflanzte. Die Gegner der Einzelhaft, zu denen unter anderen auch der englische Schriftsteller Dickens gehörte, waren zunächst in der Obermacht, die traurige Folge dieses Streites aber war, daß in Amerika das Interesse an der Reform des Gefängniswesens schwand.

Die Entwicklung des Strafvollzugs in England wurde allerdings dadurch, daß die Todesstrafe und überhaupt die schwereren Strafen zunächst durch die Deportation ersetzt wurden, während nur für die kleinere Kriminalität die Gefängnisstrafe in Betracht kam, zunächst direkt weniger durch diesen Streit berührt. Die kleineren Gefängnisse blieben hier in dem alten traurigen Zustand, da ihre Unterhaltung den Grafschaften oblag und diese ihnen weder genügendes Geld noch Interesse zuwandten, bis sie im Laufe der Entwicklung mehr und mehr der Staatsaufsicht unterstellt wurden und 1877 schließlich das gesamte Gefängniswesen dem Home Departement (Ministerium des Innern) unterstellt wurde.

Für die Deportation kam zunächst Nordamerika und nach dem nordamerikanischen Freiheitskrieg Australien in Betracht. Sie

hat sich nicht bewährt, ebensowenig wie der Versuch, den man eine Zeitlang machte, aber bald wieder aufgab, die Gefangenen auf abgetakelten Schiffen (Gulks) unterzubringen. An die Stelle der Deportation ist allmählich dann die im Inland vollstreckte langwährende Freiheitsstrafe der Strafnichtigkeit (penal servitude) getreten.

Die ganze Entwicklung in Australien und England führte nun zu einem dritten Strafvollzugssystem neben dem der Einzelhaft und dem der Gemeinschaftshaft mit Schweigegebot, dem progressiven Strafvollzug oder dem Strafvollzug in Stufen, indem zunächst seit 1842 die Strafe 18 Monate lang in Einzelhaft vollstreckt wurde, an deren Stelle in der zweiten Stufe anfangs die Deportation, später mehr und mehr die Strafnichtigkeit im Inland trat, in der die Gefangenen Bau-, Erd- oder Industriearbeiten für den Staat zu verrichten hatten. Die dritte Stufe bildete dann die vorläufige Entlassung, auf die der Gefangene einen Anspruch hatte, wenn er diese Stufe durch gute Führung erreicht und drei Viertel seiner Strafe verbüßt hatte. Gleichzeitig wurde die Einrichtung getroffen, daß die nicht Vorbestraften in besonderen Abteilungen verwahrt wurden.

Der Strafverbüßung in Einzelhaft in der ersten Stufe diente zunächst das Gefängnis Milbanc, dann aber wurde für sie im Jahre 1842 das Gefängnis in Pentonville-London eröffnet, das in seiner panoptischen Bauart bestimmend für den ganzen weiteren Gefängnisbau geworden ist.

Einen eigenartigen Ausbau erhielt dieser Strafvollzug in dem sog. Irischen System des Sir Walter Crofton. Seine Besonderheit liegt im wesentlichen darin, daß zwischen der Gemeinschaftshaft und der vorläufigen Entlassung noch eine Zwischenanstalt eingeschoben wird, in der der Gefangene unter möglichster Lockerung des Strafzwanges in erster Linie mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt wird.

Die leitende Idee bei diesen Versuchen mit dem Strafvollzug in Stufen war, daß, nachdem der Abschreckungszweck in der Einzelhaft wirksam geworden war, in den folgenden Stufen eine allmähliche Gewöhnung der Gefangenen an die Freiheit unter ständiger erzieherischer Beeinflussung erreicht werden soll. Es läßt sich darüber streiten, inwieweit die zeitliche Aufeinanderfolge von Abschreckung und Besserung richtig ist, zutreffend ist jedenfalls, wie bereits v. Holzendorff hervorgehoben hat, die Erkenntnis, die sich in diesem System ausgewirkt hat, daß „die dauernde Unterdrückung

des Willens nicht geeignet sei, den einzelnen zur Freiheit zu erziehen, und daß es vielsach vielmehr einer Kräftigung als einer Unterdrückung der Willenskräfte bedürfe, um den Verbrecher die Probe des späteren Lebens bestehen zu lassen,“ womit indessen ein Urteil über den Wert oder Unwert der Einzelhaft und Gemeinschaftshaft noch nicht gefällt ist.

### § 3. Die Entwicklung des Strafvollzugs in Deutschland und besonders Preußen seit Beginn des 19. Jahrhunderts.

Wir kehren wieder zur Entwicklung des deutschen und insbesondere preußischen Strafvollzugs zurück. Allmählich bildeten sich hier die Unterschiede zwischen den einzelnen Strafarten scharfer heraus, und indem die Festungsbaustrafe mehr und mehr in Wegfall kam, blieben noch die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe neben der polizeilichen Gefängnisstrafe und der nicht entehrenden Festungshaft (custodia honesta) übrig. Damit war dem früheren Zustand, in dem willkürlich ohne Unterscheidung der Strafarten die Gefangenen den Anstalten, in denen gerade Platz war, zugeteilt wurden, ein Ende gemacht.

Aber den Zustand der Gefangenenanstalten um das Jahr 1800 haben wir ausführliche Nachrichten durch den Gefängnisprediger H. Wagnitz und den preußischen Justizminister v. Arnim, die auf dem Grund einer rückhaltlosen Kritik der damaligen Zustände ihre Forderungen nach einer Reform erheben. Die Gefangenen werden wahllos zusammengeworfen, Schwerverbrecher und solche leichtester Art, Gesunde und Geistesranke; selbst die Trennung der Geschlechter ist nicht durchgeführt. Die Räumlichkeiten sind ungesund, kellerartig, feucht, ohne Luft und Licht. Die Beköstigung ist unzulänglich, da der Zuchtmeister oder Gefängnisinspektor, der Lebens- und Genußmittel zum Verkauf an die Gefangenen feilhält, möglichst viel verdienen will. Dabei ist trotz der grausamsten Disziplinarstrafen, wie schwerer Körperstrafen, Peitschenhiebe, Anlegung schwerer Fesseln, die Zucht schlecht, und Entweichungen und gewaltsame Ausbrüche sind an der Tagesordnung.

Vor allem aber versagten die Beamten vollständig, die in viel zu geringer Zahl vorhanden waren, und von denen Wagnitz sagt: „Grausam und gefühllos, ohne jedes Verständnis für den Unterschied in der Behandlung des Einzelnen bringen sie durch Härte und rohes Fluchen das ihnen anvertraute Menschenmaterial noch tiefer herunter, als es schon ist“.

Aber der Zusammenbruch Preußens nach Jena und die sich daran schließenden schweren Zeiten und Wirren ließen es nicht zu einer Reform kommen, und erst nach den Freiheitskriegen war man darauf bedacht, wenigstens in den größeren Gefängnissen zunächst Pünktlichkeit, Reinlichkeit und Ordnung zu schaffen. Eine straffe militärische Zucht half, daß wenigstens äußerlich überall Ordnung herrschte. „Eine solche Anstalt wurde organisiert wie ein Bataillon, der Direktor der Kommandeur, die Inspektoren die Offiziere, die Unterbeamten die Unteroffiziere, die Gefangenen die Mannschaften,“ so charakterisiert Krohne die damaligen Anstalten. Sichere Verwahrung und Abschreckung durch harte Zucht, das waren die Ziele, die man damals erstrebte, mit deren Erreichung man aber erst die Grundlagen für eine wirkliche Gefängnisreform geschaffen hatte, die zu der erzieherischen Behandlung des Einzelnen, soweit eine solche irgend möglich ist, führen mußte. Eine ganze Reihe von preußischen Anstalten wie Rawitsch, Naugard, Brandenburg, Görlitz, Wartenburg, Sagan und Krontal sind unter dem Einfluß dieser Ideen in den ersten Jahrzehnten eröffnet worden, deren bauliche Unzulänglichkeit beweist, wie der Strafvollzug damals noch in den Kinderschuhen steckte. Von der Einzelhaft sah man ab, und 1835 wurde durch das Rawitscher Reglement das Auburnsche System für Preußen maßgebend, so daß Einzelhaft nur als Disziplinarmittel in Betracht kam. Durch eine grobe Klassifikation wurde zwischen erstmalig Bestraften und Rückfälligen unterschieden. Die Leitung des Gefängniswesens war seit 1823 und 1824 in der Weise geregelt, daß dem Ministerium des Innern die Strafgefängnisse, Straf- und Korrekionsanstalten, dem Justizministerium die Inquisitoriate (Untersuchungsgefängnisse) zugewiesen waren.

Inzwischen hatten aber die Bestrebungen, den Strafvollzug zu vertiefen, mit immer größerer Kraft eingesetzt, und die Erkenntnis, daß Unschädlichmachung und Abschreckung allein nicht wirksame Kampfmittel gegen die Kriminalität seien, drang mehr und mehr durch. Die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft, von Fliedner 1835 gegründet, und der etwas jüngere Berliner Verein zur Besserung der Strafgefangenen, die beiden ersten deutschen Gesellschaften dieser Art, wollten nicht nur der Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen dienen, sondern auch besonders für die Durchführung des Erziehungsgedankens im Strafvollzug, für Ausbildung der Seelsorge und des Schulunterrichts in den Anstalten wirken. Von besonderer

Bedeutung wurden die Vorlesungen über Gefängnisfunde und die seit 1829 herausgegebenen „Jahrbücher für Straf- und Besserungsanstalten, Erziehungshäuser, Armenfürsorge“ des Hamburger Arztes Dr. Julius, der für den Besserungszweck der Strafe eintrat und die einseitige Betonung des rein negativen Abschreckungszweckes bekämpfte. Ähnliche Gedanken vertraten der Arzt Warrentropp und die Rechtsgelehrten Mittermaier, v. Jagemann, v. Holendorff und Röder. Gleichzeitig war aber jetzt auch in Deutschland der Kampf zwischen den Anhängern der Einzelhaft und der Gemeinschaftshaft entbrannt, und in richtiger Erkenntnis der Bedeutung der Einzelhaft traten die Reformer im Gegensatz zu den Strafvollzugsbeamten für diese ein und errangen auf dem ersten internationalen Gefängniskongreß zu Frankfurt a. M. im Jahr 1846 einen entscheidenden Sieg, ohne daß es allerdings zur Klarheit kam, inwieweit die Einzelhaft streng bis zur vollständigen Trennung der Gefangenen durchgeführt werden sollte.

Friedrich Wilhelm IV. unternahm es nun, diese Reformgedanken praktisch zur Durchführung zu bringen. Durch einen Besuch in Pentonville in England und durch Dr. Julius für den Strafvollzug interessiert, trat er entschieden für die Einzelhaft ein, und auf seinen Befehl wurden jetzt eine Reihe von Zellenanstalten errichtet, so die Strafanstalt Moabit in Berlin und die Anstalten in Münster, Ratibor und Breslau. Aber die Bürokratie der Gefängnisverwaltung wußte diese Pläne für's erste zu vereiteln, und auch die neuen Zellengefängnisse wurden wieder teilweise durch Entfernen der Zellenwände für Gemeinschaftshaft eingerichtet. Teils wurden rechtliche Bedenken, daß die Einzelhaft nur durch ein neues Strafgesetz, aber nicht im Verwaltungswege eingeführt werden dürfte, teils solche gesundheitlicher Art, daß sie die Gefangenen leiblich und geistig schädige, gegen sie ins Feld geführt. Der Hauptgrund dieser Gegnerschaft war aber die Furcht vor dem Neuen und die Unfähigkeit, in den Gefangenen einzelne Individuen zu sehen, anstatt sie nur als Masse zu behandeln, und mit dem Erziehungsgedanken wirklich Ernst zu machen.

Da beauftragte, um diesen Widerstand zu überwinden, Friedrich Wilhelm IV. im Jahre 1851 Wichern, den Begründer des Rauhen Hauses in Hamburg, mit einer Revision des preußischen Gefängniswesens. Seine Aufmerksamkeit war 1846 durch Dr. Julius bei einer Besichtigung der fast vollendeten Zellenanstalt Moabit auf den Strafvollzug gelenkt worden. Er trat nicht nur

energisch für die Einzelhaft ein, sondern wollte auch in seinen Brüdern des Rauhen Hauses die geeigneten Beamten und Gehilfen für einen Strafvollzug, der vollständig auf den Besserungszweck eingestellt war, dem Staat zur Verfügung stellen. Eine kleine Zahl von ihnen fand zunächst in einzelnen Gefängnissen Anstellung, und 1856 wurde in Moabit, wo nun die Einzelhaft streng durchgeführt wurde, das gesamte Aufsichtspersonal dieser Brüderschaft entnommen. Es geschah dies in der richtigen Erkenntnis, daß auch in einem auf das vollendetste eingerichteten Zellengefängnis die Einzelhaft nur dann zweckmäßig durchgeführt werden kann, wenn ein richtig geschultes und von dem rechten Geist beseeltes Personal vorhanden ist. So wurde hier zum ersten Mal die Bedeutung des Personals für den Strafvollzug überhaupt in gebührender Weise in den Vordergrund gestellt. So richtig dies auch war, so scheiterten doch Wichern's Pläne an der Gegnerschaft, die seine Brüder unter den übrigen Beamten und im Parlament fanden, zumal diese Gegnerschaft darin Recht hatte, daß der staatliche Strafvollzug nicht mit religiösen Bestrebungen in unmittelbarem Zusammenhang gebracht werden darf. Unter Wichern's Gegnern war es besonders auch v. Holzendorff, der den „protestantischen Orden im Staatsdienst“ bekämpfte. So mußten 1863 die Brüder des Rauhen Hauses wieder aus dem Gefängnisdienst ausscheiden. Gleichzeitig aber war die Gegnerschaft gegen die Einzelhaft auf's Neue erwacht, und sie erreichte, daß der Bau von weiteren Zellengefängnissen bis 1870 unterblieb. Troßdem Moabit den Beweis geliefert hatte, welchen Fortschritt das Einzelhaftsystem für den Strafvollzug bedeute, und troß der vielen wertvollen Anregungen Wichern's, die sich erst später verwirklichen sollten, waren somit doch seine Bestrebungen, die Einzelhaft in Preußen zum durchschlagenden Siege zu führen und gleichzeitig die Personalfrage zu lösen, vorläufig gescheitert.

Neben diesen Kämpfen zwischen den Anhängern der Einzelhaft und der Gemeinschaftshaft liefen seit Mitte des 19. Jahrhunderts die Bestrebungen, auch in Preußen und Deutschland den Strafvollzug in Stufen nach irischem Vorbild einzuführen. Schon 1835 hatte Bermayer, der Leiter der Anstalten in Kaiserslautern und später in München, auf Grund seiner praktischen Erfahrungen mit dem von ihm eingerichteten Strafvollzug in seiner Schrift: „Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher“ auf die Vorteile eines Strafvollzugs in Stufen hingewiesen, und 1854 sollte durch das Wenkel'sche Gesetz, nach dem die Strafgefän-

genen mit Außenarbeiten beschäftigt werden dürften, und das dadurch in erster Linie der damals beängstigenden Überfüllung der Strafanstalten abhelfen sollte, nach der Absicht des Urhebers dieses Gesetzes ein Anfang des Strafvollzugs in Stufen gemacht werden. Es blieb jedoch vorläufig bei diesen Ansätzen, ohne daß der Gedanke trotz mannigfacher Befürwortung durchdringen konnte.

Das Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 erklärte nun ausdrücklich die Einzelhaft auf die Dauer von drei Jahren für zulässig und gab auch die Möglichkeit, die vorläufige Entlassung einzuführen, mit der Sachsen bereits seit dem Jahre 1862 gute Erfahrungen gemacht hatte. Ein Reichsstrafvollzugsgesetz, das den Strafvollzug für das gesamte deutsche Reich einheitlich regeln sollte, zu dem 1879 ein Entwurf vorgelegt wurde, kam indessen nicht zustande. Um trotzdem eine einheitlichere Gestaltung des deutschen Strafvollzugs herbeizuführen, gab der Bundesrat durch Beschluß vom 28. Oktober 1897 in den Grundsätzen, „welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen,“ die allgemeinen Richtlinien.

In bedeutendem Umfange setzte nun seit 1870 in Preußen die Errichtung neuer Strafanstalten ein. Das Justizministerium, das besonders seit der Justizreorganisation im Jahre 1879 unablässig erfolgreich an der Ausbildung des Strafvollzugs tätig gewesen ist, erbaute unter anderem die Gefängnisse in Plöthensee, das Untersuchungsgefängnis in Moabit und das Gefängnis in Segel für Berlin, ferner die Gefängnisse Preungesheim-Frankfurt a. M., Wronke, Bochum, Essen, Werl und Freindiez. Von Seiten des Ministeriums des Innern, in welchem vor allem Krohne auf die Entwicklung des Strafvollzugs einen weit über Preußen hinausreichenden Einfluß hatte, wurden neben andern Anstalten die zu Wohlau, Siegburg, Breslau, Groß-Strehlitz, Wittlich, Anrath, Lütt-ringhausen und Rheinbach errichtet. Die Zahl der Einzelzellen stieg dadurch von 3247 im Jahre 1869 auf 12 785 im Jahre 1909.

Ein sehr beachtenswerter Versuch, den Strafvollzug in Stufen zur Durchführung zu bringen, wurde in dem 1912 eröffneten Jugendgefängnis in Wittlich im Rheinland unternommen. In Amerika hatte Brofway 1876 in Elmira im Staate New-York eine vorbildliche Anstalt für jüngere Gefangene geschaffen, nach deren Muster bald auch andere amerikanische Gefängnisse dieser Art (Reformatory-Prisons), so z. B. in Mansfield im Staate Ohio errichtet wurden. Das amerikanische

Stufensystem, das allerdings in den einzelnen Anstalten mancherlei Abweichungen aufweist, hängt auf's engste mit der relativ unbestimmten Beurteilung zusammen. Der Richter setzt hier kein bestimmtes Strafmaß fest, sondern nur eine Mindest- und Höchstgrenze. Der Erfolg des Strafvollzugs entscheidet, in welchem Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitraums der Gefangene zu entlassen ist. Die Einzelhaft ist hier allerdings so gut wie ganz aufgegeben und kommt nur noch für eine kurze Anfangszeit und als Disziplinarmittel in Betracht. In verschiedenen Stufen gelangt der Gefangene auf Grund eines ziemlich komplizierten Markensystems zu immer größeren Freiheiten und zunehmenden Vergünstigungen. Nur die Gefangenen, die die oberste Stufe erreicht haben, können zur Entlassung vorgeschlagen werden, über die dann eine besondere Kommission entscheidet.

Unter Benützung der amerikanischen Erfahrungen wurde für Gefangene von 18—21 Jahren das Jugendgefängnis in Wittlich in der Weise eingerichtet, daß die Gefangenen in drei Stufen, zu denen noch eine vierte Stufe als Strafstufe kommt, größere Freiheiten und Vergünstigungen sich durch gute Führung und Fleiß erwerben können. Außerdem wird auf ihre erzieherische Beeinflussung und Ausbildung in körperlicher und geistiger sowie auch handwerklicher Beziehung das größte Gewicht gelegt. Die Erfahrungen, die man seit 1912 in Wittlich gemacht hat, sind durchaus gute. Nachdem die reichsrätlichen Grundsätze vom 7. Juni 1923 die Anregung zu weiteren Versuchen gegeben haben, muß nun das Ergebnis auch dieser anderweitigen Versuche abgewartet werden.

Als der bedeutendste Fortschritt der neuesten Zeit ist die Beiseitigung des Dualismus in Preußen im Jahre 1918 zu bezeichnen, so daß nunmehr sämtliche Gefangenanstalten Preußens unter eine einheitliche Oberleitung, und zwar die des Justizministeriums, gestellt sind. Sodann wurde durch die Einrichtung besonderer Strafvollzugsämter für jeden Oberlandesgerichtsbezirk seit dem 1. Januar 1923 der Strafvollzug von der Staatsanwaltschaft gelöst und verselbständigt.

Auch für den Strafvollzug wurde das neue Jugendgerichts-gesetz vom 16. Februar 1923 von Bedeutung, indem das Alter der Strafunmündigkeit vom 12. auf das 14. Lebensjahr hinaufgesetzt und für den Strafvollzug an Jugendlichen Förderung der Erziehung, Trennung der Jugendlichen von den erwachsenen Gefangenen und Vollstreckung von Strafen von einem Monat und mehr in besonderen Anstalten oder Abteilungen nunmehr gesetzlich

festgelegt wurden. Seine Vorschriften finden demgemäß auch Berücksichtigung in den Grundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923, die die Landesregierungen als Erfas für die bundesrätlichen Grundsätze von 1897 einbart haben, und in denen eine einheitliche Neuregelung des Strafvollzugs bis zum Zustandekommen des geplanten Reichsstrafvollzugsgesetzes angebahnt ist.

Im Einklang mit diesen Grundsätzen wurde dann die neue Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 1. August 1923 (D.V.) veröffentlicht, mit der die Gefängnisordnung für die Justizverwaltung vom 21. Dezember 1898 und die Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. November 1902, die bis dahin immer noch nebeneinander in Geltung waren, außer Kraft gesetzt wurden, und durch die somit die Vereinheitlichung des Strafvollzugs in Preußen zur vollständigen Durchführung gekommen ist.

#### § 4. Anhang. Der Gefängnisbau.

Solange nicht ein geordneter Strafvollzug bestand, konnte von einem Gefängnisbau und einer Gefängnisbaukunst nicht die Rede sein. Während man in früheren Zeiten die Keller der Rathäuser, Stadttürme und die Kasematten der Festungen, später bis tief ins 19. Jahrhundert hinein auch alte Schlösser, aufgegebene Magazine und verlassene Klöster zur Unterbringung und Verwahrung der Gefangenen herrichtete, wurde das Mustergefängnis für den neuzeitlichen Gefängnisbau das 1840 bis 1842 errichtete Zellengefängnis in Pentonville-London. Hier gehen fünf Flügel strahlenförmig von einer Zentralthalle aus. Mit Ausnahme des Verwaltungsflügels, der auch die Kirche und das Lazarett enthält, sind diese Flügel mit ihren durchbrochenen Korridoren von der Zentralthalle vollkommen zu übersehen. (Panoptische Bauart.)

Genau nach diesem Vorbild wurde im Jahre 1846 das jetzige Zellengefängnis in Moabit-Berlin fertiggestellt. Diese Anlage hatte jedoch den Nachteil, daß die vier Zellenflügel sich nach der Zentrale zu zu sehr näherten, so daß ein Verkehr der Gefangenen zwischen den Zellenflügeln durch Zurufen möglich ist und außerdem die Flügel bei den der Zentrale zunächst liegenden Zellen sich das Licht nehmen.

Man ist deshalb bei späteren Bauten größerer Zellengefängnisse zur Kreuzform mit vier Flügeln übergegangen, und zwar in der Weise, daß der Vorderflügel in seinem vorderen Teil im unteren Stockwerk die Verwaltungsräume enthält und darüber sich die Kirche befindet. Der hintere Teil des Vorderflügels, der sogenannte Verbindungsflügel, enthält im untersten Geschosß die Straf- und Zugangszellen, in den anderen Geschossen befinden sich Schlafzellen. Die übrigen drei Zellenflügel sind vierstöckig und enthalten die Zellen für die in Einzel- oder Zellenhaft befindlichen Gefangenen. Sämtliche Flügel liegen rechtwinklig zueinander und stoßen in der Zentrale zusammen. Das Wirtschaftsgebäude mit der Küche und Waschküche und die Arbeits- bez. Lagerhallen liegen gleichfalls innerhalb der Umwehrungsmauer. Diese Anstalten wurden im Allgemeinen mit einer Aufnahmefähigkeit von 500 bis 600 Gefangenen erbaut und die Größe des Bauplatzes innerhalb der Umwehrungsmauer auf etwa 250 bis 300 Ar bemessen.

Man wird folgende Anforderungen an einen Gefängnisbau stellen müssen. 1. Die sichere Verwahrung der Gefangenen. 2. Übersichtlichkeit. 3. Ermöglichung der Trennung der Gefangenen. 4. Er muß in reichem Maße Licht und Luft gewähren und auch sonst den hygienischen Anforderungen entsprechen. 5. Zweckmäßige Anlage und Einrichtung der Nebenräume. 6. Einfachheit und Billigkeit der Bauten unter Vermeidung des Unschönen.

Die Erfahrung lehrt, daß ein zweckmäßiger Gefängnisbau für den Strafvollzug von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Nicht nur wird durch seine Übersichtlichkeit es möglich, die Zahl der Aufsichtsbeamten zu verringern, sondern er trägt auch in hohem Maße dazu bei, die Zucht und Ordnung im Strafvollzug zu erleichtern. Diese wird in einer Anstalt mit großen Gemeinschaftssälen, zumal wenn nicht einmal genügend Einzelzellen vorhanden sind, um wenigstens in der ersten Zeit der Strafverbüßung die Gefangenen an die Anstaltszucht zu gewöhnen, stets sehr viel schwerer zu erreichen sein, als in einem neuzeitlich eingerichteten Zellengefängnis. Auch die tüchtigsten Beamten werden es hier nicht vermeiden können, daß mehr und härtere Disziplinarstrafen nötig sind als im Zellengefängnis. Größere Anordnungen und Meutereien werden in der Regel nur in einer Anstalt möglich sein, in der die Gefangenen bei Tage und in der Nacht in größerer Anzahl in Sälen gemeinsam untergebracht werden müssen.

Nachdem seit Ausbruch des Krieges der Bau neuer Anstalten

unmöglich geworden war, wird es die Aufgabe der Zukunft sein, durch Umbau der alten, unzweckmäßigen und Neubau von neuzeitlichen Anstalten die Voraussetzungen für einen geordneten Strafvollzug zu schaffen.

Hierbei wird allerdings zu berücksichtigen sein, daß auch in Zellenanstalten, besonders für geistig minderwertige Gefangene, einige kleinere Gemeinschaftsarbeits- bez. Aufenthaltsräume bei Tag und ebenso einige kleinere Gemeinschaftsschlafräume geschaffen werden müssen. Für Jugendliche und Minderjährige würden gleichfalls einige Gemeinschaftsarbeitsräume erforderlich sein.

Falls das Stufensystem weiter zur Ausbildung kommt und in der obersten Stufe die Gemeinschaftshaft eintreten soll, werden auch aus diesem Grunde einige größere Gemeinschaftsarbeitsräume nötig werden.

Durch die Richtlinien für die bauliche Anordnung, den Ausbau und die innere Einrichtung von Gefängnissen der preußischen Justizverwaltung vom Mai 1924 ist der Bau und die Einrichtung der preußischen Anstalten einheitlich geregelt.

## Zweiter Abschnitt.

# Das Verbrechen.

## § 5. Die Ausbreitung des Verbrechens.

Das Verbrechen gehört, wie die Krankheiten, zu den Erscheinungen im Leben der Menschheit, die sich trotz aller gegen ihre Ausbreitung unternommenen Maßnahmen niemals gänzlich ausrotten lassen. Nichtsdestoweniger aber ist der Kampf gegen Verbrechen und Krankheit unbedingt notwendig und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu führen, um wenigstens nach Möglichkeit ihrer Ausbreitung entgegenzutreten und ihr Überhandnehmen zu verhindern.

Es ist indessen beim Verbrechen zu berücksichtigen, daß die Anschauungen über das, was als Verbrechen bezeichnet wird, einer steten Änderung unterworfen sind. Einerseits sind im Laufe der Zeit mit der Zunahme der Kultur die Strafgesetze milder geworden, die Strafen sind ihrer früheren oft grausamen Härte

entkleidet, und ein Fortschritt ist auch insofern nicht zu verkennen, als sich die Zahl der schwersten Verbrechen verringert hat gegenüber früheren Jahrhunderten. Andererseits ist aber auch mit der Verfeinerung des sittlichen Empfindens und der zunehmenden Kompliziertheit des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens die Zahl derjenigen Handlungen, die als widerrechtlich geahndet werden, eine erheblich größere geworden. Außerdem zeigt die Geschichte in ihrer Entwicklung eine wellenartige Zu- und Abnahme der verbrecherischen Betätigung je nach den allgemeinen Zeitverhältnissen.

Es ist bekannt, daß die Kriminalität in den letzten Jahren in Deutschland wieder einmal einen Höhepunkt erreicht hat. Daß sie aber auch schon vor Ausbruch des Weltkrieges immer noch einen erschreckenden Umfang hatte, beweist die Statistik. So wurden im Jahre 1912 nach der deutschen Reichskriminalitätsstatistik in Deutschland 580 333 Personen wegen 675 056 begangener Verbrechen verurteilt, so daß auf 100 000 Strafmündige, d. h. Personen der Zivilbevölkerung über 12 Jahre, damals 1182 Verurteilte kommen. In dieser Zahl sind jedoch die Vergehen gegen die Landesgesetze und die Übertretungen nicht inbegriffen. Außerdem kommt dann noch die große Zahl der Verbrechen hinzu, deren Täter nicht entdeckt werden konnten.

Um sich aber ein Bild davon zu machen, welcher Schaden durch das Verbrechertum allein dem Volksvermögen, abgesehen von den sittlichen und leiblichen Schädigungen, zugefügt wird, muß man neben den Kosten der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs, die man nach Aschaffenburg auf 120 Millionen Goldmark jährlich vor dem Kriege veranschlagt hat, auch noch in Rechnung setzen, welche Verluste dadurch entstehen, daß durch das Verbrechen in den meisten Fällen Werte vernichtet werden, und daß der Verbrecher mit verschwindenden Ausnahmen zu denen gehört, die auf Kosten anderer leben und nur Werte verzehren, aber nicht hervorbringen.

### § 6. Die allgemeinen Verhältnisse in ihrem Einfluß auf die Kriminalität (Anlässe).

Um indessen den Kampf gegen das Verbrechen im allgemeinen und auch im einzelnen Fall mit Erfolg führen zu können, ist es notwendig, seine Ursachen zu kennen. Wenn man vom Standpunkte des Strafrechts aus das Verbrechen definiert hat

als das vom Staate mit Strafe bedrohte Unrecht, das Unrecht aber als die schuldhaft, rechtswidrige Handlung, so ist damit nichts über die Ursachen des Verbrechens gesagt. Diese liegen vielmehr teils in den äußeren Verhältnissen, in denen der Verbrecher lebt, teils in der geistigen und sittlichen Beschaffenheit seiner Persönlichkeit. Da aber ein Teil der äußeren Verhältnisse und Lebensumstände zugleich auf die Entwicklung der Persönlichkeit von größtem Einfluß ist, haben wir bei den Verbrechensursachen zu unterscheiden 1. zwischen den allgemeinen Verhältnissen, die ohne oder nur von unerheblichem Einfluß auf die Charakterbildung sind, den Anlässen, 2. den besonderen Verhältnissen des Einzelnen, die auf seine Charakterbildung einwirken, den eigentlichen Ursachen, 3. dem in der einzelnen Persönlichkeit liegenden Verbrechensgrund.

1. Unter den allgemeinen Verhältnissen ist zunächst der Einfluß der Jahreszeiten auf die Kriminalität zu nennen. Nachweisbar besteht ein Zusammenhang zwischen der sexuellen Erregbarkeit und der Jahreszeit. Dementsprechend weisen die Monate Juni und Juli die höchsten Ziffern für Sittlichkeitsverbrechen auf. Der Monat August bringt dagegen die meisten Körperverletzungen, während in den Wintermonaten regelmäßig die Eigentumsvergehen, und zwar besonders Diebstahl und Betrug, zunehmen. Eine unmittelbare Einwirkung der Jahreszeiten bez. der Temperatur liegt indessen wohl nur bei den Sittlichkeitsverbrechen vor, während die Zunahme der Körperverletzungen durch die Trinkauschreitungen im Sommer, die Zunahme der Eigentumsverbrechen durch die schwierigere wirtschaftliche Lage im Winter sich erklärt, so daß hier nur ein mittelbarer Zusammenhang der Kriminalität mit den Jahreszeiten besteht.

2. Auch bei dem Einfluß der geographischen Lage auf das Verbrechen kann es sich in der Hauptsache nur um einen mittelbaren Zusammenhang handeln. Wenn die Statistik lehrt, daß der ganze Osten Deutschlands in seinen Grenzen vor dem Kriege, der Südosten Bayerns und die Pfalz besonders kriminell belastet sind, so hängt dies damit zusammen, daß es sich hier um Landesteile mit besonders starkem Alkoholverbrauch in der Form von Schnaps, Bier oder Wein handelt, wodurch sich die zahlreichen Körperverletzungen und sonstigen Gewalttätigkeiten erklären. Die zahlreichen Diebstähle im Osten haben ihren Grund in der bedrängten wirtschaftlichen Lage dieser Landesteile. Auffällig ist die Häufigkeit der Meineide und Giftmorde durch Arsenik

in den litauischen Bezirken Ostpreußens. Ein unmittelbarer Einfluß der geographischen Lage auf die Kriminalität kann in allen diesen Gegenden nur insofern angenommen werden, als durch die Häufigkeit der Verbrechen die sittliche Abscheu vor ihnen geringer wird und das häufige Beispiel den einzelnen leichter zu ähnlichen Taten verführt.

3. Abgesehen von den einzelnen Landesteilen läßt es sich indessen allgemein feststellen, daß die Verteilung der Bevölkerung auf die Städte und das flache Land, daß die Anhäufung der Massen in den Industriezentren einen sehr erheblichen Einfluß auf die verbrecherische Betätigung hat. Es läßt sich nicht bestreiten, daß die Städte und Industriezentren eine stärkere Kriminalität als das flache Land zeigen. Wenn auch die Ansicht irrig ist, daß überhaupt die Sittlichkeit der Landbevölkerung höher als die der Stadtbevölkerung sei, so lassen sich doch eine ganze Reihe anderer Gründe dafür beibringen. 1. Das enge Aneinanderwohnen, das nicht selten bis zum Wohnungselend führt und das den gegenseitigen Unfrieden und Übergriffe in die Rechte des anderen befördert. 2. Die Vergnügungssucht, die sich in der Stadt viel leichter als auf dem Lande befriedigen läßt, und die zur Verschwendung und, wenn kein Geld mehr vorhanden ist, zum Eigentumsverbrechen verleitet. 3. Die Zusammenhäufung krimineller Elemente, für die besonders die Großstädte Anziehungspunkte sind, weil sie in ihnen leichter in der Menge verschwinden können. 4. Der Mangel der Bodenständigkeit der Stadt- und Arbeiterbevölkerung, der kein Heimatgefühl entstehen läßt, wie überhaupt die Freizügigkeit, ähnlich wie die Sonntagsruhe, in Hinsicht auf die Kriminalität nicht ohne recht bedenkliche Nebenwirkungen geblieben ist.

4. Als ein weiterer Faktor von Wichtigkeit für die Kriminalität sind sodann die wirtschaftlichen Verhältnisse zu nennen. Die Statistik beweist hier unverkennbar die engen Beziehungen zwischen den Schwankungen der Getreidepreise und der Zahl der Diebstähle, und zwar in der Weise, daß fast regelmäßig die Zunahme und Abnahme der Verurteilungen wegen Diebstahls in Jahresfrist der Preissteigerung oder Preisfenkung des Getreides folgt. Auch die regelmäßige Zunahme der Verbrechen im Winter mit seiner geringeren Arbeitsgelegenheit und der erschwerten Lebenshaltung ist als ein Beweis für den Zusammenhang von Wirtschaftslage und Verbrechen anzusehen. Auffällig ist, daß in den Zeiten wirtschaftlicher Not vor allem die

Zahl der rückfälligen Verbrecher steigt. Solche Zeiten gleichen eben dem Sturmwind, der die faulen morschen Zweige von den Bäumen bricht, und dem nur das gesunde Holz standhält.

Wenn dieser Zusammenhang zwischen Wirtschaftsverhältnissen und Kriminalität im Ganzen als Massenerscheinung unzweifelhaft besteht, so muß man doch im einzelnen Fall stets mit der größten Vorsicht die Angabe prüfen, daß die Not zum Verbrechen getrieben habe. Man wird dann in den meisten Fällen finden, daß der Verurteilte gar nicht Dinge entwendet hat, die zur Linderung der Not dienten bzw. daß er den Erlös aus dem Diebstahl nicht zur Hebung der Notlage, sondern für Genussmittel wie Zigaretten und Alkohol, oder für elegante Kleider ausgab, daß sodann die augenblickliche Notlage nur die Folge früheren Leichtsinns und eigenen Verschuldens war. Auch der Umstand mahnt jedenfalls zur Vorsicht bei der Annahme der Not als Verbrechensursache, daß in den schweren Zeiten der Nachkriegszeit gerade die Kreise, die am meisten unter der Not bis zum bittersten Hunger gelitten haben, der Mittelstand, trotzdem in der Diebstahlskriminalität so gut wie gar nicht hervorgetreten sind.

5. In ähnlicher Weise, aber in noch stärkerem Maße, wirken politisch unruhige Zeiten, Revolutionen und Kriege, auf die Kriminalität ein. Zu den wirtschaftlichen Erschütterungen kommt bei politischen Umwälzungen noch die Erschütterung jeglicher Autorität hinzu. Die innerlich unsauberen Elemente, die sich vorher verborgen auf dem Grund gehalten hatten, kommen jetzt an die Oberfläche, und besonders die Jugend und mit ihr alle diejenigen, die eine feste Hand brauchen, um in Zucht und Ordnung gehalten zu werden, stehen in solchen Zeiten in größter Gefahr, auf Abwege zu geraten und zu Verbrechen zu werden. Und wird der eine, den die Verhältnisse aus den geordneten Lebensbahnen geworfen haben, zum Betrüger und Diebe, während er in ruhigen Zeiten den Gedanken an derartige Verbrechen weit von sich gewiesen hätte, so treiben den anderen die durch den Kampf der politischen Parteien erregten Leidenschaften zum politischen Verbrechen bis zum Meuchelmorde.

Dafür, daß auch der Krieg, gerade je länger er dauert, umsomehr durch die allmählich eintretende Verrohung und die Verwirrung der sittlichen Begriffe, besonders wenn die Disziplin sich lockert, zur Ursache der Kriminalität werden kann, ist uns der große Weltkrieg Beweis genug.

Von allen diesen allgemeinen Verhältnissen können wir indes-  
dessen sagen, daß sie uns nicht die tieferen Ursachen verbrecheri-  
scher Betätigung zeigen, sondern daß sie stets nur die äußeren  
Anlässe sind, der Tropfen, der das volle Gefäß zum Überlaufen  
bringt, der Regen, der die bereits ins Land ausgestreute Saat  
nun emporsprießen läßt. Sie sind stets nur der äußere Anlaß  
zum Verbrechen, weil sie auf die Charakterbildung von keinem  
oder nur unbedeutendem Einfluß sind.

### § 7. Die besonderen Verhältnisse in ihrem Einfluß auf die Kriminalität (Die Ursachen).

Von größerer Bedeutung ist deshalb die zweite Gruppe, die  
wir als die eigentlichen Ursachen der Kriminalität bezeichnen  
können, und die im Unterschied zu der vorigen Gruppe in engem  
Zusammenhang mit der Charakterentwicklung stehen.

1. In erster Linie sind hier Erziehung oder vielmehr  
Mangel an Erziehung und Familienverhältnisse zu nennen. Daß  
die mangelnde oder schlechte Erziehung, das üble Vorbild der  
Eltern eine der wichtigsten Ursachen der Kriminalität ist, ist  
ohne weiteres einleuchtend. Wenn die Kinder von Eltern, die  
sich um die Erziehung nicht kümmern können, weil sie des Tags  
über auf Arbeit gehen, oder nicht kümmern wollen, weil sie zu  
unverständlich und pflichtvergessen sind, in der ganzen freien Zeit  
den üblen Einflüssen der Straße ausgesetzt sind, oder wenn Kinder  
einen Dieb zum Vater, eine Dirne zur Mutter haben, so ist  
es nur eine natürliche Folge, wenn sie verwahrlosen und schließ-  
lich selbst zum Verbrecher oder zur Dirne werden, denn der  
entgegenwirkende Einfluß von Schule und Kirche ist zu gering  
im Vergleich zum Einfluß des Elternhauses. Es darf indessen  
nicht unbeachtet bleiben, daß auch aus den verkommensten Ver-  
hältnissen tüchtige Menschen hervorgegangen sind, wie umgekehrt  
es vorkommt, daß aus einer Familie mit guter Erziehung, in  
der sonst alle Kinder gut geraten, ein einziges zum Gewohnheits-  
verbrecher wird. Wenn dies auch Ausnahmen sind, so beweisen  
sie doch, daß die Wirkung dieser Ursache nicht mit zwingender  
Notwendigkeit eintritt, daß also noch andere Ursachen hinzukom-  
men müssen, um sie auszulösen.

Auf die unzulängliche Erziehung ist es auch zum großen  
Teil zurückzuführen, daß die unehelich Geborenen, die  
Woll- und Halbwaisen eine verhältnismäßig starke Kri-

minalität zeigen. So sind nach einem Bericht des Ministeriums  
des Innern 16% der Fürsorgezöglinge unehelich geboren, wäh-  
rend nur ungefähr 9% aller Geburten unehelich sind.

Neben der Erziehung ist hier auch noch die Beeinflussung durch  
den Umgang zu nennen, die gerade in der Jugend oder bei inner-  
lich haltlosen Menschen sehr stark ist. Dem entspricht es auch, daß  
viele Gefangene die Verführung als den Grund für die Straftat  
angeben, die sie ins Gefängnis gebracht hat.

2. Was nun den Einfluß der Familienverhältnisse  
auf die verbrecherische Betätigung anlangt, so ist von vornherein  
anzunehmen, daß die Ehe einen günstigen Einfluß ausüben  
wird, weil besonders der verheiratete Mann durch sie in ge-  
ordnetere Verhältnisse kommt, als sie der ledige findet. Diese  
Annahme wird auch im Allgemeinen durch die Statistik bestä-  
tigt, jedoch mit der Einschränkung, daß die jüngsten verheirateten  
Altersstufen eine größere Kriminalität zeigen als die Ledigen.  
Eine Erklärung dürfte darin zu finden sein, daß schon die zu  
frühzeitige Eheschließung im allgemeinen ein Beweis des Leicht-  
sinnes ist. Beiden Seiten fehlt der nötige sittliche Halt, sie wollen  
nur das Leben genießen anstatt das Wenige zusammenzuhalten.

Wenn aber auch die Zahl der älteren verheirateten Ver-  
brecher eine sehr erhebliche ist, so ist zu berücksichtigen, daß hier  
meist zerrüttete Ehen vorliegen und daß bei diesen naturgemäß  
der günstige Einfluß leicht in das Gegenteil umschlägt. Zwischen  
der Zerrüttung der Ehe und der Kriminalität besteht aber sehr  
oft eine Wechselwirkung. Einerseits ist das Verbrechen mit alle-  
dem, was den Mann zum Verbrecher werden läßt, ein Grund  
der Störung der Ehe, andererseits tragen die schlechten ehelichen  
Verhältnisse dazu bei, daß der Mann zum Verbrecher wird.

Auffallend ist, daß nach der Statistik die Kriminalität der  
verheirateten Frauen die der ledigen Mädchen übertrifft. Die  
Vermutung liegt nahe, daß dies auf einen verschlechternden Ein-  
fluß des Mannes zurückzuführen ist, der z. B. auch die Frau  
an den Wirtshausbesuch gewöhnt, sowie auch darauf, daß das  
enge Zusammenwohnen der Familien die Reibungsflächen ver-  
mehrt und so Delikte verschiedenster Art wie Beleidigungen, Kör-  
perverletzungen usw. hervorruft.

Besondere Beachtung verdient die große Zahl der Krimi-  
nellen unter den Geschiedenen und Verwitweten beider-  
lei Geschlechts. Bei den Geschiedenen wird in vielen Fällen die  
Erklärung darin zu suchen sein, daß die schlechten Eigenschaften,

die den Mann oder die Frau zum Verbrechen trieben, auch die Ehe zerrütteten. Bei den Witwern wird man doch die Vereinsamung und den Verlust des Familienlebens, die dann zum Wirtshausbesuch mit seinen üblen Folgen führen, als Erklärung nicht ganz von der Hand weisen können. Bei den Witwen kommt die wirtschaftliche Not, in die sie oft geraten, als Ursache in Betracht.

3. Ein Zusammenhang mit der Kriminalität besteht aber auch bei den einzelnen Berufszweigen. Er beruht einmal darauf, daß einzelne Berufe besondere Versuchungen zu bestimmten Verbrechen in sich enthalten, so sind z. B. die Berufszweige, die mit dem Handel zu tun haben, ganz besonders bei Betrug, Urkundenfälschung, Unterschlagung, Bankrott und Wucher beteiligt, oder die Schlosser und Feinmechaniker neigen infolge ihrer Fachkenntnisse besonders zum Diebstahl. Bei anderen Berufen weist bereits ihre Wahl auf in krimineller Beziehung nicht ganz ungefährliche Charaktereigenschaften hin. Dies ist z. B. bei den Fleischern der Fall, bei denen die Roheitsverbrechen häufig sind. Wenn der Beruf des Kellners besonders gefährlich hinsichtlich der Kriminalität zu sein scheint, so ist dies einmal darauf zurückzuführen, daß ein ungeordnetes Leben mit diesem Beruf aufs engste zusammenhängt und er besonders große Verführungen in sich birgt, sodann darauf, daß neben durchaus ehrenwerten, fachmännisch vorgebildeten Leuten auch eine Menge gescheiterter Existenzen besonders als Aushilfskellner sich ihren Unterhalt zu erwerben suchen. Hochstapelei, Falschspiel und auch Ruppelei sind die bei ihnen verhältnismäßig häufigen Verbrechen.

Am stärksten kriminell aber sind die sogenannten Gelegenheitsarbeiter, d. h. die Berufslosen, jene Unterschicht der Bevölkerung, die den Namen Arbeiter nicht mehr verdient. Unfähigkeit und Trägheit lassen sie nicht zu wirklichen Arbeitern werden und machen sie schließlich zu Verbrechern.

4. Gerade diese Erscheinung führt zu der Frage, welcher Zusammenhang zwischen der Bildung bzw. Unbildung und der Kriminalität besteht, tritt doch schon hier hervor, daß der gelernte oder handwerksmäßig ausgebildete Arbeiter im Vorteil ist vor dem ungelerten. Es ist dementsprechend ganz unerkennbar, daß überhaupt die Zahl der sogenannten Gebildeten einen unterhältnismäßig geringen Prozentsatz bei der verbrecherischen Betätigung ausmacht. Der Grund liegt weniger in der wirtschaftlich besseren Lage dieser Bevölkerungsschichten, denn dieser Grund kommt heute für weitere Kreise der Gebildeten nicht mehr in

Betracht, als vielmehr in einer Reihe anderer, teils sittlicher, teils intellektueller Umstände. Die Ausbildung des Ehrgefühls, die Furcht vor Schande, die innere Disziplin und Selbstbeherrschung, die Überlegung der Folgen des Handelns, der gesellschaftliche Zusammenhalt sind als solche Momente anzuführen. Gerade diese Vorteile der Bildung sind aber ebenso unabhängig von der wirtschaftlichen Lage, wie von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse. Man braucht sie nur als Ziel der Erziehung aufzustellen und für erstrebenswert zu halten, so wird man sie sich auch erwerben können.

5. Als ein weiteres Moment, das von nicht zu unterschätzendem Einfluß auf die Kriminalität ist, haben wir sodann die Zugehörigkeit zum männlichen oder weiblichen Geschlecht anzuführen. Nach der Statistik steht die Frau in krimineller Beziehung sehr viel günstiger da als der Mann, verhält sich doch die allgemeine Kriminalität der Frau zu der des Mannes ungefähr wie 1:5. Natürlich ändert sich die Zahl, wenn man die einzelnen Verbrechenarten berücksichtigt. So sind nach Pollitz die Verhältniszahlen bei Meineid 5:12, bei wissentlich falscher Anschuldigung 7:18, bei Beleidigung 1:3, bei Hehlerei 1:2, bei einfachem Diebstahl 2:5, bei schwerem Diebstahl 1:9; nur bei Ruppelei, Kindesmord und Abtreibung überwiegt dagegen die weibliche Kriminalität. Der Grund für diese Erscheinung liegt weniger in der höheren moralischen Qualität der Frau, als vielmehr einmal in ihrer psychischen und physischen Eigenart, sodann auch in der andersgearteten sozialen Stellung. Letzterer Umstand dürfte indessen weniger in Betracht kommen, da die verbrecherische Betätigung der Frau nicht zugenommen hat, trotzdem sie mehr und mehr am Erwerbsleben teilzunehmen begonnen hat. Die Annahme, daß die Prostitution ein Ersatz für die Kriminalität ist, dürfte irrig sein. Wohl kann die Prostitution mit dem Landstreichertum der Männer in mancher Hinsicht verglichen werden, mit der eigentlichen Kriminalität steht sie indessen ihrem Wesen nach in keiner Beziehung.

6. Ähnlich wie die Geschlechter, so stehen auch die einzelnen Stufen des Lebensalters in einem ganz bestimmten Verhältnis zur Kriminalität. So zeigen nach Aschaffenburg die Jungendlichen bis zum 18. Lebensjahr die stärkste Beteiligung an den Verbrechen der Unzucht und Notzucht, die Altersstufe von 18—21 Jahren bringt die höchsten Zahlen bei gefährlicher Körperverletzung, einfachem und schwerem Diebstahl, Hehlerei und Sach-

beschädigung und zusammen mit der nächsten Stufe von 21—25 Jahren die gleiche höchste Zahl für Verbrechen und Vergehen überhaupt. Die Stufe von 21—25 Jahren hat die Höchstzahlen bei Gewalt und Drohung gegen Beamte, Hausfriedensbruch, Meineid, Rupperei, einfacher Körperverletzung, Unterschlagung und Betrug. Von diesem Höhepunkte krimineller Betätigung in den Lebensjahren 18 bis 25 beginnt ein allmählich immer zunehmender Abstieg, besonders bei den Verbrechen, bei denen Kraft und Gewandtheit erforderlich sind. Auffällig ist die hohe Beteiligung auch der höchsten Altersstufen bis zum 70. Jahr und darüber an Sittlichkeitsverbrechen. Es handelt sich hier hauptsächlich um unsittliche Handlungen an Kindern, die zum großen Teil auf Greisenblödsinn, d. h. eine krankhafte arteriosklerotische Veränderung des Gehirns, zurückzuführen sind, da mit diesem oft ein krankhaftes Erwachen sexueller Erregbarkeit verbunden ist.

7. Es bleibt noch übrig, den Alkohol und daran anschließend die Spielsucht und die Schundliteratur als Verbrechenursachen zu betrachten. Wie unheilvoll die Wirkungen des Alkohols in Bezug auf die Kriminalität sind, ist bekannt. Nach den vor dem Weltkrieg gemachten Aufstellungen sind mehr als 40 v. H. der Insassen der Strahnhäuser dem Alkohol ergeben. Sodann beweist die Statistik, daß gerade der Sonntag als der Tag des stärksten Wirtshausbesuchs und Alkoholverbrauchs alle anderen Tage durch die Zahl der an ihm begangenen Körperverletzungen überragt, auf ihn folgt der Montag, an dem vielfach „blau gemacht“, d. h. nicht gearbeitet wird, dann der Sonnabend als der Lohntag, an dem viele Lohnempfänger sofort zum wenigsten einen Teil ihres Wochenlohnes in das Wirtshaus tragen, während die übrigen Wochentage erst in einem weiten Abstand folgen.

Für die Kriminalität kommen die Gelegenheitsstrinker noch stärker in Betracht als die Gewohnheitsstrinker und zwar in erheblich größerem Maße in den Gefängnissen als in den Zuchthäusern, in welchen letzteren der Unterschied zwischen beiden nicht mehr so groß ist. Der Rauschzustand ruft einerseits eine erhöhte Reizbarkeit hervor und hindert andererseits die ruhige Überlegung und die sittlichen Hemmungen. So kommt der Berauschte zu Ausschreitungen, deren er sich in nüchternem Zustande niemals schuldig gemacht hätte, zu Gewalttätigkeiten aller Art, Beleidigungen, Sittlichkeitsverbrechen. Auch so mancher Diebstahl, zu dem gerade bisher Unbestrafte sich verführen ließen,

hat in dem Alkohol seine Ursache. Auf ihn ist endlich auch die nicht unbeträchtliche Kriminalität der Studenten zu einem großen Teil zurückzuführen. Der Gewohnheitsstrinker kommt deshalb für die Kriminalität in Betracht, weil durch den gewohnheitsmäßigen Alkoholverbrauch der Mensch körperlich und sittlich entartet, das Ehrgefühl und die sittlichen Empfindungen verliert und auch im Rauschzustand zu besonders schweren Erzessen neigt. Noch häufiger allerdings wird der Gewohnheitsstrinker zum Landstreicher und Bettler als zum Schwerverbrecher, indem er die Energie zu irgendwelcher geregelten Tätigkeit verliert.

Aber auch insofern ist der Alkohol eine Gefahr, als die Kinder von Trinkern meist erblich belastet sind und auch ihrerseits entweder Geistesranke, Schwachsinnige und geistig Minderwertige werden oder, indem zur erblichen Belastung dann noch die schlechte Erziehung hinzukommt, Prostituierte, Landstreicher und Verbrecher.

8. Daß die Leidenschaft des Spieles sehr leicht zum gewerbmäßigen Glückspiel und zum Falschspiel, dann auch zu Unterschlagungen und ähnlichen Eigentumsdelikten führt, ist leicht begreiflich.

9. Schund- und Schmutzliteratur und ebenso die oft sittlich sehr wenig einwandfreien Kinovorstellungen bringen besonders die Jugend in Gefahr. Nicht nur lehrt ein Teil der Vorführungen im Kino mit ihrer unwahren Sentimentalität eine ganz verkehrte Lebensanschauung und stachelt mit ihren schlüpfrigen Bildern die Sinnlichkeit an, sondern ein anderer Teil mit seinen Darstellungen von Verbrechen reizt direkt die unreife Jugend zur Nachahmung.

Das Gleiche gilt von den Detektivgeschichten der Schundliteratur und von der sittlich verwerflichen Schmutzliteratur. Jeder Strafvollzugsbeamte wird in seiner Praxis sehr bald eine ganze Reihe von Fällen kennen lernen, in denen hier die Ursachen lagen, die durch Vergiftung der Phantasie den jungen Menschen oft gerade zu den schwersten Verbrechen, Einbruchsdiebstahl, Raub, Sittlichkeitsverbrechen und Mord führten.

Wenn wir im vorhergehenden zwischen Anlässen und Ursachen unterschieden haben, so ist zu beachten, daß allerdings im einzelnen Fall zuweilen auch ein Anlaß zur Ursache werden, und ein hier als Ursache angeführter Faktor nur die Bedeutung des Anlasses erhalten kann. In der Regel wird indessen die hier gemachte Unterscheidung zutreffend sein. So groß aber auch die Be-

deutung der Verbrechensursache ist, und so sehr ihr Druck wächst, wenn sich mehrere vereinigen, so gilt doch von ihnen niemals, daß hier zwangsläufig wie beim Naturgeschehen nach feststehenden Naturgesetzen stets auf die Ursache die Wirkung des Verbrechens folgen muß. Anlässe und Ursachen sind von Bedeutung, um das Zustandekommen des Verbrechens zu erklären, der tiefste, eigentliche Grund für das Verbrechen liegt aber nicht in ihnen, sondern in der Persönlichkeit des Täters. Je mehr der Einzelne ein starker, gefestigter Charakter ist, um so mehr werden Anlässe und Ursachen bei ihm wirkungslos bleiben, um so weniger werden sie für ihn in Betracht kommen.

### § 8. Der in der Persönlichkeit liegende Grund des Verbrechens.

Neben dem Anlaß und der Ursache kommt also als tiefster eigentlicher Grund des Verbrechens die Persönlichkeit hinzu. Hier erhebt sich aber die Frage: Wie entwickelt sich die Persönlichkeit? Wir antworten: Erstlich kommen hier die angeborenen Eigenschaften in Betracht, das Temperament u. dergl., und man wird der erblichen Belastung im guten und im schlechten Sinn ein nicht unerhebliches Gewicht beimessen, sodann aber die durch Erziehung und den Einfluß der Umgebung erworbenen Eigenschaften. Die weitere Frage ist nun: Baut sich die Persönlichkeit aus den angeborenen und erworbenen Eigenschaften gewissermaßen automatisch ohne selbständiges und selbsttätiges Mitwirken des Betreffenden auf, oder kann der Einzelne etwas aus eigener Kraft dazu tun, indem er in sich eine eigene, allerdings durch den Verstand nicht zu erklärende Kraftquelle birgt, die den eigentlichen Kern der Persönlichkeit ausmacht? Kann er z. B. die angeborenen Eigenschaften und die Einflüsse des Elternhauses und der Umgebung niederkämpfen und durch die Kraft seines Willens seine Entwicklung zur Persönlichkeit selbst gestalten?

Wir kommen damit zu der Frage, ob der Mensch freien Willen besitzt oder nicht, zu dem Streit, der unentschieden und unentscheidbar zwischen den Anhängern des Indeterminismus, der Willensfreiheit, und des Determinismus, der Willensunfreiheit, tobt. Ohne auf diesen Streit näher einzugehen, kann hier nur soviel gesagt werden, daß das logische, rein verstandesmäßige Denken, stets zur Annahme der Willensunfreiheit führen wird, daß wir aber für die Gestaltung unseres Lebens unbedingt die Annahme der Willensfreiheit und damit der Verantwortlich-

keit nötig haben. Leugnen wir die Verantwortlichkeit des Menschen, so wird Recht und Sittlichkeit, alles Gemeinschaftsleben in Familie und Staat, alle Kultur unmöglich. Das Leben selbst zwingt uns demnach zu der Erkenntnis, daß dem logischen Denken Schranken gesetzt sind, über die wir nicht hinausdringen können, und daß wir, ohne den hier bestehenden Widerspruch auflösen zu können, unser Leben und Handeln auf Erden so einrichten müssen, als ob wir Willensfreiheit besäßen. Mit Recht steht deshalb auch das Strafgesetzbuch auf dem Standpunkt des Indeterminismus, der Willensfreiheit, und indem es den Menschen verantwortlich macht für sein Handeln, baut es sich auf auf den Begriffen der Schuld und der Strafe.

Diese Ausführungen gelten indessen nur für den geistig gesunden Menschen. Nicht nur ist jedoch die Willensfreiheit aufgehoben bei dem Geisteskranken, der deshalb nicht verantwortlich für sein Handeln gemacht werden kann, sondern sie ist auch eine verminderte bei dem geistig Minderwertigen, der auf der Zwischenstufe zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit steht, welche den Übergang von jener zu dieser bildet, da ja die Grenzen zwischen beiden fließende sind. Dem geistig Minderwertigen wird man deshalb eine verminderte Verantwortlichkeit zubilligen müssen. Es gilt aber auch von der Willensfreiheit, daß sie erst in allmählicher Entwicklung zu ihrer vollen Entfaltung gelangt, und deshalb können auch Kinder und jugendliche Personen nicht oder nicht in demselben Maße für ihr Handeln verantwortlich gemacht werden wie Erwachsene.

Es ist das Verdienst des Italieners Lombroso, die Aufmerksamkeit auf die Frage gelenkt zu haben, ob und inwieweit der Verbrecher durch seine besonderen körperlichen und seelischen Merkmale und Anlagen gewissermaßen zum Verbrecher bestimmt ist, indem er seine Lehre von dem geborenen Verbrecher aufstellte, in welchem er einen atavistischen Typus des Menschen sah, d. h. einen Rückschlag in tiefere Kulturzustände, der „weiter als beim Wilden und bis zum Tiere selbst zurückkehren kann“. Wenn auch die Lehre vom geborenen Verbrecher als irrig bezeichnet werden muß, so ist doch nicht zu bestreiten, daß einmal körperliche Entartungszeichen, wie verbildete Ohren, überzählige Finger und Zehen, abnorme Stellung und Bildung der Zähne, abnorme Bildung der Geschlechtsorgane und der Brustdrüsen, ungleiche Entwicklung des Körperbaues usw., bei dem Verbrecher oft vorkommen (vgl. Ashaffenburg, das Verbrechen und seine Bekämpfung, 3. Aufl., S. 200). Es sind dies die äußeren Zeichen der Minderwertigkeit, denen in geistiger Beziehung der Schwachsinn und die psychopa-

thische Veranlagung entsprechen. In der Tat finden wir also bei dem Verbrecher vielfach Spuren der Entartung. Es ist aber nicht an dem, daß dadurch ein besonderer Typus des Verbrechers geschaffen wird, sondern diese Spuren sind die Anzeichen dafür, daß der Träger ein minderwertiger Mensch ist, der, auf dem Grenzgebiet zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit stehend, durch seine Minderwertigkeit nicht dem Kampf des Lebens gewachsen ist und daher leicht dem Verbrechen verfällt. Es fehlt ihm einerseits die Kraft, sich in schwierigen Lagen zu behaupten und sie durch geregelte Arbeit zu überwinden, sowie die Gleichmäßigkeit, so daß er fortgesetzten Stimmungsschwankungen unterworfen ist; es fehlen ihm andererseits die Hemmungen, um den Trieben des Augenblicks Widerstand leisten zu können, so daß er der Versuchung zu Eigentumsverbrechen leichter als andere zum Opfer fällt und sich in seiner Erregbarkeit zu Sittlichkeitsverbrechen und Gewalttätigkeiten hinreißen läßt.

### § 9. Die vorbeugenden Maßregeln gegen das Verbrechen.

Wie im Kampf gegen die Krankheiten die vorbeugenden Maßregeln von höchster Wichtigkeit sind, so wird man auch beim Kampf gegen das Verbrechen der Vorbeugung die größte Bedeutung zumessen. Gewiß liegt der tiefste Grund des Verbrechens in der Persönlichkeit. Wenn es aber gelingt, die Anlässe und Ursachen des Verbrechens zu beseitigen oder wenigstens in ihrer Auswirkung abzuschwächen und zu verhindern, daß schlechte Einflüsse die Entwicklung der Persönlichkeit schädigen, wird der Erfolg ein größerer sein, als wenn wir abwarten, bis das Verbrechen zur Tat geworden ist, um es dann in der Person des Verbrechers zu bekämpfen.

1. Es ist leicht verständlich, daß die sozialen Maßnahmen bei der Vorbeugung des Verbrechens eine große Rolle spielen. Auch wenn man die Bedeutung der wirtschaftlichen Not keineswegs überschätzt und in ihr für die meisten Fälle nur einen Anlaß zum Verbrechen aber nicht eine tiefer liegende Ursache sieht, so sind doch die Maßregeln sozialer Fürsorge von um so größerer Bedeutung, als durch sie einmal für den Charakterschwachen die Verführung zum Verbrechen geringer wird, und sie sodann auch zum großen Teil von sittlich erzieherischem Werte sind. Als solche Maßregeln kommen in Betracht die Zwangsversicherungen gegen Unfall und Invalidität, Krankenkassen, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Einrichtung von Arbeitsnachweisen und durch

Notstandsarbeiten, die Einrichtung von Sparkassen und die Einführung des Sparzwanges für Jugendliche, der Kampf gegen das Wohnungssehd, sodann auch die Bekämpfung der augenblicklichen Not durch Volksküchen, Wärmehallen und Asyl für Obdachlose.

Daß es auch für den Kampf gegen das Verbrechen nötig ist, zu ruhigen politischen Verhältnissen und zu einem geordneten staatlichen und wirtschaftlichen Leben wieder zu gelangen, ist so selbstverständlich, daß es nur kurz erwähnt zu werden braucht.

2. In zweiter Linie, aber als an Bedeutung nicht nachstehend, sei genannt der Kampf gegen die Volksunsitte und zwar besonders gegen die Trunksucht. Es ist deshalb die Arbeit aller der Vereine zu begrüßen, die sich diesen Kampf zur Aufgabe gemacht haben, gleichgültig, ob sie völlige Enthaltfamkeit oder nur die Mäßigkeit erstreben. Hier sind die Blau-Kreuzvereine, die Kreuzbündnisse, der Guttemplerorden, die Arbeiter-Abstinenzvereine und der Mäßigkeitsverein als Beispiele zu nennen. Die segensreiche Wirkung dieser Bestrebungen sowohl durch das Beispiel als auch durch die Aufklärung darf nicht unterschätzt werden. Außerdem kommt in Betracht die Bekämpfung der Trunksucht durch Errichtung von Trinkerheilstätten und die zwangsweise Einweisung der Trinker in diese, sodann die Möglichkeit, den Gewohnheitstrinker zu entmündigen. Allerdings muß gleichzeitig auch angestrebt werden, einen Ersatz für die Genüsse zu bieten, die so viele heute im Alkohol durch den Besuch von Wirtshäusern suchen. Alkoholfreie Gaststätten, die Verbilligung der alkoholfreien Getränke werden hier wertvolle Hilfsmittel sein. Außerdem muß das Verständnis für edle Vergnügungen durch die Kunst geweckt werden. Auch die Pflege des Sports wird in dieser Beziehung nicht ohne gute Wirkung bleiben.

3. Wie gegen die Trunksucht, so ist auch gegen die Spielsucht und gegen die Vergnügungssucht mit ihren verderblichen Folgen der Kampf aufzunehmen. Es muß mit größtem Ernst gegen das schlechte Theater, die schlechten Filme, dann aber auch gegen die Schund- und Schmutzliteratur vorgegangen werden. Aber auch hier gilt, daß das bloße Bekämpfen des Schlechten nicht genügt, solange man nicht besseres an seine Stelle setzen kann und das Volk dazu erzieht, an diesem Besseren Freude zu empfinden.

Wie aber die großen Städte in dieser Beziehung besondere Gefahr bringen, so wird man bestrebt sein müssen, den Zuzug zu ihnen nach Möglichkeit abzdämmen und Siedlungsstätten außerhalb der großen Mittelpunkte zu schaffen.

4. Von größter Wichtigkeit sind endlich alle die Maßregeln, die die Pflege des Familienlebens fördern und der fehlenden und schlechten Erziehung entgegenwirken. Ob ein gesetzliches Verbot der Eheschließung seitens der Trinker, Epileptiker, Geisteskranken und schweren Verbrecher den erhofften Erfolg haben wird, muß zweifelhaft gelassen werden. Mit Recht weist Uchffenburg darauf hin, daß sich wohl die Eheschließung, nicht aber die Erzeugung von Kindern gesetzlich verhindern läßt. Hier aber, und besonders zur Verhütung der Eheschließung Geschlechtskranker, dürfte die Aufklärung und die Weckung des Gewissens in erster Linie am Platze sein; denn die Unwissenheit über die Gefahren auf diesem Gebiet ist ebenso erstaunlich wie gefährlich. Die Frage, ob in schweren Fällen zur Verhinderung der Erzeugung entarteter Kinder, zur Sterilisation, d. h. Unfruchtbarmachung durch Durchschneidung des Samenstranges, geschritten werden soll, ist heute noch nicht spruchreif.

5. In erzieherischer Beziehung ist die Fürsorge für die unehelichen und verwaisenen Kinder von besonderer Wichtigkeit, wie sie durch die Regelung des Vormundschaftswesens und die Einrichtung von Berufsvormundschaften, durch eine geordnete Waisenspflege und durch die Errichtung von Rippen und Kinderbewahranstalten in die Wege geleitet ist. Sodann aber kommt gerade als Vorbeugungsmaßregel gegen das Verbrechen die Fürsorge für schwach sinnige Kinder durch die Einrichtung von Hilfsschulen und für Psychopathen durch die Begründung von Psychopathenheimen in Betracht, durch die es nicht nur gelingt, viele schwach sinnige Kinder bis zu einer gewissen Erwerbsfähigkeit zu bringen, sondern auch manche Anlage, die sonst leicht auf die Bahn des Verbrechens geführt hätte, zurückzudämmen.

Der Behütung der Kinder vor Verwahrlosung und Kriminalität diene die Einrichtung der Fürsorgeerziehung durch das Gesetz vom 2. Juli 1900. Trotz so mancher Angriffe, die gegen die Fürsorgeerziehung gerichtet wurden, muß doch anerkannt werden, daß sie viel zur Bewahrung der gefährdeten Jugend beigetragen hat, obgleich sie oft in ihrer Wirkung dadurch beschränkt wurde, daß sie zu spät eintrat. Eine wesentliche Vervollkommnung und Ergänzung in Bezug auf die gesamte Jugendfürsorge erfuhr neuerdings dies Gesetz durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 und auch durch das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923.

6. Alle sozialen Maßregeln und alle gesetzlichen Bestimmungen

werden aber solange nutzlos bleiben, als es nicht gelingt, das sittliche Niveau und das Rechtsbewußtsein unseres Volkes zu heben. Wir müssen es wieder lernen, daß jeder für seine Handlungen verantwortlich ist, und begreifen, daß wir nicht wehr- und widerstandslos uns unter das Schicksal beugen, sondern uns zu Herren unseres Schicksals machen sollen; das Wort Kant's: „Du kannst, denn du sollst“, muß uns wieder zu sittlichem Pflichtbewußtsein führen. Wir müssen es aber auch wieder lernen, daß das Verbrechen etwas entwürdigendes ist, und daß der Betrüger, der Dieb, der Wüstling sich selbst die Ehre nimmt und sich selbst der Achtung seiner Mitmenschen beraubt. Das Rechtsgefühl, das jeden Verstoß gegen die Gesetze verdammt, und das sich zu jenem sittlichen Empfinden verfeinern muß, das auch die nicht von der Strafe des Gesetzes bedrohte unehrerhafte Handlung verwirft, wird dann, je mehr es wieder in unserem Volke zur Macht kommt, ein um so kräftigeres Mittel sein, um das Verbrechen zu bekämpfen.

Es wäre aber ein gefährlicher Irrtum, wollte man glauben, daß es jemals durch alle diese Bestrebungen, durch eine Hebung des Kulturlevels oder gar durch eine bloße Änderung der Wirtschaftsordnung gelingen könnte, das Verbrechen gänzlich aus der Welt zu schaffen. Solange es Menschen gibt, wird die menschliche Selbstsucht sie dazu treiben, die Rechtsphäre des anderen zu verletzen, wird es auch sittliche Minusvarianten, d. h. unter dem sittlichen Durchschnitt stehende Menschen geben, die zu Verbrechern werden. So sehr also auch die Vorbeugungsmaßregeln dazu beitragen, die Kriminalität zu verringern, so werden doch stets an ihre Seite die Maßregeln zur Verfolgung und gerichtlichen Bestrafung des Verbrechers treten müssen.

### Dritter Abschnitt. Die Strafe.

#### § 10. Der Strafzweck.

Wer auf dem Standpunkt des Determinismus steht, d. h. den freien Willen, und damit Schuld und Verantwortlichkeit leugnet, wird, wenn er konsequent ist, die Berechtigung der Strafe überhaupt nicht anerkennen können, sondern an ihre Stelle eine Be-

handlung des Verbrechens treten lassen müssen, die teils Sache des Psychiaters ist, teils darauf abzielt, den Rechtsbrecher durch ein mehr heilpädagogisches Verfahren, durch Schaffung neuer Hemmungen von der Bahn des Verbrechens abzubringen.

Wer dagegen mit dem Strafgesetzbuch an dem freien Willen festhält, mag dieser sich auch nur in beschränktem Maße auswirken können, für den werden stets auch die Begriffe der Schuld und der Verantwortlichkeit zur Wesensbestimmung der Strafe maßgebend sein. Für ihn gilt, daß, wenn auch die Strafe dem Zweck der Bekämpfung des Verbrechens dient, sie doch noch ihrem Wesen nach eine weitere und tiefere Bedeutung hat. Wie die oberste Idee allen Rechtes die Verwirklichung der sittlichen Weltordnung ist, so bedeutet die gerichtliche Verurteilung zu einer Strafe in erster Linie die sittliche Mißbilligung einer Tat oder einer Unterlassung. Demgemäß muß die Strafe in einem gerechten Verhältnis stehen zu dem Grade, in dem der Rechtsbrecher durch seine Tat die Rechtsordnung verletzt hat, wobei naturgemäß auch die Folgen seiner Tat in Betracht zu ziehen sind. Es hat hier also der Gesichtspunkt der Gerechtigkeit maßgebend bei der Verhängung der Strafe mitzuwirken.

Zur Gerechtigkeit aber gehört nicht nur, daß die Strafe für einen Rechtsbruch im Vergleich zu ähnlichen nicht zu streng oder zu milde ausfällt, sondern auch, daß die Strafzumessung überhaupt die richtige Mitte zwischen zu großer Strenge und zu großer Milde hält, d. h., daß einerseits das Strafübel nicht größer ist, als unbedingt erforderlich ist, daß andererseits es aber auch nicht so gering ist, daß es auf den Rechtsbrecher nicht mehr den Eindruck eines Übels macht und in keinem Verhältnis zur Straftat steht. Den Charakter eines Übels muß aber die Strafe stets haben, denn ohne diesen würde die gerichtliche Ahndung keine Strafe mehr sein.

Insofern wird auch der Gedanke der gerechten Vergeltung stets bestehen bleiben. Er hat mit dem primitiven Rachegefühl, das als instinktives Gefühl in dem Verletzten gegen den Verbrecher erwacht wie auch in jedem anderen, der von einer gemeinen Straftat hört oder liest, nichts zu tun, sondern er ist entsprossen aus dem sittlichen Bewußtsein, daß die Rechtsverletzung einen Rechtsausgleich fordert.

Der Gedanke der Vergeltung wird aber dadurch in seiner Bedeutung eingeschränkt, daß, auch wenn die Strafe ihren Grund in dem Verbrechen hat und sie das Übel bedeutet, das dem Rechtsbrecher für seine Tat zugefügt wird, der Zweck der Strafe darüber hinausführt. Dieser besteht nicht darin, daß dem Verbrecher Böses

mit Bösem vergolten wird, sondern vielmehr darin, daß durch die Zufügung des Strafübels die Rechtsordnung geschützt und das Verbrechen bekämpft wird.

Diesem Zweck dient nun die Strafe erstens dadurch, daß sie auf die Gesamtheit abschreckend wirkt (Generalprävention). Indem das Gesetz für die Begehung oder Unterlassung einer bestimmten Tat oder Handlung eine Strafe festsetzt, schreckt es ganz allgemein davon ab, gegen das Gesetz zu verstoßen. Es erhält erst dadurch, daß das Gebot oder Verbot mit einer Strafe verknüpft wird, die notwendige Wirksamkeit, da es ohne solche Strafandrohung nur die Bedeutung eines Wunsches oder Rates hätte, dessen Befolgung schließlich doch dem Ermessen des Einzelnen überlassen bliebe. Erst durch die Gewißheit, daß niemand, ohne seine gerechte Strafe zu erhalten, das Gesetz verletzen darf, erhalten wir das Bewußtsein der Rechtsicherheit und des Rechtsschutzes. Diese Wirkung wird eine um so vollkommener sein, je mehr wir durch Ausbau und Verbesserung der Kriminalpolizei, der die Aufführung und Ergreifung der Verbrecher obliegt, dahin kommen, daß die Zahl der unaufgeklärten Verbrechen eine immer geringere wird und die Hoffnung des Verbrechers, unentdeckt zu bleiben, immermehr eine eitle wird. Nicht auf der Grausamkeit der Strafe beruht ihre generalprävenierende Wirkung, sondern vielmehr darauf, daß kein Rechtsbrecher seiner gerechten Strafe zu entgehen vermag.

Dem Zweck der Verbrechensbekämpfung dient die Strafe zweitens aber auch dadurch, daß sie auf den einzelnen Rechtsbrecher bestimmte Wirkungen zu erzielen hat (Spezialprävention). Wenn bei der Strafe als Vergeltungsstrafe und auch bei der Betonung der Generalprävention in erster Linie die Straftat in Betracht zu ziehen ist, so führt die Spezialprävention dazu, daneben auch auf die Persönlichkeit des Täters Gewicht zu legen und sie auch bei der Beurteilung der Straftat und der Strafzumessung in Rechnung zu ziehen. Der Strafzweck wird hier einmal der der Besserung und Erziehung, sodann der der Sicherung und Unschädlichmachung sein.

Was nun den Besserungs- und Erziehungszweck der Strafe betrifft, so wirkt sich dieser einmal negativ aus, indem der Rechtsbrecher durch das in der Strafe liegende Strafübel von einer Wiederholung der Straftat abgeschreckt werden soll. Auf diese abschreckende Wirkung gänzlich verzichten zu wollen, heißt, das Wesen der Strafe verkennen; denn in jeder Strafe liegt ein abschreckendes Moment. Es wäre aber ein gefährlicher Irrtum,

wenn man die Bedeutung dieser spezialprävenierenden Abschreckung überschätzen wollte. Wollte man um ihretwillen zu besonderen Strafschärfungen schreiten, so würde die Strafe auf den Rechtsbrecher weit eher verbitternd, d. h. verschlechternd wirken als erzieherisch und bessernd. Der Gedanke der Abschreckung darf sich immer nur insoweit auswirken, als die Strafe den Charakter des Abels nicht verlieren darf.

Den Hauptton wird man vielmehr bei dem Erziehungs- und Besserungszweck auf die positive Wirkung legen, auf die sittliche Beeinflussung des Rechtsbrechers, um ihn zur Erkenntnis seines Unrechts zu führen und ihn dem Guten wieder zugänglich zu machen.

Es ist nicht zu leugnen, daß dem allerdings nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Erstlich haben wir es bei den zu Bestrafenden in den bei weitem überwiegenden Fällen mit Erwachsenen zu tun, deren Erziehbarkeit zum mindesten eine geringere ist als die der Kinder. Zweitens sind es oft Menschen, bei denen die sittliche Verwahrlosung und Verkommenheit bis zur ausgesprochen verbrecherischen Gesinnung gediehen ist. Drittens ist die Zahl der geistig Minderwertigen unter den Rechtsbrechern eine sehr erhebliche, bei denen die Erziehbarkeit stets eine zweifelhafte ist. Demgegenüber ist aber zu sagen: Selbstverständlich kommt der Erziehungszweck der Strafe in erster Linie den jüngeren Rechtsbrechern, den Jugendlichen und Minderjährigen, gegenüber zur Geltung. Die Praxis hat es aber erwiesen, daß auch ältere Menschen durch besonders in ihr Leben eingreifende Ereignisse — und ein solches ist stets eine erstmalige oder bei Wiederholung eine erhebliche gerichtliche Bestrafung — noch beeinflusbar sind. Selbst wenn es richtig ist, daß der Grundcharakter nicht mehr geändert werden kann, so können doch Eigenschaften, die sich der Betreffende im Laufe der Entwicklung erworben hat, durch einen einschneidenden Eingriff in sein Leben umgebogen oder auch ganz aufgehoben werden. Der Mensch ist ja sein Leben lang auf der Grundlage der angeborenen Eigenschaften ein werdender. Wir haben aber bereits gesehen, daß es angeborene verbrecherische Eigenschaften, d. h. geborene Verbrecher nicht gibt. Außerdem ist zu beachten, daß gerade die Rechtsbrecher zumeist keine festen, ausgeprägten Charaktere sind, sondern leicht zum Schlechten und auch zum Guten beeinflussbare Schwächlinge, die oft bis ins Alter etwas Infantiles, d. h. Kindisches sich bewahren. Die erzieherische Aufgabe der Strafe ist es bei diesen, einen so starken Eindruck auf

sie hervorzurufen, daß dieser sich nicht so leicht durch spätere Einflüsse verwischen läßt, sie zur Erkenntnis ihres Unrechtes zu führen und soweit als möglich ihren Charakter zu stärken, damit sie dem Vorsatz zum Guten treu zu bleiben vermögen.

Es ist indessen zuzugeben, daß dies um so schwieriger ist, je weiter die sittliche Verwahrlosung vorgeschritten ist, und daß bei geistig Minderwertigen sich oft unüberwindliche Schwierigkeiten den Erziehungs- und Besserungsversuchen entgegenstellen.

Wenn wir deshalb auch im Prinzip keinen Rechtsbrecher von vornherein für unerziehbar und unverbesserlich ansehen möchten, so haben wir doch gesehen, daß die Erziehbarkeit eine abgestufte ist, und tatsächlich erweisen sich eine beträchtliche Anzahl der Rechtsbrecher als vollkommen abgestumpft gegen alles Gute, so daß bei ihnen der Rückfall mit Sicherheit vorauszusehen ist. Ihnen gegenüber tritt nun der zweite Strafzweck der Spezialprävention, die Sicherung und Unschädlichmachung in Wirksamkeit. Beide Zwecke, der der Erziehung und der der Sicherung, schließen sich jedoch nicht aus, sondern es kommt nur das Überwiegen des einen oder anderen in Betracht. Wo der Erziehungszweck im Vordergrund steht, darf doch auch die Sicherung, die sichere Verwahrung nicht vernachlässigt werden. Und wenn wir bei den Unerziehbaren auf die sichere Verwahrung das Hauptgewicht legen, so werden wir deshalb doch nicht auf den Versuch verzichten, soweit als möglich einen Einfluß auch auf diese Menschen zu gewinnen. Inwieweit diesen Unverbesserlichen gegenüber nach der gerichtlich verhängten Freiheitsstrafe, besonders auch, wenn sich in ihrem Verlaufe die Unverbesserlichkeit herausgestellt hat, noch besondere Sicherungsmaßregeln zu verhängen sind, wie z. B. außer der Überweisung in das Arbeitshaus auch die Sicherungsverwahrung, Einweisung in eine Trinkerheilstätte, in eine Irrenanstalt, in eine Anstalt für geistig Minderwertige, ist eine Frage, deren Beantwortung im wesentlichen die Aufgabe der Zukunft ist. Der amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs von 1925 bringt in seinem 7. Abschnitt bereits diesbezügliche Bestimmungen. Selbstverständlich ist auch da, wo der Sicherungszweck überwiegend zur Geltung kommt, von allen unnötigen Härten und allen Grausamkeiten abzusehen, und strengere Maßregeln werden nur soweit Platz greifen, als sie zur Erhaltung der Ordnung unbedingt erforderlich sind. Im übrigen wird es darauf ankommen, die Arbeitskraft dieser Unverbesserlichen nach Möglichkeit zum Besten der Allgemeinheit auszunützen. Es darf aber nie vergessen werden,

daß auch der gesunkenste Verbrecher stets noch ein Mensch bleibt, daß aber eine unmenschliche Behandlung nichts weiter erreicht, als daß sie ihn nur noch mehr dem Tiere ähnlich macht.

### § 11. Die Strafarten.

Außer den hier weniger in Betracht kommenden Ehrenstrafen und Nebenstrafen kennt das Strafgesetzbuch die Geldstrafe, die Todesstrafe und die Freiheitsstrafe. Für sämtliche Strafarten kommt der Vergeltungsgedanke und der generalprävenierende Abschreckungszweck in Betracht. Nur in Hinblick auf die Spezialprävention unterscheiden sich diese Strafarten ihrem Zweck nach. Der einzige Zweck der Todesstrafe kann hier die Unschädlichmachung sein. Bei der Geldstrafe wäre es falsch, sie einseitig als abschreckend aufzufassen. Auch bei ihr kommt der positive Erziehungszweck einer umwandelnden Einwirkung auf den Rechtsbrecher durch den Eindruck der Gerichtsverhandlung und der Verurteilung als wesentlich in Betracht. Gerade für diesen Zweck ist die Zulassung der ratenweisen Bezahlung der Geldstrafe von Bedeutung. Allerdings müßte sie immer noch mehr nach der Seite ausgebildet werden, daß bei ihrer Festsetzung in stärkerem Maße die Vermögensverhältnisse des zu Bestrafenden berücksichtigt werden.

Den wichtigsten Platz unter den gerichtlichen Strafen nimmt schon durch das Maß ihrer Anwendung die Freiheitsstrafe ein. Sie hat sowohl dem Erziehungszweck in negativ abschreckender und positiv umwandelnder Beziehung zu dienen, als auch dem Sicherungszweck und dem der Unschädlichmachung. Von vornherein muß aber gesagt werden, daß hier die kurzzeitigen Strafen in jeder Hinsicht versagen. Sie könnten höchstens abschreckend auf den Einzelnen wirken, dienen aber tatsächlich meistens nur dazu, den Einzelnen an das Gefängnis zu gewöhnen und ihm die Scheu vor dem Gefängnis zu nehmen. Ihre Beseitigung ist deshalb aus kriminalpolitischen Gründen dringend zu wünschen.

Der Erziehungszweck wird für die Freiheitsstrafe grundsätzlich in den Vordergrund zu stellen sein, soweit er sich irgend wie mit der Forderung der sicheren Verwahrung vereinen läßt und nicht den Charakter des Strafübels aufhebt. Die Freiheitsstrafe kann ihre Aufgabe des Schutzes der Rechtsordnung nur dann erfüllen, wenn sie so gestaltet wird, daß der Rechtsbrecher nicht schlechter und verbitterter, mit größerem Haß gegen die staatliche

Ordnung beseelt, das Strafhaus verläßt, als er es betreten hat, denn andernfalls wäre er durch die Strafe eine größere Gefahr für die Rechtsicherheit geworden, als er vorher war. Das kann sie aber nur erreichen, wenn in ihrem Verlauf erstrebt wird, auf den Rechtsbrecher erzieherisch einzuwirken. Rein Gefangener bleibt ja während der Strafzeit unverändert. Entweder er wird schlechter oder besser, und schlechter ist er schon geworden, wenn er die Scheu vor dem Strafhaus verloren hat und gleichgültig keine Empfindung mehr für die Schande besitzt. Außerdem ist es gar nicht anders möglich, als daß der Verkehr der Beamten mit dem Gefangenen während der Strafverbüßung einen Einfluß auf diesen ausübt. Kalte Gleichgültigkeit, Verächtlichkeit und gefühllose Härte würde den Gefangenen verbittern, den Beamten entwürdigen. Wohl aber kann der Beamte durch freundlichen Ernst und Geduld auch bei einem zuerst scheinbar unzugänglichen Gefangenen viel erreichen. Daß daneben die Entziehung der Freiheit als ein Übel empfunden werden und deshalb abschreckend wirken muß, ist selbstverständlich.

Wenn der Erziehungsgedanke in der Freiheitsstrafe bei den Gefangenen, die sich als unerziehbar herausgestellt haben, in den Hintergrund treten muß, so wird er sich doch auch hier in der Gewöhnung an Zucht und Ordnung und in der Anhaltung zur Arbeit auswirken. Wenn aber hier der Gedanke der zeitlich begrenzten Sicherung und Unschädlichmachung überwiegt, so ist zu beachten, daß gerade die zeitliche Begrenzung der Strafe die Freiheitsstrafe in Hinsicht auf diesen Zweck immer nur zu einer halben Maßregel macht. Daher erklärt sich auch die Forderung, daß bei Unverbesserlichen weitere Sicherungsmaßregeln sie ergänzen müssen. Wirklich unschädlich gemacht wird durch die Freiheitsstrafe nur der Verbrecher, der, durch sie erzogen und gebessert, auf den rechten Weg zurückgefunden hat.

Aber die einzelnen Freiheitsstrafen, die Zuchthaus-, Gefängnis-, Haft- bzw. geschärfte Haft- und Festungsstrafe, und ihre Unterschiede vgl. Teil I, S. 86 ff. Sofern sie sich durch den Strafvollzug unterscheiden, muß der leitende Gesichtspunkt sein, daß, je schwerer die Straftat ist, um so schärfer die Freiheitsentziehung durchgeführt werden muß. Auf die Einzelheiten kann jedoch erst bei der Besprechung der Durchführung des Strafvollzugs selbst eingegangen werden.

## Die Aufgaben und Formen des Strafvollzugs.

### § 12. Die Aufgaben des Strafvollzugs.

Die Aufgabe des Strafvollzugs kann stets nur die sein, die vom Gericht verhängte Strafe den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu vollstrecken. Alle Angriffe gegen den Strafvollzug, die sich in Wirklichkeit gegen die gesetzlichen Vorschriften richten, richten sich deshalb an eine falsche Adresse. Ihre Urheber müßten vielmehr zunächst eine Änderung der strafrechtlichen Bestimmungen über die Strafe, ihr Wesen und ihren Zweck herbeizuführen bestrebt sein. Solange das jetzige Strafgesetzbuch in Kraft ist, muß für den Strafvollzug daran festgehalten werden, daß die Strafe ein Strafübel darstellen soll, das auch als solches von der Allgemeinheit wie von dem Rechtsbrecher empfunden wird, und daß der Strafvollzug die Strafzwecke, wie wir sie kennengelernt haben, verwirklichen soll.

Die Natur des Strafvollzugs bringt es allerdings mit sich, daß, während für den Strafrichter in erster Linie die Tat des Rechtsbrechers und erst in zweiter Linie zur Erklärung und richtigen Beurteilung der Tat die Persönlichkeit des Rechtsbrechers in Betracht kommt und der Gesichtspunkt der Generalprävention überwiegt, für den Strafvollzug die Persönlichkeit des Rechtsbrechers an die erste Stelle tritt und die Tat, ebenso wie das gesamte Vorleben zur Kennzeichnung und Beurteilung der Persönlichkeit erst an zweiter Stelle berücksichtigt wird. Damit ist auch die Bedeutung der Spezialprävention gerade für den Strafvollzug gegeben. Der Strafvollzug hat es eben mit Menschen zu tun, auf die er einwirken, an denen er arbeiten soll. Und nur, wenn der Strafvollzug den Menschen in den Vordergrund stellt, wird er im Stande sein, die an und für sich noch leere Form, die das richterliche Strafurteil bedeutet, mit dem rechten Inhalt zu versehen und den Zweck der Freiheitsstrafe zu erfüllen. Nur durch das Einwirken auf die Persönlichkeit, in der, wie wir gesehen haben, der tiefste Grund des Verbrechens liegt, wird der Strafvollzug seiner Aufgabe wirklich gerecht werden können, mitzuwirken an der Verbrechensbekämpfung.

Dementsprechend sagt die DVO. § 52: „Bei der Behandlung aller Gefangenen ist jede in den Gesetzen und den Ausführungsbestimmungen nicht zugelassene Schärfung oder Milderung des Vollzugs verboten“, und bestimmt die Aufgabe des Strafvollzugs folgendermaßen: „Bei dem Vollzuge der Strafen sind mit der Zufügung des Strafübels und mit der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung geistige und sittliche Hebung, Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft, gleichmäßig in der Einzel-, Zellen- und Gemeinschaftshaft anzustreben. Auf Erziehung zu einem geordneten, gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung ist besonders hinzuwirken. Diese Ziele sind mit Ernst und Festigkeit, Gerechtigkeit und Menschlichkeit unter Beachtung der Persönlichkeit, der Tat und des Vorlebens der Gefangenen zu verfolgen; namentlich muß das weibliche Geschlecht, Gebrechlichkeit, jugendliches und vorgerücktes Lebensalter berücksichtigt werden. Das Ehrgefühl ist zu schonen und zu stärken“.

Das Strafübel, das zuzufügen ist, besteht in der Freiheitsentziehung. Der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilte hat die freie Verfügung über seine Persönlichkeit verloren, und zwar handelt es sich nicht nur um eine zwangsweise Internierung, sondern es ist gleichzeitig, allerdings je nach der Art der Freiheitsstrafe in verschiedenem Ausmaße, auch seine Tageserteilung, seine Beschäftigung, sein Verkehr mit der Außenwelt, seine Ernährung und seine Bekleidung seinem eigenen freien Willen entzogen, zugleich hat er den Befehlen seiner Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten. Daß diese Freiheitsentziehung genügt, wenn von den allerdings zweck- und wirkungslosen kurzen Strafen abgesehen wird, um ein fühlbares Strafübel darzustellen, ist für jeden Sachverständigen eine unbestreitbare Tatsache. Der Freiheitsdrang ist eben doch im Menschen so stark, daß er das Festgebanntsein an einen bestimmten Raum, das Bewußtsein, infolge eines äußeren Zwanges nicht frei über sich verfügen zu können, stets als ein schweres Übel empfindet, so daß in der Tat weitere Strafschärfungen sich vollständig erübrigen.

Zu dieser Freiheitsbeschränkung gehört es aber auch, daß die Gefangenen in so sicherem Gewahrsam gehalten werden, daß es ihnen unmöglich gemacht wird, sich durch Entweichen selbst die Freiheit zu verschaffen. Die sichere Verwahrung wird deshalb stets eine der wichtigsten, wenn nicht die wichtigste Aufgabe sein, die das Gesetz dem Strafvollzug stellt, und jede Maßregel muß

in erster Linie auch daraufhin geprüft werden, ob sie auch nicht die sichere Verwahrung in Frage stellt.

Die Freiheitsentziehung findet sich allerdings auch bis zu einem gewissen Grade bei den Insassen der Fürsorgeerziehungsanstalten und der Irrenanstalten. Während sie aber in diesen beiden Fällen nur ein Mittel zum Zweck ist, das nur soweit angewendet wird, als es unbedingt nötig ist, und das man deshalb soweit als möglich zu mildern und unauffällig zu machen sucht, liegt die Freiheitsentziehung als Strafübel im Wesen der Freiheitsstrafe. Es muß deshalb dem Gefangenen zu klarem Bewußtsein gebracht werden: Du hast deine Freiheit verloren, weil du sie mißbraucht hast. Gitter und Mauern sollen gewiß zunächst eine Entweichung verhindern; sie sollen aber auch den Gefangenen daran erinnern, daß er durch eigene Schuld sich seine Freiheit verschert hat.

Wie das Festhalten an dem Charakter des Strafübels und die sichere Verwahrung der eine Grundpfeiler ist, auf dem sich das Gebäude des Strafvollzugs erhebt, so ist der andere Grundpfeiler die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung. Daß in einer Anstalt, in der eine so große Anzahl undisziplinierter und jeder Autorität widerstrebender Menschen zusammengehäuft ist, ganz besonders streng darauf geachtet werden muß, daß Zucht und Ordnung gewahrt bleiben, ist selbstverständlich. Die nach § 51 der DVV. geforderten Hausordnungen und Verhaltensvorschriften für die Gefangenen sind deshalb von größter Wichtigkeit, und es ist die Aufgabe des Strafvollzugs, sie nicht nur den Gefangenen einzuschärfen, sondern auch streng auf ihre Durchführung zu achten. Es ist ja nicht an dem, daß die Strafhäuser nur von solchen Gefangenen gefüllt sind, die ihr Unrecht einsehen und dankbar die Hand ergreifen, die sie wieder auf geordnete Bahnen zurückführen will, die bestrebt sind, durch ihr Verhalten den Ernst ihrer guten Vorsätze zu beweisen, sondern man muß sich darüber klar sein, daß ein großer Teil der Gefangenen teils in törichtem Leichtsinne, teils in bewußter Böswilligkeit jede Gelegenheit benutzen, um die Hausordnung zu durchbrechen und sich gegen die Anstaltszucht aufzulehnen. Bei vielen wird es gelingen, sie allmählich einzugewöhnen, einige aber werden stets bis zum Strafende in ihrer Disziplinlosigkeit und fast krankhaften Verständnislosigkeit für Zucht und Ordnung verharren. So sehr, wie es einerseits die Pflicht ist, zunächst in Güte und durch Belehrung auf den Gefangenen einzuwirken, so bleibt doch da, wo gute Worte fruchtlos bleiben, nichts übrig, als

den Gefangenen durch den Zwang der Disziplinarstrafen unter die Autorität der Hausordnung als des Hausgesetzes der Anstalt zu beugen. Nur da, wo Zucht und Ordnung herrscht, kann der Strafvollzug seinen weiteren und höheren Aufgaben gerecht werden; wo aber diese fehlen, werden alle Versuche zu erziehen und zu bessern vergeblich bleiben, wird auch die Erfüllung des Sicherungszweckes gefährdet werden, denn Meutereien und gewaltsame Ausbrüche sind die naturgemäße Folge, wird schließlich der Strafvollzug überhaupt zum Gespött derer werden, an denen er geübt werden soll.

Sind dies die Grundpfeiler des Strafvollzugs, so soll er nun im weiteren so gestaltet sein, daß er die geistige und sittliche Erziehung und die Erziehung zu einem geordneten gesetzmäßigen Leben nach der Entlassung anstrebt. Es wird damit auf den Erziehungszweck der Strafe als den wichtigsten Strafzweck hingewiesen. Dementsprechend hat auch die DVV. der Forderung, daß der Strafvollzug für längere Strafen an dem Erziehungsgedanken orientiert sein müsse, überall Rechnung getragen. Erzieherisch soll der Strafvollzug wirken, indem er den Gefangenen an Zucht und Ordnung, sowie an die Arbeit gewöhnt, erzieherisch soll er wirken durch Seelsorge, Unterricht und durch die Lektüre, die dem Gefangenen gewährt wird. Als ein für die Erziehung äußerst wichtiger Faktor kommt aber auch der gesamte Verkehr der Beamten mit den Gefangenen hinzu. In diesem Sinne wird von den Beamten einerseits Ernst und Festigkeit, andererseits Gerechtigkeit und Menschlichkeit bei der Behandlung der Gefangenen verlangt, und es wird besonderes Gewicht auf die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Einzelnen, d. h. die Individualisierung, und auf die Schonung des Ehrgefühls gelegt.

Außerdem ist auf die Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft Bedacht zu nehmen, denn es muß alles getan werden, um zu vermeiden, daß die Gefängnisstrafe zu einer Leibesstrafe wird.

Wenn hier in der DVV. der Strafzweck der Sicherung nicht ausdrücklich als Aufgabe des Strafvollzugs an den Unverbesserlichen genannt ist, so liegt dies daran, daß bei diesen der Strafvollzug sich im wesentlichen auf die von uns genannten Grundpfeiler, der Zufügung des Strafübels und sicheren Verwahrung einerseits und der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung andererseits beschränken wird. Daneben wird das Bestreben sein, die Arbeitskraft der Gefangenen zum Besten der Allgemeinheit nutzbar zu machen, während die erzieherische Aufgabe

nur, soweit es unter diesen Verhältnissen möglich ist, erfüllt werden kann.

### § 13. Die Formen des Strafvollzugs.

Diesen Aufgaben hat der Strafvollzug in seinen verschiedenen Formen, der Gemeinschaftshaft sowie der Einzel- und Zellenhaft, auf denen sich dann die Klassifikation und der Strafvollzug in Stufen aufbaut, gerecht zu werden. Auch auf die Außenarbeit, die immer mehr zu einer besonderen Strafvollzugsform wird, ist hier einzugehen.

1. Die Geschichte des Strafvollzugs hat gezeigt, daß die Gemeinschaftshaft bei Tag und Nacht die ursprünglichste Form des Strafvollzugs gewesen ist, die erst im Laufe der Entwicklung überwunden werden konnte. Gerade in der letzten Zeit hat indessen eine verfeinerte Gemeinschaftshaft wieder beachtenswerte Vertreter im Gegensatz zur ausschließlichen Einzel- und Zellenhaft gefunden. Auch haben die baulichen Verhältnisse einer großen Anzahl von Anstalten und besonders von Zuchthäusern die Beibehaltung der Gemeinschaftshaft erforderlich gemacht.

Die DVO. gibt in § 65<sup>6</sup> folgende Begriffsbestimmung: „Die Gemeinschaftshaft besteht darin, daß der Gefangene bei Tage, besonders auch bei der Arbeit, regelmäßig mit anderen Gefangenen zusammengebracht wird.“ In § 68 (Klein-Wa.-Wu., S. 149 f.) gibt die DVO. die weitere Regelung. Danach sollen Gemeinschaftsräume mit mindestens 3, bei Tage mit höchstens 30, bei Nacht mit höchstens 20 Gefangenen belegt werden. Eine Zusammenlegung von Erwachsenen und Jugendlichen ist unzulässig. Für die Nacht sollen die Gefangenen nach Möglichkeit in Schlafzellen untergebracht werden. Das Schweigegebot ist für die gemeinschaftlichen Schlaf- und Arbeitsräume aufgehoben; verboten sind jedoch Gespräche, die die Ordnung und Arbeit stören. Zwischen dem Niederlegen und Wecken hat Stillschweigen zu herrschen. Wir haben demnach zwei Arten von Gemeinschaftshaft zu unterscheiden: vollständige Gemeinschaftshaft bei Tage und Nacht und Gemeinschaftshaft während der Arbeit bei nächtlicher Unterbringung der Gefangenen in Einzelzellen, wo sie auch die Mahlzeiten einnehmen und die Sonn- und Feiertage verbringen.

Auch wenn unter den jetzigen Verhältnissen die vollständige Gemeinschaftshaft nicht beseitigt werden kann, ja sich nicht einmal die Höchstgrenzen von 30 bzw. 20 Gefangenen innehalten lassen, muß man sich doch darüber klar sein, daß sich in

dieser Haftform der Erziehungs- und Besserungszweck der Strafe am schwersten erreichen läßt. Bei Nacht fällt die Beaufsichtigung so gut wie ganz fort. Die Folge ist, daß, wenn auch eine Sondierung der Gefangenen nach Möglichkeit erstrebt wird, doch die schlechteren stets einen verderblichen Einfluß auf die besseren ausüben werden. Die Gefahr läßt sich nicht beseitigen, daß die Gespräche einen unsittlichen Inhalt annehmen oder teils frühere Straftaten, mit denen die Gefangenen sich brüsten, und die sie mit Übertreibungen erzählen, teils solche, die für die Zukunft geplant werden, zum Inhalt haben. Ebenso werden sich auch niemals unzuchtige Berührungen bis zu Verbrechen gegen § 175 StGB. ganz verhindern lassen. Gefangene, die nicht mitmachen wollen, werden bald der Gegenstand des Spottes sein, ja man wird, um sie in Ungelegenheiten und falschen Verdacht zu bringen, Messer, Feilen oder sonstige verbotene Gegenstände in ihren Betten u. dgl. verstecken, so daß der Aufenthalt in der Gemeinschaftshaft für sie zur Hölle wird, bis sie es entweder erreichen, in Zellenhaft zu kommen, oder schließlich mit den Wölfen heulen. Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Gemeinschaftshaft tatsächlich oft eine Hochschule des Verbrechens wird, und es muß deshalb das Ziel der Strafvollzugsverwaltung bleiben, die gemeinsamen Schlafräume, soweit sie nicht aus ärztlichen Gründen erforderlich sind, allmählich zu beseitigen.

Sehr viel weniger gefährlich wirkt die Gemeinschaftshaft, sobald für die einzelnen Gefangenen Schlafzellen vorhanden sind und die Zahl der in Arbeitsgemeinschaft Befindlichen nach Möglichkeit beschränkt wird. Da aber während der Arbeit die Aufsicht niemals fehlen darf, macht es der Mangel an Aufsichtspersonal erforderlich, mit der Zahl der Gefangenen nicht zu weit herunterzugehen. Einen Gemeinschaftsraum auch nur mit wenigen Gefangenen bei Tag ohne Aufsicht zu lassen, bleibt stets gefährlich. Auch wenn die äußere Ordnung nicht gestört wird, so fehlt doch dann jedes Hemmnis gegen die gegenseitige Verschlechterung, und es ist einmal eine psychologische Tatsache, daß im Gefängnis ein einziger schlechter Mensch leichter fünf gute Menschen schlecht macht, als daß fünf gute Menschen einen einzigen schlechten Menschen gut machen, da es sich doch hier auch bei den relativ guten Gefangenen zumeist um brüchige und schwache Charaktere handelt, bei denen ein gewisser Hang zum Schlechten doch vorhanden ist. Diese beschränkte Gemeinschaftshaft während der Arbeit wird man nie entbehren können, und auch in Zellengefängnissen wird man doch stets

für einige Arbeitsjale sorgen müssen, ganz abgesehen davon, daß nicht alle Gefangenen die Zellenhaft vertragen und sie auch nicht auf unbeschränkte Zeit in Zellenhaft gehalten werden können. Die Möglichkeit einer Gemeinschaftshaft bei Tag neben der Zellenhaft muß vorhanden sein, um den etwa eintretenden schädlichen Wirkungen der Zellenhaft begegnen und um den probatorischen Wert der Gemeinschaftshaft, die uns den Charakter eines Mannes doch oft besser erkennen läßt als die Zellenhaft, ausnutzen zu können. Selbstverständlich ist, daß aus Gesundheitsrücksichten stets auch einige kleinere Gemeinschaftsräume für die Nachtzeit, abgesehen von den eigentlichen Krankenräumen, vorhanden sein müssen.

2. Für die Einzelhaft bestimmt DVV. § 65<sup>2</sup>: „Bei Einzelhaft wird der Gefangene bei Tag und Nacht unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten.“ Von der Zellenhaft heißt es dagegen DVV., § 65<sup>3</sup>: „Bei Zellenhaft wird der Gefangene bei Tag und Nacht, insbesondere auch bei der Arbeit, allein in einer Zelle untergebracht, jedoch bei der Bewegung im Freien, beim Gottesdienst, beim Unterricht und bei ähnlichen Anlässen mit anderen Gefangenen zusammengebracht.“ (Vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 145—148.)

Die unausgesetzte Absonderung der Gefangenen in Einzelhaft wird, wie sich der Strafvollzug in den letzten Jahrzehnten infolge der Abschaffung der Einzelspazierhöfe, der vollständig abgeschlossenen Sitze in Kirche und Schule, der Gesichtsmasken und der Nummerchilder entwickelt hat, stets nur die Ausnahmen bilden. Sie kommt nur in Betracht, wenn sie der körperliche Zustand oder die besondere Gefährlichkeit des Gefangenen erfordert, wird aber immer mit Vorsicht angewandt werden müssen. Die Regel wird bei Einzelunterbringung der Gefangenen die Zellenhaft sein.

Der große Vorteil der Zellenhaft besteht darin, daß der Gefangene in ihr dem schlechten Einfluß seiner Mitgefangenen entzogen ist, sofern er nicht selbst auf verbotene Weise, wie z. B. durch die Kloppsprache oder Rastüber oder Zurufe den Verkehr mit diesen anzuknüpfen sucht. Es wird somit vermieden, daß ein Gefangener, der den Vorsatz sich zu bessern hat, durch andere Gefangene an der Ausführung dieses Vorsatzes gehindert und gegen seinen Willen verschlechtert wird. Ist dieser Vorteil auch nur negativ, so ist doch durch ihn die Beseitigung der gefährlichsten der verschlechternden Wirkungen der Freiheitsstrafe bedingt. Ihm zur Seite steht der positive Vorteil, daß die Zellenhaft sehr erheblich dazu beiträgt, den Gefangenen unter den erzieherischen Einfluß der Beamten zu

bringen, und daß die Abgeschlossenheit bewirkt, daß der Gefangene zur Selbstbesinnung kommt. Daß dabei die Zellenhaft keineswegs grundsätzlich als Strafschärfung gegenüber der Gemeinschaftshaft anzusehen ist und auch nicht von allen Gefangenen als solche empfunden wird, geht schon daraus hervor, daß oft gerade die besseren Gefangenen um die Unterbringung in einer Einzelzelle bitten.

Wenn früher gegen die Einzelhaft eingewendet wurde, daß sie gesundheitlich schädigend wirke, Tuberkulose und geistige Erkrankung befördere und zu Selbstmorden führe, so hat die Erfahrung bewiesen, daß diese Einwände nicht stichhaltig sind, sobald die Einzelunterbringung mit der nötigen Vorsicht vorgenommen wird und statt der Einzelhaft mehr die Zellenhaft zur Anwendung kommt. Die DVV. schließt sowohl Einzel- als auch Zellenhaft aus, wenn sie den Gefangenen geistig und körperlich schädigen würde und setzt außer der durch StGB. § 22 bestimmten Höchstgrenze von drei Jahren für Einzelhaft fest, daß auch in Zellenhaft ein Gefangener gegen seinen Willen in der Regel nicht länger als drei Jahre unter Anrechnung der in Einzelhaft verbrachten Zeit gehalten werden soll. Werden diese Vorschriften befolgt und findet eine ständige Beobachtung der Gefangenen durch den Arzt und die Beamten statt, so werden Schädigungen dieser Art bei der Einzelunterbringung sich leicht beseitigen lassen.

Mit Recht gibt daher auch die DVV. der Zellenhaft den Vorrang vor der Gemeinschaftshaft und bestimmt, daß, soweit angängig, zunächst die Zellen, erst dann die Gemeinschaftsräume zu belegen sind. Vor allem sind wegen der erzieherischen Bedeutung der Zellenhaft die Gefangenen unter 25 Jahren und diejenigen, die noch keine Zuchthaus- und Gefängnisstrafe verbüßt haben, in Einzelzellen unterzubringen, sodann Gefangene mit Gefängnisstrafen unter drei Monaten und die Gefangenen mit längerer Strafzeit in den ersten drei Monaten. Einem Wunsch nach Einzel- oder Zellenhaft ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Es darf indessen nicht verschwiegen werden, daß die baulichen Verhältnisse vieler Anstalten die völlige Befolgung dieser Anordnungen unmöglich machen.

Schwerwiegender dagegen ist ein anderer Nachteil, der bei der Gemeinschaftshaft allerdings auch, obgleich schwächer, bei der Zellenhaft aber stärker und am stärksten bei der Einzelhaft hervortritt, daß die Freiheitsstrafe im gewöhnlichen Strafvollzug bei längerer Dauer den Gefangenen willensschwach mache und in dem selbständigen Streben erschlaffe, so daß er nach verbüßter

Strafe nicht fähiger, sondern unfähiger für den Kampf ums Dasein ist. Der Gefangene kann während der Strafzeit nur in seltenen Fällen durch eigene Willenskraft etwas ändern, und alles, was er zum Leben braucht, Arbeit, Kost, Kleidung, wird ihm ohne sein Zutun gereicht. Um nichts braucht er sich selbst zu kümmern, gleichmäßig verstreicht ein Tag wie der andere; er wird mehr gelebt, als daß er lebt. So führt er ein willenloses Dämmerleben, sofern sich nicht seine Energie in der Auflehnung gegen die Hausordnung zeigt, und je willensschwächer er von Natur ist, um so leichter verliert er auch noch das geringe Teil eignen Strebens und Wollens, das er ins Gefängnis mitgebracht hat. Wenn es aber richtig ist, daß gerade sittliche Schläffheit und Willensschwäche in höherem Maße als der verbrecherische Trieb die Hauptursache der Kriminalität ist, so wird man allerdings diesen Folgen des Strafvollzugs um so mehr entgegenarbeiten müssen.

3. Haben wir somit gesehen, daß sowohl die Gemeinschaftshaft als auch die Einzelhaft an sich Mängel zeigen, so hat man versucht, ihnen dadurch entgegenzuwirken, daß man die Gefangenen bei ihrer Einlieferung nach ihrer sittlichen Beschaffenheit in verschiedene — zwei oder drei — Klassen einteilte (Klassifikationssystem). Es liegt dem der an sich durchaus richtige Gedanke zugrunde, vor allem die Mängel der Gemeinschaftshaft durch eine Sonderung der schlechteren und der besseren Gefangenen zu beseitigen.

Die Ansätze zu solcher Klassifikation zeigt auch die D.V., wenn sie § 68<sup>3</sup> und <sup>4</sup>, für die Gemeinschaftshaft bestimmt, daß Schlafzellen vorzugsweise für jüngere und besserungsfähige, aber auch für besonders gefährliche und ordnungsschädliche Gefangene zu benutzen sind, und daß bei Zuweisung in Gemeinschaftsräume die Vorstrafen, die Straftat, das Lebensalter und die sonstige Persönlichkeit des Gefangenen zu berücksichtigen sind. Mit Recht hat es aber die D.V. bei diesen Ansätzen belassen. Wenn die Gefangenen bei ihrer Einlieferung sofort in verschiedene Klassen eingeteilt werden sollen, so können die Maßstäbe für diese Einteilung in der Hauptsache nur äußerlicher Natur sein: Vorstrafen, Ehrverlust, Schwere des Verbrechens u. dgl. Gewiß sind dies wertvolle Hilfen zur Beurteilung des Charakters, aber sie genügen nicht, um den sittlichen Stand des Gefangenen sofort bei seiner Einlieferung sicher zu erkennen. Es muß stets damit gerechnet werden, daß z. B. ein erstmalig Bestrafter einen schlechteren Charakter hat als ein Rückfälliger. Die Gabe, eine Persönlichkeit

sofort beim ersten Blick richtig zu durchschauen, ist nur sehr wenigen begnadeten Menschen zuteil geworden, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die meisten, die diese Gabe zu besitzen glauben, sich selbst täuschen. Erst eine längere Beobachtung ermöglicht im allgemeinen die richtige Beurteilung einer Persönlichkeit. Es muß deshalb bezweifelt werden, ob das Klassifikationssystem in seiner vollständigen Durchführung eine wirkliche Vervollkommnung des Strafvollzugs bedeutet und sich bei ihm die Gefahr der Veräußerlichung ganz vermeiden läßt.

4. Anders steht es jedoch mit dem progressiven Strafvollzug oder dem Strafvollzug in Stufen. Wenn auch hier durch das allmähliche Aufrücken in die höheren Stufen die Gesamtmenge der Gefangenen einer Anstalt gleichfalls in verschiedene Gruppen geteilt werden, so werden sie doch nicht von vornherein in diese eingeteilt, sondern sie teilen sich selbst durch ihr Verhalten im Laufe der Strafverbüßung ein. Der Grundgedanke des Strafvollzugs in Stufen ist, die sittliche Hebung des Gefangenen dadurch zu fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen oder zu beherrschen. Diese Ziele bestehen darin, daß der Strafvollzug allmählich seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und soweit erleichtert wird, daß er den Übergang in die Freiheit vorbereitet (Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923, § 130). Der Zweck des Strafvollzugs in Stufen ist, auf diese Weise dem Mangel des gewöhnlichen Strafvollzugs und besonders der Einzel- und Zellenhaft entgegenzuwirken, daß die Willenskraft des Gefangenen erschlafft, gleichzeitig aber auch die Gefahren der Gemeinschaftshaft nach Möglichkeit zu beseitigen.

Man unterscheidet nun zwischen der Progressividee und dem durchgeführten Progressivsystem. Erstere vertritt die D.V., indem sie § 53 ohne Systembildung bestimmt, daß bei Zuchthausstrafen, sobald deren Dauer neun Monate überschritten hat, und bei Gefängnisstrafen nach Ablauf von drei Monaten bei Fleiß und guter Führung eine allmähliche Milderung des regelmäßigen Strafvollzugs eintreten kann unter Gewährung bestimmter Vergünstigungen. Bei der Auswahl und der Reihenfolge der Vergünstigungen ist die Persönlichkeit und die voraussichtliche Strafdauer zu beachten. Sie müssen dem Gefangenen stets Ziele sein, für die es ihm lohnt, seinen Willen anzuspannen oder zu be-

herrschen. Bei den Personalakten ist ein Verzeichnis zu führen, aus dem die einzelnen Vergünstigungen und die Zeit ihrer Bewilligung oder Entziehung jederzeit vollständig ersichtlich ist (vgl. Klein-Wa.-Wu., Seite 120—126). Nimmt man nun noch hinzu, daß die Strafe zunächst nach Möglichkeit in Einzelhaft, später in Gemeinschaftshaft verbüßt werden soll, daß bei guter Führung geeignete Gefangene, die bei einer Strafdauer bis zu einem Jahr die Hälfte der Strafe, bei längerer Strafdauer mindestens sechs Monate innerhalb der Anstalt verbüßt haben und deren Strafrest nicht mehr als drei Jahre beträgt, mit Außenarbeit beschäftigt werden können, und daß endlich in geeigneten Fällen bedingte Strafaussetzung und vorläufige Entlassung für den Strafrest eintreten kann, so ist damit allerdings die Progressividee in den Strafvollzug eingeführt, und es sind die Grundlagen gegeben, auf denen ohne Schwierigkeit der Strafvollzug in Stufen aufgebaut werden kann.

Um von der Durchführung der Progressividee zum Progressivsystem, dem eigentlichen Strafvollzug in Stufen, zu gelangen, ist nur noch erforderlich, daß die Vergünstigungen und Strafmilderungen in bestimmte Gruppen zusammengefaßt werden, und daß die Zuteilung der Gefangenen zu diesen Gruppen durch Aufrücken in die höheren Stufen an bestimmte Fristen und Bedingungen gebunden wird. Der Strafvollzug in Stufen würde sich demnach etwa so gestalten, daß der Gefangene in drei oder bei Einrichtung einer Strafstufe vier Stufen mit zunehmenden Vergünstigungen und Freiheiten, die durch die Hausordnung festgesetzt sind, aufrückt, und zwar in bestimmten Fristen entweder auf Grund eines Konferenzbeschlusses oder auf Grund einer besonderen Listenführung über Führung und Fleiß nach dem Wittlicher Muster. Von Wichtigkeit aber nicht unbedingt erforderlich ist die Möglichkeit, den Gefangenen wenigstens in der obersten Stufe aus der Einzelhaft in die Gemeinschaftshaft zu versetzen, um ihn zu erproben, ob er sich auch unter schwierigeren Verhältnissen bewährt. Wünschenswert wäre auch, daß für alle größeren Anstalten durch Ankauf oder Pacht von Ländereien die Möglichkeit geschaffen würde, geeignete Gefangene der obersten Stufe in größerer Freiheit mit Landarbeiten zu beschäftigen. Notwendig ist aber zur wirklichen Durchführung des Stufenystems, daß die vorläufige Entlassung und bedingte Strafaussetzung mit ihm in organische Verbindung gesetzt wird.

Diese systematische Ausgestaltung des Strafvollzugs hat vor

der Progressividee auch noch den Vorteil, daß der Gefangene seine Ziele in ganz bestimmter, fest umrissener Form vor sich sieht, und daß es ihm klar zu Bewußtsein gebracht wird, daß sein Schicksal während der Strafverbüßung nicht so sehr von anderen als vielmehr von ihm selbst und seinem Verhalten abhängt, und er dadurch zu selbsttätigem Streben angespornt wird. Sodann zwingt sie die Beamten, sich mehr mit den Gefangenen zu beschäftigen und von Zeit zu Zeit jeden Gefangenen auf sein Gesamtverhalten hin zu prüfen. Sie erleichtert endlich die Individualisierung, indem sie Anhaltspunkte zur richtigen Beurteilung bietet, zumal es gerade in größeren Anstalten unmöglich ist, jeden Gefangenen in seiner Vereinzelung nach seiner Eigenart richtig einzuschätzen und ihr gemäß zu behandeln.

Vor allen Dingen kommt der Strafvollzug in Stufen seines erzieherischen Wertes wegen für jüngere Gefangene in Betracht. Es ist zuzugeben, daß er besonders wegen der baulichen Verhältnisse der Anstalten in Preußen nicht ohne Weiteres allgemein eingeführt werden kann. Für kleinere Gefängnisse, in denen nur kurze Strafen vollstreckt werden, kommt er überhaupt nicht in Frage. Die bisherigen Versuche, die mit ihm in Preußen und den anderen deutschen Ländern angestellt worden sind, haben jedoch, soweit bekannt geworden ist, allenthalben guten Erfolg gehabt, und es ist zu erwarten, daß er in den ihm naturgemäß gesteckten Grenzen, da er nur für längere Strafen und, soweit der Erziehungszweck in Betracht kommt, Anwendung finden kann, sich noch weiter einbürgern wird. Die Aufgabe der nächsten Zeit ist es, die Versuche fortzusetzen und sie nach Möglichkeit zu fördern. Dementsprechend ist durch den Erlaß VIII. 1016 vom 2. I. 1925 für die preußischen Anstalten angeordnet, daß nach bestimmten Richtlinien in allen Gefangenenanstalten mit einem ausreichenden Gefangenbestande Versuche zu machen sind. In Betracht kommen Zuchthausgefangene mit einer Mindeststrafe von einem Jahr, erwachsene Gefängnisgefangene mit einer Strafzeit von mehr als sechs Monaten, jugendliche von mehr als drei Monaten. Für den Vollzug werden 3 Stufen gebildet, jeder Gefangene muß mit Stufe 1 beginnen. Die Aufrückungsfrist beträgt in den Stufen 1 und 2: bei Zuchthausgefangenen mindestens neun, bei erwachsenen Gefängnisgefangenen mindestens sechs, bei jugendlichen mindestens drei Monate. Voraussetzung für die zweite Stufe ist der ernste und aufrichtige, durch gutes und anständiges Gesamtverhalten sich kennzeichnende Wandlungswille des Gefangenen zum besseren

und die Fähigkeit dazu, für die dritte Stufe ein Gesamtverhalten, aus dem voraussichtlich auf nachhaltige Wandlung zum Wohlverhalten in der Freiheit geschlossen werden kann. Die besonderen Vergünstigungen der einzelnen Stufen fallen nicht sofort alle und nicht jedem Angehörigen einer Stufe zu. Gefangene, die sich für Stufe 2 oder 3 als unwürdig oder ungeeignet erweisen, sind zurückzuberufen. Die Angehörigen der Stufen erhalten Abzeichen. Die Befürwortung von Gnadenerweisen ist in keiner Stufe ausgeschlossen.

5. Bezüglich der Außenkommandos endlich, DV. § 105, (vgl. Klein-Wa.-Wu., Seite 201—204) sind zwei Arten zu unterscheiden: Erstens die kleineren Kommandos bis höchstens 20 Mann, die gewöhnlich morgens aus der Anstalt ausmarschieren und abends zurückkehren oder auch die ganze Woche außerhalb der Anstalt bleiben, um nur Sonnabends für den Sonntag zurückzukehren. Zweitens die größeren Kommandos, die besonders für Moor- und Landeskulturarbeiten zur Verfügung stehen, ständig außerhalb der Anstalt bleiben und in Baracken oder besonderen Gebäuden untergebracht sind.

Diese Kommandos bieten zweifellos den Vorteil, daß die Arbeitskraft der Gefangenen in für sie selbst und für die Allgemeinheit zweckmäßiger Weise ausgenützt wird, auch wenn die frühere Annahme falsch ist, daß schon die Beschäftigung mit der Landarbeit an sich einen bessernden Einfluß ausübt. Es ist auch nicht zu unterschätzen, daß die größeren Kommandos erheblich mitgeholfen haben, wertvolles Land für den Ackerbau zu gewinnen. Endlich geben die Kommandos auch die Möglichkeit, die Gefangenen, besonders in der letzten Zeit der Strafverbüßung, wieder an anstrengende Arbeit, an die frische Luft und an größere Freiheit zu gewöhnen. Auf der anderen Seite ist aber auch, und zwar besonders bei den kleinen Außenkommandos, die Gefahr nicht zu verkennen, daß leicht Unordnungen einreißen, die Zucht zu locker wird und der Strafernst zu sehr schwindet. Gerade für die Außenkommandos kommt es außerordentlich auf das Aufsichtspersonal an, ob sie für die Aufgaben des Strafvollzugs förderlich oder hinderlich sind.

Von größter Wichtigkeit ist aber die Auswahl der Gefangenen. Unter allen Umständen ist darauf zu achten, daß die Kommandos möglichst gleichartig zusammengesetzt sind und in ihnen nicht jüngere besserungsfähige Gefangene mit innerlich verdorbenen Verbrechern vereinigt werden, da sonst auf einem Außen-

kommando leicht das wieder zerstört wird, was durch die erzieherische Beeinflussung in der Strafanstalt selbst erreicht war. Man wird deshalb unterscheiden müssen zwischen Kommandos von solchen Gefangenen, die zwar nicht fluchtverdächtig sind, bei denen es aber nicht mehr so sehr auf die erzieherische Beeinflussung ankommt, wie darauf, ihre Arbeitskraft nützlich zu verwenden, und zwischen Kommandos besonders jüngerer Gefangener, die beweisen sollen, daß sie sich auch in größerer Freiheit gut führen können, nachdem sie den größten Teil ihrer Strafe in der strengen Anstaltszucht mit guter Führung abgemacht haben.

Gefährlich ist es jedoch für den Strafvollzug, aus fiskalischen Gründen die Außenkommandos in zu großem Umfang einzurichten, so daß dann auch auf ungeeignete Gefangene zurückgegriffen werden muß und die Sonderung der Gefangenen nicht mehr streng durchgeführt werden kann, zumal die Verhinderung von Entweichungen doch immer eine Hauptaufgabe des Strafvollzugs bleibt. In erster Linie muß eben die Freiheitsstrafe in den Anstalten vollzogen werden, und der Strafvollzug leidet an seinem Ernst und an seiner erzieherischen Einwirkung Schaden, wenn die Gefangenen zu früh und in zu starkem Maße zu Außenkommandos verwendet werden. Förderlicher für den Strafvollzug als besonders die kleinen Kommandos ist es jedenfalls, wenn die Anstalten je nach ihrem Umfang durch Kauf und Pacht Ländereien zur eigenen Bewirtschaftung erhalten.

### Fünfter Abschnitt.

## Die Gefangenen als die Objekte des Strafvollzugs.

### § 14. Zufalls-, Affekt- und Überzeugungsverbrecher.

Die Geschichte des Strafvollzugs hat es gezeigt, daß es der große Fehler früherer Zeiten war, in den Insassen der Gefangenenanstalten nur eine gleichförmige Masse von Verbrechern zu sehen. Auch heute noch ist die gleiche Meinung im großen Publikum weit verbreitet. Wer aber besser mit dem Leben in den Gefängnissen und Zuchthäusern vertraut ist, weiß, daß auch jeder Ge-

fangene ein Mensch für sich mit seiner besonderen Eigenart ist, daß zwischen ihnen ebenso große Verschiedenheiten in ihrem Wesen, ihrem Denken, Fühlen und Wollen bestehen, wie zwischen den Menschen draußen in der Freiheit. Gewiß haben alle das gleiche an sich, daß sie eine Schuld, sei es eine größere oder geringere, auf sich geladen haben, daß sie unter dem schweren Druck der Freiheitsstrafe stehen, aber welcher Unterschied ist z. B. zwischen dem, der aus bloßer Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht hat und unter dem Bewußtsein, ein Menschenleben auf dem Gewissen zu haben, schwer leidet, oder dem jungen Burschen, der in unüberlegtem Leichtsinne sich zu einer Straftat hat hinreißen lassen und nun während der Strahaft zur Einsicht kommt, und zwischen dem Berufsverbrecher, der die ihm gebotene Hand verstockt und trotzig zurückweist, mit bewußter Bosheit den Maßnahmen des Strafvollzugs widerstrebt und bereits als Gefangener neue Straftaten plant! Gerade aber, weil die Regelung des Strafvollzugs in gleicher Weise für alle gelten muß, und weil der Strafvollzug so geordnet sein muß, daß er auch mit dem gefährlichsten Verbrecher fertig werden und ihn unter die Autorität des Gesetzes beugen kann, ist es um so mehr erforderlich, daß nicht nur der Strafvollzug so geregelt ist, daß er für eine individualisierende Behandlung der Gefangenen Spielraum läßt, sondern daß auch nach Möglichkeit diese Individualisierung wirklich durchgeführt wird.

Wenn auch, wie wir gesehen haben, eine Klassifikation der Gefangenen im Strafvollzug praktisch sich nicht durchführen läßt, ist es doch notwendig, um sich über die Wesensart der Verbrecher und Gefangenen klar zu werden, einzelne Gruppen zu unterscheiden, ohne allerdings zu verkennen, daß diese Gruppen oft ineinander übergehen und sich in der Praxis keineswegs immer von einander abgrenzen lassen. Man wird demgemäß nach Wesensart und Gefährlichkeit zwischen Zufalls-, Affekt-, Überzeugungs-, Gelegenheits-, Gewohnheits-, Vorbedachts- und Berufsverbrechern zunächst unterscheiden können.

1. Beim Zufallsverbrecher ist eine verbrecherische Neigung nicht vorhanden, er hat vielmehr die Straftat nur aus Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit begangen, ohne eine böse Absicht gehabt zu haben und sich der Folgen bewußt zu sein. Seine Schuld liegt allein in dem Mangel an der pflichtmäßigen Vorsicht und Aufmerksamkeit.

2. Der Affektverbrecher hat sich, wie schon die Bezeichnung sagt, durch den Affekt, d. h. die leidenschaftliche Erregung,

z. B. Jähzorn oder Eifersucht, zu einer Straftat hinreißen lassen, die er bei ruhiger Überlegung nie begangen hätte. Auch bei ihm kann von einer verbrecherischen Gesinnung nicht die Rede sein. Bei beiden Gruppen werden wir von vornherein eine ernste Reue in den meisten Fällen wahrnehmen können, nicht nur der Druck des in der Freiheitsstrafe liegenden Strafübels, sondern vor allem auch das Schuldbewußtsein wegen des durch sie veranlaßten Unheils lastet schwer auf ihnen. Strengerer Maßregeln wird es deshalb im Strafvollzug ihnen gegenüber kaum bedürfen, und ganz besonders wird bei ihnen die Schonung des Ehrgefühls und Verständnis für ihre Lage erforderlich sein. Es ist aber eine falsche Auffassung der erzieherischen Aufgabe des Strafvollzugs, wenn man annimmt, daß bei ihnen eine erzieherische Einwirkung nicht in Betracht kommt; denn diese darf nicht so eng gefaßt werden, daß sie sich nur auf die Bekämpfung verbrecherischer Neigungen und Anlagen zu beschränken habe. Nicht nur eine tröstende und aufrichtende Einwirkung ist ihnen gegenüber notwendig, sondern es kommt auch darauf an, daß der Strafvollzug dazu beiträgt, vorhandene Charakterfehler und -schwächen zu bekämpfen, sie zum Verständnis für die über sie verhängte Strafe und zur Geduld zu führen, sie zu neuem Lebensmut für die Zukunft aufzurichten.

3. Die dritte Gruppe bilden die Überzeugungsverbrecher, d. h. diejenigen, die sich zu ihrer Tat auf Grund ihrer sittlichen, religiösen und politischen Überzeugung für verpflichtet hielten. Es kommen hier also in erster Linie die politischen Verbrecher in Betracht. Eine verbrecherische Neigung ist auch bei ihnen nicht vorhanden. Allerdings ist hier insofern Vorsicht nötig, als sich nicht selten unter dem Deckmantel politischer Beweggründe verbrecherische Absichten verstecken. Das gerichtliche Urteil und seine Begründung wird hier den erforderlichen Aufschluß zunächst zu geben haben. Da bei diesen Verbrechern ehrlose Motive ihres Handelns nicht vorhanden sind, hat für sie die DVO. § 53<sup>4</sup>, besondere Erleichterungen vorgesehen (vergleiche Klein-Wa.-Wu., S. 124 und 125). Daß sie auch sonst in ihrer Behandlung besondere Berücksichtigung finden müssen, soweit sie nach den Bestimmungen zulässig ist, und alles vermieden werden muß, was das Ehrgefühl verletzt, ist selbstverständlich. Sie bieten indessen insofern eine Schwierigkeit, als sie nur schwer zur Erkenntnis ihrer Schuld, die sie zum mindesten dem Staat und seinen Gesetzen gegenüber auf sich geladen haben, geführt werden können und unbelehrbar oft der Einwirkung auf sie zum mindesten einen pass-

siven Widerstand entgegensetzen. Die erzieherische Aufgabe des Strafvollzugs wird sich bei ihnen darauf beschränken müssen, daß er ihnen durch seine Gerechtigkeit und Menschlichkeit den Beweis liefert, daß der Staat und seine Einrichtungen sittliche Faktoren sind, die nicht nur Achtung beanspruchen, sondern auch verdienen.

### § 15. Gelegenheits- und Gewohnheits-, Vorbedachts- und Berufsverbrecher.

Während aber diese drei Gruppen stets nur einen kleinen Teil der Gefangenen ausmachen, bilden die übrigen vier Gruppen die Hauptmasse und zeigen zugleich auch im Gegensatz zu den vor genannten eine mehr oder minder starke verbrecherische Neigung.

1. Als Gelegenheitsverbrecher sind diejenigen zu bezeichnen, bei denen die verbrecherische Neigung noch nicht ausgesprochen, sondern nur in der Anlage vorhanden ist, bei denen aber der Charakter so schwach ist, daß sie der sich bietenden Gelegenheit ebensowenig wie den Verführungen anderer oder den in den Verhältnissen liegenden Versuchungen widerstehen können und das Rechts- und Ehrgefühl die selbstfüchtigen Triebe nicht bezwingen kann. Ihre häufigsten Straftaten sind einfacher Diebstahl, geringfügigere Unterschlagungen und Betrugsfälle, Sittlichkeitsverbrechen und Alkoholverbrechen, die nicht auf planmäßige Überlegung, sondern mehr auf die Impulse des Augenblicks zurückzuführen sind.

Auch der Gelegenheitsverbrecher wird im Strafvollzug verhältnismäßig wenig Schwierigkeiten machen, wenngleich es manchem nicht immer leicht fällt, sich in die Ordnung und Zucht zu schicken und er sich besonders in der ersten Zeit trotzig dagegen aufbäumt. Die Aufgabe des Strafvollzugs ist ihm gegenüber vor allem zu verhüten, daß er durch die Beeinflussung seitens anderer Gefangener nicht schlechter anstatt besser wird, welche Gefahr gerade bei seiner Charakterschwäche stets im Auge behalten werden muß. Sodann kommt es darauf an, seinen Willen zu stärken, sein Ehrgefühl zu wecken, ihn an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen. Je mehr es gelingt, ihn zur Erkenntnis seiner Schuld und der Charakterfehler, auf der diese beruht, zu bringen, um so mehr wird man verhüten, daß die Strafe sich abstumpfend und gleichgültig machend auswirkt.

2. Aus den Gelegenheitsverbrechern entwickeln sich dann oft die Gewohnheitsverbrecher, weil bei ihnen die Cha-

rakterschwäche so groß ist, daß sie auch trotz der früheren Bestrafung keiner Gelegenheit und Versuchung widerstehen können, weil sie sich in ihrem ungeordneten Leben immer mehr der geordneten Arbeit entwöhnen und allmählich alles Ehrgefühl verlieren und sittlich verkommen. Sie zeigen sich im Strafvollzug zumeist als ziemlich stumpfe, aber in der Regel gutartige und sich in die Anstaltsordnung willig schickende Menschen, die aber zahllose, meist nicht sehr erhebliche Vorstrafen aufweisen und immer wieder in die Gefangenanstalt zurückkehren. Dem Alkohol gewöhnlich ergeben, sind sie im Rauschzustand auch ernsterer Gewalttätigkeiten fähig, nüchtern aber sind sie ziemlich harmlos und lenkbar. Für erzieherische Beeinflussung allerdings bieten sie wenig Hoffnung. Selbst wenn sie sich zu einem guten Voratz aufraffen, zeigen sie sich bald in der Freiheit zu schwach, ihn wirklich auszuführen. Und doch gilt es auch ihnen gegenüber, sie nicht durch kalte Gleichgültigkeit und launenhafte Willkür noch stumpfer zu machen oder sie in eine Erbitterung hineinzutreiben, sondern durch Gerechtigkeit und Menschlichkeit in ihnen das Gefühl der Menschenwürde wieder zu wecken.

3. Eine weitere Gruppe bilden die von Aichaffenburg als Vorbedachtsverbrecher bezeichneten Gefangenen. Hier haben wir es im Gegensatz zu den passiven Charakteren der Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher mit aktiven Charakteren zu tun, d. h. nicht Charakterschwäche ist der Grund ihrer Verbrechen, sondern absichtlich und mit Vorbedacht setzen sie sich über die Schranken des Gesetzes hinweg, und mit überlegter Planmäßigkeit begehen sie ihre Straftat, ohne unter Umständen selbst vor dem Morde zurückzuschrecken.

4. Sie bezeichnen indessen gewöhnlich erst den Anfang einer Verbrecherlaufbahn, im Laufe deren sie sich, wenn es nicht gelingt, sie auf den gesetzmäßigen Weg zurückzuführen, zu den Berufsverbrechern entwickeln, die gewerbmäßig ihre Straftaten begehen und in ausgesprochenem Kampf gegen das Gesetz seine Schranken zu zertrümmern suchen.

Beide Gruppen bieten die größte Gefahr für die Rechtssicherheit und sind auch diejenigen, die am meisten dazu neigen, die Ordnung des Strafvollzugs zu durchbrechen, so daß sie dann zu den strengsten Maßregeln nötigen, um sie zur Befolgung der Hausordnung zu zwingen. Ist bei dem Vorbedachtsverbrecher immer noch eine Einwirkung zum Guten möglich, so daß er zur

Erkenntnis seiner Schuld gebracht werden kann, so widerstrebt der Berufsverbrecher in der Mehrzahl der Fälle jedem Versuch, ihn zu bessern und weist die angebotene Hand zurück, auch wenn er sich äußerlich unter den Zwang der Hausordnung fügt. Er denkt nicht daran, von seinem verbrecherischen Leben zu lassen, sondern plant oft genug schon während des Strafvollzugs neue Straftaten. Gerade die Vorbedachts- und Berufsverbrecher sind meist die intelligentesten unter den Gefangenen, sind aber gerade deshalb, weil sie Intelligenz mit zielbewußter Energie und starker Impulsivität zur Ausführung ihrer Straftaten vereinen, doppelt gefährlich. Gewerbsmäßige Einbrecher, Hochstapler, Falschspieler, die internationalen Verbrecher sind hauptsächlich in diese Gruppe einzuordnen. Sie sind in den Zuchthäusern erheblich stärker vertreten als in den Gefängnissen.

### § 16. Die jugendlichen Verbrecher.

Außer diesen genannten Gruppen müssen wir zwei andersgeartete besonders behandeln, auch wenn sie sich bereits in die vorigen Gruppen einordnen lassen, die Jugendlichen vom 14. bis 18. Lebensjahr, zu denen wir in diesem Zusammenhang auch die Minderjährigen vom 18. bis 21. Lebensjahr rechnen können, und die geistig Minderwertigen.

1. Die Zahl der jugendlichen Gefangenen hat sich seit dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 zweifellos erheblich verringert. Der Grund liegt aber weniger darin, daß ihre Kriminalität geringer geworden wäre, als vielmehr darin, daß soweit als möglich Erziehungsmaßregeln nunmehr die Freiheitsstrafe ersetzen. Sie sind hauptsächlich in die Gruppen der Gelegenheits- und Vorbedachts- oder aber auch der Affektverbrecher einzuordnen. Viele von ihnen zeigen auch deutliche Spuren geistiger Minderwertigkeit. Frühe Verwahrlosung infolge der traurigen Verhältnisse des Elternhauses und gefährliche Charaktereigenschaften führen dazu, daß sie sich sehr bald zu Gewohnheits- und Berufsverbrechern entwickeln, so daß man das jugendliche Verbrechertum als die Brunnenstube des gefährlichsten Verbrechertums bezeichnen kann. Auffällig ist unter ihnen die große Zahl der entlaufenen Fürsorgezöglinge, die während ihrer Flucht darauf angewiesen sind, sich durch Diebstähle ihr Leben zu fristen, bis sie oft nach Begehung einer großen Anzahl von Straftaten wieder ergriffen werden. Es handelt sich bei ihnen um

die unerziehbaren Elemente der Fürsorgeerziehungsanstalten, und oft genug versuchen sie auch anfangs, sich gegen die Anstaltsordnung des Gefängnisses aufzulehnen, bis sie es dann doch lernen, sich in diese strengere Zucht zu fügen. Der Strafvollzugsbeamte aber muß sich hüten, von ihnen einen Rückschluß auf die Gesamtwirkung der Fürsorgeerziehung zu machen, da er nur ihre Fehlergebnisse kennen lernt.

2. Nicht viel anders verhält es sich mit den Minderjährigen, nur daß sie unter Umständen schon einen weiteren Schritt vorwärts auf der Verbrecherlaufbahn gegangen sind und eine größere Anzahl von Vorstrafen ins Gefängnis mitbringen.

Auch von denen, die in der Verwahrlosung schon recht weit vorgeschritten sind, gilt es indessen, daß der Strafvollzug bei Jugendlichen und Minderjährigen doch ein verhältnismäßig bjectives Menschenmaterial noch vor sich hat. Gerade ihnen gegenüber muß er deshalb in erster Linie erzieherisch wirken und verhüten, daß sie durch den Einfluß älterer Gefangener nicht verschlechtert werden. Demgemäß hat auch die DVO. §§ 143—147 besondere Vorschriften für die Behandlung Jugendlicher gegeben (vgl. Klein-Wa.-Wu., Seite 304—306). Vollkommene Trennung von den älteren Gefangenen, besondere Berücksichtigung der Persönlichkeit des Einzelnen auf Grund möglicher Erforschung des Vorlebens und der Entwicklung, erzieherische Einwirkung durch geregelten Schulunterricht und körperliche Ertüchtigung durch Turnunterricht und vermehrte Bewegung im Freien, erzieherische Ausgestaltung des Arbeitsbetriebes, so daß ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich in einem Handwerk oder sonstigen Beruf theoretisch und praktisch auszubilden, ferner nach Möglichkeit Beschäftigung im Freien und dann eine sorgfältige Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung werden hier für den Strafvollzug an Jugendlichen und Minderjährigen gefordert. Daß ihnen gegenüber der Strafvollzug in Stufen wegen seiner erzieherischen Wirksamkeit besonders angebracht ist, ist bereits erörtert worden. Freilich gerade hier werden auch die besten Einrichtungen versagen, wenn nicht jeder Beamte, der in einer besonderen Anstalt oder Abteilung für Jugendliche tätig ist, und zwar nicht bloß der Geistliche und Lehrer, es versteht, mit Ernst und Festigkeit, aber auch mit Freundlichkeit und Verständnis für diese gerade in ihrer sittlichen Verwahrlosung bedauernswerten jungen Menschenkinder auf sie in der rechten Weise einzuwirken. Den Strafvollzug gegen Jugendliche und Minderjährige in erzieherischer Beziehung immer

noch weiter auszubauen und zu vervollkommen, ist eine der wichtigsten Aufgaben, die die Zukunft zu lösen hat.

### § 17. Die geistig minderwertigen Verbrecher.

Bietet der Strafvollzug an Jugendlichen und Minderjährigen die meiste Aussicht auf einen Erfolg in erzieherischer Beziehung, so ist er um so schwieriger und nur allzuoft vollkommen hoffnungslos den geistig Minderwertigen gegenüber.

1. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Zahl der geistig Minderwertigen unter den Insassen der Gefängnisse eine sehr erhebliche ist. Eine genaue Feststellung ist indessen schon deshalb nicht möglich, weil der Begriff der geistigen Minderwertigkeit kein fest umrissener ist. Zu dieser Gruppe gehören erstens die Schwächsten oder schwächeren Grades, d. h. diejenigen, deren Verstandeskräfte so gering sind, daß sie schon nicht mehr bloß als schlecht begabt bezeichnet werden können. Sie sind zumeist gutmütigen Charakters, werden aber, weil sie den Neckereien ihrer Umgebung von Jugend auf ausgesetzt sind, oft leicht erregbar und begehen dann Affektverbrechen, zumal sie nicht fähig sind, die Folgen ihrer Taten zu übersehen. Sittlichkeitsverbrechen sind bei ihnen nicht selten, weil ihr Triebleben nicht genügend durch den Verstand reguliert wird. Endlich werden sie auch oft die Beute von gewissenlosen Verführern, die sie zur Ausführung oder Beihilfe von Diebstählen und dergleichen mißbrauchen, um dann womöglich auf sie die Schuld zu schieben. Im Strafvollzug zeigen sie sich meist stumpf und ohne sittliche Erkenntnis, sind aber lenksam und nicht böseartig. Vor Neckereien müssen sie ebenso geschützt werden wie vor Verführung durch andere Gefangene. Eine größere Gemeinschaftshaft ist bei ihnen oft nicht unbedenklich.

2. Ganz anders geartet sind die Psychopathen, d. h. diejenigen, bei denen oft die Verstandeskräfte durchaus gut ausgebildet sind, denen aber die sittlichen Hemmungen und das Verständnis für sittliche Begriffe, wie Dankbarkeit, Anhänglichkeit, Wahrhaftigkeit usw., vollkommen fehlen. In der Jugend macht sich schon oft diese krankhafte Veranlagung bemerkbar in der Freude an Tierquälerei und Grausamkeiten gegen andere Kinder, in Verlogenheit, zwecklosem und planlosem Fortlaufen aus dem Haus und der Schule und in ähnlichen Erscheinungen, demgegenüber weder Güte noch Strenge des Erziehers hilft. In

der weiteren Entwicklung stellt sich dann immer mehr ein Verhalten ein, das nicht nur den Geboten der Sittlichkeit widerspricht, sondern schließlich auch zum Konflikt mit dem Strafgesetzbuch führt. Ein Teil der Psychopathen zeigt dabei ein leicht erregbares, scheinbar tatkräftiges Verhalten und ist von großer Reizbarkeit und Impulsivität mit außerordentlich reger Phantasie, während der andere Teil von krankhafter Schlassheit und Energielosigkeit ist und gegen Einwirkungen von außen unempfindlich bleibt. Daß diese krankhaft undisziplinierbaren Elemente nicht nur in der Kriminalität eine große Rolle spielen, sondern auch dem Strafvollzug die größten Schwierigkeiten bereiten, ist leicht verständlich. Wenn überhaupt bei den Gefangenen die rücksichtslose Selbstsucht, die die Rechte des anderen mißachtet, die Unfähigkeit, sich den staatlichen Ordnungen anzupassen, die bis zur trotzigsten Auflehnung gegen jede Autorität geht, die Hemmungslosigkeit gegen das Triebleben, Unwahrhaftigkeit, Bosheit, Roheit, Rachsucht und Trägheit sich bemerkbar machen, so zeigt der Psychopath alle diese Charakterfehler oft in einer Reinkultur, die auch den erfahrenen Strafvollzugsbeamten vor immer wieder neue Rätsel stellt. Muß man einerseits zu seinen Gunsten in Betracht ziehen, daß es sich bei ihm um eine krankhafte Veranlagung handelt, so ist doch auch wieder zu berücksichtigen, daß der § 51 StGB. auf ihn keineswegs zutrifft und er sich der Verwerflichkeit seines Verhaltens durchaus bewußt ist. Festigkeit und Bestimmtheit im Auftreten, jedoch ohne Härte und Verständnislosigkeit für ihre krankhafte Eigenart, Annachgiebigkeit gegenüber törichten und zu weitgehenden Wünschen, aber freundliches Entgegenkommen und Anerkennen bei etwa vorhandenem guten Willen und vollkommene Sachlichkeit wird im Allgemeinen ihnen gegenüber mehr erreichen als Disziplinarstrafen, wenn sich auch letztere nicht immer vermeiden lassen. Es muß übrigens, um Mißverständnisse zu vermeiden, darauf hingewiesen werden, daß nicht jeder undisziplinierte Gefangene ein Psychopath oder überhaupt ein geistig Minderwertiger ist. Die Möglichkeit, erzieherisch und bessernd auf sie einzuwirken, ist besonders in den schwereren Fällen sehr gering. Wohl ist es möglich, ihnen für kürzere oder auch etwas längere Zeit gute Vorsätze einzulösen, aber ihre Unberechenbarkeit wird die Ausführung dieser Vorsätze auf die Dauer stets in Frage stellen.

3. Zu den geistig Minderwertigen gehören in diesem Zusammenhang auch die Neurastheniker, die Hysteriker und die Epi-

leptiker. Der Neurasthener (Nervenschwache), der mit seinen Klagen über Kopfschmerzen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit und Unruhe leicht den Eindruck eines bloßen Querulanten macht, da sein körperlicher Befund oft einen Grund für seine Klagen nicht erkennen läßt, wird doch, soweit es möglich ist, besondere Berücksichtigung finden müssen, sobald sein Leiden ärztlich festgestellt ist. Freilich darf dies nicht soweit führen, daß diese Gefangenen nun glauben dürfen, daß ihnen jeder Wunsch erfüllt werden müsse. Sie leiden indessen zweifellos stärker unter dem Druck der Freiheitsstrafe, und es wird sich ein öfterer Wechsel in der Arbeit und zwischen der Zellenhaft und Gemeinschaftshaft empfehlen. Vor allem ist es hier am Platze, daß man diese Leute ruhig anhört und ihnen die Möglichkeit gewährt, sich einmal auszusprechen.

4. Die Hysterie ist jene merkwürdige, noch nicht wirklich aufgeklärte Erscheinung, daß bei den mit ihr Behafteten plötzlich, ohne daß ein körperlicher Grund dafür wahrzunehmen ist, Lähmungen aller Art, Stummheit, Taubheit, Blindheit, Unfähigkeit zu schlucken und ähnliche Erscheinungen auftreten oder auch sich Krämpfe einstellen, die oft den epileptischen Krämpfen sehr ähneln, aber sich doch von ihnen dadurch unterscheiden, daß nicht eine völlige Bewußtlosigkeit eintritt und auch die Pupillenstarre fehlt. Wenn die Hysterie in dieser ausgesprochensten Form in den Gefangenenanstalten auch nicht allzu häufig ist, so haben besonders seit dem Kriege diejenigen Hysteriker erheblich zugenommen, die außer ihren fortgesetzten nervösen Klagen und auch Krampfanfällen Charaktereigenschaften übelster Art zeigen, die sie durchaus asozial machen. In ihrer Verlogenheit und Verleumdungssucht, ihrer Rachsucht und Freude, anderen zu schaden, übertreffen sie oft noch den Psychopathen. Es ist ihnen gegenüber deshalb äußerste Vorsicht angebracht, und nur eine unerschütterliche Ruhe und freundliche Festigkeit wird es ermöglichen, mit ihnen fertig zu werden. Im äußersten Fall wird es Sache des Arztes sein, zu entscheiden, ob der Betreffende nur als Kranker behandelt und demzufolge in eine Irrenabteilung zur Beobachtung übergeführt oder ob mit Strenge durchgegriffen werden muß.

5. Das am deutlichsten hervortretende Kennzeichen der Epilepsie sind die Krampfanfälle, die sich bald in kürzeren, bald in längeren Pausen wiederholen, die aber unter Umständen auch ganz fortbleiben und sich nur in regelmäßig wiederkehrenden Stimmungsschwankungen äußern. Während der eigentlichen An-

fälle tritt völlige Bewußtlosigkeit ein, und es ist darauf zu achten, daß die Kranken sich bei dem Umerschlagen nicht selbst beschädigen. Erforderlichenfalls sind sie in Krampfkästen zu lagern (vgl. Klein-Wa.-Wu., Seite 246 m). Seltener treten bei ihnen die sog. Dämmerzustände ein, in denen die Kranken ohne Mitwirkung des Bewußtseins scheinbar absichtlich Handlungen begehen, von denen ihnen nachher jede Erinnerung fehlt. Mit der Epilepsie sind in den meisten Fällen Charakterveränderungen verbunden, die den Umgang mit den Epileptikern schwierig machen und auch nicht selten zu Straftaten führen. Reizbarkeit, Streitsucht, heimtückisches und unaufrichtiges Wesen, Eigensinn machen sich mehr oder weniger bei ihnen bemerkbar und machen auch oft den Strafvollzug an ihnen schwierig. Auch hier ist im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt besonnene Rücksichtnahme auf den krankhaften Zustand des Betreffenden erforderlich.

Anhang. Um indessen die geistige Verfassung der heutigen Strafgefangenen richtig zu verstehen, muß noch ganz im Allgemeinen ein Punkt berücksichtigt werden. Unzweifelhaft ist heute die Autorität des Staates und seiner Organe, der Behörden, eine schwächere als in der Vorkriegszeit. Dies macht sich auch für den Strafvollzug insofern bemerkbar, als die Gefangenen weit häufiger als früher geneigt sind, sich gegen die Zucht und Ordnung der Anstalt aufzulehnen, mutwillig die Zellen, ihre Einrichtungsgegenstände und auch Wäschestücke und dergleichen zu beschädigen, und den Anordnungen der Beamten mit Ungehorsam zu begegnen. Die maßlosen und vielfach ungerechtfertigten Angriffe gegen die Rechtsprechung und den Strafvollzug haben in so manchem Gefangenen von vornherein das Bewußtsein geschaffen, daß ihm ein Unrecht geschehen sei mit der Verhängung und ebenso auch mit der Art des Vollzuges der Freiheitsstrafe. Die Folge ist, daß er bei Strafantritt sofort den Vorfall mitbringt, sich vor allem nichts gefallen zu lassen, und daß er in den meisten Fällen erst allmählich zum richtigen Verständnis für seine Lage gebracht werden kann. Wenn auch unverkennbar bereits eine Besserung dieser Verhältnisse eingetreten ist, so darf doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß auch jetzt noch und wohl auch in der nächsten Zeit der Strafvollzug mit erheblich größeren Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Diese können nur dann überwunden werden, wenn einmal die Verhältnisse in unserem Staatsleben wieder ruhigere und festere werden, und wenn die Strafvollzugsbeamten in ihrer Gesamtheit fähig sind, den Strafvollzug so zu gestalten,

daß einerseits den Ungehörigkeiten mit fester Hand entgegengetreten wird, andererseits an Stelle des Kriegszustandes zwischen Beamten und Gefangenen wieder mehr und mehr, soweit es bei den einzelnen Gefangenen möglich ist, ein Vertrauensverhältnis tritt. Dies aber wird um so eher möglich sein, je mehr die Vorwürfe gegen den Strafvollzug frei bleiben von Übertreibungen und von der Verständnislosigkeit dafür, was der Strafvollzug leisten soll und kann.

### Sechster Abschnitt.

## Die Beamten als die Träger des Strafvollzugs.

### § 18. Die Bedeutung der Persönlichkeit des Beamten für den Strafvollzug.

Über die Organisation des preussischen Strafvollzugs, über die einzelnen Beamtenarten und über die Ausbildung der Strafvollzugsbeamten ist bereits Teil I, S. 70—74 das Erforderliche gesagt. Es bleibt demnach nur noch übrig, hier von den Beamten als den Trägern des Strafvollzugs, sofern ihre Dienstpflichten und ihr Verhalten den Gefangenen gegenüber in Betracht kommen, zu reden.

Daß es von der Tüchtigkeit der Beamten in erster Linie abhängt, ob der Strafvollzug seine Aufgaben erfüllen kann oder nicht, ist heute wohl allgemein anerkannt. Der Satz: „Menschen, nicht Maßregeln“ gilt für den Strafvollzug ganz besonders. Auch die besten Einrichtungen werden bei unfähigen Beamten versagen, wenn auch andererseits nicht verkannt werden darf, daß gute Einrichtungen und Maßregeln tüchtigen Beamten eine äußerst wertvolle Hilfe sein werden, um die erstrebten Erfolge zu erzielen.

Die Aufgabe des Strafvollzugsbeamten ist insofern eine schwere, als der Strafvollzug nicht einem Kreise gleicht, der einen einzigen Mittelpunkt hat, sondern vielmehr einer Ellipse, die zwei Mittelpunkte besitzt. Diese beiden Mittelpunkte sind die beiden Aufgaben, einerseits der Freiheitsstrafe den Charakter der Strafe und des Strafübels zu wahren und für den festen Gewahrsam

der Gefangenen zu sorgen, andererseits aber mit Menschenfreundlichkeit und wohlwollendem Verständnis für den einzelnen auf die Gefangenen erzieherisch einzuwirken. Die Vereinigung der Festigkeit und des Ernstes mit der Menschenfreundlichkeit im persönlichen Verkehr mit den Gefangenen ist aber in der Praxis keineswegs leicht, zumal vielfach Festigkeit und Ernst mit Grobheit, Unfreundlichkeit und Gleichgültigkeit, dagegen Menschenfreundlichkeit mit weichlicher Schläffheit und einem pflichtwidrigen Gehenlassen verwechselt wird. Es müssen deshalb von den Strafvollzugsbeamten Charaktereigenschaften gefordert werden, die keineswegs ohne weiteres bei jedem zu finden sind, und von vornherein wird stets unter den Bewerbern um ein Amt im Strafvollzug, gleichgültig, welcher Art, eine sorgfältige Auswahl zu treffen sein. Dann aber muß dem Beamten die nötige Ausbildung sowohl in theoretischer wie in praktischer Beziehung zuteil werden, denn jeder Strafvollzugsbeamte muß einerseits eine Kenntnis haben von der Bedeutung und den Aufgaben des Strafvollzugs, von den Ursachen des Verbrechens und der Wesensart des Verbrechers; er muß andererseits von tüchtigen Beamten praktisch in seinen Dienst eingeführt werden, ehe ihm selbständig eine Dienststelle übertragen wird. Dem Charakter nach ungeeignete Beamte oder solche mit schlechter Vorbildung können dagegen nur schädlich wirken und zerstören das Gute, was tüchtige Beamte mit Mühe aufgebaut haben.

### § 19. Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Ehrgefühl, Wahrhaftigkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortlichkeitsgefühl, Zusammenarbeiten.

Jeder Beamte, vom Leiter der Anstalt bis zum jüngsten Hilfswachtmeister, muß sich dessen bewußt sein, daß er vor allen Dingen durch seine ganze Persönlichkeit und sein Beispiel wirken muß, daß aber die besten Worte und Lehren versagen, wenn das Verhalten des Beamten mit diesen im Widerspruch steht. Eine vorbildliche Pflichttreue bis zum Kleinsten in der Erfüllung der Dienstpflichten und im Befolgen der Anordnungen muß demnach von ihm gefordert werden, ganz gleichgültig, ob er sich beobachtet weiß oder nicht. Und mit der Pflichttreue muß sich jene Gewissenhaftigkeit verbinden, die um der Sache selbst willen und aus eigenem Antrieb den Dienstpflichten nachkommt, nicht aus Augendienerei oder Streberei. Sie wird dann den Beamten dahin führen, daß er sich nicht nur damit begnügt, das

Notwendigste zu tun und während seiner Dienststunden anwesend zu sein, sondern daß er sie mit rastloser Tätigkeit voll ausfüllt und seinen Platz nicht verläßt, bis er nicht weiß, daß alles aufs beste erledigt ist. Das Ehrgefühl muß aber mehr als die Kontrolle der Vorgesetzten die Triebfeder sein, die ihn zu solcher Pflichterfüllung treibt, daß ihm in nichts ein Vorwurf gemacht werden kann, und aus Ehrgefühl wird er die unbedingte Wahrheithaftigkeit unter allen Umständen beweisen, die es verschmäht, Vertuschungsversuche vorzunehmen und sich herauszureden, wenn ihm einmal ein Versehen vorgekommen ist, wie dies auch bei dem tüchtigsten Beamten möglich ist. Das aber führt dann zu der Zuverlässigkeit, die dem Vorgesetzten die Gewißheit gibt, daß er sich nicht nur auf die Worte, sondern auch auf die Persönlichkeit des Beamten verlassen kann, daß die Dienststelle, wo dieser Beamte steht, aufs beste und pünktlichste versehen wird. Diese Zuverlässigkeit ist aber nur dort vorhanden, wo der Beamte aus dem Verantwortlichkeitsgefühl heraus seine ganze Person einsetzt, um seinen Dienstpflichten gerecht zu werden. Im Strafvollzug handelt es sich um Menschenschicksale, es handelt sich hier aber gleichzeitig auch um oft sehr erhebliche, dem Staat gehörige Werte. Der Strafvollzugsbeamte jeder Art muß sich stets vor Augen halten, daß er in beiden Beziehungen eine große Verantwortung zu tragen hat, daß er besonders auch für Schäden, die das Staatseigentum durch sein Versehen erleidet, verantwortlich gemacht werden muß. Wie es aber ein Zeichen des schwachen Charakters ist, die Verantwortung zu scheuen und sie möglichst von sich abzuwälzen zu suchen, so wird der echte Mann sich gerade durch das Gefühl der Verantwortung gehoben und zu um so größerem Diensteifer angefeuert fühlen. Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls, das ist es aber, was heute der Beamenschaft nottut. Damit aber das Gute, was jeder einzelne schafft, sich voll auswirken kann, muß unter der gesamten Beamtschaft das rechte Zusammenarbeiten, jene Kollegialität vorhanden sein, die sich bewußt ist, daß alle Beamten, gleichgültig welcher Rangstellung, an demselben Ziel arbeiten, so daß sich nicht nur jeder damit begnügt, für sich seine Pflicht zu tun, sondern auch dem anderen in die Hände arbeitet, und am allerwenigsten in Neid und Zwietracht immer dem anderen entgegenarbeitet. Bestehen irgendwelche Gegensätze, so dürfen sie sich im Dienst selbst niemals geltend machen und vor den Gefangenen bemerkbar werden.

Bei einem Beamten, der in diesem Sinn seine Pflicht erfüllt,

ist es von vornherein ausgeschlossen, daß er sich gröbere Verfehlungen wie Unpünktlichkeit, Entgegenhandeln gegen dienstliche Befehle und Vorschriften oder gar Unehrlichkeiten wird zuschulden kommen lassen. Er wird auch sein außerdienstliches Verhalten stets so einrichten, wie es der Würde seines Amtes und seiner Stellung entspricht. Je mehr er aber sich bemüht, in allen diesen Beziehungen vorbildlich zu sein, um so leichter wird es ihm werden, sich auch unter den Gefangenen die erforderliche Achtung zu verschaffen.

## § 20. Menschenfreundlichkeit, Menschenkenntnis, Tatkraft, Selbstbeherrschung, Überlegenheit, Fähigkeit zu verzeihen, Gerechtigkeit.

Gerade von dem Strafvollzugsbeamten sind indessen außer diesen mehr allgemeinen Eigenschaften, die schließlich von jedem Beamten verlangt werden müssen, für den Verkehr mit den Gefangenen noch eine Reihe besonderer Fähigkeiten und Eigenschaften zu fordern, die er unbedingt erwerben oder ausbilden muß. Hier ist in erster Linie die Menschlichkeit und Nächstenliebe zu nennen, die eine sittliche Pflicht eines jeden Menschen ist, die aber die grundlegende Voraussetzung für jeden erzieherischen Einfluß darstellt, den wir auf andere ausüben wollen. Gewiß, der Ernst der Strafe soll nicht angetastet werden; es darf auch nicht damit zurückgehalten werden, daß das Verbrechen etwas sittlich durchaus Verwerfliches ist, daß der Verbrecher durch seine Tat selbst Schande auf sich gebracht und seine Ehre in den Staub gezogen hat, aber die sittliche Verurteilung der Tat darf nicht das menschliche Empfinden dem Täter gegenüber ersticken. Der Strafvollzugsbeamte, der in die Lebensentwicklung eines Verbrechers tiefer eindringt und die Verhältnisse, unter denen die Tat begangen ist, genauer erforscht, wird in vielen Fällen zwar nicht dahin kommen, daß er überhaupt jegliche Schuld leugnet, wohl aber wird er ein Gefühl des Mitleids mit dem empfinden, der oft mehr schwach und unglücklich als ausgesprochen verbrecherisch ist, und er wird sich frei halten von jener pharisäischen Selbstüberhebung, die vergißt, daß der, der ohne zu straucheln durch's Leben geht, dies oft weniger sich selbst als den glücklichen Verhältnissen verdankt, die ihm die Versuchungen fern hielten. Es ist deshalb die Pflicht eines jeden Beamten, menschliche Teilnahme für die ihm unterstellten Gefangenen zu zeigen, sich um das Wohl und Wehe der ihm anvertrauten Leute in körperlicher und geistiger Beziehung zu kümmern, und in den Stunden, in denen der Gefangene das

Schwere seiner Lage fühlt oder durch traurige Nachrichten von seinen Angehörigen niedergedrückt ist, ein tröstendes, ermunterndes Wort für ihn zu haben. Es ist eine wichtige Pflicht, den Gefangenen in freundlicher Weise über die Hausordnung und die Einrichtungen der Anstalt zu belehren, um dadurch späteren Verstößen von vornherein vorzubeugen, ihm auf seine Fragen die nötige Auskunft zu geben, ohne durch den barschen Ton zu zeigen, daß man solche Fragen als Belästigung empfindet. Man muß sich stets vor Augen halten, daß die Antwort: „Ich habe keine Zeit,“ mit der man die Tür schließt, ohne sich weiter um den Fragenden zu kümmern, nur eine Verschleierung der wahren Antwort ist: „Ich will nicht“. Ebenso steht es im Widerspruch mit der Aufgabe des Strafvollzugs, durch kaltes, verächtliches Benehmen den Gefangenen in seinem Ehrgefühl zu kränken, ihm in verletzender Weise immer wieder seine Straftaten vorzuhalten und ihn gewissermaßen noch persönlich durch Härte und Gleichgültigkeit für das, was er begangen hat, strafen zu wollen, es ihn fühlen zu lassen, daß er nichts weiter ist, als ein Verbrecher. Mag er auch ein Verbrecher sein, er bleibt doch für den Beamten stets auch ein Mensch, und gerade an das menschliche Empfinden muß durch eine menschliche Behandlung appelliert werden, wenn man gute Regungen hervorrufen und fördern will. Dies ist für den gesamten Verkehr mit den Gefangenen seitens aller Beamten zu beachten, in diesem Sinn sind auch die Zellenbesuche zu gestalten, die die DVO., § 67, vorschreibt (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 148). Aber gerade auch der Aufsichtsbeamte, der am meisten im täglichen Dienst mit den Gefangenen zusammenkommt, darf nie vergessen, daß Menschlichkeit und Nächstenliebe die Eigenschaften sind, die ihn aus einem Kerkermeister und Schließer zu einem Strafvollzugsbeamten machen, der fähig ist, an der erzieherischen Aufgabe des Strafvollzugs mitzuarbeiten, das sittliche Empfinden des Gefangenen zu heben, sein Ehrgefühl zu stärken, anstatt die allerdings oft nur kümmerlichen Reste gänzlich durch eine falsche Behandlung zu vernichten.

Wer einen Menschen bessern will, muß an das noch in ihm vorhandene Gute glauben; das gilt auch dem Gefangenen gegenüber, aber das darf andererseits nicht zu jener Vertrauensseligkeit führen, die ohne weiteres die Verstellung und die Lüge des Gefangenen für Wahrheit nimmt und von den Gefangenen nur als Dummheit angesehen wird. Die Zahl der verlogenen, heuchlerischen Menschen und ebenso die der boshaften und niederträchtigen ist nun einmal in den Gefangenenanstalten erheblich größer, als irgendwo

sonst. Und deshalb muß der Strafvollzugsbeamte, ohne ein verletzendes Mißtrauen dem Gefangenen offenkundig zu zeigen, doch stets, besonders dem neu eingelieferten Gefangenen gegenüber, Vorsicht walten lassen und muß durch die Erfahrung sich jene Menschenkenntnis aneignen, an der schließlich doch die Verlogenheit zuschanden wird, und der das trotziges Widerstreben nicht selten lieber ist als eine glatte und geschmeidige Außenseite, hinter der sich nur um so größere Schleichheit verbirgt. Soll aber Menschenfreundlichkeit und Nächstenliebe nicht zur Schwäche werden, so muß zu ihr nicht nur Vorsicht und Menschenkenntnis, sondern auch Festigkeit und Tatkraft hinzukommen, die jeder Widersetzlichkeit und jedem Ungehorsam kraftvoll und furchtlos entgegentritt und sich durch nichts abbringen läßt von der strengen Durchführung der Hausordnung und der Dienstvorschriften, die streng und ernst darauf hält, daß der Gefangene in jeder Beziehung seine Pflicht tut und auch dem Beamten gegenüber ein angemessenes Verhalten in Haltung und Gebärde, Wort und Ton zeigt. Eine Schlawheit, die sich scheut, dem ungebührlichen Benehmen oder einem sonstigen Verstoß gegen die Ordnung seitens eines Gefangenen mit dem nötigen Ernst entgegenzutreten, die ihm alles durchgehen läßt, um nur keine Unannehmlichkeiten und Unbequemlichkeiten zu haben, ist ebenso pflichtwidrig, wie die falsche Schneidigkeit, die immer nur befehlen und tadeln kann.

Gerade den schwierigen Elementen gegenüber wird aber der Beamte um so mehr erreichen, je mehr er fähig ist, in allen Lagen Selbstbeherrschung und Ruhe zu bewahren. Daß dies oft recht schwer ist, besonders Gefangenen gegenüber, die in bewußter und überlegter Bosheit alles darauf anlegen, den Beamten herauszufordern und zu reizen, daß die Versuchung manchmal recht groß ist, die Galle überlaufen zu lassen, soll ohne weiteres zugegeben werden. Die Pflicht der Selbstbeherrschung und Ruhe bleibt aber trotzdem bestehen. Verliert der Beamte die Herrschaft über sich selbst und läßt er sich zu Scheltworten oder gar zu Tätlichkeiten hinreißen, so setzt er sich selbst herab und setzt sich selbst ins Unrecht, so daß die Folgen dann für ihn recht böse werden können, indem er unter Umständen nicht nur eine disziplinarische, sondern auch gerichtliche Bestrafung zu gewärtigen hat. Der Gefangene aber, der merkt, daß der Beamte sich ärgert, freut sich, daß er seinen Zweck erreicht hat. Es gehören manchmal eiserne Nerven dazu, nie aus der Ruhe zu kommen, und doch ist dies das einzige Mittel, um unter allen Umständen seine Stellung zu wahren und

seine *Aberlegenheit* den Gefangenen gegenüber zu behaupten. Diese darf eben nicht bloß auf der Vorgesetztenstellung beruhen, sondern vor allen Dingen darauf, daß der Beamte sich sittlich höher stehend als der Gefangene erweist. Nur dann kann ja ein Erzieher Erfolg haben, wenn der Zögling zu ihm emporblicken muß. Nicht der herrschsüchtige Kommandoton oder lautes Schelten, sondern die überlegene Persönlichkeit ist es, die den Gefangenen imponiert. Je sicherer und fester aber der Beamte in seinem Auftreten ist aus dem Bewußtsein seiner *Aberlegenheit* heraus, um so weniger wird er auf Ungehorsam und Widerstand stoßen, je mehr ihn dies Bewußtsein der *Aberlegenheit* *Selbstbeherrschung* und *Ruhe* bewahren läßt, um so leichter wird es ihm werden, *Zucht* und *Ordnung* zu halten.

Dies Bewußtsein der *Aberlegenheit* wird dann aber auch den Beamten befähigen, sich frei zu machen von persönlicher *Gehässigkeit* und nachtragendem Wesen, zu vergeben, was ihm früher ein Gefangener vielleicht angetan hatte. Es kommt doch so mancher Gefangene im Laufe der Strafverbüßung zur Einsicht, er lernt es, sich in die *Ordnung* zu fügen, gegen die er sich anfangs trotzig aufgelehnt hatte, und erkennt, daß die Beamten, in denen er zuerst seine Feinde sah, es bei aller *Strenge* gut mit ihm meinen. Nichts wäre falscher, als ihm immer wieder die früheren *Verfehlungen* vorzuhalten und sich etwa gar dadurch an ihm rächen zu wollen, daß man ihn besonders scharf behandelt. Gewiß wird man auf einen Gefangenen, dem jede *Ungezogenheit* und *Bosheit* zuzutrauen ist, mehr *Obacht* geben müssen als auf den andern, der stets eine anständige *Gesinnung* gezeigt hat; demjenigen aber, der sich wirklich bessern will, muß man goldene Brücken bauen und es ihm durch *Freundlichkeit* und *Anerkennung* leicht machen, seine guten *Vorsätze* auszuführen. Das kann aber nur der Beamte, der gleichzeitig *Gerechtigkeit* und *Unparteilichkeit* gegen alle Gefangenen beweist, der nicht willkürlich den einen vor dem andern vorzieht, der sich nicht durch *Launen* in seinem Verkehr mit den Gefangenen lenken läßt, sondern nach festen *Grundsätzen* und streng nach den *Vorschriften* handelt. Zur wirklichen *Gerechtigkeit* gehört es aber auch, daß man nicht an alle Gefangenen mechanisch den gleichen Maßstab legt, sondern daß man *Rücksicht* nimmt auf ihren körperlichen und geistigen Zustand und auch auf die *Gemüthsverfassung*, in der sie sich befinden. Den durch die *Strafe* schwer *Niedergedrückten*, den geistig *Minderwertigen*, den körperlich *Leidenden* wird man gerade um der *Gerechtigkeit* willen mit größerer

*Rücksicht* behandeln. Aber eins soll auch dem innerlich schlechten, böshafsten Gefangenen gegenüber nicht vergessen werden: In der *Bosheit* und *Niederträchtigkeit*, mit der er die Beamten oft geradezu verfolgt, offenbart sich nicht selten nur die innere *Zerrissenheit*. Weil er sich selbst in seiner *Schlechtigkeit* unglücklich fühlt, zugleich aber die *Hoffnung* verloren hat, daß sein Leben noch einmal eine gute *Wendung* nehmen könnte, lehnt er sich trotzig auf gegen die, in denen er die *Vertreter* des *Prinzips* der *Zucht* und *Ordnung* und damit des *Guten* sieht. Aber nicht innere *Befriedigung* bringt ihm dieser trotzig Rampf, in den *Stunden* der *Selbstbesinnung* fühlt er um so bitterer seine *Unseligkeit*. Im Grunde ist der schlechte Mensch stets auch ein unglücklicher, und deshalb ist auch ihm gegenüber neben der erforderlichen sachlichen *Festigkeit* und *Energie* anstatt persönlicher *Gehässigkeit* doch ein *Gefühl* des *Mitleids* auch im Herzen des *Strafvollzugsbeamten* am Platz.

#### § 21. Die notwendige Vorsicht im Verkehr mit den Gefangenen.

Es ist indessen wohl zu beachten, daß die *Vorsicht*, die, wie bereits darauf hingewiesen wurde, dem Gefangenen gegenüber erforderlich ist, nötig, den *Verkehr* mit den Gefangenen stets in gewissen *Grenzen* zu halten. So ist es bei den *Gesprächen* mit ihnen unter allen Umständen zu vermeiden, daß sie in *Klatsch* ausarten, und daß etwa ein Beamter in *übel angebrachter Vertraulichkeit* dem Gefangenen von seinen persönlichen *Verhältnissen* erzählt oder über andere Beamte oder *Behörden* kritisierend spricht und ihm gegenüber seinem *dienstlichen Arger* Luft macht. Auch wenn der Gefangene klagt, daß er zu *Unrecht* bestraft sei, wird der Beamte sich stets darauf beschränken müssen, daß er, soweit er dazu imstande ist, ihm rein sachlich *Mittel* und *Wege* weist, um zu seinem *Recht* zu gelangen; er ist aber unter keinen Umständen befugt, das *richterliche Urteil* zu kritisieren. Auch über *Konferenzbeschlüsse*, die gelegentlich eines *Urlaubs*-, *Gnaden*- oder *Strafaußscheidungsgesuches* gefaßt werden, darf dem Gefangenen keine *Mitteilung* gemacht werden, sondern man hat sich mit der *Eröffnung* zu begnügen, daß das *Gesuch* pflichtgemäß beraten und bearbeitet worden sei.

*Taktvolle Zurückhaltung* ist aber auch nötig, wenn Gefangene in ihren *Unterredungen* versuchen, auf *politische* oder *religiöse Thematika* zu kommen. Die *Erlaubnis*, *Zeitungen* zu lesen, legt es heute den Gefangenen allerdings nahe, wohl auch mit

einer Frage aus dem Gebiet der Politik an den Beamten heranzutreten. Fühlt sich der Beamte dazu befähigt, so steht nichts im Wege, sie sachlich zu beantworten. Durchaus vermieden muß es jedoch werden, sich mit den Gefangenen auf politische Streitereien einzulassen oder ihnen gegenüber den Standpunkt einer politischen Partei zu vertreten. Dies gilt vor allem auch politischen Verbrechern gegenüber, bei denen es in der Regel doch verlorene Liebesmühe wäre, sie von der Verkehrtheit ihrer Anschauungen zu überzeugen. In religiösen Fragen wird man den Gefangenen grundsätzlich am besten an den Geistlichen seines Bekenntnisses verweisen. Unzulässig ist es, etwa in konfessionellen Streitfragen dem Gefangenen gegenüber Partei zu ergreifen und so dazu beizutragen, daß in der Anstalt aus religiösen Gründen Streitereien zwischen den Gefangenen entstehen. Duldsamkeit gegen anders Denkende ist hier von den Beamten zu fordern; zu ihr sind auch die Gefangenen zu erziehen. Dagegen ist Versuchen, über das religiöse Empfinden anderer zu spotten und es herabzuziehen, mit aller Energie entgegenzutreten.

Daß ein Beamter sich nicht persönliche Dienste und Gefälligkeiten von einem Gefangenen leisten oder gar Geschenke geben lassen darf, sollte für jeden Strafvollzugsbeamten selbstverständlich sein. Es ist klar, daß der Beamte dadurch sehr bald seine Autorität verliert und dem Gefangenen nicht mehr unbeschadet gegenüber treten kann. Der Gefangene aber wird sehr bald seine Gegenansprüche geltend machen und mindestens aus solchen Diensten einen Grund herleiten, sich über das zulässige Maß hinausgehende Freiheiten anzumaßen, wenn er nicht gar den Beamten zu Pflichtverletzungen zu verleiten sucht.

Unstatthaft ist es auch, mit Angehörigen und Freunden von Gefangenen außerdienstliche Verbindungen anzuknüpfen. Wendet sich ein solcher brieflich an einen Beamten, so hat er unverzüglich das Schreiben zur dienstlichen Erledigung bei der zuständigen Dienststelle abzugeben. Besuche von Angehörigen in der Privatwohnung des Beamten sind unter allen Umständen abzuweisen. Sollten diese versuchen, mit Geschenken oder sonstigen Anerbieten an ihn heranzutreten, so muß er unverzüglich Meldung erstatten, um auch jeden Schein der Bestechlichkeit von sich fern zu halten. In allen diesen Beziehungen kann der Beamte gar nicht vorsichtig genug sein; denn nicht selten wird auf geradezu raffinierte Weise der Versuch gemacht, seine Gutmütigkeit auszunützen, um ihn dann in die Hand zu bekommen und von ihm Zugeständ-

nisse zu erpressen, die zu den größten Pflichtverletzungen führen (vgl. §§ 39—43 der DVO. und Klein-Wa.-Wu., S. 92—102).

## § 22. Die Beamtenarten und ihre Sonderpflichten. Die Beamtenbesprechungen.

Wenn diese Anforderungen an sämtliche Beamte des Strafvollzugs im allgemeinen zu richten sind, so haben die einzelnen Beamtenarten noch besondere Dienstpflichten zu erfüllen. Für diese gibt die DVO. die erforderlichen Vorschriften. §§ 9—20 betreffen den Vorsteher (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 55—65), §§ 21—24 die Inspektionsbeamten (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 65—69), §§ 25—28 die Aufsichtsbeamten (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 69—74), §§ 29 bis 31 die Geistlichen (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 74—82), §§ 32 bis 35 die Ärzte (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 82—88) und §§ 36 bis 37 die Lehrer (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 88—92).

Ohne auf die Einzelheiten hier einzugehen, sei über die Dienstpflichten der verschiedenen Beamtenarten im allgemeinen hier folgendes gesagt: Das Amt des Vorstehers ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil es seine Aufgabe ist, durch seine Persönlichkeit der Anstalt den bestimmten Charakter aufzuprägen, den jede Anstalt stets behalten wird, auch wenn der Vollzug noch so ins Einzelne geregelt ist. Ihm liegt es ob, seine Beamten so heranzuziehen, daß sie den Dienst in seinem Sinn verrichten und mit der Zeit ein einheitliches Beamtenpersonal heranzubilden. Ebenso aber liegt es ihm ob, sich um das Wohl und Wehe der ihm unterstellten Gefangenen zu kümmern und nach Möglichkeit mit jedem einzelnen in Verbindung zu treten. Auf den Vorsteher kommt es sehr wesentlich an, ob in der Anstalt zwischen Beamten und Gefangenen gewissermaßen ein Kriegszustand besteht, der jeden erzieherischen Strafvollzug unmöglich macht, oder ob sich doch wenigstens in der Mehrzahl der Fälle ein Vertrauensverhältnis anbahnen läßt. Daß er die genügenden Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen muß, um die Verwaltung der Anstalt ordnungsmäßig zu leiten, ist selbstverständlich, denn er ist der verantwortliche Leiter der Anstalt. Aber das hinaus aber muß er die Kunst der Menschenbehandlung verstehen, um einerseits mit der nötigen Energie, wo es nottut, seinen Willen durchzusetzen, andererseits aber mit Klugheit und Freundlichkeit seine Beamten und die Gefangenen dahin zu bringen, daß sie ohne Zwang seine Anweisungen befolgen. Eine umfassende allgemeine Bildung, die erforderlichen

Fachkenntnisse, psychologisches und soziales Verständnis, ein fester Wille und Menschenfreundlichkeit, sind die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um ein tüchtiger Vorsteher zu werden.

Der Inspektionsbeamte muß sich stets gegenwärtig halten, daß er außer der gewissenhaften Erledigung der Verwaltungsgeschäfte und Büroarbeiten auch in persönlicher Verbindung mit den Gefangenen bleiben muß. Diese kann er dadurch pflegen, daß er jede Gelegenheit, die ihm eine dienstliche Verrichtung bietet, benützt, um auf den Gefangenen in gutem Sinn einzuwirken, so dann aber muß er besonderen Wert auf Zellenbesuche legen und es sich zur Pflicht machen, diese regelmäßig zu erledigen. Der Inspektionsbeamte soll eben nicht nur Bürobeamter, sondern auch Strafvollzugsbeamter sein, und auch er muß an seinem Teil mitwirken, daß der Strafvollzug seinen Aufgaben gerecht wird.

Der Aufsichtsbeamte hat in erster Linie für die sichere Verwahrung der Gefangenen und für Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Anstalt zu sorgen. Mit scharfem Blick muß er sofort erkennen, wo etwas nicht in Ordnung ist, oder wo etwa Vorbereitungen zu einem Ausbruch getroffen werden, wo Riegel oder Verschlüsse sich nicht in vorschriftsmäßigem Zustand befinden, oder wo sonst Stücke des Inventars oder Lagerungs- und Bekleidungsgegenstände eine Ausbesserung nötig machen. Er ist in jeder Beziehung für seine Abteilung verantwortlich, und eine Entschuldigung, daß er es nicht bemerkt habe, würde für ihn zur Selbstanklage werden. Gleichzeitig muß er aber auch die Fähigkeit haben, mit Umsicht sich seine Arbeit im Rahmen der durch die Hausordnung vorgeschriebenen Tagezeiteinteilung selbst einzuteilen und notwendigenfalls auch selbständig, ohne immer nur auf bestimmte Anweisung zu warten, zu handeln. So erfordern die Dienstpflichten des Aufsichtsbeamten stets angespannte Aufmerksamkeit und Beweglichkeit. Daneben aber wird er es zu versuchen haben, Einfluß auf die ihm anvertrauten Gefangenen zu gewinnen, kommt er doch in seinem Dienst am meisten von allen Beamten mit ihnen zusammen, und je tüchtiger er ist, umsomehr wird er auch in der Tat Einfluß gewinnen. Es hängt deshalb nicht nur die Sicherheit der Gefangenanstalt, sondern auch die erfolgreiche Gestaltung des Strafvollzugs in sehr wesentlichem Maß von der Tüchtigkeit und der Pflichttreue der Aufsichtsbeamten ab.

Das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu verleihen, das Zusammenarbeiten aller Beamtenarten zu fördern, ein gegenseitiges Verständnis für die Bedeutung und auch die Schwierigkeiten des

Dienstes der verschiedenen Beamtenarten zu schaffen, immer wieder an die höheren, idealen Aufgaben des geordneten Strafvollzugs zu erinnern, das alles gehört mit zu den wesentlichsten Aufgaben der Beamtenbesprechung, wie sie die DVO. §§ 45—48 vorschreibt (vgl. Klein-Wa.-Wu., Seite 109—112). Auch wenn ihre Beschlüsse nicht bindend sind, sondern nur zur Beratung des Vorstehers dienen, so wird doch die Aussprache in ihr sehr wesentlich zur gegenseitigen Belehrung und Förderung dienen und sich durch sie manches Mißverständnis beseitigen lassen. Sie wird dazu beitragen, die schädliche Einseitigkeit zu verhüten, in der jeder Beamte nur an seine besonderen Dienstpflichten denkt und darüber das Wohl der Gesamtanstalt zu vergessen Gefahr läuft. Ihre richtige Ausgestaltung wird sie zu einem der wertvollsten Mittel der Fortbildung der Beamten machen. Aufgabe des Vorstehers ist es, sie in diesem Sinn zu leiten, Aufgabe jedes einzelnen Mitgliedes ist es, mit Aufmerksamkeit und Eifer mitzuarbeiten, daß sie diese Bestimmung auch erfüllt.

#### Siebenter Abschnitt.

## Die Durchführung des Strafvollzugs.

### § 23. Die Hausordnung.

Die Durchführung des Strafvollzugs in den preussischen Gefangenanstalten wird durch die Dienst- und Vollzugs-Ordnung für die Gefangenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 1. August 1923 (DVO.) geregelt. Sie enthält die maßgebenden Vorschriften, die unbedingt zu befolgen sind; ihre Kenntnis ist deshalb für jeden Strafvollzugsbeamten, besonders insoweit seine Dienstpflichten durch sie geregelt werden, unbedingt erforderlich. Auf die DVO. wird deshalb im Folgenden auch immer wieder zu verweisen sein. Sie regelt das gesamte Verfahren, während hier nur auf die Hauptpunkte eingegangen werden kann und nur in das Verständnis der DVO. eingeführt werden soll.

Wenn die DVO. indessen auch den Strafvollzug im Allgemeinen regelt, so macht doch die Verschiedenheit der baulichen

und gesamten örtlichen Verhältnisse noch für jede Anstalt eine besondere Hausordnung zu ihrer Ergänzung notwendig. Wie durch die DV. und ihre gleichmäßige Durchführung die Einheitlichkeit des Strafvollzugs gewährleistet und es verhindert werden soll, daß infolge willkürlicher Verschiedenheiten der Strafvollzug in der einen Anstalt leichter als in der anderen gleichartigen Anstalt ist, so verlangt doch stets die Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Anstalten, daß in manchen Beziehungen ein gewisser Spielraum gelassen wird.

Dementsprechend ordnet die DV. § 51 an, daß für jede Anstalt zur Regelung der örtlichen Sonderverhältnisse der Beamten und Gefangenen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Hausordnung erlassen wird, und daß die allgemeinen Verhaltensvorschriften für die Gefangenen durch die für die Anstalt geltenden besonderen Bestimmungen über das Verhalten und die Behandlung der Gefangenen und über ihre Rechte und Pflichten zu ergänzen sind (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 118—120).

Auf die Ausarbeitung der Hausordnung ist ein um so größeres Gewicht zu legen, als gerade die besonderen Verhältnisse auch oft besondere Schwierigkeiten mit sich bringen und der Dienst sich nur nach genauer Regelung reibungslos vollziehen kann. Sie muß kurz und klar abgefaßt sein. Es empfiehlt sich jedoch, um anlässlich von Einzelfällen besondere Regelungen herbeizuführen, daneben ein Ordnungsbuch anzulegen, in das alle weiteren Anordnungen über die Regelung des Dienstes zur Bekanntheit eingetragen werden.

Die Hausordnung wird in ihrem 1. Teil die Einteilung des Dienstes für die einzelnen Beamtenarten entsprechend den Verhältnissen der Einzelanstalt zu bringen haben, sodann auch eine eingehende Anweisung über die einzelnen Dienstpflichten der Aufsichtsbeamten enthalten müssen. Es muß durch sie geregelt werden, wie sich der Dienst in den Abteilungen der Zellenhaft, in den Abteilungen der Gemeinschaftshaft, auf den Anstaltshöfen, in den Wirtschaftsräumen und an der Pforte, sowie der Nachtdienst abzuwickeln hat. Ebenso muß sie genauere Dienstvorschriften für die Oberaufseher, Hausväter, Zentralaufseher, Werkmeister, Lazarettwachtmeister, Küchenmeister und Maschinenmeister usw. enthalten. Im 2. Teil der Hausordnung wird hauptsächlich zu behandeln sein die Tageseinteilung, die Annahmezeit für Selbststeller, das Verfahren bei Krankmeldungen und die Behandlung von Krankheitsfällen, die Verwahrung der Schlüssel, der Gebrauch

der Alarmvorrichtungen, die Feuerlöschordnung, der Gewitterdienst, das Baden der Gefangenen, die Behandlung der Gefangenenbriefe auf den Abteilungen, die Entfeimung und die Dienstwohnungen.

Bei den Verhaltensvorschriften für die Gefangenen wird es genügen, sie außer einigen Einzelheiten durch eine Tageseinteilung, eine Zellen- und Schrankordnung und eine Mitteilung über die Beschaffung der zulässigen Zusatznahrungsmittel zu ergänzen. Gerade hier ist zu beachten, daß ein Zuviel von Vorschriften und Anordnungen leicht nur Verwirrung und Mißverständnisse hervorruft.

Wie aber die Verhaltensvorschriften nicht nur zur Kenntnisnahme den Gefangenen auszuhändigen, sondern auch von Zeit zu Zeit zu erläutern sind, so ist es auch empfehlenswert, in regelmäßigen Vortragsstunden mit den Beamten die Hausordnung und die Verfügungen des Ordnungsbuches sowie die Einzelfälle, die sie veranlaßt haben, zu besprechen und sie darauf hinzuweisen, daß sie für die Folgen verantwortlich sind, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften entstehen.

#### § 24. Die sichere Verwahrung der Gefangenen.

Die sichere Verwahrung des Gefangenen hängt mit dem Strafcharakter der Freiheitsstrafe aufs engste zusammen. Wenn der Freiheitsstrafe dieser Charakter gewahrt werden soll, so daß während ihres Verlaufs dem Bestraften die Freiheit entzogen ist und er dies als das Strafübel empfindet, so muß sie auch in der Weise vollzogen werden, daß es dem Bestraften unmöglich ist, vor Ablauf der Strafe oder ohne eine ordnungsmäßige Unterbrechung oder Entlassung infolge von Beurlaubung, vorläufiger Entlassung, Strafaussetzung oder Begnadigung sich selbst die Freiheit zu verschaffen. Die sichere Verwahrung ist deshalb stets die erste Aufgabe des Strafvollzugs, hinter der alles andere, wie z. B. die Interessen des Arbeitsbetriebes und die Förderung der Außenarbeit, aber auch, soweit es notwendig ist, der Erziehungszweck der Strafe zurücktreten muß, der, abgesehen von dieser Einschränkung, aufs stärkste zu betonen ist. Gerade hierin liegt der Unterschied zwischen Strafvollzug und Fürsorgeerziehung. Wenn bei dieser die erzieherische Einwirkung auf den Zögling die erste Aufgabe ist und seine Festhaltung in einer Anstalt nur zu dem Zweck und insoweit erfolgt, daß diese erzieherische Einwirkung sich durchführen läßt, ist bei der Freiheits-

strafe die erste Pflicht des Strafvollzugs, den Gefangenen sicher zu verwahren, und der Erziehungszweck der Strafe kommt nur insoweit in Betracht, als die sichere Verwahrung durch ihn nicht gefährdet wird. Diese sichere Verwahrung ist aber um so notwendiger, als der entwichene Gefangene die größte Gefahr für die Rechtssicherheit bedeutet, da er, um sich seiner Wiederverhaftung zu entziehen, sich nicht auf ehrliche Weise sein Brot verdienen kann, sondern auf neue Verbrechen angewiesen ist, um sein Leben fristen zu können.

Die sichere Verwahrung ist deshalb auch der wichtigste Gesichtspunkt, der für den Bau der Gefangenenanstalten in Betracht kommt. Ihr dienen der ausbruchssichere Ausbau, die Umwehrungsmauern, die Vergitterung der Fenster und die Übersichtlichkeit der ganzen Anlage.

Für den Vollzug selbst macht die sichere Verwahrung hauptsächlich folgende Maßnahmen nötig:

1. Die gründliche Durchsuchung der neueingelieferten Gefangenen und ihrer Sachen (DVO. § 59<sup>2</sup>). Eine gleiche Durchsuchung der Gefangenen hat stattzufinden bei ihrer Rückkehr in die Anstalt, wenn sie sie aus irgendwelchen Gründen verlassen haben, ebenso wenn ein Gefangener während des Vollzuges zu dem Verdacht Anlaß gibt, daß er sich mit Fluchtgedanken trägt. Auf das Scham- und Ehrgefühl ist bei den Durchsuchungen Rücksicht zu nehmen (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 133 und 134).

2. Die sorgfältige Beaufsichtigung der Außenpforte und die Kontrolle und Beobachtung der aus- und eingehenden, nicht zum Anstaltspersonal gehörenden Personen und Fuhrwerke (DVO. § 69). Bei Doppeltoren ist darauf zu achten, daß stets nur ein Tor geöffnet wird, nicht aber beide gleichzeitig, um so Entweichungen zu verhindern. Ebenso muß verhütet werden, daß es zu Durchstechereien zwischen Gefangenen und Handwerkern, Lieferanten und deren Gehilfen kommt (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 150).

3. Die Verwahrung der Schlüssel (DVO. § 70). Jeder Beamte ist für den ihm ausgehändigten Schlüssel verantwortlich. Auf keinen Fall dürfen Gefangenen Anstaltsschlüssel anvertraut werden. Bei Anfertigung und Ausbesserung der Schlüssel durch Gefangene sind besondere Vorsichtsmaßregeln notwendig. Offene Türen darf es im Allgemeinen in einer Gefangenenanstalt nicht geben (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 151).

4. Die Beaufsichtigung der Höfe (DVO. § 74). Hier ist darauf zu achten, daß alle Gegenstände, die zum Übersteigen der Mauern dienen, stets entfernt oder in genügender Weise abgeschlossen oder befestigt werden, wie Leitern, Stangen und Wäpfpfähle. Ohne Aufsicht dürfen sich nicht Gefangene auf den Höfen bewegen (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 159).

5. Regelmäßige Besichtigungen und Durchsuchungen der Unterkunftsräume der Gefangenen, besonders auch der Zellen (DVO. § 75). Außer den vorgeschriebenen Zellenrevisionen durch die Aufsichtsbeamten empfiehlt es sich, in regelmäßigen Abständen, etwa wöchentlich, je eine Abteilung unvorhergesehen durch einen Inspektionsbeamten mit mehreren Aufsichtsbeamten, am besten gleich nach Aufschluß, durchsuchen zu lassen. Es werden dann fast stets verbotene Gegenstände zu Tage kommen oder auch sonstige wichtige Wahrnehmungen gemacht werden (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 159 und 160).

6. Besondere Beobachtung der langzeitigen und als gefährlich oder fluchtverdächtig bekannten Gefangenen (DVO. § 76). Zweckmäßig ist es, über sie eine besondere Liste zu führen, um sie durch die Abteilungswachtmeister und den Oberaufseher vornehmlich beobachten zu lassen. Ein öfterer Zellenwechsel und die Anordnung, daß solche Gefangene des Nachts die Oberkleider herauslegen, dient zur Verhinderung von Entweichungen. Es kommt darauf an, daß die Gefangenen in richtiger Weise in Gemeinschafts- und Zellenhaft verteilt werden, heizerische Elemente isoliert und Gefangene, die in engerer Verbindung zueinander stehen, getrennt werden. Der verbotene Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt, auch durch Winken und Zurufen, muß, soweit möglich, verhindert werden (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 160 bis 162).

7. Die Regelung des Nachtdienstes (DVO. § 71). Wenn einerseits für die hinreichende Anzahl der Nachtaufseher und für genügende Beleuchtung der Anstalt und der Höfe aus Sicherheitsgründen Sorge getragen werden muß, so kommt es doch hier andererseits vor allem auf die Aufmerksamkeit, Gewissenhaftigkeit und Entschlossenheit der Beamten an. Gerade der Nachtdienst erfordert die Fähigkeit, selbständig einen Entschluß zu fassen. Die Überwachungszuhren einzuführen, empfiehlt sich im Interesse der Beamten deshalb, weil sie den Beamten ermöglichen, erforderlichenfalls den Beweis zu liefern, daß sie die vorgeschriebenen Rundgänge erledigt haben. Der Beamte darf

aber nicht um der regelmäßigen Bedienung dieser Uhren willen versäumen, jedem verdächtigen Geräusch nachzugehen. Die Unterbrechungen des Rundganges und ihre Gründe sind dann in das Nachmeldebuch einzutragen (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 152).

8. Die Maßregeln zur Verhütung der Feuergefährdung und die Einrichtung des Feuerlöschwesens (DVO. §§ 72 und 101). Zu diesen Maßregeln gehört auch die Regelung des Gewitterdienstes. Die stete Fühlungnahme mit der Ortsfeuerwehr ist dringend erforderlich, und es ist zweckmäßig, dieser die genaue Kenntnis der Ortlichkeiten und Baulichkeiten zu ermöglichen. Auf die stete Kontrolle der Feuerstellen in der Anstalt kann nicht genug Gewicht gelegt werden (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 153—157).

9. Besondere Sicherungsmaßregeln (DVO. §§ 77 und 78). Wenn es sich auch durch ein ruhiges, überlegenes und gleichzeitig Ernst mit Freundlichkeit verbindendes Verhalten der Beamten in den meisten Fällen vermeiden läßt, daß es zu aufgeregten und bis zur Widerseßlichkeit und offenem Widerstand gehenden Szenen mit den Gefangenen kommt, so ist doch stets auch bei dem besten Beamtenpersonal infolge der Wesensart vieler Gefangener damit zu rechnen. Die sichere Verwahrung der Gefangenen und die Sicherheit der Anstalt verlangt dann ein sofortiges, energisches Einschreiten, abgesehen von den späteren Strafmaßregeln. Wo ein solches unterbleibt, geht der Respekt der Gefangenen verloren, und es wird die Grundlage für weitere Auflehnungen gegen die Beamten bis zu offenen Meutereien geschaffen. Es hieße die Augen gegen die Wirklichkeit verschließen, wollte man verkennen, daß in den Gefangenenanstalten die Zahl derer eine sehr große ist, die stets zu Widerseßlichkeiten und Ausschreitungen aller Art bereit sind. Wenn es gelänge, diese Elemente durch Güte und Belehrungen allein zur Vernunft zu bringen, dann wären überhaupt die Freiheitsstrafen unnötig, und der ermahnende Zuspruch des Richters würde schon die genügende Wirkung ausüben.

Verhältnismäßig leicht ist es, bei Gefangenen der Einzelhaft den Widerstand zu brechen. Sie werden am besten allein gelassen, bis sie sich beruhigen, und nur wenn sie anfangen, das Zelleninventar zu zertrümmern, müssen die Sicherungsmaßregeln in Anwendung kommen. Schwieriger ist es in der Gemeinschaftshaft. Hier ist sofortige Entfernung des widerseßlichen Gefangenen erforderlich, damit nicht durch sein Beispiel andere Gefangene zur Nachahmung veranlaßt werden.

Als Sicherungsmaßregeln kommen nun in Betracht die Abführung in eine Absonderungszelle, die Abführung in eine Beruhigungszelle und nach einem Selbstmordversuch, nach einem Fluchtversuch und bei Gewalttaten gegen Personen oder Sachen die Fesselung. Alle diese Maßregeln sind aber von den Hausstrafen aufs strengste zu unterscheiden (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 162—164).

10. Der Waffengebrauch (DVO. § 44). Es ist zweckmäßig, die Beamten nicht nur in regelmäßigen Zeitabschnitten über die diesbezüglichen Vorschriften zu unterrichten, sondern einem jeden auch einen Abdruck von ihnen auszuhändigen, zumal es gerade hier auf den selbständigen Entschluß des Beamten oft sehr ankommt und von dem Beamten ebenso mutige Tatkraft als auch Vorsicht verlangt werden muß. Auf die Pflicht der gegenseitigen Unterstützung und die Strafbarkeit der Feigheit müssen die Beamten besonders hingewiesen werden (vgl. Klein-Wa.-Wu., Seite 102—108). Stete Aufmerksamkeit, eingehende Beschäftigung mit den Gefangenen und ihre genaue Kenntnis wird es indessen oft möglich machen, Widerseßlichkeiten größter Art und Meutereien vorzubeugen und auch so manchen Fluchtversuch schon in seinem Entstehen zu vereiteln.

## § 25. Die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung.

1. Mit der sicheren Verwahrung hängt aufs engste die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung zusammen. Wo sie nicht vorhanden ist, ist einerseits die Sicherheit der Anstalt und die sichere Verwahrung der Gefangenen stets gefährdet, ist aber auch andererseits die Erfüllung der erzieherischen Aufgabe des Strafvollzugs ebenso unmöglich wie ein geregelter Arbeitsbetrieb. Unter allen Umständen muß deshalb die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, nötigenfalls durch strenge Hausstrafen, erzwungen werden. Der Undisziplinierte muß es lernen, die Autorität des Staates über sich, die ihm zunächst in der Hausordnung entgegentritt, anzuerkennen und sich unter sie zu beugen, und zwar um so mehr, als jedes Verbrechen im eigentlichen Sinne des Wortes auf Zuchtlosigkeit und Ungehorsam beruht. Gehorsam ist also das erste, wozu der Gefangene im Strafvollzug erzogen werden muß, auch wenn oder vielmehr gerade weil dieser Gehorsam vielen Gefangenen recht schwer fällt, wie man besonders in der ersten Zeit ihrer Strafverbüßung beobachten kann. Zum

Gehorsam muß dann die Regelmäßigkeit und Ordnung der Lebensführung kommen, wie sie durch die Tageseinteilung der Anstalt bedingt ist. Der strenge Strafwang soll dem ungeregelten, zügellosen Leben ein Ende machen, und wie in der Anstalt die Zeit für die Mahlzeiten, die Arbeit, die Ruhepausen, das Reinigen der Zellen, die Freistunde, den Schulunterricht, den Gottesdienst und die Nachtruhe streng vorgeschrieben ist, so lernt nun der Gefangene den Wert der Regelmäßigkeit und Ordnung kennen und schätzen, soweit er überhaupt noch der Einwirkung durch den Strafvollzug zugänglich ist, er freut sich, wenn in seiner Zelle alles ordentlich und sauber ist. Und diese Sauberkeit ist das dritte, was von dem Gefangenen gefordert werden muß, die Sauberkeit des Körpers, der Kleidung und der Zelle. Muß von der Anstalt für Darreichung von Bädern und Reinigungsmaterial, sowie dafür, daß ihm Kleidung und Wäsche in sauberem und angemessenem Zustande ausgehändigt wird, Sorge getragen werden, so ist der Gefangene dazu anzuhalten, daß er nun auch den rechten Gebrauch davon macht, Kleidung und Wäsche sauber hält und schonlich behandelt und auch die Zelle und ihre Ausrüstungsgegenstände in angemessener Weise reinigt und putzt. Diese Sauberkeit, in der alles blüht und blinkt, nirgends Staub und Schmutz zu sehen ist, ist nicht bloß ein Stecknippel kleinlicher Strafvollzugsbeamter, sondern sie gehört zur Zucht und Ordnung der Anstalt. Hierin liegt aber eine große und wichtige Aufgabe gerade auch des Aufsichtsbeamten, daß er es mit Geduld und Festigkeit erreicht, auch den ungehorsamen, ungeordneten und schmutzigen Gefangenen allmählich zum Gehorsam, Ordnung und Sauberkeit zu erziehen.

In diesem Sinne regelt auch die DVV. §§ 80, 81 und 83 das Verhalten der Gefangenen gegen die Beamten und untereinander. Achtung, Gehorsam und Wahrhaftigkeit wird von den Gefangenen den Beamten gegenüber gefordert. Singen, Pfeifen, Schreien und Lärmen ist ebenso verboten wie das Verlassen des angewiesenen Platzes, das unzulässige Anknüpfen von Verbindungen zwischen den Gefangenen, auch wenn für die Gemeinschaft das Schweigegebot aufgehoben ist, und das Geben und Annehmen von Geschenken und Darlehen der Gefangenen untereinander (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 164—167).

Die Reinlichkeit behandeln DVV. §§ 84, 85, 92<sup>2</sup> und 94, und die Reinigungsordnung als dritter Abschnitt der Vorschriften über die Hauswirtschaft. Danach sind die Gefangenen in der

Regel alle zwei Wochen zu baden. Außerdem ist nach Bedarf Gelegenheit zu Fußbädern zu geben. Das Rasieren findet wöchentlich mindestens einmal, bei Röcheln und Bäckern zweimal statt. Besonders wird hier im Fortschritt gegenüber den früheren Dienst- oder Gefängnisordnungen auch die Notwendigkeit der Zahnpflege betont (vgl. Klein-Wa.-Wu., Seite 168 und 181). Der § 86 weist noch besonders darauf hin, daß die Gefangenen anzuhalten sind, die Hafträume, Einrichtungsgegenstände, Kleidung, Arbeitsstoffe und Werkzeuge schonend zu behandeln und regelt die Heranziehung der Gefangenen zum Schadenersatz.

2. Dasselbe, was im Vorigen über die Notwendigkeit besonderer Sicherungsmaßregeln gesagt ist, gilt nun auch von der Notwendigkeit, Hausstrafen zu verhängen. Die Voraussetzung, unter der gestraft werden darf, die Arten der Hausstrafen und das Verfahren werden durch DVV. §§ 89—91, geregelt. Der Wesensunterschied zwischen einer gerichtlichen Strafe und einer Hausstrafe muß stets berücksichtigt werden. Die Hausstrafen sind unumgänglich notwendig, um widerspenstige Gefangene unter die Hausordnung und zum Gehorsam zu zwingen, damit der Gefangene es lernt, daß die Hausordnung stärker ist als sein Trotz. Das Recht, sie zu verhängen, steht ausschließlich dem Vorsteher oder seinem Vertreter zu. Eine übertriebene und unnötige Strenge ist dabei ebenso falsch wie jene Weichlichkeit, die vor der notwendigen strengeren Strafe zurückscheut, wo Ermahnungen und mildere Strafen nutzlos bleiben. Zunächst wird allerdings in der Regel der Versuch zu machen sein, ob eine Ermahnung oder Warnung genügt; und auch, wenn der Gefangene sein Unrecht einsieht und um Verzeihung bittet, wird man von einer strengeren Strafe oft absehen oder die Vollstreckung der Strafe unter Festsetzung einer Bewährungsfrist mit Aussicht auf gänzlichen Erlaß aussetzen können. Auch muß bei der Verhängung der Strafe auf die Eigenart des Gefangenen, z. B. die geistige Minderwertigkeit, und seine Beweggründe Rücksicht genommen werden. Ist aber eine Strafe notwendig, so soll sie auch so beschaffen sein, daß sie wirklich als solche empfunden wird. Dabei ist der Mißbilligung deutlicher Ausdruck zu geben, ohne jedoch sich zu Schimpfworten oder zu höhnischem Sarkasmus hinreißen zu lassen. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, daß derselbe Gefangene zuweilen, der bei der Vorführung vor den Vorsteher, um einer Strafe zu entgehen, sehr bescheiden wird, dem Aufsichtsbeamten gegenüber in seinem ungehörigen Verhalten verharret. Anderer-

seits aber ist es eine durchaus irrige Auffassung des Aufsichtsbeamten, wenn er glaubt, daß seine Meldung nicht genügende Beachtung findet, falls nicht sofort eine strenge Hausstrafe auf sie hin erfolgt. Bei der Verhängung jeder Strafe ist zu beachten, daß die Gesundheit nicht durch sie geschädigt wird. Die D.V. ordnet deshalb auch die ärztliche Untersuchung und Beobachtung für die Strafen, die eine Beschränkung der Bewegung im Freien und eine Kostschmälerung enthalten, und besonders auch für die Arreststrafen an. Je leichter sich in einer Anstalt Zucht und Ordnung aufrechterhalten läßt, um so geringer wird auch die Zahl der Hausstrafen sein, sie werden deshalb in Zellenanstalten stets in geringerem Maß als in Anstalten mit ausgedehnter Gemeinschaftshaft notwendig werden. In nicht unerheblichem Maß macht sie besonders der Strafvollzug in Stufen entbehrlich, weil die mit ihm verbundene Gewährung und Entziehung von Vergünstigungen einen wirksamen Ersatz der Strafen bedeutet. Ein Übermaß von Hausstrafen wird stets darauf hinweisen, daß etwas in der Anstalt nicht in Ordnung ist.

3. Je mehr man den Charakter der Gefangenschaft als eines Rechtsverhältnisses des öffentlichen Rechtes betont, um so mehr wird man den Gefangenen das Recht einräumen müssen, seine Gesuche und Beschwerden vorzubringen. Nach der D.V. § 87<sup>1</sup> steht den Gefangenen gegen alle Maßnahmen des Vollzuges die Beschwerde zu. Daß den Gefangenen das Recht der Beschwerde als eines Schutzmittels gegen Willkür und Übergriffe nicht verkürzt werden dürfe, ist eine alte Erkenntnis. Dieses Recht ist die notwendige Ergänzung gegen die Beschränkung der persönlichen Freiheit, die die Freiheitsstrafe mit sich bringt. Einerseits sind aber die Gefangenen anzuhalten, daß sie den richtigen Instanzenweg (Vorsteher, Strafvollzugsamt, Justizministerium) bei dem Vorbringen ihrer Beschwerden innehalten, andererseits liegt in dem Beschwerderecht nicht das Recht, sich in ungehöriger oder gar grob beleidigender Weise über die vorgesetzten Beamten zu ergehen und gänzlich unwahre und haltlose Beschuldigungen, die als solche sofort erkennbar sind, vorzubringen, nur aus dem Grunde, um Schwierigkeiten zu machen. Auch wenn der Anstaltsbeamte persönlich durch die ungehörige Ausdrucksweise nicht beleidigt werden kann, so schädigt es doch seine unumgänglich notwendige Autorität und erschwert die erzieherische Einwirkung, wenn der Gefangene straflos die gemeinsten Beleidigungen und Beschuldigungen vorbringen darf. Jeder Beschwerde muß indessen

rücksichtslos nachgegangen werden, soweit sie irgendwie begründet erscheint, und nichts wäre falscher als irgendwelche Versehen, die zu der Beschwerde geführt haben, vertuschen zu wollen. Soll der Gefangene zur Wahrhaftigkeit erzogen werden, so muß auch bei der Bearbeitung der Beschwerden seitens aller Beamten die peinlichste Wahrhaftigkeit beobachtet werden, ebenso wie der Gefangene für bewußt unwahre Angaben zur Verantwortung zu ziehen ist. Falsch aber ist es, den Gefangenen von einer Beschwerde abbringen oder gar sie unterdrücken zu wollen, da dadurch leicht der Anschein erweckt wird, als habe man eine solche zu fürchten.

Bitten und Gesuche hat der Gefangene jederzeit das Recht, dem Vorsteher, Geistlichen, Arzt, Lehrer und den Inspektionsbeamten vorzutragen. Den Aufsichtsbehörden können Gesuche und Beschwerden bei Besichtigungen mündlich, sonst auch schriftlich vorgetragen werden. Bei dem Anhören der Gesuche ist es erforderlich, die Gefangenen auch bei umständlicher Ausdrucksweise ruhig und geduldig anzuhören. Der Mann hat oft das Bedürfnis, sein Herz auszuschütten, und manchem Ausbruch des Trostes läßt sich vorbeugen, wenn man sich hierbei für den einzelnen Gefangenen Zeit nimmt. Versuchen, sich allerlei Vorteile zu erswindeln und durch stetes Querulieren zum Ziel zu gelangen, ist allerdings energisch entgegenzutreten. Es ist ein Irrtum zu glauben, daß man durch schließliches Nachgeben, nur um den Menschen los zu werden, den unbescheidenen Dränger zufriedenstellt. Er wird vielmehr mit immer neuen Bitten kommen und bald Nachahmer finden. Was einmal abgeschlagen ist, muß abgeschlagen bleiben, wenn nicht neu eingetretene Gründe und veränderte Verhältnisse eine andere Entscheidung erfordern. Die Gefangenen müssen aber den Eindruck gewinnen, daß nicht Launen, sondern feste Grundsätze maßgebend sind für die Gewährung oder Ablehnung einer Bitte. Pflicht der Aufsichtsbeamten ist es, Bitten, Gesuche, Anträge und Beschwerden so schnell als möglich an die betreffende Stelle weiter zu geben.

## § 26. Hauswirtschaft.

Die Hauswirtschaft ist geregelt durch die Vorschriften über die Hauswirtschaft in den Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 26. Januar 1923. Sie enthält in ihrem ersten Teil die Verpflegungsordnung, im zweiten Teil die Bekleidungs- und Lagerungsordnung, im dritten Teil die Reinigungsordnung.

Sodann kommen für die Hauswirtschaft die §§ 92—102 der DVO. in Betracht, von denen §§ 92—94 von der Ordnung und Reinlichkeit, §§ 95 und 96 von der Bekleidung und Lagerung, §§ 97 bis 99 von der Beköstigung, §§ 100—102 von der Heizung und Beleuchtung handeln (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 176—189).

1. Beköstigung. Die Anstaltskost muß ausreichend und so beschaffen sein, daß der Gefangene in seiner Gesundheit und Leistungsfähigkeit nicht geschädigt wird. Zunächst kommt demnach die Zusammensetzung der Speisen in Betracht. Alle Nahrungsmittel lassen sich in einige wenige, verhältnismäßig einfache Stoffe zerlegen, die man als Nährstoffe bezeichnet. Sie bestehen aus dem Eiweiß, aus Kohlehydraten wie Stärke, Zucker usw., aus Fetten, die sich aus Glycerin mit einer Fettsäure zusammensetzen, und aus einer Reihe von mineralischen Salzen, wie Kochsalz, Kalksalze usw. Das Eiweiß in Verbindung mit den Salzen dient zum Aufbau des Körpergewebes, Fette und Kohlehydrate sind leicht verbrennliche Stoffe, die die tierische Wärme erzeugen. Da Wärme jederzeit in Kraft umgewandelt werden kann, sind sie die vornehmlichste Kraftquelle unseres Körpers. Auch die Mineralstoffe sind unbedingt notwendig. Wenn auch die einzelnen Nährstoffe sich untereinander ersetzen können, so ist doch das Eiweiß nur zum Teil ersetzlich. Eine gewisse Menge von Eiweiß ist deshalb für die Ernährung stets nötig, da nur Eiweiß, nicht aber Stärke und Fett das Körpergewebe bilden und ersetzen kann. Ein Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung neuester Zeit ist indessen, daß diese Nährstoffe nicht genügen, um die Ernährung auf die Dauer durchzuführen. Es müssen noch die Vitamine hinzukommen, durch deren Fehlen Krankheiten wie Beriberi, Skorbut, Pellagra entstehen. Die Vitamine sind enthalten in frischem Gemüse, Obst, Fleisch und Milch. Im Getreide finden sie sich hauptsächlich in der Schale, deshalb sind sie im polierten Reis nicht enthalten. Durch Sterilisierung und beim Trocknen der Nahrungsmittel gehen sie verloren. Die Kostordnung für die Gefangenenanstalten (Seite 17—27 der Vorschriften über die Hauswirtschaft) ist unter Berücksichtigung dieser Forderungen für eine ausreichende Kost aufgestellt.

Sodann muß die Kost schmackhaft sein. Hier kommt vor allem die richtige Würzung in Betracht. Durch sie wird eine anregende Wirkung auf die Verdauungstätigkeit erzielt. Außerdem aber ist in jeder Beziehung auf die sorgfältige und liebevolle Zubereitung Bedacht zu nehmen. Ein Übelstand ist, daß die

Gefangenkost um der gleichmäßigen Verteilung willen meist in breiartigem Zustand verabfolgt werden muß. Nach Möglichkeit muß deshalb bei der Zubereitung dafür gesorgt werden, daß trotzdem dem Raubedürfnis der Gefangenen genügt wird. Ferner ist es, um die Kost schmackhaft zu machen, nötig, Abwechslung zu schaffen. Auf sie muß bei der Aufstellung des monatlichen Speiseplanes besonders geachtet werden. Aus diesem Grunde ist es auch unzulässig, daß regelmäßig an demselben Wochentag dieselbe Kost ausgegeben wird.

Endlich muß bei der Zubereitung die größte Sauberkeit herrschen. Diese ist nicht nur für die Kochkessel, Kochgeräte und die Gefäße für die Speisen zu fordern, da sonst die Speisen abgesehen von der Unappetitlichkeit leicht säuren, sondern sie muß sich auch auf den ganzen Küchenraum und auf die Person und Kleidung der in der Küche beschäftigten Gefangenen erstrecken. Die für den Küchendienst bestimmten Gefangenen müssen vorher auf ihre Eignung vom Arzt untersucht werden.

Grundsätzlich erhalten alle Gefangenen die gleiche Kost. Abweichungen ordnet erforderlichenfalls zur Erhaltung der Gesundheit und der Arbeitskraft einzelner Gefangener auf Gutachten des Arztes der Vorsteher an. Sehr wichtig ist die Sorge für gutes, frisches Trinkwasser, das mindestens dreimal täglich, bei heißen Sommertagen öfter, auszugeben ist, und zwar gleichgültig, ob der Gefangene es wünscht oder nicht.

Die Gefangenen, denen nach der DVO. §§ 151, 156, 157, 174, 182 und 183 Selbstbeköstigung gewährt werden kann, müssen in Zellenhaft gehalten oder während des Essens von den anderen Gefangenen getrennt werden. Die Selbstbeköstigung darf die Grenzen eines mäßigen Genusses nicht übersteigen, denn der wohlhabende Gefangene darf keinen unberechtigten Vorzug vor dem armen haben (vgl. Kostordnung I, Abf. 8 und 9).

Die Überschüsse bei den täglich hergestellten Speisemengen bilden die Nachkost. Sie muß möglichst allen Gefangenen gleichmäßig zugute kommen. Es empfiehlt sich indessen, im Einvernehmen mit dem Arzt diejenigen Gefangenen, die nach der Wiegeliste eine Gewichtsabnahme zu verzeichnen haben, bei ihrer Austeilung vorzugsweise zu berücksichtigen.

Durch die Zusagnahrungsmittel können sich die Gefangenen selbst eine Verbesserung der Kost verschaffen. In Betracht kommen dafür Brot, Speck, Schmalz, Butter, Wurst, Hering, Eier, Milch, Limonade, Mineralwasser, außerdem Tabaks-

waren. Zuchthausgefangene dürfen Zusatznahrungsmittel nach § 99 der DWD. erst nach Verbüßung von sechs Monaten, und ebenso wie Gefängnisgefangene und Gefangene mit geschärfter Haft nur vom Hausgeld beschaffen (vergleiche Klein-Wa.-Wu., Seite 188).

Sache der Beamten ist es, bei der Abnahme der Lieferungen sich von der Güte ihrer Beschaffenheit und dem richtigen Gewicht zu überzeugen und auf eine sorgfältige Aufbewahrung bedacht zu sein, damit die Vorräte nicht durch irgendeine Nachlässigkeit verderben oder auch entwendet werden. Bei dem Aus speisen ist darauf zu achten, daß die Speisen noch hinreichend warm verabfolgt werden. Aufgabe des Aufsichtsbeamten ist es, dafür zu sorgen, daß vor jedesmaligem Aus speisen an einen Gefangenen die in dem Gefäß befindliche Rost gründlich umgerührt wird, damit nicht die einen nur dünne Rost, die anderen den dicken Saß erhalten. Es muß überhaupt verhütet werden, daß beim Aus speisen willkürliche Bevorzugungen stattfinden und die Gefangenen, welche die Speise ausschöpfen, sich oder ihren Freunden Vorteile verschaffen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, daß beim Aus speisen an jedem Tag bei einem anderen Gefangenen der Abteilung begonnen wird, damit nicht immer dieselben die Speise zuerst und zuletzt erhalten. Die aus speisenden Gefangenen haben sich ihr Essen nicht zuletzt zu nehmen, um sich nicht etwas besonderes aufsparen zu können, sondern in der Reihenfolge, wie ihre Zelle liegt oder sie sonst an der Reihe sind.

2. Bekleidung und Lagerung. Die in der Anstalt vorhandenen Bekleidungs- und Lagerungsgegenstände stellen besonders in größeren Anstalten einen sehr erheblichen Wert dar. Um so größer ist die Verantwortung der mit ihrer Verwaltung betrauten Beamten. Sie haben darauf zu achten, daß die erforderlichen Gegenstände stets in ausreichendem Maße und in angemessenem Zustande vorhanden sind, daß sie bei ihrer Aufbewahrung vor Schaden, besonders durch Feuchtigkeit und Mottenfraß, geschützt werden, und daß infolge einer genauen Kontrolle und Listensführung jederzeit der Bestand nachgewiesen werden kann. „Reinlichkeit, Ordnung und sorgsame Behandlung der Kleidung und Wäsche dienen nicht nur zur Schonung und Erhaltung der wertvollen Bestände, sondern auch zur Erziehung und Gewöhnung der Gefangenen an Sauberkeit und Ordnung.“ Um dieser Reinlichkeit willen aber ist es unbedingt erforderlich, daß die von einem Gefangenen benutzten Kleider und Wäschestücke erst dann einem an-

deren Gefangenen verabfolgt werden, wenn sie gründlich gereinigt, ausgebessert, gewaschen und nach Möglichkeit keimfrei gemacht sind. Letzteres gilt besonders auch für die Lagerdecken. Jeder Gefangene hat demnach einen Anspruch darauf, daß er Kleider und Wäsche in einem angemessenen Zustande erhält. Wenn auch Sparsamkeit äußerst notwendig ist, so darf sie doch nicht soweit gehen, daß die Gefangenen in zerlumpte und übertrieben geflickten Kleidern und Wäschestücken herumgehen.

Zur Erhaltung der Sachen ist es aber erforderlich, daß die Aufsichtsbeamten die Gefangenen anhalten, kleinere Schäden sich selbst sofort auszubessern, bei größeren Schäden aber einen Austausch der Sachen zu erbitten. Dadurch, daß die Stücke sorgfältig und rechtzeitig ausgebessert werden und nicht erst gewartet wird, bis sie gänzlich zerrissen sind, kann sehr viel zur Erhaltung der Bestände beigetragen werden. Gefangene, welche den billigen Anforderungen an Reinlichkeit und Schonung der ihnen übergebenen Sachen nicht nachkommen, sind zu melden, damit sie verantwortlich gemacht und gegebenenfalls auch zur Schadenersatzleistung herangezogen werden.

Kleidung, Wäschestücke und auch die zu ihrer Anfertigung erforderlichen Stoffe werden in den Gefangenenanstalten hergestellt, ebenso besorgen diese selbst das Ausbessern. Für jede Art der Kleidungs- und Wäschestücke ist eine bestimmte Tragezeit vorgeschrieben (Vorschriften über die Hauswirtschaft, S. 60—68). Hierauf richtet sich die Zahl der für die Aussonderung zulässigen Stücke. Diese monatliche Aussonderung der unbrauchbar gewordenen und nicht mehr ausbesserungsfähigen Stücke hat der Vorsteher vorzunehmen. Es ist dabei darauf zu achten, daß nicht ausgediente Stücke heimlich zurückbehalten werden, um später noch einmal vorgezählt zu werden. Sie sind deshalb sofort einem an der Verwaltung der Kleidungs- und Wäschestücke (Hausvater) unbeteiligten Beamten zu übergeben, der die Verantwortung dafür trägt, daß sie entweder als Flick- und Ausbesserungsmaterial verwendet oder als Lumpen verkauft bzw. gänzlich vernichtet werden.

Um zu verhüten, daß irgendwelche Stücke abhanden kommen, sind die Listen und Bücher mit peinlichster Genauigkeit zu führen und ist eine stete Kontrolle nötig, daß von den Abteilungen sämtliche Sachen ordnungsmäßig zur Wäsche oder sonstwie zurückgegeben werden, und daß auch in der Waschküche und beim Trocknen nichts abhanden kommt. In der Waschküche ist darauf zu achten,

daß die Wäsche gründlich, aber ohne irgendwelche schädlichen Mittel gereinigt wird. Besondere Anordnungen müssen für die Wäsche der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Gefangenen gegeben werden.

Die Gefangenen, welchen nach der DVO. §§ 150, 155, 157, 169, 182 und 183 der Gebrauch eigener Kleider oder Wäsche oder Bettstücke gestattet ist, müssen in Einzel- oder Zellenhaft gehalten werden. Außerdem kann jedoch denjenigen Gefangenen, die an das Tragen wollener Unterwäsche gewöhnt sind, der Vorsteher statt der entsprechenden Anstaltsstücke eigene Wäsche zulassen.

Im übrigen sind die eigenen Sachen der Gefangenen, soweit nicht für Wertgegenstände und Geld die Kasse in Betracht kommt, in der Kleiderkammer sorgfältig und geschützt gegen Verderb aufzubewahren. Die Sachen sind in bestimmten Zeitabschnitten nachzusehen, ob sie auch nicht durch Mottenfraß oder sonstwie beschädigt sind. Um nicht unberechtigten Ansprüchen seitens der Gefangenen ausgefetzt zu sein, also zum eigenen Schutz der Beamten, ist es dringend erforderlich, daß der mit der Verwaltung betraute Beamte sich eine Quittung seitens des Gefangenen sowohl darüber ausstellen läßt, daß dieser nicht mehr als die im Verzeichnis angegebenen Gegenstände abgegeben hat, als auch nachher darüber, daß er sie vollzählig zurückerhalten hat.

### § 27. Arbeitsbetrieb.

Für den Arbeitsbetrieb sind maßgebend einmal die Arbeitsbetriebs- und Arbeitskassenordnung für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 8. März 1923, die in ihrem ersten Teil den Arbeitsbetrieb, im zweiten Teil die Arbeitskassen behandelt und im dritten Teil die Schlußbestimmungen bringt, sodann die §§ 103—111 der DVO. (vgl. Klein-Wa.-Wu., Seite 189—209).

Die Geschichte des Strafvollzugs hat bereits gezeigt, daß ein geordneter Strafvollzug ohne geregelte Beschäftigung der Gefangenen nicht möglich ist. Wollte man sich damit begnügen, die Gefangenen einfach ohne Arbeit einzusperrern, so würde einmal die Freiheitsstrafe zu einer grausamen Marter der Gefangenen werden, andererseits der Müßiggang notwendigerweise einen verschlechternden Einfluß auf sie ausüben. Daraus folgt: „Der Staat hat die Pflicht, für die seiner Obhut unterstellten Gefangenen ebenso wie für die freien Arbeitslosen Arbeit zu beschaffen. Beide Auf-

gaben sind verschiedenartige, aber gleichwertige Staatsnotwendigkeiten.“

Für die Beschaffung der Arbeit sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: 1. Sie muß eine erzieherische Wirkung auf die Gefangenen ausüben, d. h. sie muß nach Möglichkeit ihre körperlichen und geistigen Kräfte voll in Anspruch nehmen, muß wirkliche Werte schaffen und darf nicht nur eine Scheinarbeit sein. Die Gefangenen sollen zunächst zur Arbeit überhaupt erzogen werden; denn die Trägheit ist der hervorstechende Charakter der Mehrzahl von ihnen, sodann aber sollen sie tunlichst in einer Arbeit ausgebildet und beschäftigt werden, die für ihr Fortkommen in der Freiheit förderlich ist. 2. Die Arbeit muß gewinnbringend sein, so daß nach Möglichkeit die Kosten des Strafvollzugs durch die Arbeitsleistung der Gefangenen wieder eingebracht werden. 3. Sie darf die sichere Verwahrung der Gefangenen nicht gefährden. 4. Sie darf ihre Gesundheit nicht schädigen.

Daraus ergeben sich aber folgende weitere Forderungen: 1. Die handwerkliche Beschäftigung der Gefangenen, z. B. als Tischler, Schneider, Schuhmacher, Schlosser, Buchbinder usw., ist stets der Herstellung von Massenartikeln, z. B. Tütenkleben, Knopfpresseerei usw., vorzuziehen. Auch wenn es nicht gelingt, einen Gefangenen in einem Handwerk völlig auszubilden, so erwirbt sich dieser doch durch die handwerkliche Beschäftigung gewisse Fähigkeiten, die seinen Arbeitswert erhöhen und für sein späteres Leben nützlich sind. Vor allem aber sind in einem Handwerk voll ausgebildete oder noch in der Ausbildung begriffene Gefangene möglichst in ihrem Berufe zu beschäftigen. Freilich wird sich dies bei kurzzeitigen Gefangenen, in den kleineren, aber auch vielen mittleren Gefängnissen nur in sehr beschränktem Maße ermöglichen lassen. 2. Um die Gefangenen in der heute üblichen Arbeitsweise ausbilden zu können, müssen veraltete Arbeitseinrichtungen durch neuzeitliche ersetzt und grundsätzlich Kraftmaschinen zugelassen werden. 3. Der Arbeitsbetrieb muß möglichst vielseitig sein, um für die Gefangenen je nach Kenntnissen, Fähigkeiten, Gesundheitszustand, Lebensalter, Beruf und Bildungsgrad eine möglichst große Auswahl von Beschäftigungen zu haben. Auch wenn das StGB. § 16 nur für die Gefängnisstrafe eine Berücksichtigung der Fähigkeiten und Verhältnisse vorschreibt, ist die richtige Individualisierung bei der Zuteilung der Arbeit bei allen Gefangenen, also auch der Zuchthausgefangenen, nicht nur in deren Interesse, sondern auch im Interesse des Arbeitsbetriebes notwendig.

Gegen die Gefangenearbeit erheben sich indessen sehr erhebliche Widerstände, weil man die Konkurrenz der Gefangenearbeit fürchtet. Auch wenn diese Klagen zum größten Teil völlig unberechtigt sind, wird man doch alles vermeiden müssen, was einen wirklichen Grund für solche Klagen darbieten könnte. Nach der Arbeitsbetriebs- und Arbeitskassenordnung sollen deshalb die Gefangenen beschäftigt werden: 1. mit Arbeiten für die Justizverwaltung, und zwar einmal mit der Ausführung sämtlicher Arbeiten, um den gesamten Bedarf der Strafanstaltsverwaltung mit Einschluß der Bauarbeiten an Anstaltsgebäuden tunlichst zu decken, sodann mit der Ausführung sonstiger Arbeiten für die Justizverwaltung, und endlich mit der Ausführung von Arbeiten für Rechnung der Arbeitskasse zum Weiterverkauf der Erzeugnisse; 2. mit Arbeiten für Reichs-, Staats- und andere öffentliche Verwaltungen; 3. mit Landeskulturarbeiten; 4. mit Arbeiten für Beamte der Strafanstaltsverwaltung und für Justizbeamte gemäß der NB. vom 30. August 1922. 5. Nur soweit Gefangene auf diese Weise nicht beschäftigt werden können, darf ihre Arbeitskraft an sonstige Arbeitgeber vergeben, d. h. dürfen Unternehmerbetriebe eingeführt werden. Dabei ist jedoch auf das örtliche Privatgewerbe und das Handwerk Rücksicht zu nehmen, und man muß in geeigneten Fällen vor Abschluß der Verträge mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder mit der Handels-, Handwerks- oder Landwirtschaftskammer, sowie mit den Arbeitsnachweisen in Verbindung treten. Außerdem ist immer wieder zu prüfen, ob die Unternehmer auch angemessene Arbeitslöhne zahlen, unter Zugrundelegung der Löhne freier Arbeiter und gleichzeitiger Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Gefangenenanstalten.

Im allgemeinen ist die Arbeit so einzurichten, daß nach Möglichkeit für jede Arbeit ein bestimmtes Tagewerk festzusetzen ist, das für Anfänger, weniger Leistungsfähige, Kranke, unter Umständen auch Jugendliche gegebenenfalls nach Anhörung des Arztes zu verringern ist.

Der Arbeitszwang ist für die verschiedenen Strafarten (Zuchthaus, Gefängnis, geschärfte Haft) ein abgestufter, demgemäß ist auch die Arbeitszeit verschieden, für Zuchthausgefangene in der Regel nicht mehr als zehn Stunden, für Gefängnisgefangene und Gefangene mit geschärfter Haft nicht mehr als neun Stunden. Für Jugendliche ist sie auf acht Stunden festgesetzt. Gefangene ohne Arbeitszwang (einfache Haft, Zivilhaft, Festungshaft und Untersuchungshaft) sollen tunlichst dazu angehalten werden, daß sie sich

selbst beschäftigen oder an den in den Anstalten eingeführten Arbeiten teilnehmen.

Von großer Wichtigkeit, auch in erzieherischer Beziehung, ist die Frage der Arbeitsbelohnung der Gefangenen. Es ist selbstverständlich, daß die Arbeitsbelohnung ein starker Ansporn zur Arbeit ist, und zwar ist dies bei den Gefangenen um so mehr der Fall, wenn sie wenigstens über einen Teil eine in gewissen Grenzen bleibende Verfügungsfreiheit haben. Von nicht geringerer Bedeutung ist aber auch, daß dadurch, daß der andere Teil für die Entlassung aufgespart wird, der Spartrieb in den Gefangenen geweckt wird. Wenn deshalb auch an sich der Ertrag der Gefangenearbeit der Staatskasse zufließen muß, damit wenigstens ein Teil der Strafvollzugskosten gedeckt wird, so bestimmt doch die Arbeitsbetriebs- und Arbeitskassenordnung § 12<sup>3</sup>, daß von dem reinen Arbeitsverdienst in der Regel ein Viertel zur Bewilligung von Arbeitsbelohnungen an die Gefangenen zu verwenden ist. Diese Arbeitsbelohnung wird je nach den Leistungen für den einzelnen abgestuft. Die Hälfte der gutgeschriebenen Beträge bildet das *Gaußgeld*, das der Gefangene zu Ausgaben für Porto, Bücher, Zeitschriften und Tageszeitungen, Zahnpflegemittel, Zahnbehandlung, Zuzugnahrungsmittel, Unterstützung notleidender Angehöriger und den Ersatz des durch die Straftat angerichteten Schadens verwenden kann. Die andere Hälfte ist die *Rücklage*, die im allgemeinen zur Entlassung aufgespart werden muß, und über die der Gefangene nur in ganz beschränktem Maße mit Genehmigung des Vorstehers verfügen darf. Ein Recht auf Auszahlung der gut geschriebenen Beträge steht jedoch den Gefangenen nicht zu. Erst durch die Aushändigung werden sie Eigentum der Gefangenen. Vor dieser Aushändigung kann deshalb auch eine Arbeitsbelohnung weder beschlagnahmt noch gepfändet werden. Wohl aber können von der Arbeitsbelohnung abgesetzt werden: 1. der Ersatz für vorzüglich oder aus grober Fahrlässigkeit in der Anstalt angerichtete Schäden; 2. die durch Entweichung, Verfolgung und Wiedereinlieferung entstandenen Kosten; 3. die Kosten der Überführung, wenn sie ausschließlich auf Wunsch und im Interesse des Gefangenen erfolgt oder deshalb notwendig wird, weil der Gefangene infolge wissentlich falscher Angaben zunächst in eine unzuständige Anstalt eingeliefert war.

Die *Selbstbeschäftigung* ist zulässig: 1. für Gefangene, die zur Arbeit nicht anzuhalten sind; 2. als Vergünstigung, und zwar für Gefängnisgefangene eine völlige oder teilweise, für Zucht-

hausgefangene eine teilweise. Außerdem kann sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Gefängnisgefangenen in besonderen Ausnahmefällen widerruflich gestattet werden. Diese Selbstbeschäftigung ermöglicht unter Umständen, daß nach § 16 StGB. die Gefängnisgefangenen in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden können; im allgemeinen wird sich jedoch die Selbstbeschäftigung ebenso wie die Selbstbeköstigung und auch das Tragen eigener Kleidung ganz von selbst auf Ausnahmefälle beschränken.

Die Aufgabe sämtlicher Beamten bei der Durchführung des Arbeitsbetriebes ist, dazu beizutragen, daß die Gefangenen ans Arbeiten gewöhnt und ihnen die Arbeit lieb gemacht wird, anstatt daß sie in ihr ein Strafmittel sehen und sie ihnen zum Ekel wird. Es läßt sich dies einmal dadurch erreichen, daß der Vorsteher und der Leiter des Arbeitsbetriebes nach Kräften bemüht sind, unter Berücksichtigung der oben erwähnten Gesichtspunkte geeignete Arbeitsgelegenheiten für die Anstalt zu gewinnen. Nicht die Arbeit, die für die Verwaltung die bequemste ist, ist die beste, sondern die, die am meisten diesen Gesichtspunkten entspricht. Sodann ist die größte Sorgfalt bei der Zuweisung der Arbeit an die Gefangenen zu verwenden. Gewiß kommt hier sehr wesentlich die Frage in Betracht, in welchen Betrieben Gefangenearbeitskräfte am besten untergebracht und benötigt werden, aber dies darf nicht der einzige Gesichtspunkt sein. Es darf nicht vergessen werden, daß schließlich die Gefangenen nicht für die Arbeit, sondern die Arbeit für die Gefangenen da ist, daß hier eine weitgehende Berücksichtigung des Einzelnen unbedingt notwendig ist. Eine solche ist auch bei der Prüfung erforderlich, ob Ungeschicklichkeit und sonstige Unfähigkeit der Grund der zu geringen Arbeitsleistung ist oder Trägheit. Muß letztere unter Umständen sogar mit Disziplinarstrafen geahndet werden, so muß andernfalls das Tagewerk bei dem, der unverschuldet weniger leistet, herabgesetzt werden, oder es muß ein Arbeitswechsel eintreten. Die Wünsche bezüglich des Arbeitswechsels müssen sonst allerdings sehr vorsichtig behandelt werden. Wie die Trägheit, so gehört auch die Unbeständigkeit zu den Charaktereigentümlichkeiten vieler Gefangener. Wollte man ohne weiteres allen diesbezüglichen Wünschen nachkommen, so würde damit sowohl die Erziehung zur Arbeit geschädigt, als auch die Durchführung eines geregelten Arbeitsbetriebes unmöglich werden. Außerdem ist gerade für die Arbeiten, die am meisten begehrt werden (Hausreiniger, Röche, Hofarbeiter u. dergl.), stets die zulässige Zahl eine

beschränkte. Wie aber die Unlust zur Arbeit bekämpft werden muß, so muß auch andererseits der Fleiß seine Anerkennung finden. Der Gefängnisbeamte muß auch zu loben verstehen. Außerdem aber sollen fleißige Leute eine erhöhte Arbeitsbelohnung erhalten und bei der Gewährung von Vergünstigungen ganz besonders berücksichtigt werden, während diese für notorisch faule Gefangene gar nicht in Betracht kommen dürfen.

Sache der Aufsichtsbeamten ist es, dafür zu sorgen, daß die Gefangenen stets das erforderliche Material zur Verfügung haben, um arbeiten zu können, daß sie mit dem nötigen Fleiß während der Arbeit tätig sind, und daß die Arbeit in der vorschriftsmäßigen Weise ausgeführt wird. Diese Sorge wird ihnen auch nicht durch etwa vorhandene Werkmeister oder Werkführer abgenommen. Auch bei der Abnahme und der Prüfung der gefertigten Arbeit haben sie nach den gegebenen Anordnungen mitzuhelfen. Für handwerkliche Arbeiten werden allerdings stets besondere Beamte (Lehrmeister) zur Ausbildung der Gefangenen nötig sein, da die meisten erst in dem betreffenden Handwerk angelernt werden müssen. Auf das richtige Anlernen ist aber das größte Gewicht zu legen, da sonst nur Stümperei in den Gefangenenanstalten großgezogen wird und der Gefangene die Lust an seiner Arbeit verliert. Nicht das bloße Tadeln und Mäkeln führt hier zum Ziel, sondern der Gefangene muß zunächst eingehend unterwiesen, es müssen ihm unter Umständen die einzelnen Handgriffe vorgemacht werden.

Wo im Dienste der Unternehmer stehende Werkführer tätig sind, hat der Abteilungsbeamte darauf zu achten, daß keine Unordnungen durch sie entstehen, besonders auch, daß sie sich nicht in Räumen und Zellen aufhalten, in denen sie nichts zu tun haben. Jede Unregelmäßigkeit ist zur Anzeige zu bringen; denn in letzter Linie bleibt der Abteilungswachtmeister verantwortlich für seine Abteilung.

Wie ein steter Wechsel von Arbeit und Ruhe nötig ist, so bilden gewissermaßen die Vorschriften für die arbeitsfreien Tage und für die Bewegung im Freien *OB*. §§ 106 und 111 eine Ergänzung der Regelung des Arbeitsbetriebes (vgl. *Klein.-Wa.-Wu.*, Seite 208). Dem Gefangenen, der fleißig arbeiten soll, muß auch die Ruhe der Sonn- und Feiertage gewährt, muß auch die erforderliche Bewegung in frischer Luft ermöglicht werden. Gerade die Sonn- und Feiertage mit ihrer Arbeitsruhe fallen indessen dem Gefangenen oft recht schwer. Er weiß vielfach mit sich selbst nichts anzufangen. Das Buch der Gefangenenbücherei ist bald

ausgelesen, außerdem gibt es so manchen, der nicht gern liest. Die Langeweile ist dann der Grund, daß es gerade an den arbeitsfreien Tagen zu mancher Übertretung der Hausordnung kommt. Es empfiehlt sich deshalb, den Gefangenen der Gemeinschaftshaft Brettspiele, wie Schach, Dame u. dergl. zur Verfügung zu stellen, den Gefangenen der Einzelhaft Geduld- und Geschicklichkeitsspiele (D.V. § 82, Klein-Wa.-Wu., Seite 166 und 167). In einzelnen Fällen kann auch die Erlaubnis zu nicht die Ruhe störenden Arbeiten oder auch ein Zusammenlegen einiger Gefangener, mindestens aber drei, in einem Raum über die arbeitsfreien Tage in Betracht gezogen werden, letzteres besonders bei geistig minderwertigen Gefangenen, die sonst gemeinsam arbeiten, aber das Alleinsein in den Einzelschlafzellen bei Tage nur schwer ertragen. Auch hier muß aber zur Vorsicht gemahnt werden, da sich sonst derartige Wünsche sehr bald häufen.

Die Bewegung im Freien ist allen gefunden Gefangenen, die nicht mit Arbeiten im Hof oder Garten oder mit Außenarbeiten beschäftigt werden, also auch den Hausreinigern, Köchen usw., täglich, wenn es die Witterung gestattet, mindestens eine halbe Stunde zu gewähren. Die Gefangenen haben sich aus Gesundheitsrücksichten in rascher Gangart, etwa 120 Schritte in der Minute, zu bewegen, und es muß für genügenden Abstand und Ordnung gesorgt werden. Eine unausgesetzte Beobachtung ist deshalb unbedingt erforderlich. Gespräche und sonstige Verbindungen zwischen den Gefangenen sind während der Bewegung im Freien nicht zulässig. Gefangene, welche dieser raschen Bewegung nicht folgen können, müssen gesondert sich im Freien bewegen. Es muß zugegeben werden, daß eine solche Bewegung im Freien kein besonderes Vergnügen ist und keinen besonders schönen Anblick gewährt, aber es ist noch kein anderes Mittel gefunden worden, um Unordnungen und unerlaubte Verbindungen zu verhindern.

In Jugend- und Minderjährigenabteilungen kommen außer dieser Bewegung im Freien, bei anderen geeigneten Gefangenen anstatt ihrer auch Frei- und Turnübungen in Betracht. Diese sind möglichst so einzurichten, daß durch die verschiedenen Abungen jeder Muskel allmählich in Tätigkeit gesetzt wird und die Gefangenen die Gelegenheit erhalten, sich körperlich auszuarbeiten. Wo dieser Unterricht in richtiger Weise und mit Lust und Liebe erteilt wird, wird man die Erfolge sehr bald nicht nur in der straffer Körperhaltung und einem frischeren Aussehen, sondern auch in einer besseren Zucht bemerken. Gerade das Turnen darf aber

nicht zu einem übel empfundenen Zwang werden, sondern die Gefangenen müssen Freude an der Turnstunde haben und sie als eine Wohltat empfinden. Auch Turnspiele sind von Zeit zu Zeit, besonders als Belohnung für Eifer beim Turnunterricht und sonstiges gutes Verhalten, wohl angebracht. Die Furcht, daß sie zu Ausartungen führen könnten, hat sich, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, als unbegründet erwiesen.

### § 28. Der Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt.

Daß die Gefangenen durch die Freiheitsstrafe, besonders bei längerer Dauer, dem außerhalb der Gefängnismauern dahinflutenden Leben entfremdet werden, ist ein Übelstand, dem vor allem deshalb nach Möglichkeit abgeholfen werden muß, weil sie sonst bei ihrer Entlassung mit den Lebensverhältnissen völlig unbekannt sind und es ihnen dadurch um so schwerer fällt, in der Freiheit wieder festen Fuß zu fassen und sich zurechtzufinden. Aus diesem Grunde trägt die D.V. Sorge, daß die Gefangenen von den wichtigeren Vorgängen in der Außenwelt die notwendige Kunde erhalten, sei es durch Mitteilungen, die im Schulunterricht oder sonstwie den Gefangenen von Zeit zu Zeit gemacht werden, sei es durch die Erlaubnis, Tageszeitungen zu halten oder auch durch besondere Anstaltszeitungen (D.V. § 122, Abs. 2—4, vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 226—228).

Es muß aber auch während der Strafhafte den Gefangenen die Möglichkeit gegeben werden, die Verbindung mit ihren Familien aufrecht zu erhalten, damit die Eheleute sowie Eltern und Kinder einander nicht entfremdet werden, ihre Rechtsfachen weiter zu verfolgen und notwendige geschäftliche Angelegenheiten zu erledigen, um nach Möglichkeit zu verhindern, daß sie einen über den Strafzweck hinausgehenden wirtschaftlichen Schaden erleiden. Zu diesem Zweck ist es den Gefangenen erlaubt, in gewissen Grenzen Besuche zu erhalten und einen Briefwechsel zu führen.

An sich liegt der Wunsch nahe, hier den Gefangenen soviel Freiheit wie möglich zu gestatten, so daß möglichst unbeschränkt und unbehindert die Eheleute, Eltern und Kinder, Geschwister mündlich und schriftlich ihr Herz ausschütten können. Wieviele gute Ermahnungen und wieviel Trost kann von draußen auf diese Weise in die Anstalt gelangen! Leider aber zwingt hier die rauhe Wirklichkeit wie in so vielen anderen Beziehungen zur Vorsicht und verhindert, Freiheiten zu gewähren, die auf den ersten Blick erwünscht oder

wenigstens nicht schädlich erscheinen. Der Wunsch, sich beim Besuch die Hand zu reichen oder auch das kleine Kind einmal auf den Arm zu nehmen, ist menschlich so verständlich, daß es als eine unnötige Härte erscheint, ihn abzuschlagen. Aber wie oft wird diese Gelegenheit dann benützt, um verbotene Dinge und sogar Ausbruchswerkzeuge in die Anstalt einzuschmuggeln, so daß die sichere Verwahrung der Gefangenen gefährdet wird! Oder man prüfe den Inhalt vieler Gespräche! Wie oft bestehen sie nur aus dem übelsten Klatsch! Und dasselbe gilt von den aus- und eingehenden Briefen. Neben vielen rührenden Herzensergüssen, aus denen Reue und Liebe spricht, in denen die Sorge und die innere und äußere Not zum Ausdruck kommt, wieviel törichte und unnötige Schreierei, die mit dem Ernst des Strafvollzugs im schärfsten Widerspruch steht! Mit ihm lassen sich auch zum großen Teil die Ansichtspostkarten nicht vereinen, deren bildliche Darstellungen künstlerisch ebenso wertlos wie in sittlicher Beziehung ansehnlich oder zum mindesten nicht unbedenklich in Rücksicht auf die Wesensart der Gefangenen sind. Und wie oft finden sich in den Briefen der Gefangenen übertriebene und unwahre Klagen, nur um von der oft in viel größerer Not befindlichen Frau Geld oder sonstige Zuwendungen zu erpressen! Auch der erzieherische und versittlichende Wert des Briefwechsels mit Freunden, Cousinen, einer gewissen Art von Bräuten und entlassenen Gefangenen ist sehr zweifelhafter Natur. Man wird deshalb auch heute noch den Worten Krohneß beistimmen müssen: „So wohlthätig der Einfluß des Briefwechsels auf die Gefangenen sich gestalten kann, so ist doch ein Maßhalten darin dringend geboten. Schreiben die Angehörigen zu häufig, so werden die Briefe bald klatschhaft; schreibt der Gefangene zu häufig, so werden die Briefe aus Mangel an Stoff fade und unwahr; der Federgewandte heuchelt religiöse und moralische Empfindungen, hält seinen Angehörigen Strafpredigten oder quält sie mit Vorwürfen; der Ungechicktere schreibt Liederverse ab, um nur das Papier zu füllen.“ Der Strafvollzug ist nun einmal am allerwenigsten geeignet, um in ihm die Wirklichkeit durch eine sentimentale Brille zu sehen.

Aus diesem Gesichtspunkt heraus regelt die DVO. § 112 (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 209—211), die Besuche. Bei Untersuchungsgefangenen hat der Richter die Entscheidung über ihre Zulassung. Für Strafgefangene hat der Vorsteher die Erlaubnis zu erteilen, diese ist bei Besuchen von Angehörigen nur beim Vorliegen besonderer Gründe zu verwehren, bei Besuchen seitens an-

derer Personen nur nach Prüfung zu gestatten. Eine Schwierigkeit bilden hier die angeblichen Bräute. Die Besuchszeit ist auf mindestens 15 Minuten festgesetzt. Zuchthausgefangene dürfen alle drei Monate, Gefängnis- und Haftgefangene alle sechs Wochen einen Besuch erhalten. Bei triftigen Gründen ist eine Abkürzung der Zwischenzeiten zulässig. Die Besuchsräume sollen so beschaffen sein, daß sie das Empfinden des Gefangenen oder des Besuchers nicht verletzen. Es wird deshalb auf Entfernung der trennenden Drahtgitter Bedacht zu nehmen sein. Die Ordnung und Sicherheit muß aber gewährleistet bleiben. Werden Durchstechereien versucht oder sonst der Besuch zu unerlaubtem Verkehr mißbraucht, so wird er sofort abgebrochen. Eine genaue Durchsuchung des Gefangenen ist dann unumgänglich. In Einzelfällen können Besuche auch außerhalb des eigentlichen Besuchszimmers, z. B. in einem Dienstzimmer, ja auch ohne Beaufsichtigung zugelassen werden. Aber jeden Besuch muß ein Aktenvermerk gemacht werden. Der den Besuch beaufsichtigende Beamte hat seine volle Aufmerksamkeit diesem Dienst zuzuwenden, um Unordnungen und auch unangemessene Gespräche zu verhindern. Im Verkehr mit den Besuchern, wie überhaupt mit dem Publikum, muß der Beamte versuchen, mit Freundlichkeit auszukommen und jede unnötige Schroffheit vermeiden, unter allen Umständen das einem gebildeten Manne angemessene Verhalten beweisen. Nötigenfalls muß er allerdings auch die erforderliche Energie zeigen und Ungehörigkeiten mit allem Ernst zurückweisen.

Der Briefwechsel ist durch die DVO. §§ 113—117, (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 211—219) geregelt. Die Überwachung des Briefverkehrs der Untersuchungsgefangenen und die auf ihn bezüglichen Entscheidungen liegen ausschließlich dem Richter ob. Ihm sind die eingehenden Briefe uneröffnet vorzulegen und auf Wunsch des Untersuchungsgefangenen sind auch die von ihm geschriebenen Briefe in einem besonderen, von ihm verschlossenen und an den Richter adressierten Umschlag weiterzugeben. Zuchthausgefangene dürfen in der Regel alle zwei Monate, Gefängnisgefangene alle vier Wochen einen Brief absenden, der regelmäßig nur an Sonn- und Feiertagen geschrieben wird. Begründete Fristverkürzungen sind zuzulassen, unbescheidene Wünsche in dieser Hinsicht aber zurückzuweisen. Der Empfang von Briefen, besonders, soweit sie von Angehörigen stammen, ist nicht so streng an diese Fristen gebunden. Der gesamte Schreibbedarf wird von der Anstalt geliefert.

Schreiben an die Aufsichtsbehörden, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Volksvertretungen und die Mitglieder der Anstaltsbeiräte sind keinen Fristen unterworfen, ebenso auch nicht die Schreiben an Fürsorgeeinrichtungen und in Rechtsangelegenheiten an andere Behörden, Rechtsanwälte und Notare. Eine Beanstandung der ein- und ausgehenden Briefe ist im Allgemeinen nur zulässig, wenn ihr Inhalt geeignet ist, die Ordnung und Sicherheit zu stören, Entweichungen zu fördern, oder wenn der Inhalt beleidigend oder sonst strafbar ist oder den Anstand gröblich verletzt. Letzteres dürfte z. B. anzunehmen sein bei dem Briefwechsel zwischen dem Zuhälter und seiner Dirne oder auch, wenn unwahre Angaben in den Briefen gemacht werden. Inwieweit Behördenbriefe beanstandet werden dürfen, regelt die DVO. § 113<sup>6</sup> und <sup>7</sup>.

Das Briefgeheimnis ist insofern streng zu wahren, als nur die durch die DVO. berechtigten Personen (der Vorsteher oder der dazu bestimmte Inspektionsbeamte und, wenn der Gefangene nicht widerspricht, auch der Geistliche und Lehrer) Einsicht nehmen dürfen. Die geschriebenen Briefe werden am besten in verschlossenen Briefkästen auf den Abteilungen eingesammelt, zu denen nur der mit der Durchsicht beauftragte Beamte den Schlüssel hat. Sämtliche Briefe sind den prüfenden Beamten unverschlossen vorzulegen. Besondere Sorgfalt ist darauf zu verwenden, daß bei der Aushändigung der eingehenden Briefe und der Beförderung zur Post der ausgehenden Briefe mit möglichster Beschleunigung verfahren wird. Vor allem sind Anordnungen zu treffen, daß bei eiligen Briefen, z. B. Fristfachen, der Gefangene nicht nur unverzüglich den erforderlichen Schreibbedarf erhält, sondern daß auch die Briefe sofort abgesandt werden. Liegt eine schuldhaft nachlässige Behandlung eines Beamten in dieser Beziehung vor, so kann er nicht nur dienstlich zur Verantwortung gezogen, sondern auch für den etwa entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Eine genaue Führung der Briefbücher zur Nachweisung über die eingegangenen und ausgegangenen Briefe ist schon deshalb notwendig, um in Zweifelsfällen stets ein Beweismittel für die richtige Erledigung in den Händen zu haben. In größeren Anstalten ist es zweckmäßig, für die Behördenbriefe besondere Kontrollbücher anzulegen.

## § 29. Die geistige Pflege der Gefangenen.

Die geistige Pflege der Gefangenen durch Seelsorge und Unterricht kann nur dann als notwendiger Bestandteil des Strafvollzugs angesehen werden, wenn seine erzieherische Aufgabe, seine sozial-ethischen Zwecke anerkannt werden. Der Umstand, daß es kein Kulturland gibt, in dem den Gefangenen Seelsorge und Unterricht versagt wird, ist ein Beweis dafür, daß diese Anerkennung eine allgemeine geworden ist.

1. Die Seelsorge. Mit der Erkenntnis, daß die Religion zu den sittlichen Grundlagen des Staates gehört, ist für diesen die Pflicht gegeben, nicht nur den kirchlichen Gemeinschaften das Recht einzuräumen, die ihnen angehörigen Gefangenen religiös zu versorgen, sondern auch, je mehr der Strafvollzug einen erzieherischen Zweck erhält, von sich aus den Gefangenen die religiöse Versorgung zu Teil werden zu lassen, um damit ein wertvolles Mittel zu gewinnen, die Gefangenen in das geordnete Leben in der Freiheit zurückzuführen, d. h. sie zu resozialisieren, und die versittlichende Wirkung des Strafvollzugs zu fördern. Allerdings muß sich dabei der staatliche Strafvollzug stets gegenwärtig halten, daß für ihn die religiöse Umwandlung des Gefangenen nicht letztes Ziel, sondern nur Mittel zum Zweck der Resozialisierung ist.

Hiermit tritt allerdings die Schwierigkeit ein, daß der Geistliche einerseits an seinem Ziel, den Gefangenen zur inneren religiösen Umwandlung zu führen, festhalten muß, andererseits aber, sobald es sich darum handelt, ob die staatlichen Ziele des Strafvollzugs erreicht sind, z. B. bei Beratung eines Gesuchs um Strafauflösung, sich gegenwärtig halten muß, daß hierfür nicht die Stellung des Gefangenen zu seiner Religion und Kirche in Betracht kommt, sondern allein die Überlegung, ob von dem Gefangenen zu hoffen ist, daß er ein straffreies, gesetzmäßiges Leben in der Freiheit führen wird.

Eine weitere Schwierigkeit entsteht dadurch, daß, während dem Strafvollzug in allen seinen Zweigen der Charakter des Zwanges eignet, die religiöse Betätigung nur einen Wert haben kann, wenn sie auf freiem Entschluß beruht. Dem trägt die DVO. Rechnung, indem sie § 118<sup>1</sup> und <sup>2</sup> bestimmt: „Keinem Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt. Den Gefangenen steht die Teilnahme an dem Gottesdienst, den kirchlichen Heilmitteln und dem Religionsunterricht

frei“, während vorher nur die Teilnahme an den kirchlichen Heilsmitteln freigestellt war. Schon jetzt kann gesagt werden, daß sich diese Neuordnung bewährt hat und als ein Fortschritt zu begrüßen ist. Man wird ihr am besten dadurch gerecht, daß jeder Gefangene bei seiner Aufnahme befragt wird, ob er sich kirchlich beteiligen will oder nicht, daß ihm aber die Möglichkeit gegeben wird, durch eine anderweitige Willenserklärung seinen Entschluß zu ändern.

Eine dritte Schwierigkeit liegt endlich darin, daß der Geistliche bei seiner Tätigkeit in der Gefangenenanstalt nicht nur an seine kirchlichen Vorschriften gebunden ist, sondern sich auch der Gesamtaufgabe des Strafvollzuges unterordnen und in den Anstaltsorganismus einordnen muß. So muß z. B. bei der Anzahl und Zeit der Gottesdienste und religiösen Unterrichtsstunden auf die Hausordnung Rücksicht genommen werden. Der Geistliche darf nicht bloß seine eigenen Wege gehen, sondern muß sich als Mitarbeiter der anderen Beamten im Strafvollzug fühlen. Besonders wird dies auch bei der Teilnahme an den Beamtenbesprechungen zu Tage treten.

Der Erfolg der religiösen Pflege der Gefangenen wird sich niemals zahlenmäßig ermitteln lassen. Er wird jedoch nicht nur von erfahrenen und verdienten Strafanstaltsgeistlichen behauptet, sondern auch der Strafvollzugsbeamte wird dankbar anerkennen, daß die Behandlung der Gefangenen, wenn der Anstaltsgeistliche es versteht, seinen Einfluß geltend zu machen, durch seine Mitarbeit erleichtert und die Erreichung der Ziele des Strafvollzuges gefördert wird. Freilich kommt es hier ganz besonders auf die richtige Persönlichkeit an, daß der Geistliche ein Mann von klarem Blick und warmem Herzen ist, der die Gabe besitzt, die Geister zu unterscheiden und in rechter Weise eine ernste Mahnung und gütigen Zuspruch den Gefangenen zu gewähren. Daß der Gefangene in der Regel für religiösen Zuspruch unzugänglich und alle religiöse Äußerung und Betätigung nur Heuchelei ist, ist eine Übertreibung, die jeder Sachkenner als solche stets zurückweisen wird.

Die DVV. regelt in §§ 118 und 119 die religiöse Pflege (vgl. Klein-Wa.-Wu., Seite 219—222). Außerdem hat der evangelische Oberkirchenrat eine besondere Dienstanweisung für die evangelischen Geistlichen an den Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 24. Mai 1924 erlassen. Eine ähnliche Dienstanweisung für die katholischen

Geistlichen steht noch aus. Den jüdischen Gefangenen muß eine entsprechende Berücksichtigung zuteil werden.

Die Geistlichen sind teils haupt-, teils nebenamtlich angestellt. Die Dienstpflichten der hauptamtlichen Geistlichen umfassen 1. die Abhaltung von Gottesdiensten, Andachten und Leichenfeiern, 2. die Einzelseelsorge und die Verwaltung der Sakramente, 3. den Religionsunterricht, 4. die Mitwirkung bei der Fürsorge, 5. die Durchsicht der ein- und ausgehenden Gefangenenbriefe, soweit der Gefangene nicht widerspricht, 6. die Abhaltung von Sprechstunden in besonderen Fällen, 7. die Teilnahme an den Beamtenbesprechungen, 8. die Mitwirkung bei der Ausbildung der Dienstanfänger (DVV., §§ 29—31, vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 74—82).

Aufgabe der Beamten ist es, die Tätigkeit des Geistlichen nach Möglichkeit zu fördern, gleichgültig, wie die religiöse Stellung des einzelnen sein mag. Daher sind abfällige Äußerungen über die Religion durchaus unzulässig. Wie bereits ausgeführt wurde, soll der Beamte es überhaupt vermeiden, sich in religiöse Gespräche mit den Gefangenen, besonders über Streitfragen, einzulassen und sie in solchen Fällen stets an den Geistlichen verweisen.

Bei den Gottesdiensten müssen die Beamten ein angemessenes Verhalten zeigen. Einerseits dürfen sie es nicht vergessen, daß sie in erster Linie zur Aufsicht und Innehaltung der Ordnung abgeordnet sind, andererseits aber müssen sie es vermeiden, eine offensichtliche Teilnahmslosigkeit zu zeigen, auch wenn sie dem Gottesdienst einer anderen Konfession beiwohnen. Das Zu- und Abführen der Gefangenen bei den Gottesdiensten muß in Ruhe und Ordnung vor sich gehen. Kommen Störungen des Gottesdienstes vor, so ist mit Vorsicht zu verfahren, damit durch das Eingreifen nicht noch größere Störungen entstehen. In größeren Anstalten wird stets ein Inspektionsbeamter oder Hauptwachtmeister beim Gottesdienst zugegen sein. Seine Aufgabe ist es dann, das Erforderliche zu veranlassen.

2. Die Anstaltschule. Wenn der geregelte Unterricht im Strafvollzug auch in der neueren Zeit noch manchen Gegner gefunden hat, so wird doch der Strafvollzugsbeamte, der die segensreichen Wirkungen der Anstaltschule und der Tätigkeit eines tüchtigen, von seiner Aufgabe innerlich erfüllten Anstaltslehrers kennen gelernt hat, die Schule ebenso wie die Seelsorge

als sehr willkommen und notwendige Gehilfen und Ergänzungen des staatlichen Strafvollzuges begrüßen.

Nach der DVO. §§ 36 und 37, sind auch die Lehrer teils haupt-, teils nebenamtliche. Den hauptamtlichen Lehrern liegt insbesondere ob 1. der Schulunterricht, 2. die Mitwirkung bei der Fürsorge, 3. die Teilnahme an den Beamtenbesprechungen, 4. die Mitwirkung bei der Ausbildung der Dienstanfänger (vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 90—92).

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Schulkenntnisse der Gefangenen zumeist sehr gering sind. Zu einem großen Teil haben sie die Volksschule nicht vollständig durchgemacht, außerdem haben sie aber auch inzwischen das meiste, was sie in der Jugend gelernt hatten, vergessen. Die Schule hat indessen nicht allein die Aufgabe, die Lücken des Wissens auszufüllen, sondern wichtiger ist noch die andere, die Gefangenen sittlich zu heben und geistig anzuregen. Hier kommt es selbstverständlich, ebenso wie bei der Seelsorge, auf die Persönlichkeit an. Wenn die Gefangenen aus ihrem bisherigen, sittlich tiefstehenden Gedankenkreis, der sich hauptsächlich um niedrige und selbstsüchtige, wenn nicht gar ausgesprochen verbrecherische Ziele drehte, herausgerissen werden sollen, so dürfen wir nicht nur diese bisherigen Ziele bekämpfen, sondern müssen ihnen neue und höhere zeigen, wir müssen ihnen helfen, daß ihre Gedanken statt auf Rindereien und Schlechtigkeiten die Richtung auf das nehmen, was gut und edel ist. Das aber kann nur dann geschehen, wenn ein richtig erteilter Unterricht ihrem Geistesleben den neuen, rechten Inhalt gibt.

Dies betont auch die DVO. in § 120, der von dem Unterricht handelt, und dies ist auch der maßgebende Gesichtspunkt für die „Schulordnung für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen vom 27. Juni 1924“. Eine bestimmte Altersgrenze, bis zu der die Gefangenen am Unterricht teilzunehmen haben, ist nicht angegeben, sondern nur bestimmt, daß die jüngeren Gefängnis- und Zuchthausgefangenen mit Strafen von mehr als drei Monaten in erster Linie zum Unterricht heranzuziehen sind, daß aber auch andere Gefangene zugelassen werden können.

Regelmäßig werden in den Unterrichtsstunden Mitteilungen über die wichtigsten Tagesereignisse gemacht und von einem Inspektionsbeamten die wesentlichsten Verhaltensvorschriften erläutert. Außerdem ist in jeder größeren Anstalt

ein Gesangchor zu bilden. Soweit es möglich ist, empfiehlt es sich, diesen nicht nur für die Verschönerung der Gottesdienste, sondern auch zu dem sogenannten Einschlußgesang und gegebenenfalls zu besonderen Gesangsvorträgen heranzuziehen.

Der Unterricht wird in drei Stufen erteilt. Die Vorstufe geht in ihren Zielen nicht über die der Volksschule hinaus. Doch soll auch hier der Lehrer dem Alter der Schüler Rechnung tragen und durch den Unterricht erzieherisch wirken. Die Hauptstufe lehnt sich in ihren Lehrplänen tunlichst denen der Fortbildungs- und Berufsschulen an. Frage und Antwort sollen nicht ausschließlich den Unterricht beherrschen, sondern es sind auch Besprechungen in freier Form anzuwenden und befähigtere Schüler zu kleineren freien Vorträgen anzuregen. Die Teilnahme an der dritten Stufe, der Sonderstufe, gilt als Vergünstigung. Hier sind die Lehrgänge zeitlich auf höchstens sechs Monate begrenzt, in denen ein eng umrissenes Gebiet mit größerer Gründlichkeit in etwa 1—2 Wochenstunden behandelt wird. Diese Schulordnung stellt einen wesentlichen Fortschritt über den bisherigen Anstaltschulbetrieb hinaus dar und macht den Vorwurf hinfällig, daß das höhere Alter nicht einer auf die Jugend berechneten Behandlungsmethode zugänglich ist und darum die Anstaltschule zum Mißerfolg verurteilt ist.

Eine große Erschwerung bringt für die Anstaltschule der stete Wechsel der Schüler, so daß es zweckmäßig ist, in jeder Stunde, soweit möglich, einen in sich abgeschlossenen Unterrichtsstoff zu behandeln. Sodann läßt es sich nicht leugnen, daß öfter die Interessen der Anstaltschule und des Arbeitsbetriebes miteinander in Widerspruch geraten. Hier läßt sich der Ausgleich nur durch gegenseitige Rücksichtnahme und gegenseitige Achtung vor dem Arbeitsfeld des anderen schaffen. Vor einer Unterschätzung der Anstaltschule kann indessen nur gewarnt werden, und je mehr wir den Strafvollzug zu heben, zu vergeistigen und zu verinnerlichen trachten, um so höher müssen wir ihre Bedeutung stellen.

Bei der Zu- und Abführung zu und von den Unterrichtsstunden ist, wie bei den Gottesdiensten, streng auf Ordnung zu achten. Geschieht dies nicht, so kann allerdings, aber nicht durch die Schuld des Lehrers, sondern die der Beamten, die Anstaltschule zu einer Quelle der Unordnung und der Durchstechereien werden. Unzulässig ist es, daß die Schüler jemals in der Schule ohne Aufsicht seitens des Lehrers oder eines Beamten bleiben.

Neben dem Schulunterricht hat man mit gutem Erfolg auch

allgemeinere Vorträge und musikalische Darbietungen als eine Abwechslung in dem sonst recht eintönigen Anstaltsleben eingeführt. Hier ist nur zu beachten, daß derartige Veranstaltungen nicht zu oft vor sich gehen und in ihnen nur wirklich Gutes, das zur Veredlung des Menschen beiträgt, vorgeführt wird. Zuzulassen sind stets nur Gefangene, deren Führung einwandfrei ist.

3. Bücherei. Als eine Ergänzung der durch den Schulunterricht gewährten Anregungen und als ein Ersatz des Unterrichts für die Gefangenen, welche an ihm nicht teilnehmen, ist die Gefangenbücherei von größter Bedeutung (DVO., § 121, vgl. Klein-Wa.-Wu., Seite 222—226). Ihre Verwaltung wird, wo ein hauptamtlicher Anstaltslehrer vorhanden ist, am besten diesem übertragen. Sehr wichtig ist hier, daß die Bücher nicht wahllos ausgeteilt werden, sondern der Bildungsstand, die Interessen und, soweit möglich, auch die Wünsche der Gefangenen berücksichtigt werden, denn die Gefangenen sollen ja gerade zur Freude am Lesen guter Bücher erzogen werden. Eine stete Kontrolle muß verhindern, daß die Bücher mutwillig beschmutzt, beschädigt oder durch Malereien und Schreibernen für weitere Verwendung unbrauchbar gemacht werden, ebenso auch, daß sie die Gefangenen selbst an andere weitergeben und verkaufen. Nur wirklich gute Bücher sollen für die Gefangenbücherei in Betracht kommen, darauf ist auch bei Schenkungen zu achten. Es sollen aber dabei alle Arten von Büchern vertreten sein, sowohl unterhaltende, wie auch belehrende und religiöse. Eine engherzige Beschränkung auf die beiden letzten Arten würde den Wert der Bücherei verringern, denn gerade in dieser Beziehung will auch der Gefangene, wie jeder andere Mensch, Abwechslung haben.

DVO. § 122 (vgl. Klein-Wa.-Wu., Seite 226—228), regelt die Zulassung geeigneter Bücher und der Zeitungen. Über letztere ist bereits S. 205 gesprochen worden. In diesem Zusammenhang muß aber darauf hingewiesen werden, daß der Wert der Tageszeitung als Erziehungsmittel ein recht zweifelhafter ist.

### § 30. Die Gesundheitspflege.

Um zu verhüten, daß die Freiheitsstrafe zu einer Leibesstrafe werde, hat der Strafvollzug die Verpflichtung, nach Möglichkeit auf die Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen und ihre angemessene Behandlung bei Erkrankungen Bedacht zu nehmen.

1. Zu den die Gesundheit erhaltenden und Krankheiten vorbeugenden Maßnahmen gehört in erster Linie die Erziehung der Gefangenen zur rechten Körperpflege und zur Sauberkeit an sich selbst. Beim Waschen müssen sie deshalb angehalten werden, daß sie dabei den Oberkörper entblößen und sich jeden Morgen, um sich abzuwachen, mit kaltem Wasser gründlich reinigen. Auch das in der Regel zweiwöchentliche Baden ist zur Gesundheitspflege notwendig. Auf die Zahnpflege sind die Gefangenen immer wieder hinzuweisen und anzuhalten, daß sie sich Zahnbürsten und Zahnpulver beschaffen. Die Erhaltung der Zähne trägt wesentlich dazu bei, um Verdauungsstörungen vorzubeugen. Ebenso wie für frisches Trinkwasser ist es erforderlich, nach Möglichkeit für gute Luft, Licht und Zugang des Sonnenlichtes zu sorgen. Wenn hierfür auch die angemessenen baulichen Verhältnisse die Vorbedingung sind, so müssen sich doch die Beamten stets gegenwärtig halten und es ebenso den Gefangenen einprägen, daß ein schlecht gelüfteter Raum, mag er auch noch so warm sein, gesundheitsschädlicher ist und leichter Erkältungen herbeiführt, als ein kälterer Raum mit frischer, reiner Luft. Die regelmäßige Lüftung der Zellen, besonders auch der Arrestzellen, ist deshalb ein unbedingtes Erfordernis. Ebenso muß hier für gute Luft auf den Korridoren gesorgt werden. Es empfiehlt sich deshalb, auf den Korridoren auf der einen Seite während der Nacht stets, auch in der kalten Jahreszeit, soweit irgend möglich einige Fenster offen zu halten und dann auch besonders nach dem jedesmaligen Räubern eine gründliche Lüftung der ganzen Anstalt vorzunehmen. Ferner sind besonders die Gefangenen der Zellenhaft anzuhalten, regelmäßig des Morgens einige Freiübungen zu machen. Hierfür ist es zweckmäßig, Anleitungen dazu in den Zellen anzubringen. Bei den Leibstuhlgefäßen muß darauf geachtet werden, daß der Wasserrand stets mit Wasser gefüllt ist, um einen luftdichten Verschluss zu schaffen, und daß eine regelmäßige Desinfektion ebenso wie auch bei den Abortanlagen stattfindet. Durch Aufstellung von Spucknapfen in den Zellen, in den Gemeinschaftsräumen und auf den Korridoren ist zu verhindern, daß die Gefangenen auf den Boden spucken und so Krankheitskeime verbreitet werden. Dem Zweck, die Verbreitung von Ansteckungskeimen zu verhindern, dient auch die Anordnung, daß der Öl- und Kalkstrich von Zeit zu Zeit zu erneuern ist und stets die eigenen Sachen der Gefangenen bei ihrer Einlieferung und nach Bedarf auch die Lagerdecken, Ma-

tragen und Anstaltskleider entfeimt werden. Endlich ist auch mit der größten Sorgfalt darauf zu achten, daß nicht durch neu eingelieferte Gefangene und Arbeitsmaterial, besonders bei Ausbesserungsarbeiten, Ungeziefer in die Anstalten gelangt. Die Zugänge müssen deshalb aufs gründlichste untersucht werden, ob sie auch nicht mit Kopfläusen, Kleiderläusen, Filzläusen, Wanzen und Krätze behaftet sind. Die größte Sorgfalt ist hier um so notwendiger, als die Beseitigung des Ungeziefers, wenn es sich in den Anstalten verbreitet hat, stets mit den größten Schwierigkeiten und sehr erheblichen Kosten verbunden ist.

Eine stete ärztliche Beobachtung der Gefangenen auf den Gesundheitszustand ist um so mehr erforderlich, als viele infolge eines unregelmäßigen und ausschweifenden Lebens eine bereits geschwächte Gesundheit in die Strafhaft mitbringen und diese unvermeidlich doch ungünstigere Lebensbedingungen mit sich bringt, als sie unter normalen Verhältnissen die Freiheit gewährt. Diese Beobachtung beginnt mit der ärztlichen Untersuchung bei der Einlieferung des Gefangenen, sie wird fortgesetzt durch das alle zwei Monate stattfindende Wiegen der Gefangenen, um dadurch den Ernährungszustand festzustellen. Außerdem sind alle in gesundheitlicher Beziehung auffälligen Erscheinungen unverzüglich dem Arzt zu melden. Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß die Gefangenen äußerst ängstlich mit ihrer Gesundheit sind und sich schon selbst auch bei dem geringsten Anlaß zum Arzt vormelden. Es kann auch als eine feststehende Tatsache hingestellt werden, daß der allgemeine Gesundheitszustand in den Gefangenenanstalten ein durchaus befriedigender ist und in keiner Weise einen Anlaß zu irgendwelchen Ausstellungen und Vorwürfen bietet.

2. Die Behandlung der Krankheitsfälle ist durch die DVO. §§ 123—129 (vgl. Klein-Wa.-Wu., Seite 229—255), geregelt. Danach sind für die Krankenpflege in jeder Anstalt Krankenräume, in größeren Anstalten Krankenabteilungen, möglichst gesondert von den übrigen Gasträumen, einzurichten. Während die in Einzelzellen untergebrachten Gefangenen in Krankheitsfällen nach Möglichkeit in diesen zu behandeln sind, müssen die Gefangenen der Gemeinschaftshaft in die Krankenräume bzw. -Abteilungen gebracht werden. Bei lebensgefährlichen Erkrankungen der Strafgefangenen muß der Vorsteher und Geistliche, bei solchen der Untersuchungsgefangenen auch der Richter benachrichtigt werden. Ebenso ist unverzüglich den nächsten Angehör-

rigen, auf Wunsch des Gefangenen auch anderen Personen Mitteilug zu machen. Während der Regel nach die Behandlung der Kranken dem Anstaltsarzt obliegt, ist auf dessen Antrag bei schwereren Fällen auch die Hinzuziehung eines anderen Arztes zulässig. Außerdem können Untersuchungsgefangene mit Genehmigung des Richters, Strafgefangene mit der des Vorstehers, auf ihre Kosten sich eines anderen Arztes als des Anstaltsarztes, der indessen vor der Entscheidung zu hören ist, bedienen. Erforderlichenfalls wird der Erkrankte in eine von der Aufsichtsbehörde allgemein bestimmte Krankenanstalt gebracht. Der Vollstreckungsbehörde muß hiervon Kenntnis gegeben werden.

Es ist leicht verständlich, daß ansteckende Krankheiten für die Gefangenenanstalten, in denen auf engem Raum eine große Anzahl von Menschen zusammengehäuft ist, eine besondere Gefahr bedeuten. Zeigt sich bei einem Gefangenen eine derartige Krankheit, so ist er sofort von den anderen zu trennen und sind von dem Arzt im Einvernehmen mit dem Vorsteher besondere Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen. Nach den gesundheitspolizeilichen Vorschriften ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Eine besondere Fürsorge muß den an Tuberkulose erkrankten Gefangenen zuteil werden. Der Gefahr der Ansteckung ist dadurch vorzubeugen, daß ihnen besondere Speigläser verabfolgt werden, daß ihre Wäsche unter besonderen Vorsichtsmaßregeln gereinigt wird, und daß stets die Zelle, in der ein der Tuberkulose verdächtiger Gefangener gelegen hat, gründlich desinfiziert wird. Bei ihrer Beschäftigung muß ihnen eine besondere Berücksichtigung zuteil werden, auf keinen Fall darf ihnen eine staubige Arbeit zugewiesen werden. Diesen Vorsichtsmaßregeln ist es zu verdanken, daß vor dem Krieg die Zahl der Tuberkulosekranken in den Gefangenenanstalten sehr erheblich zurückgegangen war. Nachdem sie dann während des Krieges infolge der schlechten Ernährungsverhältnisse gestiegen war, ist sie jetzt wiederum verhältnismäßig gering. Nach Möglichkeit sollen für Schwindsüchtige in den Anstalten besondere Abteilungen eingerichtet werden. Außerdem wird angestrebt, tuberkulose Gefangene in bestimmten, nach ihrer Lage dazu geeigneten Anstalten zu sammeln, um ihnen dort eine besondere Behandlung zu Teil werden zu lassen.

Eine große Rolle spielen in den Gefangenenanstalten auch die Geschlechtskrankheiten. Die Zahl der Gefangenen, die früher an einer derartigen Krankheit gelitten haben und noch

leiden, ist ganz ungeheuer groß. Es ist bekannt, welche Gefahr diese Krankheiten, vor allem die Syphilis, für die Volksgesundheit bedeuten. Ihre Bekämpfung ist daher auch in den Gefängnisanstalten eine zwingende Notwendigkeit. Zu diesem Zwecke sind bereits in einer Anzahl von ihnen im Einvernehmen mit den Landesversicherungsanstalten ärztliche Beratungsstellen für Geschlechtskranke eingerichtet worden.

Für Frauengefängnisse regelt der § 126 der DVO. die Behandlung der Schwangeren.

3. Da sich Unfälle aller Art, wie Knochenbrüche, Verwundungen, Verbrennungen und Verbrühungen, Gehirnerschütterungen, Augenverletzungen, bei Außenarbeiten auch Hitzschläge niemals ganz ausschließen lassen, ist es zweckmäßig, daß die Beamten in den ersten Hilfeleistungen bei Unfällen nicht ganz unerfahren sind, auch wenn davor gewarnt werden muß, bei unzulänglichen Kenntnissen voreilig dem Arzt vorzugreifen, und man stets gut tun wird, sich auf die notwendigste Hilfe zu beschränken. In den meisten Fällen wird der dem Arzt zur Unterstützung beigegebene Lazarettbeamte vor Ankunft des Arztes das Erforderliche veranlassen können. Immerhin aber empfiehlt es sich, daß der Anstaltsarzt den Beamten von Zeit zu Zeit in besonderen Vortragstunden die notwendigsten Unterweisungen gibt, damit diese bei Abwesenheit des Arztes und des Lazarettbeamten nicht ratlos sind. Auch das Studium von Schriften, wie Pistor „Die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes — Anweisung für Nichtärzte zur ersten Hilfeleistung“, Verlag von Th. Chr. Fr. Endlin, Berlin, oder Rühlemann „Erste Nächstenhilfe bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen“, Dresden, wird hier gute Dienste leisten.

Die Kenntnis des Verfahrens bei Wiederbelebungsversuchen und der künstlichen Atmung ist notwendig für Selbstmordversuche, die allerdings verhältnismäßig selten sind. Es muß hier gewarnt werden, jeden nicht zur Ausführung gekommenen Selbstmordversuch als eine Täuschung und Simulation zu beurteilen. Man darf nie vergessen, daß der Verzweiflung, die zum Selbstmord treibt, stets der Selbsterhaltungstrieb entgegenwirkt, und daß sich daraus so manche Halbheit erklärt, durch die der Selbstmordversuch von vornherein mißlingen muß und dann leicht den Eindruck einer nichtigen Schauspielerei hervorruft.

4. Neben den körperlichen Krankheiten kommen nun für die Gefängnisanstalten noch die geistigen Erkrankungen in Betracht. Die Zahl derer, die, trotzdem sie Geisteskranke im Sinne

des § 51 StGB. sind, bestraft sind und ihre Strafe antreten müssen, ist allerdings ebenso gering wie die Zahl derer, die vorher völlig gesund, nun unter dem Druck der Verurteilung und der Strafe in Geisteskrankheit verfallen. Die Hauptmasse der geistigen Erkrankungen bilden vielmehr die, die ohne im eigentlichen Sinne geisteskrank zu sein, doch als erblich Belastete und geistig Minderwertige, eine Disposition zur geistigen Erkrankung in die Anstalt mitbringen. „Wo sich erblich Belastete und geistig Minderwertige häufen, da ist auch ein Ansteigen der Zahl der Geisteskranken unvermeidlich.“ Aber die geistig Minderwertigen und ihre Häufigkeit in den Gefängnisanstalten ist bereits Seite 168 ff. gehandelt worden.

Diese geistigen Erkrankungen treten nun zuweilen ganz plötzlich auf, indem z. B. die Gefangenen starke Angstgefühle äußern oder Tobsuchtsanfälle bekommen, teils entwickeln sie sich allmählich, indem sie z. B. in ihrem Verhalten allerlei Sonderbarkeiten zeigen, im Gegensatz zu ihrem früheren Benehmen launenhaft werden, sich allerlei Krankheiten, oft der abenteuerlichsten Art, einbilden, eine ungesunde Frömmigkeit zur Schau tragen, einen krankhaften Hang zur Einsamkeit zeigen oder auch trotz mangelhafter Kenntnisse allerlei Erfindungen machen wollen. Allmählich stellen sich dann auch Halluzinationen ein, indem sie Stimmen hören und Erscheinungen sehen oder Verfolgungsideen haben, daß man ihnen Gift ins Essen tue u. dgl. Verhältnismäßig oft zeigen diese Erkrankungen das Bild des Jugendirreseins und der Verrücktheit (Paranoia), auch Fälle der progressiven Paralyse (Gehirnerweichung) kommen immer wieder vor, wenn auch seltener, als man bei der Menge von Syphilitikern in den Gefängnisanstalten annehmen sollte. In der Regel handelt es sich um meistens mehr oder minder schnell abklingende Zustände auf degenerativer Grundlage, die man unter dem Namen der Haftpsychose zusammenfassen kann.

Sehr häufig wird nun bei derartigen Erkrankungen der Verdacht der Simulation, daß sie nur vorgetäuscht seien, laut. Man kann es nicht begreifen, daß derselbe Mensch einerseits eine große Schlaueit und Gerissenheit beweist, auch in vielen Beziehungen vollkommen vernünftig redet, und doch ein geistig Kranker ist, der für sein Handeln nicht verantwortlich gemacht werden kann. Demgegenüber muß man sich stets gegenwärtig halten, daß nach dem Urteil der Fachleute längere Zeit durchgeführte Simulationen im Strafvollzug sehr selten sind, daß wohl,

besonders auf hysterischer Grundlage, Übertreibungen vorkommen, daß aber doch meistens eine krankhafte Erscheinung zugrunde liegt. In allen derartigen Fällen wäre es durchaus unangebracht, den Gefangenen ohne weiteres als Simulanten bestrafen zu wollen. Er ist vielmehr zur Beobachtung seines Geisteszustandes in eine der Irrenabteilungen zu bringen, wie sie den Gefangenanstalten in Berlin-Moabit, Breslau, Halle, Münster und Köln angegliedert sind. Bloße Widerseßlichkeit und Unfügsamkeit genügt indessen noch nicht als Grund zu solcher Aberführung, ebensowenig wie bloße geistige Minderwertigkeit. Wenn auch die Geisteskrankheit nicht festgestellt zu sein braucht, so muß doch der Verdacht einer solchen ernstlich begründet sein.

Die Untersuchung in der Irrenabteilung dehnt sich in der Regel sechs Monate aus, und von ihrem Ergebnis hängt es ab, ob der Gefangene als gebessert in den geordneten Strafvollzug zurückkehren kann, wo man indessen gut tun wird, ihn doch noch besonders zu berücksichtigen, oder ob er unter Aussetzung der Strafe in eine Irrenanstalt gebracht werden muß. Ist er dann in dieser Irrenanstalt wieder soweit gebessert, daß er aus ihr entlassen werden und seine Strafe wieder antreten kann, so ist er nicht unmittelbar in den geordneten Strafvollzug, sondern zur Nachbeobachtung in die zunächst gelegene Irrenabteilung einzuliefern. Eine besondere „Hausordnung für die Irrenabteilungen bei den Gefangenanstalten“ vom 15. August 1923 ist in der DVO. S. 141 bis 145 bekannt gegeben.

Die Ärzte sind teils hauptamtlich angestellt, teils nebenamtlich durch Vertrag angenommen. Ihre Dienstpflichten sind: 1. die gesundheitlichen Verhältnisse der Anstalt zu überwachen und den Vorsteher auf diesem Gebiete zu beraten; 2. die Gefangenen bei ihrem Eintritt und ihrer Entlassung zu untersuchen, sie in Krankheitsfällen zu behandeln und die erforderlichen Gutachten über ihren Gesundheitszustand auszustellen; 3. an den Beamtenbesprechungen teilzunehmen; 4. bei der Verhängung der Hausstrafen mitzuwirken; 5. das Anstaltskrankenhaus zu leiten; 6. die Dienstfähigkeit von Beamten und den Gesundheitszustand von Bewerbern für den Anstaltsdienst auf Erfordern schriftlich zu begutachten; 7. bei der Ausbildung der Dienstanfänger mitzuwirken. An größeren Anstalten sind ihm nach Bedarf zu seiner Unterstützung Aufsichtsbeamte beizuzuordnen, die als Heilgehilfen ausgebildet sein sollen (DVO. §§ 32—35, vgl. Klein-Wa.-Wu., Seite 82—88).

### § 31. Die Fürsorge.

Der Zeitpunkt der Entlassung bringt dem Gefangenen zwar die Freiheit, aber zugleich auch die Gefahr, diese Freiheit wieder zu mißbrauchen. Auch wenn der Strafvollzug seine Aufgabe, erzieherisch und bessernd zu wirken, nach Kräften zu erfüllen bemüht war, auch wenn der Gefangene selbst die besten Vorsätze gefaßt hat: die Versuchungen und Schwierigkeiten, die dem in die Freiheit Zurückgekehrten entgegentreten, sind doch so groß und zwar besonders in der ersten Zeit nach der Entlassung, daß oft in der Tat ein nicht geringes Maß von Charakterstärke dazu gehört, um ihnen Widerstand zu leisten. Daraus ergibt sich, daß der Strafvollzug allein nicht genügt, um den Rechtsbrecher wieder zu einem geordneten Leben zurückzuführen, sondern daß er durch besondere Fürsorgemaßnahmen ergänzt werden muß, um die Kluft zwischen Gefangenschaft und Freiheit zu überbrücken.

1. Soll diese Fürsorge für die entlassenen Gefangenen in fegensreicher Weise durchgeführt werden, so ist zunächst ihre sorgsame Vorbereitung während des Strafvollzugs, die vorbereitende Fürsorge notwendig. Diese hat sofort bei der Aufnahme zu beginnen, indem nach Möglichkeit das Vorleben des Gefangenen dadurch erkundet wird, daß dieser nach einem vorgeschriebenen Formular selbst seinen Lebenslauf und seine Familienverhältnisse schildert und dann nach Bedarf von der Anstalt Rückfragen bei den Heimatbehörden gemacht werden. Wo es sich herausstellt, daß die Verhältnisse zwischen den Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern zerrüttet sind, gilt es zu prüfen, ob eine Ausföhnung im Interesse des Gefangenen wünschenswert und ob sie möglich ist. Ist dies der Fall, so hat die Anstalt ihr Zustandekommen möglichst zu fördern. Weil dafür Sorge zu tragen ist, daß die Gefangenen nach ihrer Entlassung in geordnete Verhältnisse kommen, muß sich die Anstalt durch ihre Beamten auch insofern der Gefangenen annehmen, als sie sie berät, wie sie auch während des Strafvollzuges der Not der Ihrigen abhelfen können, und sie erforderlichenfalls auf die Armenpflege oder Wohltätigkeits- und Fürsorgevereine hinweist oder selbst Unterstützungen vermittelt. Auch über die Möglichkeit, während der Gefangenschaft der Familie die sonst für die Dauer der Strafverbüßung einbehaltene Rente durch Antrag zuweisen zu lassen, sind sie zu belehren. Zur vorbereitenden Fürsorge gehört es aber auch in gleicher Weise, daß der Strafvollzug an den Gefangenen seine erzieherische Aufgabe

erfüllt, indem er ihn ebenso zur Zucht und Ordnung und besonders auch zur Arbeit erzieht, wie ihn sittlich zu heben und innerlich umzuwandeln trachtet. Als eine Fürsorgemaßregel kommt sodann die Einrichtung der Rücklage (DVO. § 109) in Betracht, die dem Gefangenen die Möglichkeit gewährt, sich einen Notgroschen für die erste Zeit nach der Entlassung zu sparen. Bei der Entlassung selbst ist darauf zu achten, daß die Gefangenen der Jahreszeit, Gesundheit und Schicklichkeit gemäß bekleidet sind. Gegebenenfalls sind angemessene Bekleidungsstücke aus Anstaltsbeständen oder im Wege der Fürsorge zu beschaffen. Ebenso ist ihm das erforderliche Reise-geld zu verabfolgen, wobei aber die Frage des Entlassungsortes zu prüfen ist (DVO. § 137 und 138). Auch die Bestimmung der DVO. § 132, daß die Gefangenen wegen der Verkehrsverhältnisse oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine mäßige Zeit vor Straf-ablauf entlassen werden können, dient insofern der Fürsorge, als durch sie verhindert werden soll, daß die Gefangenen sich längere Zeit zwecklos herumtreiben oder vielleicht sogar eine Nacht ohne Unterkommen bleiben müssen und womöglich schon dann der Ver-suchung zu einer neuen Straftat erliegen.

Die vorbereitende Fürsorge im engsten Sinn besteht aber darin, daß sich die Anstaltsbeamten, insbesondere der Vorsteher und Geistliche, rechtzeitig mit den Wohlfahrtsämtern, Arbeiterkolonien, Asylen und ähnlichen Wohlfahrtseinrichtungen, mit den Kirchenbehörden, Arbeitgebern und den Verbänden der Arbeit-geber und Arbeitnehmer, sowie mit den Fürsorgevereinen für ent-lassene Gefangene zum Zweck der Beschaffung von Arbeit und Unterkunft in Verbindung setzen. Außerdem sind sechs Wochen vor der Entlassung die betreffenden Arbeitsnachweise in Kenntnis zu setzen und ihnen die erforderlichen Angaben zu machen, sofern nicht auf andere Weise für die Unterbringung gesorgt ist.

Alle diese Arbeit darf aber nicht in teilnahmsloser, äußerlicher Weise erledigt werden, um einer lästigen Pflicht zu genügen, son-dern es muß bei den diesbezüglichen Unterredungen mit den Ge-fangenen deutlich das persönliche Wohlwollen für sie, der ernste Wille, ihnen zu helfen, zutage treten. Nach bestem Wissen und Ge-wissen muß ihnen Rat erteilt und die Gelegenheit benutzt werden, unter dem Hinweis auf die Zukunft ernstlich auf sie einzuwirken. Gezwungen darf und kann allerdings kein Gefangener werden, von dem Angebot, ihm Fürsorge durch die genannten Einrich-tungen zuteil werden zu lassen, Gebrauch zu machen. Wer trotz der Belehrung versuchen will, sich mit eigenen Kräften durchzuschlagen,

muß notgedrungen seinem Schicksal überlassen werden. Ohne über die Fürsorge belehrt und befragt zu sein, darf jedenfalls kein Ge-fangener, insbesondere nach längerer Strafverbüßung, die An-stalt verlassen (DVO. § 139, vgl. Klein-Wa.-Wu., S. 289—298).

2. Die eigentliche Fürsorge nach der Entlassung be-steht nun in erster Linie in der Beschaffung von Arbeit und Unter-kommen. Die Hauptarbeit haben bisher die Gefangenen-Für-sorgevereine in Preußen geleistet. Ihre Tätigkeit sowohl in bezug auf die Arbeitsvermittlung als auf die Fürsorge für die Familien der Gefangenen hat allerdings durch den Krieg sehr ge-litten und ist auch jetzt noch nicht wieder recht in den Gang ge-kommen. Die Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Gefängnis-gesellschaft und des Berliner Vereins zur Besserung der Straf-gefangenen beweist aber, was derartige Vereinigungen erreichen und wie sie auf die Entwicklung des gesamten Strafvollzugs von Einfluß werden können. Sie alle sind aus der richtigen Erkennt-nis hervorgegangen, daß auch die Gesellschaft oder Volksgemein-schaft die Pflicht hat, sich an der Fürsorgetätigkeit für die ent-lassenen Gefangenen zu beteiligen, und diese Pflicht nicht auf die staatlichen und kommunalen Behörden abwälzen darf. Eine Nach-weisung der in Preußen bestehenden Zentralstellen für das Ge-fangenenfürsorgewesen und der Vereine zur Fürsorge für Gefangene und Korrigenden befindet sich Klein-Wa.-Wu., Seite 646—656. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die behördlichen Einrich-tungen außer Betracht bleiben sollen. Es handelt sich hier nicht um ein entweder — oder, sondern um ein sowohl — als auch. Arbeitsnachweise, Wohlfahrtsämter, Jugendämter, Kirchenbehörden usw. sind nach Bedarf gleichfalls zur Fürsorge in Anspruch zu nehmen, und es wird von den Verhältnissen der einzelnen An-stalten und der in Betracht kommenden Gefangenen abhängen, an welchen von diesen Vereinen und Einrichtungen man sich wendet, ob vielleicht dort, wo gut arbeitende Fürsorgevereine bestehen, ein Abereinkommen zweckmäßig ist, daß alle Fürsorgegesuche an den Verein gerichtet und von ihm dann an die anderen Stellen weiter-gegeben werden. Selbstverständlich wird es stets zulässig und oft zweckmäßig sein, daß die Anstalten sich unmittelbar mit den Arbeit-gebern in Beziehung setzen, wo schon mit diesen irgendwelche Ver-bindungen bestehen.

Aber auch hinsichtlich dieser eigentlichen Fürsorge nach der Entlassung haben die Anstalten Aufgaben zu erfüllen. Wenn die DVO. § 139<sup>3</sup> vorschreibt, daß die Anstaltsbeamten und Aufsichts-

behörden dazu beitragen, daß die Anteilnahme an der Gefangenensfürsorge in weiteren Kreisen geweckt und erhalten wird, so gilt diese Pflicht heute, wo diese Anteilnahme sehr erlahmt und viele Vereine erst wieder zu neuem Leben erweckt werden müssen, in ganz besonderem Maße. Sie wird in der Weise erfüllt, daß geeignete Strafanstaltsbeamte nicht nur in die Vorstände dieser Vereine eintreten und überhaupt an der Vereinsarbeit sich beteiligen, sondern sich auch zu Vorträgen über den Strafvollzug, die Fürsorge u. dgl. bereit erklären. Wünschenswert ist es, daß für jede größere Anstalt ein Fürsorgeverein gegründet wird. Kleinere Anstalten und solche, die an kleinen Orten liegen, werden zweckmäßig mit einem benachbarten Fürsorgeverein in Verbindung treten. Um nun aber den Vertretern der Fürsorgevereine Gelegenheit zu geben, die Gefangenen, deren sie sich annehmen sollen, schon vor der Entlassung kennen zu lernen, muß die Anstalt diesen schon möglichst frühzeitig, unter Umständen schon bald nach ihrer Einlieferung, eine erste Mitteilung über sie machen, sofern der Gefangene die Verbindung mit dem Fürsorgeverein wünscht. Diesen Vertretern ist es dann zu gestatten, nicht nur an den Besprechungen der Beamten über Fürsorgeangelegenheiten teilzunehmen, sondern auch die betreffenden Gefangenen zu besuchen, wobei auch Besuche in den Zellen erlaubt sind. Zu wünschen bleibt nur, daß die Vereine von dieser Erlaubnis einen recht ausgedehnten Gebrauch machen. Sinngemäß gilt das gleiche auch von den Vertretern anderer Wohlfahrtseinrichtungen.

Wenn es nun auch unter normalen Verhältnissen im allgemeinen nicht allzuschwer ist, ernsthaft arbeitswilligen Gefangenen Arbeit zu verschaffen, so bleibt doch in den Zeiten der Arbeitslosigkeit und der Not auch das eifrigste Bemühen oft ohne Erfolg. Besonders schwer ist stets die Arbeitsbeschaffung für Gefangene, die nicht den handarbeitenden Berufen angehören, wie z. B. Beamte, Kaufleute oder Lehrer. Eine Reihe von Fürsorgevereinen in größeren Städten haben für solche Entlassene Schreibstuben in Verbindung mit Unterkunftsgelegenheiten eingerichtet, damit sie hier zunächst Arbeit und Unterkommen haben, bis es, zumeist leichter von hier als unmittelbar von der Anstalt aus, gelingt, ihnen eine Stellung zu verschaffen.

Um auch anderen Gefangenen, denen nicht sofort Arbeit nachgewiesen werden kann, und die z. B. auch in Arbeiterkolonien keine Unterkunft finden, helfen zu können, wird es sich empfehlen, für eine vorläufige Unterbringung Übergangsheime zu schaffen,

in denen die Gefangenen entweder mit Landarbeit, Holzerkleinern oder auch mit Verarbeitung von alten Kleidungsstücken, Wiederherstellung alter Möbel u. dgl. beschäftigt werden. Das Arbeitsmaterial könnte ähnlich wie in den sog. Brodensammlungen auf dem Wege der Wohltätigkeit oder durch Ankauf für billiges Geld beschafft werden. Die angefertigten Sachen sind dann wieder zum Verkauf zu bringen. Von hier aus könnte auch die notwendige Kleidung für die zur Entlassung kommenden Gefangenen von den Anstalten billig beschafft werden, soweit diese sie nicht selbst herstellen. Besonders die Fürsorgevereine des Rheinlandes haben auf diesem Gebiet manches Mustergültige geschaffen.

Diese Schreibstuben und sonstigen Übergangsheime als staatliche oder kommunale Anstalten zu errichten, dürfte sich deshalb nicht empfehlen, weil sie zu leicht wieder einen gefängnisartigen Charakter annehmen könnten. Zweckmäßiger dürfte es sein, durch Gewährung von Staatszuschüssen die Fürsorgevereine in den Stand zu setzen, derartige Einrichtungen zu begründen und schon bestehende weiter auszubauen. Eine gewisse staatliche Aufsicht über die angemessene Verwendung der Gelder und ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalten dürfte indessen nicht zu umgehen sein, denn es muß unter allen Umständen gefordert werden, daß diese Anstalten nur entlassenen Gefangenen zugute kommen, daß sie nicht zu dauernden Versorgungsheimen werden, sondern der Aufenthalt in ihnen in der Regel auf ein halbes Jahr beschränkt wird, und daß vor allem eine strenge Ordnung in ihnen herrscht. Außer dieser Gründung selbständiger Übergangsheime für entlassene Gefangene kommt dann auch noch die Möglichkeit in Betracht, mit ähnlichen, aber der Allgemeinheit dienenden Anstalten in Verbindung zu treten und durch einen Staatszuschuß herbeizuführen, daß in ihnen eine gewisse Anzahl von Plätzen stets für entlassene Strafgefangene vorbehalten bleibt.

Rühmend erwähnt muß auf diesem Gebiet auch die Tätigkeit der Heilsarmee werden, die gleichfalls bereits derartige Übergangsheime für entlassene Gefangene geschaffen hat und sich besonders auch der Fälle annimmt, die sonst als hoffnungslos bezeichnet werden.

3. Mit der Arbeitsbeschaffung und Unterbringung ist es indessen noch nicht getan, zu ihr muß noch die nachgehende Fürsorge kommen, die den Entlassenen auch noch weiterhin berät und warnt, sich um ihn und um seine Familie bekümmert. Hier liegt eine außerordentlich wichtige Aufgabe der Fürsorge-

vereine vor, deren Bedeutung in Deutschland vielfach immer noch nicht voll erkannt ist. Freilich wird eine solche nachgehende Fürsorge nur möglich sein, wenn sie sich auf einem Vertrauensverhältnis zwischen dem Fürsorger und seinem Schützling aufbaut, so daß dieser freimütig mit seinem Anliegen sich an seinen Fürsorger wendet, und freudig seinen Besuch begrüßt. Diese nachgehende Fürsorge gewinnt besondere Wichtigkeit in den Fällen, in denen der Entlassene bei vorläufiger Entlassung oder Strafaussetzung unter Schutzaufsicht gestellt ist. Hier wäre zu wünschen, daß stets die Bedingungen so streng gefaßt werden, daß ein Widerruf schon möglich wird, bevor ein Rückfall tatsächlich erfolgt, wenn der unter Schutzaufsicht Gestellte trotz Verwarnung den Weisungen des Fürsorgers nicht nachkommt und nicht von seinem leichtsinnigen Leben abläßt. Nur der wird diesen Wunsch nicht als gerechtfertigt anerkennen, welcher verkennet, daß die Vorbeugung eines Verbrechens stets heilsamer als seine Bestrafung ist. Es muß deshalb freudig begrüßt werden, daß der amtliche Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925 in § 40<sup>2</sup> dieser Möglichkeit Raum gewährt.

4. Wenn vielfach gefordert wird, um die Fürsorge intensiver betreiben zu können, daß an den einzelnen Gefangenenanstalten besondere Fürsorger angestellt werden, so bestimmt die DVO. § 143<sup>3</sup> für Preußen nur für die Anstalten und Abteilungen für Jugendliche, daß in ihnen ein Anstaltsbeamter zum Fürsorger bestellt wird, sofern nicht ein solcher hauptamtlich angestellt ist. Dies dürfte genügen, wenn in den anderen Anstalten der Vorsteher, der Geistliche und Lehrer unter reger Beteiligung der Inspektionsbeamten warmherzig und tatkräftig sich der Fürsorge annehmen und sie in der angegebenen Weise vorbereiten, und wenn dann auch die Fürsorgevereine und sonstigen Einrichtungen, die für die Fürsorge in Betracht kommen, sich ihrer Aufgabe gewachsen zeigen. Eine andere Frage ist es, ob besonders größere Fürsorgevereine, je stärker sie wieder ihre Arbeit aufnehmen, ohne besoldete Berufsarbeiter auskommen. Hier scheint die Entwicklung mehr und mehr dahin zu führen, daß solche sich als notwendig erweisen.

Eine weitere Frage, die indessen heute noch nicht spruchreif ist, ist die, ob die Gefangenenfürsorge mehr und mehr behördlich organisiert werden und etwa den Wohlfahrtsämtern und ähnlichen Einrichtungen übertragen werden soll, so daß dann die Fürsorgevereine höchstens als Hilfsvereine dieser amtlichen Fürsorgestellen

in Betracht kommen. Vorausgesetzt, daß die Fürsorgevereine ihre Fähigkeit beweisen, ihre Arbeit nicht nur in dem früheren, sondern entsprechend der heutigen Not noch in verstärktem Maße aufzunehmen, daß sie sich ihren Aufgaben in der Arbeitsbeschaffung und Unterbringung sowie in der Familienpflege und der nachgehenden Fürsorge gewachsen zeigen, dürfte es weder gerecht noch zweckmäßig sein, sie beiseite zu schieben, da die Tätigkeit der freien Vereine stets eine beweglichere ist als die der Behörden und bei einer behördlichen Organisation stets die Gefahr einer mehr bürokratischen Erledigung der Fürsorgeangelegenheiten besteht, die dann der Fürsorgearbeit von vornherein einen großen Teil des Erfolges nehmen würde.

5. Es bleibt nun noch die Frage zu beantworten: Welche Gefangenen kommen für die Fürsorge in Betracht? Zunächst nur diejenigen, die sie wünschen. Aufgabe der Anstalt ist es eben hier, die Gefangenen über die Fürsorge zu belehren und auf sie, wenn es zweckmäßig erscheint, dahin einzuwirken, daß sie von der Fürsorge Gebrauch machen. Notwendig ist sie für alle diejenigen nicht, die in geordnete Verhältnisse zurückkehren und sofort sichere Arbeit finden, also für solche jüngeren Gefangenen, die in ein gutes Elternhaus zurückkehren, und denen die Angehörigen bereits Arbeit besorgt haben, für solche erwachsenen Gefangenen, die einen geordneten Haushalt haben und entweder in ihrem Beruf selbständig sind oder ihre alte Arbeit wieder aufnehmen oder eine andere sichere Arbeitsgelegenheit bereits haben, für Ehefrauen, wenn sie zu ihrer Familie zurückkehren, und für alte und gebrechliche Gefangene, die entweder bei ihren Angehörigen eine Unterkunft finden oder in Heimen sichere Aufnahme erhalten.

Allen übrigen Gefangenen wird es zu empfehlen sein, Fürsorge anzunehmen. Auch wenn es nicht zu billigen ist, daß man über den zu Entlassenden eine zu günstige Auskunft gibt, um ihn nur unterzubringen, so wird man doch nicht eine Bitte um Fürsorge in der Anstalt von vornherein zurückweisen dürfen, weil der Bittsteller immer wieder rückfällig geworden ist und nur sehr wenig Hoffnung bietet. Gerade für solche Leute ist die Heilsarmee zuweilen doch noch zum Retter geworden. Man darf sich aber auch deshalb nicht die Mühe, die Fürsorge zu vermitteln, verdrießen lassen, weil man immer wieder die Erfahrung macht, daß der Entlassene nachher die Arbeit, die ihm besorgt wurde, nicht annimmt. In solchen zweifelhaften Fällen werden die Übergangs-

heime um so mehr von Segen sein, je zahlreicher sie vorhanden sind. Sie kommen neben den Arbeiterkolonien auch für die kurzzeitigen Gefangenen, wie besonders die Bettler in Betracht, die man heute oft genug mit der Gewißheit entläßt, daß sie in einigen Tagen wiederkommen werden, da sie ohne Arbeit und Unterkommen darauf angewiesen sind, aufs Neue zu betteln, wenn sie nicht stehlen wollen.

Daß alle Fürsorgearbeit ebenso wie der gesamte Strafvollzug dazu verurteilt ist, oftmals Mißerfolge zu haben und Enttäuschungen zu erfahren, ist ohne weiteres zuzugeben. Derjenige aber ist zum Strafvollzugsbeamten nicht geeignet, der sich durch sie entmutigen läßt. Warmherzige Menschenliebe muß ihn zu immer neuer Hoffnung fähig machen, und wie für den gesamten Strafvollzug, so gilt besonders auch für die Fürsorgearbeit unbeschadet aller Menschenkenntnis und der vollen Wahrhaftigkeit das Wort: „Niemanden und nichts aufgeben.“

## Achter Abschnitt.

### Sondervorschriften.

#### § 32. Untersuchungsgefängene.

Eine vollständige Sonderstellung in den Gefängnissen nehmen von vornherein die Untersuchungsgefängene ein. Ihre Behandlung wird durch die StVO. §§ 148—152 geregelt (vgl. Klein-Wa.-Wu., Seite 306—313). Sie unterscheiden sich dadurch von sämtlichen Strafgefängenen, daß ihre Schuld noch keineswegs erwiesen ist. Die Untersuchungshaft darf deshalb niemals den Charakter einer Bestrafung annehmen. Sie ist stets nur deshalb verhängt, um beim Vorliegen dringender Verdachtsgründe zu hindern, daß der Angeschuldigte sich der Untersuchung durch die Flucht entziehen oder Spuren der Tat verächtlichen, oder Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten wird, sich der Zeugnispflicht zu entziehen (StVO. § 112). Daraus ergibt sich:

1. Die Untersuchungsgefängenen müssen von Gefängenen anderer Art streng getrennt und, soweit möglich, in besonderen Anstalten oder Abteilungen untergebracht werden. Sie dürfen nicht in demselben Raum mit Strafgefängenen verwahrt

werden. Diese Trennung muß auch bei dem Spaziergang streng durchgeführt werden (StVO. § 111<sup>b</sup>). Die Haftträume, in denen sie untergebracht sind, sind besonders kenntlich zu machen (StVO. § 92<sup>1</sup>).

2. Es dürfen ihnen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Haftzweckes und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt notwendig sind. Es darf ihnen deshalb auch nicht verwehrt werden, sich Bequemlichkeiten und Beschäftigungen zu verschaffen, die den Haftzweck nicht gefährden und die Ordnung und Sicherheit der Anstalt nicht beeinträchtigen. Den Beamten kann nicht genug ans Herz gelegt werden, gerade im Verkehr mit den Untersuchungsgefängenen ein angemessenes und sachliches Verhalten zu beobachten. Alle diesbezüglichen Vorschriften kommen hier ganz besonders in Betracht. Andererseits darf nicht verkannt werden, daß unter den Untersuchungsgefängenen stets auch gefährliche und zur Widerseßlichkeit geneigte Elemente vorhanden sind. Vor allem sind alle Versuche, mit anderen Personen in verbotene Verbindung zu treten, durch größte Vorsicht zu vereiteln, damit nicht bei ihrem Gelingen der Gang der Untersuchung gestört wird. Vorsicht ist auch hinsichtlich der als Hausreiniger und Zuträger u. dgl. in den Abteilungen für Untersuchungsgefängene beschäftigten Strafgefängenen nötig, damit sie nicht Durchstechereien vermitteln. In der Regel sind Untersuchungsgefängene in Einzelhaft oder Zellenhaft zu halten.

3. Ein Arbeitszwang besteht für Untersuchungsgefängene nicht. In ihrem Interesse ist aber darauf hinzuwirken, daß sie sich entweder selbst Arbeit beschaffen oder an den in der Anstalt eingeführten Arbeiten beteiligen (StVO. § 103<sup>4</sup>), und zwar nicht nur deshalb, weil sie so in die Lage kommen, das ihnen gut geschriebene Hausgeld für sich zu verwenden, sondern auch deshalb, um sie vor dem Müßiggang und seinen Folgen zu behüten und ihnen durch die Arbeit über die oft schwere Zeit der Untersuchungshaft hinwegzuhelfen. Man darf indessen sich nicht verhehlen, daß das Arbeitsbedürfnis oft ein recht geringes ist.

4. Die eigene Kleidung und Wäsche ist ihnen zu belassen. Nur wenn die Sachen nicht ausreichend, ordentlich oder schicklich sind, wird ihnen Hauskleidung verabfolgt, die sich durch ein 2 cm breites und 5 cm langes weißes Band am rechten Oberärmel als Abzeichen von der Kleidung der Strafgefängenen unterscheidet. Ebenso ist ihnen auf Verlangen Selbstbeföstigung zu gestatten, während sie in der Regel Anstaltskost erhalten.

5. Sie unterstehen der DV. sowie der Hausordnung nur insoweit, als der Richter nicht abweichende Anordnungen trifft. Wenn allerdings eine derartige Anordnung die Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt, kann der Vorsteher sie vorläufig beanstanden, muß aber sofort den Richter benachrichtigen. Falls eine Einigung nicht herbeigeführt wird, bleibt es dem Richter überlassen, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

6. Alle wichtigeren Entscheidungen stehen dem Richter zu, während es dem Vorsteher nur obliegt, den Untersuchungsgefangenen sicher zu verwahren und zu verpflegen. So darf die Haar- und Barttracht ohne Zustimmung des Richters nicht geändert werden (DV. § 94<sup>1</sup>). Er kann verfügen, daß von der Unterbringung in Einzel- oder Zellenhaft abgesehen wird (DV. § 148<sup>2</sup>). Ihm steht es zu, Abweichungen von den Vorschriften über die Beföstigung zu gestatten (DV. § 151). Nur mit seiner Genehmigung ist die Teilnahme an den eingeführten Arbeiten zulässig, und bei ihm liegt die Entscheidung über die Verwendung des Arbeitslohnes und die Entziehung der Verwendungserlaubnis (DV. § 149). Er hat die Besuchserlaubnis für Untersuchungsgefangene zu erteilen (DV. § 112<sup>3</sup>), während es der Anstalt obliegt, sofern nicht der Richter oder ein von ihm beauftragter Gerichtsbeamter den Besuch abhält, für die erforderliche Beaufsichtigung zu sorgen. (Die Anweisungen für den Verkehr der Untersuchungsgefangenen mit dem Verteidiger usw. gibt DV. § 112<sup>5</sup> bis 7). Er trifft auch die auf den Briefwechsel bezüglichen Entscheidungen und überwacht den Briefverkehr (DV. §§ 113 und 114<sup>5</sup> bis 7). Nur mit seiner Genehmigung dürfen Untersuchungsgefangene an den Anstaltsgottesdiensten teilnehmen (DV. § 118<sup>3</sup>). Das gleiche gilt sinngemäß auch für den Schulbesuch, soweit dieser für Untersuchungsgefangene in Betracht kommt (DV. § 120). Er bestimmt, ob und welche eigenen Bücher und Schriften zu gestatten sind (DV. § 122<sup>1</sup>). Er trifft auf Vorschlag des Vorstehers die Entscheidung über Sicherungsmaßregeln (DV. § 78<sup>3</sup>). Er setzt die Hausstrafen auf Vorschlag des Vorstehers fest (DV. § 91<sup>8</sup>). Wenn er auch nicht an diesen Vorschlag gebunden ist, so dürfte doch ein nicht auf besonderen Gründen beruhendes Abweichen von ihm nicht im Interesse der Sache liegen, denn einmal kann allein der Vorsteher die Anstaltsverhältnisse wirklich beurteilen, sodann kommen, wenn mehrere Untersuchungsgefangene, die verschiedenen Richtern unterstehen, an einer Disziplinarsache beteiligt sind, dann leicht unbegründete und ungerecht erscheinende

Verschiedenheiten in der Bestrafung vor. Von Erkrankungen Untersuchungsgefangener ist dem Richter Nachricht zu geben, und er hat zu genehmigen, ob sich der Untersuchungsgefangene eines anderen Arztes als des Anstaltsarztes bedienen darf (DV. § 125<sup>1</sup> und <sup>3</sup>). Er bestimmt, ob eine Untersuchungsgefangene in oder außerhalb der Anstalt ihre Niederkunft abhalten soll (DV. § 126<sup>2</sup>). Seine Zustimmung ist erforderlich, um Untersuchungsgefangene in die Irrenabteilungen aufzunehmen (DV. § 128<sup>1</sup>). Diese Aufnahme ist jedoch im Falle des § 81 StPD. nicht zulässig. Ihm ist von dem Tod eines Untersuchungsgefangenen und von im Gefängnis vorgekommenen Geburten seitens untersuchungsgefangener Mütter Kenntnis zu geben (DV. § 130<sup>2</sup>). Ihm sind Entweichungen und die Rückkehr in die Haft seitens Untersuchungsgefangener anzuzeigen (DV. § 142<sup>1</sup> und <sup>2</sup>). Endlich darf ein Untersuchungsgefangener nur auf schriftliche Anweisung des Richters oder des Staatsanwalts entlassen werden (DV. § 131<sup>1</sup>). Es ist indessen zu beachten, daß für die Entscheidungen des Richters das unter Nr. 5 Gesagte gilt.

### § 33. Strafgefangene.

A. Zuchthausgefangene. Wenn für den Vollzug der Freiheitsstrafen der leitende Gesichtspunkt ist, daß, je schwerer die Strafe ist, um so schärfer die Freiheitsentziehung zur Anwendung gebracht werden muß, so wird es darauf ankommen, bei der Durchführung des Vollzugs die Unterschiede zwischen den einzelnen Strafarten möglichst deutlich und fühlbar herauszuarbeiten, so daß sie nicht bloß in den verschiedenen Namen bestehen. In Betracht kommen hier hauptsächlich die Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe, sowie die Strafe der einfachen und der geschärften Haft.

Bei der Zuchthausstrafe, für die DV. § 153 die Sondervorschriften enthält, als der schwersten Strafart wird deshalb auch der Strafwang am strengsten sein und werden Strafmilderungen am wenigsten eintreten können. Die Strenge der Zuchthausstrafe darf indessen keineswegs sich in der Behandlung der Gefangenen zeigen, so daß sie sich durch geringere Anteilnahme und Menschenfreundlichkeit, sowie durch Härte, oder gar Grobheit von der Behandlung anderer Gefangener unterscheidet. Sie tritt vielmehr in erster Linie darin zutage, daß für die Zuchthausgefangenen unbedingter Arbeitszwang besteht. Sie sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten und können auch zu Arbeiten

außerhalb der Anstalt unabhängig von ihrer Zustimmung verwendet werden (StGB. § 15). Sie haben demnach bei der Zuweisung der Arbeit keinen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten, Verhältnisse und Wünsche; es liegt indessen im Interesse sowohl des Arbeitsbetriebes als auch der erzieherischen Einwirkung, daß eine solche Berücksichtigung dennoch stattfindet. Die Pflichtarbeitszeit ist für sie länger als für die anderen bemessen und beträgt nicht mehr als 10 Stunden (DVO. § 103<sup>3</sup>). Selbstbeschäftigung kommt für sie nur als Vergünstigung und zwar nur als eine teilweise nach DVO. § 53<sup>1</sup> h in Betracht. Selbstbeföstigung und das Tragen eigener Kleider usw. ist nicht zulässig. Sie tragen Hauskleidung, und zwar muß sich die Farbe der Oberkleidung von der der Gefängnisgefangenen unterscheiden. Vergünstigungen dürfen ihnen erst gewährt werden, sobald die Dauer der Strafe neun Monate überschritten hat (DVO. § 53<sup>1</sup>). Einzelne Gegenstände der eigenen Sachen dürfen ihnen erst in der Regel nach Verbüßung von sechs Monaten, und zwar nur ausnahmsweise, ausgehändigt werden (DVO. § 60<sup>1</sup>). Zur Beschaffung der Zusatznahrungsmittel dürfen sie nur das Hausgeld verwenden, auch ist ihnen der Ankauf erst nach Verbüßung von sechs Monaten zu gestatten (DVO. § 99<sup>1</sup>). Besuche sind alle drei Monate zulässig (DVO. § 112<sup>2</sup>), und alle zwei Monate dürfen sie in der Regel einen Privatbrief absenden (DVO. § 113<sup>2</sup>). Von anderen Gefangenen sind sie getrennt zu halten.

**B. Gefängnisgefangene.** Demgegenüber ist der Strafzwang für Gefängnisgefangene nicht unerheblich gelockert. Die DVO. enthält in den §§ 154—156 die sie betreffenden Sondervorschriften. Entsprechend StGB. § 16<sup>2</sup> ist ihnen in der Regel eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Arbeit zuzuweisen und sind sie auf Verlangen in dieser Weise zu beschäftigen. Auf Wünsche ist demnach nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Macht der Verhältnisse wird allerdings die Erfüllung vieler diesbezüglicher Wünsche unmöglich machen. Ausnahmsweise können diejenigen, die nicht wegen ehrloser Handlungen verurteilt sind, von den Hausarbeiten entbunden werden. Ihre Arbeitszeit beträgt nicht mehr als neun Stunden (DVO. § 103<sup>3</sup>). Selbstbeschäftigung ist nicht nur nach DVO. § 53<sup>1</sup> h als Vergünstigung, und zwar als völlige oder teilweise, möglich, sondern sie kann nach DVO. § 107<sup>2</sup> auch ausnahmsweise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Selbstbeföstigung ist dagegen nur dann zulässig, wenn nach dem Gutachten des Anstaltsarztes die Beibehaltung der

regelmäßigen Anstaltskost die Gesundheit schädigen würde und nach den Einrichtungen der Anstalt eine andere genügende Kost sich nicht beschaffen läßt. Tatsächlich wird sie nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Die Gefängnisgefangenen tragen Hauskleidung; auf Antrag kann ihnen aber auch der Gebrauch eigener Kleidung, Wäsche und eigener Bettstücke gestattet werden. Vergünstigungen können sie bereits nach Ablauf von drei Monaten erhalten (DVO. § 53<sup>1</sup>). Einzelne Gegenstände dürfen auch ihnen nur ausnahmsweise, aber ohne daß eine bestimmte Frist gesetzt ist, ausgehändigt werden (DVO. § 60<sup>1</sup>). Zur Beschaffung der Zusatznahrungsmittel dürfen auch sie nur das Hausgeld verwenden, die Genehmigung des Ankaufs ist hier jedoch an keine Frist gebunden (DVO. § 99<sup>1</sup>). Besuche sind sechs wöchentlich (DVO. § 112<sup>2</sup>), die Abfindung von Privatbriefen ist in der Regel vier wöchentlich zulässig (DVO. § 113<sup>2</sup>).

**C. Einfache Haft.** Die einfache Haft (vgl. DVO. § 157) trägt im Gegensatz zur Zuchthaus- und Gefängnisstrafe den Charakter der einfachen Freiheitsentziehung. Es findet daher kein Arbeitszwang statt, indessen ist auch auf die Haftgefangenen, wie auf die Untersuchungsgefangenen einzuwirken, sich entweder selbst zu beschäftigen oder an einer in der Anstalt eingeführten Arbeit sich zu beteiligen. In letzterem Falle müssen sie sich allerdings den Vorschriften über Beschaffenheit und Menge der zu leistenden Arbeit fügen. Sie tragen ihre eigenen Kleider, sofern sie ausreichend, ordentlich und schicklich sind, anderenfalls Anstaltskleidung. Ebenso können ohne weiteres Gegenstände der eigenen Sachen belassen werden (DVO. § 60<sup>1</sup>); sie dürfen Geld bei sich führen, Zeitungen halten und eigene Bücher und Schriften benutzen, sofern deren Inhalt nicht zu beanstanden ist. Bei der Verhängung von Arreststrafen dürfen die nach DVO. § 89<sup>2</sup> i vorgesehenen Schärfungen nicht in Anwendung kommen. Zusatznahrungsmittel können sie sich nicht nur vom Hausgeld, sondern auch vom eigenen oder für sie eingezahlten Geld kaufen (DVO. § 99<sup>1</sup>). Hinsichtlich der Besuche und des Briefverkehrs gelten dieselben Vorschriften wie für die Gefängnisgefangenen; auch im übrigen werden sie wie diese behandelt.

**D. Geschärfte Haft.** Strenger ist der Strafzwang bei der geschärfsten Haft (vgl. StGB. § 361<sup>3</sup> bis<sup>5</sup>). Für sie gibt DVO. § 158 die Sondervorschriften. In ihr tritt wieder der Arbeitszwang in Kraft, und StGB. § 362 bestimmt, daß die zu geschärfster Haft

Verurteilten zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden können. Wie bei den Zuchthausgefangenen bedarf es also ihrer Zustimmung zur Beschäftigung mit Außenarbeit nicht. Der Arbeitszwang ist gerade auch für diese Häftlinge dringend notwendig, weil es sich bei ihnen in der Regel um arbeitscheue Menschen handelt. Selbstbekleidung und Selbstbeföstigung ist bei ihnen ausgeschlossen, ebenso auch nach DV. § 60<sup>1</sup> die Aushändigung einzelner Gegenstände der eigenen Sachen. Die Disziplinarstrafen kommen für sie ohne Einschränkung zur Anwendung. Im übrigen gelten für sie die Vorschriften für die Behandlung der Strafgefangenen.

E. Festungsgefangene und Zivilgefangene. Da nach StGB. § 17 die Festungshaft nur in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und der Lebensweise besteht, also weder die Beschäftigung noch die Lebensweise eine vorgeschriebene und den Beschränkungen der übrigen Haftarten unterworfen ist, muß für die Festungsgefangenen der Strafvollzug ein ganz andersartiger sein, der mit dem gewöhnlichen Strafvollzug kaum zu vergleichen ist. Indem der Zwang nach Möglichkeit in Fortfall kommt, verfügen die Festungsgefangenen innerhalb des durch das Gesetz und die Verhältnisse gegebenen Rahmens über die größtmögliche Freiheit. Die sie betreffenden Sondervorschriften enthält die DV. in den §§ 159—181; auf sie kann hier nur hingewiesen werden.

Auch von den Zivilhaftgefangenen gilt, daß bei ihnen von einem Strafvollzug im eigentlichen Sinne nicht mehr die Rede sein kann. Für sie enthält DV. § 182 die erforderlichen Sondervorschriften.

## Verzeichnis der benutzten und zum Selbststudium zu empfehlenden Schriftwerke.

- Altman. Finanzwissenschaft. 2. Aufl. 2 Bde. Leipzig, Teubner.  
 Aschaffenburg. Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl. Heidelberg, Winter.  
 van der Borcht. Finanzwissenschaft. 2 Bde. Leipzig, Bösch.  
 Dalcke. Strafrecht und Strafprozeß. 17. Aufl. Berlin, H. W. Müller. Abgef. Dalcke.  
 Damaschke. Geschichte der Nationalökonomie. Jena, Fischer.  
 Damaschke. Die Bodenreform. Jena, Fischer.  
 Denkschrift zum 5. Jahrestag des Dienstantritts Dr. am Jahnhoß als Preussischer Justizminister. Zusammengestellt im Justizministerium zum 25. März 1924.  
 Ellger. Der Erziehungszweck im Strafvollzug. Halle, Marhold.  
 Ewald. Aber Stoffwechsel und Diät. Leipzig, Quelle und Meyer.  
 Freudenthal. Gefängnisrecht und Recht der Fürsorgeerziehung. (Encyclopädie der Rechtswissenschaft. Bd. V. 7. Aufl. 1914).  
 Friedrichs. Die Justizverwaltungsgeschäfte in Preußen. Berlin, Sac. Abgef. Friedrichs.  
 Fuchs. Volkswirtschaftslehre. Leipzig, Bösch.  
 Giese. Deutsche Bürgerkunde 12. Aufl. Leipzig, Voigtländer.  
 Goeze. Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Berlin, Bahlen.  
 v. Holtendorff und v. Jagemann. Handbuch des Gefängniswesens. 2 Bde. Hamburg, Richter.  
 Hue de Grais. Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im deutschen Reiche. 17. Aufl. Berlin, Springer.  
 Klein-Wackeremann-Wuhdorf. Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefängnissen der Preussischen Justizverwaltung. 4. Aufl. Berlin, Bahlen. Abgef. Klein-Wa-Wu.  
 Krauß. Im Kerker vor und nach Christus. Freiburg i. Br., Mohr.  
 Kriegsmann. Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg, Winter. Abgef. Kriegsmann.  
 Krohne. Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart, Enke. Abgef. Krohne.  
 Leppmann. Der Gefängnisarzt. Berlin, Schoeb.

- v. Liszt. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 23. Aufl. Berlin und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Abgef. Liszt.
- Mucke. Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrhundert. Leipzig, Teubner.
- Bohle. Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert. Leipzig, Teubner.
- Pollitz. Die Psychologie des Verbrechers. Leipzig, Teubner.
- „ Strafe und Verbrechen. Leipzig, Teubner.
- v. Rohden. Probleme der Gefangenenfürsorge und Entlassenenfürsorge. Sießen, Töpelmann.
- Schäffer. Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts. Leipzig, Hirschfeld. — Bd. XIII. Reichsstaatsrecht von Weinmann. — Bd. XIV. Das preussische Staatsrecht von Albrecht. — Bd. XVI. Allgemeine Volkswirtschaftslehre von Brode.
- Schwarz. Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich. Berlin, Heymann.
- v. Zwi edineck-Südenhorst. Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Leipzig, Teubner.
- Blätter für Gefängnisfunde. Heidelberg, Winter.
- Bundesnachrichten der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaltsbeamten und -Beamtinnen Deutschlands. Berlin. Abgef. Bundesnachrichten.
- Deutsche Juristenzeitung. Berlin, Liebmann. Abgef. D. J. Z.
- Deutsche Strafrechtszeitung. Berlin, Liebmann. Abgef. D. Str. Z.
- Nachrichten des Fachverbandes der deutschen Gefängnis- und Strafanstalts-Oberbeamten und -Beamtinnen. Berlin, Wirtschaftsverlag. Abgef. Fachblatt.
- Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin, Gutenberg.

## Sachverzeichnis.

- A.
- Abgaben 28, 96.
- Abgeordnete (Landtags) 51 ff.
- „ (Reichstags) 22.
- Abgeordnetenhaus 5, 48, 50.
- Abolition 100.
- Abrechnung 108, 111 f., 116, 118 f., 143 f., 146.
- Absolutismus 51.
- Absonderungszelle 189.
- Abstimmung 24, 51, 53 f.
- Abtreibung 133.
- Achtstundentag 41.
- Adel 33.
- Affektverbrecher 162, 166, 168.
- Akkordlohn 11.
- Alkohol 127, 129, 134 f., 139, 164 f.
- Allgemeines Landrecht 113.
- Altersversicherung (Rente) 42, 45 f.
- Amnestie 55, 100.
- Amsterdam (Zuchthaus) 110 f.
- Amtmänner 57.
- Amtsanwalt 80 f., 98.
- „ bezeichnungen 68.
- „ enthebung 64.
- „ gericht 79 ff., 92.
- „ pflichten 64, 67.
- „ richter 71, 81 f., 98 f.
- „ suspension 68.
- „ verbrechen und =vergehen 90.
- „ verschwiegenheit 67.
- „ vorsteher 58.
- Anarchismus 9.
- Anfechtungsverfahren 30.
- Anfragen (große, kleine) 53.
- Angeborene Eigenschaften 136, 144.
- Angebot 11, 41.
- Angeklagter 92, 94.
- Angeschuldigter 91.
- Angestellte 46 f., 70 f.
- Angeklagtenversicherung 26, 43, 46.
- Anklageschrift 82, 92.
- Anlaß des Verbrechens 126 ff., 138.
- Annahme (auch vorläufige) 92.
- „ beamter 90.
- Anrechnung der Untersuchungshaft 89.
- Anschlußerklärung 23.
- Anstaltsbeiräte 208.
- „ höfe 184, 187.
- Ansteckende Krankheiten 198, 217.
- Anstellung der Beamten 55, 64 ff., 71 f.
- Anstiftung 89.
- Antragsstraftaten 90.
- Anweisende (Behörden) 59.
- Anweisungen 60.
- Anzeige 92.
- Approbation 40.
- Arbeit 10, 40, 42, 97. Teil II.
- Arbeiterkolonie 222, 228.
- „ räte u. Soldatenräte 47 f.
- „ schuß 42.
- Arbeitsaufseher 66.
- „ belohnung (Gefangene) 201, 203, 230.
- Arbeitsbeschaffung (Gefangene) 222, 224 f., 227.
- Arbeitsbetrieb 112, 167, 185, 189, 198 ff., 213, 232.
- Arbeitsbetriebs- und Rassen-Ordnung 62, 198.
- Arbeitshaus 88, 145.
- „ fasse 62 f.
- „ lose 42, 138.

- v. Liszt. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 23. Aufl. Berlin und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger. Abgef. Liszt.
- Mucke. Geschichte der sozialistischen Ideen im 19. Jahrhundert. Leipzig, Teubner.
- Bohle. Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert. Leipzig, Teubner.
- Pollitz. Die Psychologie des Verbrechers. Leipzig, Teubner.
- „ Strafe und Verbrechen. Leipzig, Teubner.
- v. Rohden. Probleme der Gefangenenfürsorge und Entlassenenfürsorge. Sieben, Töpelmann.
- Schäffer. Grundriß des privaten und öffentlichen Rechts. Leipzig, Hirschfeld. — Bd. XIII. Reichsstaatsrecht von Weinmann. — Bd. XIV. Das preussische Staatsrecht von Albrecht. — Bd. XVI. Allgemeine Volkswirtschaftslehre von Brode.
- Schwarz. Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich. Berlin, Heymann.
- v. Zwi edineck-Südenhorst. Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Leipzig, Teubner.
- Blätter für Gefängnisstudie. Heidelberg, Winter.
- Bundesnachrichten der Gefängnis-, Straf- und Erziehungsanstaltsbeamten und -Beamtinnen Deutschlands. Berlin. Abgef. Bundesnachrichten.
- Deutsche Juristenzeitung. Berlin, Liebmann. Abgef. D. J. Z.
- Deutsche Strafrechtszeitung. Berlin, Liebmann. Abgef. D. Str. Z.
- Nachrichten des Fachverbandes der deutschen Gefängnis- und Strafanstalts-Oberbeamten und -beamtinnen. Berlin, Wirtschaftsverlag. Abgef. Fachblatt.
- Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Berlin, Gutenberg.

## Sachverzeichnis.

- A.**
- Abgaben 28, 96.
- Abgeordnete (Landtags) 51 ff.
- „ (Reichstags) 22.
- Abgeordnetenhaus 5, 48, 50.
- Abolition 100.
- Abrechnung 108, 111 f., 116, 118 f., 143 f., 146.
- Absolutismus 51.
- Absonderungszelle 189.
- Abstimmung 24, 51, 53 f.
- Abtreibung 133.
- Achttundentag 41.
- Adel 33.
- Affektverbrecher 162, 166, 168.
- Akkordlohn 11.
- Alkohol 127, 129, 134 f., 139, 164 f.
- Allgemeines Landrecht 113.
- Altersversicherung (Rente) 42, 45 f.
- Amnestie 55, 100.
- Amsterdam (Zuchthaus) 110 f.
- Amtmänner 57.
- Amtsanwalt 80 f., 98.
- „ bezeichnungen 68.
- „ enthebung 64.
- „ gericht 79 ff., 92.
- „ pflichten 64, 67.
- „ richter 71, 81 f., 98 f.
- „ suspension 68.
- „ verbrechen und =vergehen 90.
- „ verschwiegenheit 67.
- „ vorsteher 58.
- Anarchismus 9.
- Anfechtungsverfahren 30.
- Anfragen (große, kleine) 53.
- Angeborene Eigenschaften 136, 144.
- Angebot 11, 41.
- Angeklagter 92, 94.
- Angeschuldigter 91.
- Angestellte 46 f., 70 f.
- Angestellenversicherung 26, 43, 46.
- Anklageschrift 82, 92.
- Anlaß des Verbrechens 126 ff, 138.
- Annahme (auch vorläufige) 92.
- „ beamter 90.
- Anrechnung der Untersuchungshaft 89.
- Anschlußerklärung 23.
- Anstaltsbeiräte 208.
- „ höfe 184, 187.
- Ansteckende Krankheiten 198, 217.
- Anstellung der Beamten 55, 64 ff., 71 f.
- Anstiftung 89.
- Antragsstrafaten 90.
- Anweisende (Behörden) 59.
- Anweisungen 60.
- Anzeige 92.
- Approbation 40.
- Arbeit 10, 40, 42, 97. Teil II.
- Arbeiterkolonie 222, 228.
- „ räte u. Soldatenräte 47 f.
- „ schutz 42.
- Arbeitsaufseher 66.
- „ belohnung (Gefangene) 201, 203, 230.
- Arbeitsbeschaffung (Gefangene) 222, 224 f., 227.
- Arbeitsbetrieb 112, 167, 185, 189, 198 ff., 213, 232.
- Arbeitsbetriebs- und Rassen-Ordnung 62, 198.
- Arbeitshaus 88, 145.
- „ faffe 62 f.
- „ lose 42, 138.

Arbeitsnachweis 41, 138, 200, 223 f.  
 „ pflicht 37, 101.  
 „ recht 39, 41, 76.  
 „ verdienst 74, 110.  
 „ zeit 200, 232.  
 „ zwang 114, 200, 229, 231, 233.  
 Armenfürsorge (für Gefangene) 45.  
 „ recht 79.  
 v. Arnim 117.  
 Arrest 80.  
 „ strafen 192, 233.  
 Arzt 71, 110, 155, 170 f., 181, 192 f., 195, 200, 216 ff., 220, 231 f.  
 Aßervate 60.  
 Aßessoren 66.  
 Aßl für Obdachlose 139, 222.  
 Auburn 115, 118.  
 Aufnahme (in Reich oder Länder) 33.  
 Aufsichtsbeamte 71, 73, 120, 124, 160, 176, 181 f., 184, 187, 190 ff., 196 f., 203, 220.  
 Aufsichtsbehörde 71, 184, 193, 208, 217, 223, 230, 232.  
 Aufsichtsrecht der Reichsregierung 77.  
 Aufsichtsrichter 82.  
 Ausbildung der Strafanstaltsbeamten 72, 172 f., 211 f., 220.  
 Ausführungen 99.  
 Ausgaben 58 ff.  
 Ausgabereife 60 f.  
 Ausland 15, 34, 76.  
 Ausländer 17, 34, 88.  
 Auslieferung 34, 76.  
 Ausschüsse 23 f., 53.  
 Aussperrung 42.  
 Außenarbeit 88, 102, 121, 152, 158, 160 f., 185, 218, 234.  
 Aussetzung der Strafvollstreckung 99.  
 Ausstand 42.  
 Australien 115 f.  
 Auswärtige Angelegenheiten 25 f., 56.  
 Auswanderung 34, 76.  
 Ausweisung 88.

## B.

Bäder 185, 190 f., 215.  
 Banken 16.  
 Banknoten 16 f.  
 Bankrott 132.  
 Baupolizei 58.  
 Beamtenbesprechung 183, 210 f., 220.  
 „ bestechung 90.  
 Beamter 64—74.  
 „ (Strafanstalts) 70, 111, 115, 117, 120, 124, 147, 151, 154 f., 159, 167, 169, 171 ff., 185 ff., 192 f., 196, 198, 202 f., 207 f., 210 f., 213, 215, 218, 220 ff., 228 f.  
 Beauftragter für Gnadenfachen 100.  
 Beccaria 113.  
 Befähigungsnachweis 66.  
 Befreiung eines Gefangenen 90.  
 Begnadigung 24, 55, 99 ff.  
 Beihilfe (strafbare) 89.  
 Beihilfen (Frauen= Kinder= Notstands) 69, 74.  
 Bekenntnisfreiheit 37.  
 Bekleidung 149, 182, 190, 194, 196, 229, 232 ff.  
 Bekleidungs= und Lagerungsordnung 193.  
 Beföstigung 117, 194 ff., 229 f.  
 Belege 60.  
 Beleidigung 131, 133 f.  
 Beleuchtung 194.  
 Beruf 132.  
 Berufsbeamte 65.  
 „ genossenschaften 43, 45.  
 „ verbrecher 162, 165 f.  
 Berufung 79, 83 f., 93, 95, 98.  
 Berufungsverfahren 30.  
 Beruhigungszelle 189.  
 Beschlagnahme 35, 91.  
 Beschluß= Ausschüsse=, Kammern=, senate 43.  
 Beschlußfähigkeit 24, 53.  
 Beschuldigter (Vernehmung) 91, 93.  
 Beschwerde 37, 45, 55, 79, 84 f., 93, 96, 99, 103, 192 f.  
 Befoldung 61, 74.

Befoldungsgruppen 66, 69.  
 Besondere Gefangenenanstalten 70.  
 Besuche 205 ff., 211, 230, 232 f.  
 Besserung (Strafzweck) 108 f., 112, 114, 116, 119 f., 143 ff., 153.  
 Bestechung 90.  
 Betrieb (Groß=, Klein=, Privat=, Staats=) 13.  
 Betriebsarbeiterräte 4, 47.  
 „ rätegesetz 48.  
 Betrug 127, 129, 132, 134, 164.  
 Bettelerei (Bettler) 109, 135, 228.  
 Bevölkerungsfrage 18.  
 Bewegung im Freien 154, 167, 192, 204.  
 Beweisaufnahme 92.  
 „ mittel 93.  
 Bewerberlisten 72.  
 Bezirksarbeiterräte 4, 47.  
 „ ausschuß 57.  
 „ revisoren 63.  
 „ wirtschaftsräte 47.  
 Bildung 38, 132.  
 Bodenpolitik 40.  
 „ reform 8, 17.  
 Bolschewismus 9.  
 Briefgeheimnis 35, 208.  
 „ wechsel 185, 205 ff., 230, 232 f.  
 Brokware 121.  
 Bücherei 61, 115, 203, 214.  
 Bumfe 86.  
 Bürgerliches Gesetzbuch 43, 78 f.  
 „ Recht 78.  
 Bürgermeister 57 f.  
 Bundesstaat 5, 21, 50.  
 Buße 96.

## C.

Carolina 108.  
 Cirkulation 10, 14.  
 Clemens XI. 112.  
 Contrat sozial 8.

## D.

Damasche 11, 17.  
 Damesplan (gutachten) 9, 16, 31.  
 Demokratie 4, 9.  
 Deportation 115 f.

Deputat 11.  
 Determinismus 136, 141.  
 Deutsches Reich 18 ff.  
 Diebstahl 90, 94, 97, 127 ff., 132 ff., 164, 168.  
 Dienstalster 69.  
 „ anfänger 66, 73, 211 f., 220.  
 Dienstabweisungen für die evang. Geistlichen 210.  
 Dienstbarkeiten 79.  
 „ eid 64, 90.  
 „ einkommen 68 f.  
 „ fleidung 74.  
 „ strafe 67 f.  
 „ unfähigkeit 69.  
 „ vergehen 56, 73.  
 „ vertrag 79.  
 „ wohnung (Garten) 69, 185.  
 „ zeit 66, 73.  
 Dienst= und Vollzugsordnung 102, 123, 183.  
 Direktor (Strafanstalts) 70.  
 Diktatur 9.  
 Disziplinarbehörde 56.  
 Disziplinarstrafen (siehe Hausstrafen).  
 Dolmetscher 85.  
 Domänen und Forsten 55, 57.  
 Doppelwährung 15.  
 Dreiklassenwahlrecht 6.  
 Dualismus 70, 102, 122.  
 Durchsuchung 35, 91, 186 f., 207.

## E.

Edelmetalle 14.  
 Eheres Lohngesetz 11.  
 Eheschließung 28, 33 f., 131, 140.  
 Ehrenbeamte (amt) 37, 65, 82.  
 Ehrenrechte (auch Überkennung) 22, 68, 87.  
 Ehrlose Gesinnung 89.  
 Ehrgefühl 149, 151, 163 ff., 176, 186.  
 Eid 38, 64.  
 Eigene Kleider 198, 202, 229, 232 ff.  
 Eigentum 39, 40, 79, 90.  
 Einbürgerung 33 f.  
 Einfuhrzölle 29.  
 Eingangsstellen 69.

Einkommen 17, 29.  
 „ steuer 29 f.  
 Einlieferungsbestimmungen 99.  
 Einnahmen 58 ff.  
 Einstweilige Verfügung 80.  
 Einzelgehälter 69.  
 Einzelhaft 101, 114—122, 124, 149,  
 152, 154—158, 188, 198, 204,  
 229 f.  
 Einzelperson 33, 50.  
 Einzelzelle 110, 112, 115, 121, 152,  
 216.  
 Einziehung 88, 96.  
 Einwendungen gegen die Straf-  
 vollstreckung 98.  
 Eisenbahnverwaltung 31, 56.  
 Elmira 121.  
 England 4, 113, 115.  
 Enquêterecht 53.  
 Entartungszeichen 137.  
 Entkeimung 185, 215 f.  
 Entlassung 149, 151, 167, 185, 201,  
 220, 221 ff., 231.  
 Entweichungen 68, 90, 117, 149,  
 161, 186 f., 201, 208, 231.  
 Entwurf des St.G.B. von 1925:  
 86, 101, 145, 226.  
 Epileptiker 140, 170 f.  
 Erbliche Belastung 135, 136, 219.  
 Erbrecht 39 f., 79.  
 Erbschaftsteueramt 29.  
 Erfurter Programm 12.  
 Erinnerungen 63.  
 Eröffnungsbeschluß 92.  
 Ersatz (freiheits-) strafe 97.  
 Erwerbkapital 13.  
 Erwerbslosenfürsorge 42.  
 „ unfähigkeit 44 f.  
 Erworbene Eigenschaften 136, 144.  
 Erziehbarkeit 144 f.  
 Erziehung (allgemeine) 36, 130,  
 135 f., 138.  
 Erziehung (Strafzweck) 109, 111 f.,  
 116, 118 f., 143—147, 149,  
 151, 153, 155, 159, 161, 163  
 —165, 167, 173, 175, 181,  
 185 f., 189, 192, 196, 199, 201,  
 209, 215, 221.  
 Erziehungsmaßregeln 90 f.  
 Etat (Brutto-, Netto-) 58.

Etatsvorschriften 60.  
 Exekutive 4, 21.  
 Existenzminimum 11.  
 F.  
 Fabrikbetriebe 10, 13.  
 Fälschung 15.  
 Familiensidealkommission 40.  
 „ leben 35, 140.  
 „ recht 79.  
 „ verhältnisse 131.  
 Falschspieler 166.  
 Fernsprechwesen = Gebührenord-  
 nung 30 f., 61.  
 Festigkeit 149, 151, 173, 177.  
 Fesselung 189.  
 Festungshaft 86 f., 102, 117, 147,  
 200, 234.  
 Festungsbaustrafe 109, 117.  
 Feuerlöschordnung 185, 188.  
 Finanzminister 56.  
 „ reform 29.  
 Finanzverwaltung, -wesen 30, 57 f.  
 „ zölle 29.  
 Fiskus 28.  
 Flagge 21, 50.  
 Flotte 27.  
 Fluchtverdacht 91, 187.  
 Föderalismus 21.  
 Fonds (auch überschreitungen) 60 f.  
 Formierte Kassen 61.  
 Fortbildungsschulen 38.  
 Fourier 9.  
 Fraktion 7.  
 Frauenbeihilfe 69.  
 Freihandel 27.  
 Freiheitsstrafe 86 ff., 97 ff., 107 ff.,  
 111, 114, 116, 121, 146—  
 150, 154, 161 ff., 166, 170 ff.,  
 185, 192, 205, 214.  
 Freistaat 19, 33.  
 Freiübungen 204, 215.  
 Freizügigkeit 34, 76, 128.  
 Friedrich der Große 113.  
 Friedrich Wilhelm IV. 119.  
 Freundenthal 22, 36, 103.  
 Fristen 91, 94.  
 Fristfachen 208.

Fürsorge 56, 76, 118, 138, 167, 208,  
 211 f., 221 ff.  
 Fürsorgeerziehung 36, 112, 140,  
 150, 167, 185.  
 Fürsorgezöglinge 131, 166.  
 Fürsorger 226.  
 Fürsorgevereine 222—227.

## G.

Garantien (konstitutionelle) 33.  
 Gebühren 28.  
 Geburt 18, 231.  
 Gefangenanstalten 61 f., 70, Teil II.  
 „ arbeit (für Beamte) 74.  
 „ arbeitskasse 62 f.  
 Gefängnisbau 116, 123, 186.  
 „ lehrkurse 73.  
 Gefängnisgefängene 196, 200 ff.,  
 207, 212, 232 f.  
 Gefängnisgesellschaften 114 f., 118,  
 223.  
 Gefängniskongreß 119.  
 Gefängnisstrafe 86 f., 102, 117, 147,  
 155, 199.  
 Gefängnisverwaltung 70.  
 „ verwaltungskosten 61.  
 Gegenprobe 54.  
 „ zeichnung 24.  
 Gehaltsvorschüsse 74.  
 Gehässigkeit 179.  
 Gehorsam 149, 189, 191.  
 Gehorsamspflicht 67.  
 Geistesranke 22, 99, 111, 117, 135,  
 137, 140, 155, 218.  
 Geistig Minderwertige 125, 135,  
 137 f., 144 f., 166, 168 ff., 179,  
 191, 204, 219 f.  
 Geistliche 71, 167, 180 f., 193,  
 208 ff., 216, 222, 226.  
 Geld 14.  
 Geldstrafe 68, 86 f., 97, 101, 108,  
 146.  
 Gelegenheitsstrinker 134.  
 „ verbrecher 164 ff.  
 Gemeinden 30, 57, 65.  
 Gemeingefährliche Verbrechen und  
 Vergehen 90.  
 Gemeinschaftshaft 110, 112, 115 ff.,  
 119 f., 125, 149, 152 ff., 168,  
 170, 184, 188, 190, 192, 204,  
 216.  
 Gemeinschaftsleben 35.  
 Generalprävention 143, 146, 148.  
 Generalrat der Reichsbank 17.  
 „ staatsanwalt 81.  
 „ staatskasse 59.  
 Genossenschaft 14.  
 Gent (Zuchthaus) 112, 115.  
 Geographische Lage 127.  
 Gerechtigkeit 142, 149, 151, 164 f.,  
 179.  
 Gerichte 208.  
 Gerichtsbarkeit 80.  
 Gerichtsferien 85.  
 Gerichtskassen 61 f.  
 „ schreiber (ei) 81, 93 f., 98 f.  
 „ sprache 85.  
 „ verfassung 80.  
 „ vollzieher 79, 81.  
 Gesamtministerium 25.  
 „ strafe 90.  
 Gefangchor 213.  
 Geschäftsordnung 24, 51, 53.  
 Geschärfte Haft 87, 102, 147, 196,  
 200, 233 f.  
 Geschiedene 131.  
 Geschlecht 133.  
 Geschlechtsranke 140, 217.  
 Geschworene 37, 52, 65, 84.  
 Gesellschaft (en) 8, 13, 16.  
 Gesetz(gebung) 4, 21, 52 ff., 58,  
 75 f.  
 Gesetzesinitiative 55, 77 f.  
 Gesetzsammlung (Preussische) 55,  
 78.  
 Gesuch 192 f.  
 Getreidepreise 128.  
 Gewalttätigkeit 134, 138, 165.  
 Gewerbefreiheit 39.  
 Gewerkschaft 13.  
 „ vereine 14.  
 Gewichtseinheit 14.  
 Gewissenhaftigkeit 173.  
 Gewitterdienst 185, 188.  
 Gewohnheitsrecht 75.  
 „ trinker 134 f., 139.  
 „ verbrecher 130, 164 ff.  
 Giftmord 127.  
 Giro 16.

Glaubens- und Gewissensfreiheit 37.  
 Gleichheit vor dem Gesetz 33.  
 Gnaden-Vierteljahr 69.  
 Gnadenerweis 160.  
 Goldwährung 15.  
 Gottesdienst 154, 190, 209 f., 230.  
 Grund des Verbrechens 136 ff.  
 Grundgehalt 69.  
 Grundpflichten- und rechte 32, 37.  
 Grundrente 17.  
 Grundzüge (des Bundesrats) 102, 121, 123.  
 Grundzüge (vom 7. VI. 1923) 102, 122 f., 157.  
 Gütererzeugung 10 f.  
 „ recht 79.  
 „ umlauf 14.  
 „ verteilung, =verbrauch 17.  
 Guthaben 16.  
 „ schrift 16.  
 Gutsbezirke 56.

### H.

Haar- und Barttracht 230.  
 Haft (gefangene) 79, 87, 102, 147, 200, 207, 233.  
 Haftbefehl 91, 99.  
 „ psychose 219.  
 Halluzinationen 219.  
 Hamburg (Zuchthaus) 110 f.  
 Hammelsprung 54.  
 Handbücher 59.  
 Handel 14, 76.  
 Handelsflagge 21.  
 „ gesellschaft 13.  
 „ minister 56.  
 „ richter 83.  
 „ verträge 28.  
 Handwerk 10, 199 f., 203.  
 Handwerkskammern 40, 200.  
 Hauptstrafe 86.  
 „ verfahren 92.  
 „ verhandlung 92 ff.  
 Hausfriedensbruch 134.  
 „ geld 196, 201, 229, 232 f.  
 „ haltzjahr 60 f.  
 „ haltzplan 58 f., 74.  
 „ haltzvorschriften 60, 65.

Hausordnung 110, 150 f., 156, 158, 165 f., 176 f., 182, 184 f., 189, 191 f., 204, 230.  
 Hausordnung für die Irrenabteilungen 220.  
 Hausrecht im Landtag 54.  
 „ reiniger 202, 204, 229.  
 Hausstrafen 103, 110 f., 115, 117, 124, 151, 169, 189, 191, 202, 220, 230, 233 f.  
 Hausvater 184.  
 „ vaterlei 197.  
 „ wirtschaft 193 ff.  
 Heerwesen 27.  
 Heeres- und Marinekammer 27.  
 Hegel 8.  
 Hehlerei 133.  
 Heilsarmee 225, 227.  
 „ mittel 209 f.  
 Heimstätten 40.  
 Heizung 194.  
 Herrenhaus 5, 48, 50, 54.  
 Hilfsarbeiter 61.  
 „ strafe 97.  
 „ wachmeister 66, 71.  
 „ schulen 140.  
 Hinterbliebenenfürsorge 45, 64, 69.  
 Hochschulbildung 66.  
 „ wesen 38.  
 Hochstapler 132, 166.  
 Hochberrat 84.  
 v. Holzendorff 119 f.  
 Howard 112 ff.  
 Hulks 116.  
 Hypothek 79.  
 Hysteriker 170, 220.

### I.

v. Jagemann 119.  
 Jahresabschluß 62.  
 „ rechnung 63.  
 „ zeit 127.  
 Immunität 24, 52.  
 Indigenat 33.  
 Indeterminismus 136 f.  
 Indirekte Steuern 29.  
 Individualismus 9.  
 Individualisierung 151, 159, 162, 199.

Industriezentren 128.  
 Inhaberpapiere 16.  
 Initiativrecht 55.  
 Innere Verwaltung 56 f.  
 Innungen 40.  
 Inspektionsbeamte 71 ff., 181 f., 187, 193, 208, 211 f., 226.  
 Instanz 84.  
 „ weg 192.  
 Interpellationsrecht 53.  
 Invalidentrente 46.  
 „ versicherung 43, 138.  
 Irisches System 116.  
 Irrenabteilung 170, 220, 231.  
 „ anstalt 145, 150, 220.  
 Italien 108, 112, 113.

### J.

Jugendämter 36, 223.  
 „ gefängnis 121 f.  
 „ gericht 36, 82, 99.  
 Jugendgerichtsgesetz 99, 122, 140, 166.  
 Jugendirresein 219.  
 Jugendliche und jüngere Gefangene und Verbrecher 36, 90, 100, 110, 112, 122, 125, 133, 137, 144, 149, 152, 159, 166 ff., 200, 204, 226 f.  
 Jugendwohlfahrt 35 f., 56.  
 Dr. Julius 119.  
 Juristische Person 16, 28, 79.  
 Justizbüroassistenten 71.  
 „ hauptkasse 61 ff.  
 Justizminister (ium) 55 f., 70, 102, 118, 121 f., 192.  
 Justizrechnungsordnung 62 f.  
 „ verwaltung 59, 60, 200.  
 „ wachmeister 71, 81.

### K.

Kabinettsbildung 56.  
 Kammer für Handelsfachen 83.  
 Kanzleibeamte 71.  
 Kapital 9 f., 12, 17, 40.  
 „ abfindung 45.  
 Kapitalismus 12, 18.  
 Kapitel (Titel) des Haushaltsplanes 59.

Kartelle 14.  
 Kassenwesen 59, 61.  
 „ etat 60 f.  
 „ ordnung 61 f.  
 „ schein (Reichs) 28.  
 Kassiber 154.  
 Kaufvertrag 79.  
 Kinder (eheliche und uneheliche) 33, 35.  
 Kinderbeihilfen 69.  
 Kindesmord 133.  
 Kino 135.  
 Kirche 37, 38, 123 f., 154, 209.  
 Klage (öffentliche) 92, 96.  
 Klassenwahlrecht 6.  
 Klassifikation 112, 118, 152, 156 f., 162.  
 Klein 19, 70.  
 Klostergefängnis 108.  
 Koalitionsfreiheit 42.  
 Köche (Anstalts) 191, 202, 204.  
 Kollegialität 174.  
 Konkurrenz 200.  
 Körperpflege 215.  
 „ schaften (öffentliche) 16.  
 „ verletzung 90, 127, 131, 133 f.  
 Kollisionsverdacht 91.  
 Kommissionen 24.  
 Kommunismus 9.  
 Kommunistisches Manifest 12.  
 Konfiskation 88.  
 Konstitutionelle Monarchie 4.  
 Kontobücher 59.  
 Kontrollrechte 53.  
 Konzeption 40.  
 Konzern 14.  
 Korn (Münzen) 14.  
 Korrigenden 88.  
 Kosten des Verfahrens 96.  
 Kostschmälerung 192.  
 Kraftfahrzeugsteuer 29.  
 „ maschinen 199.  
 Krampfkästen 171.  
 Krankenanstalt, =räume 154, 216 f.  
 „ geld, =hilfe 44.  
 „ fassen 43, 138.  
 „ versicherung 43 f.  
 Krankheitsfälle 99, 184, 216, 220, 231.  
 Kredit 16.

Kreis 56 f.  
 Kreiswahlvorschläge 22.  
 Krieg 129.  
 Kriegsmann 70, 101 ff., 109.  
 Kriminalität 109, 118, 126—134,  
 141, 156, 166, 169.  
 Kriminalpolizei 57, 143.  
 Krohne 70, 75, 118, 121.  
 Kübeln 215.  
 Küche 124, 195.  
 Küchenmeister 184.  
 Kultusfreiheit 38.  
 Kuppel 132 ff.  
 Kurzzeitige Strafen 146, 149, 199,  
 228.

## L.

Ladung 81, 91.  
 Lagerdecken 197, 215.  
 Lagerung 182, 194, 196.  
 Landbevölkerung 128.  
 Länder 19, 23, 26 f., 29, 33, 76.  
 Landesbehörden 77 f.  
 „ farben 50.  
 „ finanzämter 30.  
 „ hauptmann 57.  
 „ jugendämter 36.  
 „ kulturarbeiten 160, 200.  
 „ polizeibehörde 58, 86.  
 „ verrat 84.  
 „ versammlung 50.  
 „ versicherungsanstalten 218.  
 „ wahlgesetz 51.  
 „ wappen 50.  
 Landgemeinden 56 f.  
 „ gericht 61, 79 f., 82.  
 „ jägerei 58.  
 „ rat 57 f., 67.  
 „ freicherei 109, 133, 135.  
 „ tag 23, 50 ff., 55, 75, 78.  
 „ wirtschaft 55.  
 Lasalle 9, 11.  
 Lastschrift 16.  
 Lazarett 123.  
 „ wachmeister 184, 218.  
 Lebensalter 133.  
 Legierung 14.  
 Legislative 4, 21, 75.  
 Legislaturperiode 52.

Legitimation 33 f.  
 Lehrer 38, 46, 71, 110, 167, 181,  
 193, 208, 211 ff., 226.  
 Leibesstrafen 107 f., 111, 151, 214.  
 Leibstuhlgefäße 215.  
 Leichenfeier 211.  
 Leihe 79.  
 Verdienst 73.  
 Lernmittel 38 f.  
 Lesungen 23.  
 Lichtspielgesetz 35, 76.  
 Lohnarbeiter 9.  
 Lohnfrage 11 f., 17.  
 Lombroso 137.

## M.

Magistrat 26, 57.  
 Malthus 18.  
 Marinekammer 27.  
 „ leitung 27.  
 Markensystem 122.  
 Marktpreis 11.  
 Marg, Karl 9, 12 f., 17.  
 Maschine 10, 12.  
 Maschinenmeister 72, 184.  
 Mehrwert 12.  
 Meineid 127, 133 f.  
 Meinungsäußerung (freie) 35, 52,  
 54.  
 Meistbegünstigungsklausel 28.  
 Mensch(enfreund)lichkeit 149, 151,  
 164 f., 173, 175 ff., 182.  
 Menschenkenntnis 177, 228.  
 Mordmord 129.  
 Meuterei 90, 124, 151, 188 f.  
 Miete (und Pacht) 79.  
 Milbanc 116.  
 Militärische Straftaten 28, 96.  
 Militärtestamente 28.  
 „ verwaltung 27.  
 Minderjährige 125, 144, 166 f., 204.  
 Ministerien 54 f., 77.  
 Ministerpräsident 52 ff., 56.  
 Ministerium des Innern 118, 121,  
 123, 131.  
 Mittäterschaft 89.  
 Mittelbare Staatsbeamte 65.  
 Mittelstand 42.  
 Mittermaier 119.

Moabit 119 f., 123.  
 Monarchie 4.  
 Nord 135.  
 Münzweifen 14 f., 76.  
 Mustizieren 67.  
 Mutterschaft 35, 42.  
 Mutterschutz 35, 43.

## N.

Nachhaft 88.  
 Nachkost 195.  
 Nachdienst 184, 187.  
 Nachdienstzulagen 74.  
 Nächstenliebe 175 ff.  
 Nationalökonomie 11, 17, 32.  
 Naturallohn 11.  
 Naturalisation 33.  
 Naturrechtslehre 8, 112.  
 Nebenämter 67.  
 „ beschäftigung 67.  
 „ kassen 61.  
 „ klage 96.  
 „ strafe 86, 146.  
 Neurastheniker 169 f.  
 Niederkunft 231.  
 Nordamerika 114 f.  
 Not 129, 138.  
 Notare 80 f., 208.  
 Nötigung 89.  
 Notfristen 94.  
 „ stand 55, 89.  
 „ standsbeihilfe 74.  
 „ standsverordnungen 55.  
 „ wehr 89.  
 „ zucht 133.  
 Nützlichkeitstheorie 8.

## O.

Oberaufseher 184, 187.  
 Oberlandesgericht 61, 63, 71, 74,  
 80, 84, 100, 122.  
 Obermayer 120.  
 Oberpräsident 57 f., 67, 100.  
 Oberrechnungskammer 60, 63.  
 „ reichsanwalt 80.  
 „ staatsanwalt 81.

Öffentliches Amt 87 f.  
 „ Recht 78, 102.  
 Öffentlichkeit 85, 94.  
 Offiziersberuf 27 f.  
 Orden- und Ehrenzeichen 33, 67.  
 Ordentliche Gerichtsbarkeit 80.  
 Ordnung 118, 124, 145, 147, 149  
 —153, 164 f., 171, 177—179,  
 182, 189 f., 192, 194, 196, 208,  
 213, 222, 229 f.  
 Ordnungsstrafen 68.  
 Ortschaftszuschlag 69.

## P.

Pacht 79.  
 Panoptische Bauart 116, 123.  
 Papiergeld, =währung 15.  
 Parlament 4 ff., 25.  
 Parteiwesen (Parteien) 7, 23, 64.  
 Pennsylvanien 114 f.  
 Pensionierung 69.  
 Pentonville 116, 119, 123.  
 Personallisten 64.  
 „ union 5.  
 Petitionsrecht 37.  
 „ überweisungsrecht 53.  
 Pfändung des Dienst Einkommens 28.  
 Pfandrecht 79.  
 Pflegekinder 36.  
 „ schaften 67.  
 Pflichtteil 79.  
 „ treue 173.  
 Pforte 184, 186.  
 Philadelphia 114.  
 Plenum 24, 85.  
 Politische Verfehlungen (Verbre-  
 chen) 90, 129, 163, 180.  
 Polizeiaufsicht 88.  
 „ behörden 57, 92, 217.  
 Polizeiliche Strafverfügung 96.  
 Postcheck 16, 31.  
 Postverwaltung 30.  
 Präambel (Vorpruch) 8, 21.  
 Preisbildung 11, 14.  
 Presse, (auch =delikt-, =freiheit, =ge-  
 setz) 26, 35, 57.  
 Preußen 26, 48 ff.  
 Privatbeamte 46.  
 „ eigentum 9.

Privatflage 96.  
 „ recht 78 f.  
 Probendienstzeit 72 f.  
 Produktion 10, 13, 17.  
 Produktionsmittel 9, 12, 13.  
 „ prozeß 13, 14.  
 Produktivkapital 13.  
 Progressive Paralyse 219.  
 Progressiver Strafvollzug, siehe  
 Strafvollzug in Stufen.  
 Progressividee 157 ff.  
 Proletarier 9, 12.  
 Proporz 6.  
 Prostitution 110, 133, 135.  
 Protokoll über Hauptverhandlung  
 93.  
 Protokoll des Gerichtsschreibers  
 93 ff.  
 Provinzen 54, 56, 65.  
 Provinzialausschuß 26, 57.  
 Provinziallandtag 54, 57.  
 Prozeß (Zivil) 79.  
 Prüfung 66.  
 Psychopathen 137, 140, 168 ff.

## Q.

Querulanten 170, 193.

## R.

Rasieren 191.  
 Räte (Arbeiter-, Soldaten-) 4, 47 f.  
 Räte (Betriebs-, Wirtschafts-) 47.  
 Räteystem 9.  
 „ wesen 39.  
 Raub 135.  
 Rauhes Haus 119 f.  
 Rawitscher Reglement 118.  
 Reallasten 79.  
 „ union 5.  
 Rechnung 60, 63.  
 Rechnungsamt 62 f., 72.  
 „ defekte 60.  
 „ hof 26, 31, 60.  
 „ jahr 58.  
 „ kontrolle 58.  
 „ ordnung (Justiz) 62 f.  
 „ revisor 63.

Rechnungswesen 60, 62.  
 Recht 75 ff.  
 Rechte (wohlerworbene) 64.  
 Rechtsanwälte 81, 95, 208.  
 Rechtsbehelf 95.  
 „ bewußtsein 141.  
 „ fähigkeit 28, 37.  
 „ geschäft 79 f.  
 „ kraftbescheinigung 99.  
 „ mittel 79, 93 f., 98.  
 „ quellen 75.  
 „ sätze 75, 78.  
 „ verhältnis 102 ff., 192.  
 „ verordnung 52.  
 Redefreiheit der Abgeordneten 24  
 Referendare 66.  
 Referendum 7.  
 Regierungsbezirk 57.  
 „ form 53.  
 „ hauptkassen 59, 62.  
 „ präsidant 57 f.  
 „ gewalt 4.  
 Reichsabgabenordnung 30.  
 „ angehörigkeit 6, 33, 66.  
 „ anleihen 28  
 „ anzeiger 28.  
 „ arbeiterrat 4, 47.  
 „ arbeitsministerium 25, 41.  
 „ bahn 31 f.  
 „ bank 16  
 „ „ noten 15, 17, 28.  
 „ beamte 31, 64.  
 „ exekutive 24.  
 „ farben 21.  
 „ finanzhof 30.  
 „ finanzminister 25, 30.  
 „ „ verwaltung 28.  
 „ fiskus 28.  
 „ gericht 28, 32, 80, 84, 99 f.  
 „ gesetzblatt 19, 77.  
 „ gesetze (=gesetzgebung) 21 f.,  
 76 ff.  
 „ gesetz für Jugendwohlfahrt  
 140.  
 „ gewerbeordnung 40, 85.  
 „ goldmünzen 17.  
 „ haushaltsordnung 59.  
 „ jugendamt 36.  
 „ justizminister 25, 102.  
 „ kanzlei 26.

Reichskanzler 21, 24, 25.  
 „ kassenscheine 28.  
 „ kriminalitätsstatistik 126  
 „ land 19 f.  
 „ mark 14 f., 87.  
 „ minister 21, 25.  
 „ pfennige 15.  
 „ post (minister) 25, 30, 32.  
 „ präsidant 4, 19, 21, 23 ff.,  
 27, 77, 100.  
 „ rat 21, 26, 50, 77 f.  
 „ regierung 16, 21, 23 f., 26,  
 32, 42, 77 f.  
 „ schulden 26.  
 „ steuern 29.  
 „ tag 21 ff., 75, 77.  
 „ verfassung 19, 64, 76.  
 „ verkehrsmiister 25.  
 „ versicherungsamt (=ordnung)  
 43, 45.  
 „ verwaltung 26 f.  
 „ wahl 22 f.  
 „ wasserstraßen 32.  
 „ wehr 27, 66.  
 „ „ minister 25, 27, 56.  
 „ wirtschaftsminister 25.  
 „ „ rat 47 f., 77.  
 Religion 37, 90.  
 Religionsgesellschaften 37 f., 57.  
 „ unterricht 39, 209 ff.  
 Reinigungsordnung 190, 193.  
 Reisegeld 222.  
 Renten 44 ff.  
 „ schulden 79.  
 Reparationshypothek 32.  
 Republik 4, 19, 37.  
 Residenzpflicht 67.  
 Reststimmen 22.  
 Revision 79, 84 f., 93.  
 Revisionsanträge=(begründung) 94.  
 Revolution 12, 19, 36, 47 f., 50,  
 128.  
 Ricardo 11.  
 Richtlinien für den Bau 125.  
 Richterliche Gewalt 80.  
 Richtigkeitsbescheinigung 61.  
 Ringe (und Kartelle) 14.  
 Roeder 119.  
 Rohstoffe 10, 13.  
 Rousseau 8, 112.

Rückfall 118, 129, 145, 156, 226.  
 Rücklage 201, 222.  
 Ruhegehalt 61, 65, 69, 74.  
 Ruhestand 67.

## S.

Sachbeschädigung 90, 134.  
 Sachenrecht 79.  
 Sachen 121.  
 Sachverhalt=Erforschung 92.  
 „ verständiger 91 f.  
 Saint-Simon 9.  
 Sanktion der Gesetze 77.  
 San Michele 112, 115.  
 Sauberkeit 182, 190, 195 f.  
 Seehandlung 16.  
 Seelsorge 38, 118, 151, 209 ff.  
 Sekretäre (Strafanstalt) 71 f.  
 Sekretariate 81.  
 Selbstbeherrschung 177 f.  
 „ befestigung 195, 202, 229,  
 232 ff.  
 „ beschäftigung 201 f., 232 f.  
 „ mord 155, 189, 218.  
 „ steller 184.  
 „ verwaltungskörper 50, 56 f.  
 Senat 4, 43.  
 Sessionen 52.  
 Sicherheitspolizei 57.  
 Sicherung (als Strafzweck) 107  
 143, 145 ff., 151.  
 Sicherungsmaßregeln 188 f., 230.  
 Siedlungswesen 40, 56.  
 Silberwahrung 15.  
 Simulation 218 ff.  
 Simultanschule 39.  
 Spitze 3.  
 Sittlichkeitsverbrechen 127, 134 f.,  
 138, 164, 168.  
 Sitzungsperioden 23, 52.  
 Smith 8, 11.  
 Soldaten (auch Wahlrecht) 22, 28,  
 52.  
 Sonderauschüsse 53.  
 Sonderkassen 59.  
 Sonntagsruhe 128.  
 Sonn- und Feiertage 152, 203, 207.  
 Souveränität 4, 51.  
 Sozialdemokratie 9, 12.

Soziale Frage 8 f., 11.  
 „ Maßnahmen 138.  
 „ Versicherung 42.  
 „ Zulagen 69.  
 Sozialisierung 39 f., 76.  
 Sozialismus 7 ff., 13, 18.  
 Sparkassen 139.  
 Speigläser 217.  
 Speiseplan 195.  
 Spezialetat 61.  
 „ kasse 62.  
 „ prävention 143, 145 f., 148.  
 Spiel (Glücks- und Falschspiel)  
 88, 132, 135, 139.  
 Spucknapfe 215.  
 Sühneverfuch 96.  
 Suspension (Amtsenthebung) 68  
 Syndikate 14.  
 Syphilis 218 f.

**St.**

Schadenersatz 197, 201.  
 Schatzanweisungen 28.  
 Scheck 16.  
 Scheckgesetz 31.  
 Scheidemünzen 15.  
 Schiffahrt 32.  
 Schlafzelle 124, 152 f., 156, 204.  
 Schlüssel (Anstalts) 184, 186.  
 Schöffren 37, 52, 65, 82.  
 „ gerichte 82 f.  
 Schreibstuden 224 f.  
 Schuld 141 f., 150, 162, 175.  
 „ schein 16.  
 Schulaufsicht 36.  
 Schule (Unterricht) 38, 57, 115,  
 118, 154, 190, 205, 211 ff., 230.  
 Schulordnung für Gefangenanstal-  
 ten 212.  
 Schuld- und Schmutzliteratur 35,  
 135, 139.  
 Schutzaufsicht 36, 226.  
 „ haft 22, 34.  
 „ polizei 57, 66.  
 „ zölle 29.  
 Schwachsinnige 135, 137, 140, 168.  
 Schwangere 218.  
 Schweigegebot 112, 115 f., 152, 190.  
 Schwerbeschädigte 66.  
 Schwurgerichte 82 f.

**St.**

Staat 3 f., 8.  
 Staatenbund 5.  
 Staatsangehörigkeit 33, 51, 76.  
 „ anwalt(schaft) 61, 80, 82,  
 92 f., 96, 98 f., 122, 208.  
 „ beamte 55, 65.  
 „ bürgerfunde 3, 39.  
 „ gerichtshof 21.  
 „ gewalt 4 f., 9, 21, 50, 75, 100.  
 „ haushalt 52, 58 f., 60.  
 „ hoheit 4, 5, 76.  
 „ kasse 96.  
 „ kirche 38.  
 „ ministerium 50—56, 66, 78,  
 100.  
 „ rat 54, 78.  
 „ verträge 52 f.  
 Stadtbevölkerung 128.  
 „ gemeinden 57.  
 „ verordnete 57.  
 Steckbriefe 92, 99.  
 Stempelsteuern 29.  
 Sterbegeld 44.  
 Sterbemonat 69.  
 Sterilisation 140.  
 Steuern 6, 28 ff., 37.  
 Stichwahlen 6.  
 Stimmenmehrheit 6, 23, 53, 77.  
 Stimmzettel 23.  
 Strafanstaltskasse 61 ff.  
 Strafantritt 99.  
 „ aufschub 99, 101.  
 „ aussetzung 99 ff., 158, 185,  
 209, 226.  
 Strafbare Handlungen 89 f.  
 Strafbefehl 96 ff.  
 Strafen 86—89, 146 f.  
 Strafberechnung 98.  
 Straferlaß — ermäßigung 100.  
 „ gerichte 67.  
 „ gesetzbuch 86, 101, 121, 148.  
 „ kammern 82 f.  
 „ knechtschaft 116.  
 „ prozessordnung 91.  
 „ recht 85 ff.  
 „ rechtsreform 86.  
 „ sachen 82 f.  
 „ schärfungen 144, 149, 155.

Strassenate 84 f.  
 „ stufe 122, 158.  
 „ übel 142 f., 146, 148 ff., 163,  
 172, 185.  
 „ umwandlung 100.  
 „ unmündigkeit 122.  
 „ unterbrechung 99.  
 „ urteil 92 ff., 97.  
 „ verfahren 91 ff.  
 „ verfügung (polizeiliche) 96.  
 „ vollstreckung 89, 96—99.  
 „ vollzug 19, 55, 76, 96, 98, 101,  
 103 f. Teil II.  
 „ vollzug in Stufen 116, 120 ff.,  
 125, 152, 157, 167, 192.  
 „ vollzugsamt 45, 62 f., 71 ff.,  
 122, 192.  
 „ vollzugsgefes 101, 123.  
 „ zweck 97, 141 ff.

Streif 42.  
 Stücklohn 11.  
 Studenten 135.

**S.**

Tabaksteuer 29.  
 Tagebücher 59.  
 Tagelöhner 11.  
 Tageseinteilung 149, 182, 184 f.,  
 190.  
 Tagewerk 200.  
 Tagungen 23, 52.  
 Tatkraft 177.  
 Taufmittel(-wert) 14.  
 Teilnahme (strafbare) 89.  
 Telegraphenwesen 30, 61.  
 Territorialitätsprinzip 86.  
 Testament 79.  
 Theaterzensur 35, 76.  
 Titel des Haushalts 59 f.  
 „ und Orden 68.  
 Tod 231.  
 Todesstrafe 86 f., 91, 101, 108,  
 113 ff., 146.  
 Tragezeit (der Kleider) 197.  
 Transport 10.  
 „ kosten 61.  
 Treupflicht 67.  
 Trinkerheilstätten 139, 145.  
 Trinkwasser 195, 215.

Trunkfucht 139.  
 Trust 14.  
 Tuberkulose 155, 217.  
 Turnunterricht 167, 204 f.

**U.**

Übergangsheime 224 f., 227.  
 Überlegenheit 178.  
 Überschreitungen (Ausgabe) 60.  
 Übertretungen 86, 90.  
 Übervölkerung 18.  
 Überwachungsuhren 187.  
 Überweisung an die L.P.B. 86, 88.  
 Überzeugungsverbrecher 163.  
 Umgang 131.  
 Umlauf (Zirkulation) 10, 14.  
 Umsatzsteuer 29.  
 Umwehrungsmauer 124, 186.  
 Unabhängigkeit der Gerichte 80,  
 103.  
 Uneheliche 33, 35, 130, 140.  
 Unerlaubte Handlungen 79.  
 Unfall 218.  
 „ fürsorge 45.  
 „ versicherung 43 f., 138.  
 Ungeziefer 216.  
 Uniform (Dienstkleidung) 74.  
 Unitarismus 21.  
 Unschädlichmachung (als Straf-  
 zweck) 107.  
 Unternehmer 11 ff., 203.  
 „ betriebe 200.  
 Unterricht 38, 151, 154, 167.  
 Unterschlagung 90, 94, 132, 134, 164.  
 „ suchungsaussschüsse 53.  
 „ „ haft (=gefangene) 22,  
 89, 91, 99, 101, 200, 206 f.,  
 216 f., 228 ff., 233.  
 Untersuchungsrichter 82 f.  
 „ stützungen 74.  
 „ wachmeister 72.  
 Unverbesserliche 145, 147, 151.  
 Unzucht 133.  
 Unzüchtige Handlungen mit Ge-  
 fangenen 90.  
 Unzurechnungsfähigkeit 89.  
 Urkundenfälschung 90, 132.  
 Urlaub 74, 99, 101.  
 Urproduktion 10.

Ursachen des Verbrechens 130 ff., 138.  
 Urteilsfällung 89, 92.  
 „ formel 98 f.  
 Urwähler 6.

**B.**

Valuta 15.  
 Variables Kapital 13.  
 Verantwortlichkeit der Minister 25.  
 „ d. Strafanstalts-  
 beamten 136 f., 141 f.  
 Verantwortlichkeitsgefühl 174.  
 Verbrauch (Konsumtion) 17, 29.  
 Verbrauchsabgabe 28.  
 Verbraucher (Konsument) 14, 28.  
 Verbrecher 86.  
 Verdunkelungsgefahr 91.  
 Vereinigungsfreiheit 37 f., 42, 64.  
 Vereinigungstheorie 8.  
 Vereins- und Versammlungsrecht 36, 57.  
 Verelendungstheorie 12.  
 Verfahren (in 1. Instanz) 92.  
 Verfassung des deutschen Reichs 20 ff.  
 Verfassung Preußens 50 ff.  
 Verfassungsänderung 51, 77.  
 Verfügungsbefugnis 59, 61.  
 Vergehen 86.  
 Vergeltung 112, 142 f., 146.  
 Vergesellschaftung 9, 40 f., 76.  
 Vergnügungssucht 128, 139.  
 Vergünstigungen 122, 157 f., 160, 192, 213, 232 f.  
 Verhaftung 34, 91.  
 Verwaltungsvorschriften 150, 184 f., 212.  
 Verjährung 89.  
 Verkehr mit Gefangenen 179.  
 Verkehrssteuern 29.  
 Verkündung der Gesetze 77.  
 Vermögen 12.  
 Vermögensbeschlagnahme 96.  
 „ rechte (der Beamten) 68.  
 „ strafe 96.  
 „ steuer 30.  
 Verordnungsbuch 184 f.  
 „ recht 26, 52 f., 55.

Verpflegungsordnung 193.  
 Verrücktheit 219.  
 Versailles (Friede) 20, 29, 37, 49.  
 Versammlungsfreiheit 37.  
 Versetzung (Beamten-) 67, 72.  
 Versicherung (soziale) 42 f.  
 Versicherungsträger 43, 47.  
 Versorgungsanwärter 66, 71.  
 „ schein 66.  
 Versuch (strafbarer) 89.  
 Verteidiger (=ung) 91, 93 ff., 230.  
 Verteilung des Ertrages 17.  
 Vertrauen der Volksvertretung 21, 25, 55.  
 Verwahrung 114, 118, 124, 145 f., 149 ff., 185 f., 188 f., 199, 206, 230.  
 Verwaiste 140.  
 Verwaltung (innere) 57.  
 Verwaltungsverordnung 52, 102.  
 „ vorschriften 26, 77.  
 Verweis 68, 87.  
 Verwitwete 131.  
 Virement 59.  
 Volk und Staat 3 f., 21.  
 Volksabstimmung 21.  
 „ beauftragte 4, 37.  
 Volksbegehren, (=entscheid) 7, 51, 77 f.  
 „ hochschulen 38.  
 „ vertretung 5, 7, 48, 51, 208.  
 „ wirtschaft 9 f.  
 „ wohlfahrtsminister 56.  
 Vollrente 45.  
 Vollstreckbarkeit 98.  
 Vollziehende Gewalt 4, 21.  
 Voranschlag 58 f.  
 Vorbedachtverbrecher 165 f.  
 Vorbereitungsdiens 72 f.  
 Vorbeugung des Verbrechens 138, 141, 226.  
 Vorführung 91.  
 Vorführungsbefehl 99.  
 Vorläufige Entlassung 100 f., 116, 121, 158, 185, 226.  
 „ Festnahme 34, 91.  
 Vormundschaft 36, 67.  
 Vorprüfung 72.  
 Vorschriften über die Hauswirtschaft 190, 193.

Vorschüsse 60.  
 Vorsteher (Strafanstalts) 70 f., 73, 180 ff., 191 ff., 195, 197 f., 202, 206, 208, 216 f., 220, 222, 226, 230 f.  
 Vorstrafen 156, 165, 167.  
 Vorträge 213 f., 224.  
 Vortragstunde f. Beamte 185, 218.  
 Voruntersuchung 92.

**W.**

Wachtmeister 70 f., 211.  
 Waffengebrauch 73, 189.  
 Wagnis 117.  
 Wahrhaftigkeit 174.  
 Währung 15.  
 Wahl (direkte und indirekte) 6, 22 f.  
 Wähler (Wahlberechtigte) 6, 22 f., 52.  
 Wahlfreiheit 37.  
 „ geheimnis 37.  
 „ prüfungsgericht 52.  
 „ recht 6, 22, 52.  
 Waisen 130.  
 „ geld (aussteuer) 46, 70, 74.  
 Ware 14.  
 Warnung 68.  
 Wartegeld 67, 74.  
 Waschküche 197.  
 Wasserstraßen 32, 56.  
 Wechselrecht 16.  
 „ stempel 29.  
 Wehrpflicht 27, 37, 76.  
 Wenzelsches Gesetz 120.  
 Werkmeister 72, 184, 203.  
 „ vertrag 79.  
 Wertgegenstände 198.  
 Wettbewerb (freier) 14, 29.  
 Wichern 119 f.  
 Widersetzlichkeit 68, 177, 188 f., 229.  
 Widerstandsleistung 90.  
 Wiederaufnahme des Verfahrens 64, 95 f.  
 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 91, 94 f.  
 Wiegeliste 195.  
 Wiegen 216.  
 Willensbestimmung (freie) 89.

Wirtschaft 10.  
 Wirtschaftliche Verhältnisse 128 f.  
 Wirtschaftsform 12.  
 „ leben 39.  
 „ räume 184.  
 „ räte 47.  
 „ verfassung 47.  
 Wissenlich falsche Unschuldigung 133.  
 Wittlich 121 f., 158.  
 Witwengeld 46, 69, 74.  
 Wohlfahrtsämter 222 f., 226.  
 Wohnung (unverlethlich) 34.  
 Wohnungselend 128, 139.  
 „ geldzuschuß 69.  
 Wucher 132.  
 „ bestimmungen 16, 39.

**Z.**

Zahlungsbefehl 79.  
 „ mittel 15 ff.  
 Zahnärzte 71.  
 „ pflege 191, 201, 215.  
 Zeitberechnung bei Freiheitsstrafen 88.  
 Zeitlohn 11.  
 Zeitungen 179, 201, 205, 214, 233.  
 Zellenbesuche 176, 182, 224.  
 Zellengefängnis 114, 119 f., 123 f., 153, 192.  
 Zellenhaft 124, 149, 152 f., 154, 157, 170, 184, 195, 198, 215, 229.  
 Zellenrevisionen 187.  
 „ und Schrankordnung 185.  
 Zensur 35.  
 Zentralaufseher 184.  
 „ halle 123 f.  
 „ mächte 19.  
 „ verwaltung 26.  
 Zeugenbeweis 79, 91 f.  
 Zeugnisverweigerungsrecht 24, 52.  
 Zinsen 12 f., 17.  
 Zivilanwärter 66.  
 „ haft 79, 200, 234.  
 „ kammer 82 f.  
 „ prozeßordnung 78 f.  
 „ sachen 82 f.  
 „ senate 84 f.

Fälle (Finanz-, Schutz-) 29 f.  
 Zollgebiet 29.  
 Zucht 111, 117, 124, 147, 149 ff.  
 160, 164, 171, 178 f., 189, 192,  
 222.  
 Zuchthaus 109 ff., 134, 152, 161.  
 Zuchthausgefangene 196, 199 ff.,  
 207, 212, 231 f.  
 Zuchthausstrafe 86 f., 91, 102, 117 f.,  
 147, 155, 231.  
 Zufallsverbrecher 162.  
 Zugänge 216.  
 Zurechnungsfähigkeit 89.  
 Zusammenziehung (von Einzelstra-  
 fen) 90.

Zusahnahrungsmittel 185, 195 f.,  
 201, 232 f.  
 Zuständigkeit (örtliche, sachliche) 91.  
 Zuständigkeit für Gesetzgebung 76—  
 78.  
 Zustellungen 79, 81.  
 Zuverlässigkeit 174.  
 Zwangsarbeit 108 f.  
 „ gestellung 99.  
 „ pensionierung 67.  
 „ vollstreckung 79.  
 Zweikammersystem 48.  
 Zwischenanstalt 116.



Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, Halle a. S.

# Juristisch-psychiatrische Grenzfragen

## Zwanglose Abhandlungen

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Prof. Dr. med. **A. Hoche**,  
 Geh. Justizrat, Halle a. S. Geh. Hofrat, Freiburg i. Br.  
 Sanitätsrat Dr. med. **Joh. Bresler**,  
 Lüben i. Schles.

**Band I und II kosten vollständig je M. 6,—. Von Band III  
 ab beträgt der Preis M. 8,— für den Band = 8 Hefte.**

**Es liegen bis jetzt 9 Bände abgeschlossen vor.  
 Jedes Heft ist auch einzeln käuflich.**

**Die Summe der Einzelpreise ist wesentlich höher  
 als der Band-Preis.**

### ERSTER BAND.

- Heft 1. **Schultze**, Prof. Dr. **Ernst**, Greifswald. Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche und zur Pflegschaft, nebst kritischen Bemerkungen. Einzelpreis M. 1,—.  
 Heft 2/3. **Görres**, Dr. **Karl Heinrich**, Rechtsanwalt, Karlsruhe i. B. Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen. Einzelpreis M. 2,—.  
 Heft 4. **Endemann**, Prof. Dr. jur. **Friedr.**, Halle a. S. Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangsheilungsverfahren wegen Trunkfälligkeit. Bisherige Erfahrungen. Gesetzgeberische Vorschläge. Einzelpreis M. 1,50.  
 Heft 5/7. **Schäfer**, Sanitätsrat Dr. **Fr.**, Lengerich i. W. Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Aus- und Inlandes. Einzelpreis M. 3,—.  
 Heft 8. **Hoche**, Prof. Dr. **A.**, Freiburg i. Br. Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Mit einigen Bemerkungen dazu von Prof. Dr. **A. Finger**, Halle a. d. S. — **Frankenburger**, Justizrat Dr. München. Aus der Praxis des Lebens. Einzelpreis M. 0,80.

### ZWEITER BAND.

- Heft 1/2. **Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1903.**  
**Heiden**, Oberlandesgerichtsrat Dr., Stuttgart: Vormundschaft oder Pflegschaft. —  
**Dr. Kreuser**, Medizinalrat Winnenthal; Über Paranoia. — **Dr. Wollenberg**,  
 Prof., Tübingen: Über das Querulieren Geisteskranker. — **von Schwab**, Ministerial-  
 rat Dr., Stuttgart: Unterbringung geisteskranker Strafgefangener in Württemberg. —  
**Dr. Rob. Gaupp**, Privatdozent, Heidelberg: Über moralisches Irresein und  
 jugendliches Verbrechen. — **Dr. A. Fauser**, Sanitätsrat, Stuttgart: Über die  
 Bedeutung der neueren Entwicklung der Psychiatrie für die gerichtliche Medizin. —  
**Dr. Wildermuth**, Sanitätsrat, Stuttgart: Über die Zurechnungsfähigkeit der  
 Hysterischen. — **Dr. Daiber**, Winnenthal: Statistische Erhebungen über die  
 forensischen Beziehungen der württembergischen Irrenanstaltspfleglinge.  
 Einzelpreis M. 2,40.

## Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, Halle a. S.

- Heft 3/5. **Stier, Dr. Ewald**, Berlin. Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Eine psychologische, psychiatrische und militärrechtliche Studie. Einzelpreis M. 3,—.
- Heft 6. **Mittermaier, Prof.**, Gießen. Die Reform des Verfahrens im Strafprozeß. — **Sommer, Prof.**, Gießen. Die Forschungen zur Psychologie der Aussage. Vorträge, gehalten zur Eröffnungsversammlung der Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen am 5. November 1904 zu Gießen. Einzelpreis M. 1,20.
- Heft 7/8. **Camerer, Dr. med.**, Winnenthal, und **Landauer**, Oberlandesgerichtsrat, Stuttgart. Die Geistesschwäche als Entmündigungsgrund. Einzelpreis M. 1,20.

### DRITTER BAND.

- Heft 1/3. **Lohsing, Dr. jur. Ernst**, Das Geständnis in Strafsachen. Einzelpreis M. 2,50
- Heft 4. **Cramer, Prof. Dr. A.**, Göttingen. Über Gemeingefährlichkeit vom ärztlichen Standpunkt aus. Einzelpreis M. 0,50.
- Heft 5. **Siefert, Dr. Ernst**, Halle a. S. Über die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung. Einzelpreis M. 0,80.
- Heft 6/7. **Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1905.** Kreuzer, Medizinalrat Dr., Winnenthal, Schanz, Oberlandesgerichtsrat Dr., Stuttgart: Die Stellung der Geisteskranken in Strafgesetzgebung und Strafprozeß. — Schott, Oberarzt Dr. A., Weinsberg, Gmelin, Landesgerichtsrat Dr., Stuttgart: Zur Psychologie der Aussage. — Krauß, Dr. Reinhold, Kennenburg, Teichmann, Justizministerialsekretär Landrichter R., Stuttgart: Die Berechtigung der Vernichtung des kindlichen Lebens mit Rücksicht auf Geisteskrankheit der Mutter. Einzelpreis M. 2,80.
- Heft 8. **Die Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung.** Vorträge gehalten in der Vereinigung für gerichtl. Psychologie u. Psychiatrie im Großherzogtum Hessen. Einzelpreis M. 1,50.

### VIERTER BAND.

- Heft 1. **Weber, Privatdozent Dr. L.**, und **Stolper, Prof. Dr. P.**, Kreisarzt, Göttingen. Die Beaufsichtigung der Geisteskranken außerhalb der Anstalten. — Kütz, Med.-Rat Dr., Heidelberg. Der Fall H. als res iudicata. Einzelpreis M. 1,20.
- Heft 2. **Jung, Dr. G. G.**, Privatdozent, Zürich. Die psychologische Diagnose des Tatbestandes. — **Ilberg, Oberarzt Dr.** Bericht über die ersten 100 Sitzungen der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden. Einzelpreis M. 1,20.
- Heft 3. **Kornfeld, Geh. Med.-Rat Dr. Hermann**, Kgl. Gerichtsarzt, Gleiwitz. Alkoholismus und § 51 StGB. — **Wulffen, Staatsanwalt Dr. Gerhart Hauptmann's** »Rose Bernd« vom kriminalistischen Standpunkte. Einzelpreis M. 0,80.
- Heft 4/6. **Schaefer, Dr.**, Oberarzt a. D. der Anstalt Friedrichsberg in Hamburg. Der moralische Schwachsinn. Einzelpreis M. 3,—.
- Heft 7/8. **Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1906.** Dr. Kreuzer, Medizinalrat, Winnenthal, u. Dr. Schmoller, Landgerichtsrat, Tübingen. Testamentserrichtung und Testierfähigkeit. — Dr. Hegeler, Amtsrichter u. Prof., Tübingen, und Dr. Finckh, Privatdozent, Tübingen: Latente Geistesstörung bei Prozeßbeteiligten. — von Schwab, Ministerialdirektor, Stuttgart: Die verminderte Zurechnungsfähigkeit im früheren württembergischen Strafrecht. Einzelpreis M. 2,40.

### FÜNFTER BAND.

- Heft 1. **Kornfeld, Geh. Med.-Rat Dr. Hermann**, Kgl. Gerichtsarzt, Gleiwitz. Psychiatrische Gutachten und richterliche Beurteilung. BGB. § 104, § 6. StGB. § 51. Einzelpreis M. 0,60.
- Heft 2/3. **Bresler, Oberarzt Dr. Joh.**, Lüben. Greisenalter u. Kriminalität. Einzelpr. M. 1,80.
- Heft 4/5. **Hoppe, Dr. Hugo**, Nervenarzt, Königsberg in Pr. Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht. Einzelpreis M. 2,—.
- Heft 6. **Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen.** Bericht über die vierte Hauptversammlung am 17. Juli 1906 zu Butzbach. Dr. Mittermaier, Prof., Gießen. Clement, Strafanstaltsdirektor Butzbach: Erörterung über die Einrichtung von Gefängnislehrgängen. — Dr. Mittermaier, Prof., Gießen, Theobald, Oberstaatsanwalt, Bücking, Landgerichtsdirektor, Sommer, Prof. Dr. med. et phil., Gießen: Die Tätigkeit des medizinischen, im besonderen des psychiatrischen Sachverständigen vor Gericht. Einzelpreis M. 1,20.
- Heft 7. **Gross, Dr. jur. Alfred**, Prag. Kriminalpsychologische Tatbestandsforschung. Einzelpreis M. 1,60.
- Heft 8. **Bresler, Oberarzt Dr. Joh.**, Lüben. Die pathologische Anschuldigung. Einzelpreis M. 1,—.

### SECHSTER BAND.

- Heft 1. **Weinberg, Dr. jur. Siegfried**. Über den Einfluß der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität. Einzelpreis M. 1,—.

## Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, Halle a. S.

- Heft 2/3. **Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen.** Viertes Heft. Der Alkoholismus. Seine strafrechtlichen und sozialen Beziehungen. Seine Bekämpfung. Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes von Prof. Dr. A. Dannemann. Einzelpreis M. 2,—.
- Heft 4. **Longard, Dr. Joh.**, Gerichtsarzt a. D. Über strafrechtliche Reformbestrebungen im Lichte der Fürsorge. Einzelpreis M. 0,50.
- Heft 5/6. **Berze, Dr. Joseph**, Primararzt, Wien. Über das Verhältnis des geistigen Inventars zur Zurechnungs- und Geschäftsfähigkeit. Einzelpreis M. 2,80.
- Heft 7. **Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen.** Fünftes Heft. Die Fürsorge für gefährliche Geistesranke. Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes von Prof. Dr. A. Dannemann. Einzelpreis M. 1,20.
- Heft 8. **Fröse, Oberjustizrat Dr.**, Meißen. Der Querulant und seine Entmündigung. Einzelpreis M. 1,20.

### SIEBENTER BAND.

- Heft 1. **Wilhelm, Dr. Eugen**, Straßburg i. Els. Die rechtliche Stellung der (körperlichen) Zwitter de lege lata und de lege ferenda. Einzelpreis M. 1,50.
- Heft 2. **Roth, Sanitätsrat Dr.**, und **Gerlach, Medizinalrat Dr.** Der Banklehrling Karl Brunke aus Braunschweig. Einzelpreis M. 0,75.
- Heft 3. **Anton Prof. Dr. G.**, Halle a. S. Über krankhafte moralische Abartung im Kindesalter und über den Heilwert der Affekte. Einzelpreis M. 1,—.
- Heft 4. **Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen.** Horch, Justizrat Dr., Mainz, und Otto von Franqué, Gießen: Die Abtreibung der Leibesfrucht vom Standpunkt der lex ferenda. Referate erstattet in der Versammlung vom 4. Juni 1910 zu Mainz. Einzelpreis M. 1,50.
- Heft 5. **Salgo, Dozent Dr. J.**, Budapest. Willensentschließung und Rechtspraxis. — **Obersteiner, Hofrat Prof. Dr. Heinrich**, Wien. Der Geistesranke und das Gesetz in Österreich. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Einzelpreis M. 1,—.
- Heft 6/7. **Wilhelm, Amtsgerichtsrat Dr. Eugen**, Straßburg. Beseitigung der Zeugungsfähigkeit und Körperverletzung de lege lata und de lege ferenda. Die künstliche Zeugung beim Menschen und ihre Beziehungen zum Recht. Einzelpreis M. 2,50.
- Heft 8. **Haymann, Dr. Herm.**, Konstanz. Selbstanzeigen Geisteskranker. Einzelpr. M. 1,—.

### ACHTER BAND.

- Heft 1/3. **Maier, Dr.**, Burghölzli-Zürich. Die nordamerikanischen Gesetze gegen die Vererbung von Verbrechen und Geistesstörung und deren Anwendung. — **Oberholzer, Dr. E.**, Basel. Kastration und Sterilisation von Geisteskranken in der Schweiz. Einzelpreis M. 3,40.
- Heft 4/5. **Hermann, Anstaltsarzt Dr. med.**, Merzig. Das moralische Fühlen und Begreifen bei Imbezillen und bei kriminellen Degenerierten. Einzelpreis M. 2,10.
- Heft 6. **Zaitzoff, Leo**, Kiew. Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit bei Massenverbrechen. Einzelpreis M. 1,—.
- Heft 7. **Zingerle, H.**, Graz. Über transitorische Geistesstörungen und deren forensische Beurteilung. Einzelpreis M. 1,20.
- Heft 8. **Schaefer, Landrichter Dr.**, Stuttgart, und **Werner, Assistenzarzt Dr.**, Winnenthal. Der Aberglaube im Rechtsleben. Einzelpreis M. 1,50.

### NEUNTER BAND.

- Heft 1. **Über die Zurechnungsfähigkeit.** I. Engelen, Dr. D. O., Zutphen. Behandlung der sog. vermindert Zurechnungsfähigen. — II. Kahl, D. Dr. jur. et med. Wilhelm, Berlin. Der Stand der europäischen Gesetzgebung über verminderte Zurechnungsfähigkeit. — III. Mezger, Dr. E. Die Klippe des Zurechnungsproblems. Einzelpreis M. 1,20.
- Heft 2/4. **Kinberg, Privatdozent Dir. Dr. med. Olaf**, Stockholm. Über das strafprozessuale Verfahren in Schweden bei wegen Verbrechen angeklagten Personen zweifelhaften Geisteszustandes nebst Reformvorschlägen. Einzelpreis M. 3,60.
- Heft 5. **Hirschfeld, Dr. med. Magnus**, und **Burohard, Dr. med. Ernst**, Berlin. Der sexuelle Infantilisismus. Einzelpreis M. 1,20.
- Heft 6. **Schaefer, Geh. Sanitätsrat, Anstaltsdir. Dr.** Die Alkohol-Geistesstörungen, gemeinverständlich als Grundlage der praktischen und strafrechtlichen Trinkerfürsorge dargestellt. Einzelpreis M. 1,50.
- Heft 7/8. **Rixen, Dr. Peter**, Breslau. Zur Frage der Anrechnung des Irrenanstaltsaufenthaltes auf die Strafzeit. Ein Beitrag zur Reform der Strafprozeßordnung. Einzelpreis M. 2,20.

# Carl Marhold Verlagsbuchhandlung, Halle a. S.

## ZEHNTER BAND.

- Heft 1/2. **Lobedank**, Oberstabsarzt Dr., Hagenau i. E. Das Wesen des menschlichen Geisteslebens und das Problem der Strafe. Einzelpreis M. 2,10.  
Heft 3/4. **Marouse**, Prof. Dr. **Max**, Berlin. Vom Inzest. Einzelpreis M. 2,—.  
Heft 5. **Stoll**, Kreisarzt Dr. Ergebnisse psychiatrischer Begutachtungen beim Kriegesgericht. Einzelpreis M. 1,20.  
Heft 6. **Bresler**, Sanitätsrat Dr. **Joh.**, Lüben. Rentenkampfneurose („Unfallgesetznurose.“) Einzelpreis M. 1,50.  
Heft 7/8. **Wanke**, Sanitätsrat Dr. **G.**, Nervenarzt in Friedrichroda i. Th. Über die im gewöhnlichen Leben wichtigste Geisteskrankheit „Jugendirrese“ (Dementia praecox, Schizophrenie, Paraphrenie, Zwiesinn) für Ärzte, Juristen und Erzieher. Einzelpreis M. 2,—.

- Arbeitshaus und Landstreichertum**, nach den Verhandlungen der 17. Versammlung der hessischen Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie in Dieburg am 14. Februar 1914. I. **Schwan**, Kreisarzt Dr., Das Arbeitshaus in Dieburg in Hessen. II. **Moenkemöller**, Direktor Dr., Langenhagen, Das Landstreichertum und die Maßnahmen zu seiner Bekämpfung de lege und de lege ferenda. (Sommers-Klinik IX. Band, Heft 4.) Preis M. 3,—.
- Becker**, Dr. **Th.**, Stabsarzt, Ueber Simulation von Schwachsinn. I. und II. (Sommers-Klinik IV. Band, Heft 1 und 2.) Preis M. 6,—.
- Bresler**, Sanitäts-Rat, Dir. Dr. **Joh.**, Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie. Preis M. 6,—.
- Dannemann**, Privatdozent Dr., Zur Genese und Prophylaxe der Sittlichkeitsverbrechen. (Sommers-Klinik II. Bd., Heft 3.) Preis M. 3,—.
- Seiffert**, Pastor Dir., **P.**, Deutsche Fürsorge-Erziehungsanstalten. Mit 1153 Abbildungen, 2 Bände. Gebunden. Preis M. 46,—.
- Klumker**, Prof. Dr., Deutsche Versorgungsanstalten und Heime für Alte, Sieche und Invalide. Deutsche Armen- und Arbeitsanstalten. Mit 202 Abbildungen. Geb. Preis M. 8,—.
- Ellger**, Strafanstaltsdirektor **Hans**, Der Erziehungszweck im Strafvollzug. Preis M. 1,75.
- Fehlinger**, **H.**, Rassenhygiene. Beiträge zur Entartungsfrage. Preis M. 1,—.
- Gotthold**, approb. Arzt **Carl**, Frankfurt a. M. Vergleichende Untersuchungen über die Tätowierung bei Normalen, Geisteskranken und Kriminellen (Sommers-Klinik IX. Band, Heft 3.) Preis M. 3,—.
- Haymann**, Dr. **H.**, Freiburg i. B. Kinderaussaugen. Preis M. 1,30.
- Heilbronner**, Dr. **K.**, Utrecht. Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. Preis M. 3,—.
- Heller**, Dr. phil. **Th.**, Wien, Schwachsinnigenforschung, Fürsorgeerziehung und Heilpädagogik. Preis M. 1,—.
- Kende**, Dr. **M.**, Arzt in Budapest. Die Entartung des Menschengeschlechtes. Ihre Ursachen und die Mittel zu ihrer Bekämpfung. Preis M. 3,—.
- Kornfeld**, Dr. **Hermann**. Verbrechen und Geistesstörung im Lichte der altbiblischen Tradition. Preis M. 0,80.
- Laquer**, Dr. med. **L.**, Frankfurt a. M. Der Warenhausdiebstahl. Preis M. 1,—.
- Die Bedeutung der Fürsorgeerziehung für die Behandlung und Versorgung von Schwachsinnigen. (Sommers-Klinik II. Band, Heft 2.) Preis M. 3,—.
- Lombroso**, Dr. med. **Cesare**, Neue Verbrecherstudien. Mit 35 Abbildungen. Preis M. 4,50.
- Näcke**, Med.-Rat Prof. Dr. **P.** Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Preis M. 2,—.
- Neisser**, Dir. Dr. **C.** Psychiatrische Gesichtspunkte in der Beurteilung u. Behandlung der Fürsorgezöglinge. Preis M. 0,80.
- Rühl**, Dr. med. **K.**, Turin. **Cesare Lombroso**. Preis M. 0,80.
- Salgo**, Privatdozent Dr. **J.**, Budapest. Die forensische Bedeutung der sexuellen Perversität. Preis M. 1,20.
- Scholz**, Dr. **L.**, weil. Nervenarzt in Bremen. Leitfaden für Irrenpfleger. 19. und 20. Auflage. Kart. Preis M. 2,40.
- Schultze**, Professor Dr. **Ernst**, Bonn. Die für die gerichtliche Psychiatrie wichtigsten Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Novelle zur Zivilprozeßordnung. Preis M. 1,80.
- Siefert**, Prof. Dr. **E.** Über die Geistesstörungen der Strafhaft mit Ausschluß der Psychosen der Untersuchungshaft und der Haftpsychosen der Weiber. Preis M. 6,—.
- Psychiatrische Untersuchungen über Fürsorgezöglinge. Preis M. 6,—.
- Sommer**, Prof. Dr. **R.**, Gießen. Die Stellung der forensischen Psychiatrie. (Sommers-Klinik V. Band, Heft 4.) Preis M. 3,—.
- Vergleich der deutschen und österreichischen Strafgesetzbücher, sowie der Vorentwürfe für die neuen Strafgesetzbücher in Deutschland und Österreich vom psychiatrischen Standpunkt. Preis M. 1,—.
- Wilmans**, Privatdozent Dr. **K.**, Heidelberg. Gefängnispsychosen. Preis M. 1,20.

